


ÆDES CHRISTI
in Academia Oxoniensi



Ueber

das Wesen des ältesten Adels

der deutschen Stämme,

in seinem Verhältniß zur gemeinen Freiheit.

Eine Abhandlung,

zur Erlangung der juristischen Doctorwürde

geschrieben von

Konrad Maurer,

Rechtspracticanten.

München.

Verlag der literarisch=artistischen Anstalt.

1846.

Vorrede.

Jede wissenschaftliche Arbeit, der Umfang derselben möge noch so gering sein, unterliegt in doppelter Beziehung einer Prüfung: einmal fragt es sich nämlich, ob der Verfasser sich seine Aufgabe passend gewählt und richtig begränzt, sodann aber, ob er deren Lösung in entsprechender Weise erreicht hat. In beiden Beziehungen müssen der folgenden Abhandlung einige Worte zur Verständigung vorausgeschickt werden.

Die Wahl eines der deutschen Ständegeschichte, und insbesondere der Geschichte des Adels, entnommenen Stoffes bedarf im Allgemeinen wohl keiner Rechtfertigung. Unbestreitbar ist dieser Theil der deutschen Rechtsgeschichte einer der wichtigsten, und von durchgreifender Bedeutung, und dabei noch keineswegs auch nur im entferntesten hinreichend bearbeitet; es erscheint daher als kein undankbares oder überflüssiges Unternehmen, einen einzelnen Theil derselben einer genaueren Untersuchung zu unterstellen, und zugleich läßt eben der Mangel an gehöriger Durcharbeitung, verbunden mit dem Reichthum der vorhandenen Quellen,

auch für jüngere Kräfte wenigstens einiges Brauchbare als Ergebniß einer solchen Untersuchung hoffen. Auch das wird niemand tadeln, daß vorzugsweise die älteste Geschichte des Adels zur Bearbeitung ausersehen wurde; in dieser liegt eben die Grundlage aller nachfolgenden Entwickelungen, und solange diese Grundlage nicht festgestellt ist, muß Alles, was auf dieselbe gestützt werden will, schwanken. Um so schwieriger erscheint dagegen die Frage, wie der so gewählte Stoff im Einzelnen abzugränzen sei, und hierin könnte die gegenwärtige Abhandlung allerdings manchem Vorwurf unterliegen. Schon an und für sich wird das Ausschließen der ganzen lehnrechtlichen Entwickelung auffallen; man wird fragen, warum, wenn einmal auf die Geschichte des Dienstadels überhaupt eingegangen werden wollte, das einflußreichste, und auf den ganzen Gang seiner Entwickelung allgemein am entscheidendsten einwirkende Moment von der Betrachtung ausgeschlossen wurde? Noch anstößiger dürfte erscheinen, daß die ganze Geschichte des angelsächsischen Thegenstandes gegeben wird, welche doch, wie sich nicht läugnen läßt, der Ausbildung des Beneficialsystemes auf dem Festlande vollkommen parallel gegenübersteht; warum wurde, die Ausschließung des Beneficial- und Lehnwesens als begründet zugegeben, nicht auch die auf dem alodialen Systeme des boclandes beruhende Entwickelung des Standes der thegnas ausgeschlossen? Wir erwiedern auf diesen Einwurf Folgendes. Allerdings wäre für eine eigentliche Geschichte des Dienstadels die Entfaltung des Beneficial- und Lehnwesens ein nicht zu übergehender Umstand, und thöricht wäre

es, vor deren Eintritt in die Geschichte die Darstellung abbrechen zu wollen. Aber, hier ist unser Zweck nicht sowohl auf die Bildungen der späteren Zeit gerichtet, als auf das, was in der ältesten Zeit bestand: der Dienstadel bildet nicht den eigentlichen Gegenstand unserer Abhandlung, sondern es ist uns hauptsächlich darum zu thun, nachzuweisen, daß es in der ältesten Zeit bereits einen Adel gegeben habe vor dem Dienstadel, und daß letzterer anderer und späterer Entstehung sei. Die Volksrechte, mit deren Zeit wir uns hauptsächlich beschäftigen, bezeichnen eine Periode des Uebergangs; die aus früherer Zeit erhaltenen Nachrichten lassen sich leicht an dieselben anschließen, bei den späteren aber verbietet dieß der Umfang der Quellen, wie die Länge des zu übersehenden Zeitraumes: wir können daher von den in dieser Zeit erlöschenden Zuständen zwar Alles, was wir von denselben wissen, angeben, müssen uns aber bei den neu entstehenden auf das beschränken, was die Quellen der Zeit selbst angeben, soferne dieß nur hinreicht, den Charakter und die Selbstständigkeit der neuen Zustände darzuthun. Das Lehnswesen insbesondere bildet ein so wohl entwickeltes und in sich abgeschlossenes Ganzes, daß man dessen Geschichte entweder ganz in den Kreis unserer Betrachtung aufnehmen, oder aber ganz von derselben ausschließen muß; das Erstere aber würde in ganz andere Zeiten und in einen ganz anderen Quellenkreis führen, und erscheint daher hier ganz unthunlich. Andererseits läßt sich bei den Angelsachsen der Natur der Quellen nach die älteste Zeit nicht abgesondert behandeln, indem großentheils erst

die Vergleichung späterer Zustände das Verständniß der früheren Zeit auch nur im Allgemeinsten eröffnet; zugleich macht das durch äußere Umstände vermittelte Eindringen des Lehnwesens in der späteren Zeit wünschenswerth, den aus einheimischen Wurzeln entsprossenen Zustand vor dessen Eindringen in seiner Gesammtentwickelung dargestellt zu sehen; wir können damit den Zustand des Adels im ganzen deutsch-romanischen Europa bis zu dem Zeitpunkte durchführen, in welchem das Lehnssystem sich entwickelt, und allgemein eine neue Wendung der Dinge hervorruft. Ueberhaupt muß hier darauf aufmerksam gemacht werden, daß die nachfolgende Abhandlung nicht sowohl eine systematische Geschichte des Adels geben, als vielmehr nur die Gruppen, in welche dieser zerfällt, diese aber freilich möglichst scharf, bezeichnen will; zu diesem Ende erscheint es aber gerade geeignet, die Gesammtentwickelung bis zu einem solchen Wendepunkte fortzuführen, wo das Eintreten eines neuen Principes in die Geschichte derselben allgemein eine neue Gestaltung anweist. Allerdings ist damit der äußere Uebelstand verbunden, daß der Kreis unserer Betrachtung bei verschiedenen Völkern einen sehr verschiedenen Zeitraum umfaßt, aber dieser Nachtheil ist gegenüber dem Vortheile größerer innerer Gleichmäßigkeit nicht anzuschlagen.

Derselbe Grund mag auch das Hieherziehen des Standes der Mittelfreien rechtfertigen. Dieser bildet zwar allerdings in der uns vorliegenden Periode noch nicht entfernt einen Adel; aber einerseits muß gerade die Darstellung einer anderen bevorzugten Freienclasse dazu dienen, die eigenthümliche Stellung des Adels,

und zwar des erlöschenden Geschlechtsadels sowohl als des neu sich bildenden Dienstadels, bezeichnender hervorzuheben, und andererseits bilden die Mittelfreien doch, was bisher allzuwenig berücksichtigt wurde, eine Hauptgrundlage des später sich entwickelnden niederen Adels, und auch hierauf hinzuweisen scheint hier nicht ganz am unrechten Platze, indem gerade dieser spätere Bildungsgang des niederen Adels mit der früheren Entwickelung des Dienstadels eine nicht zu verkennende Aehnlichkeit zeigt.

Dieselbe Richtung unserer Abhandlung auf das Wesen des Adels, nicht auf dessen Beschreibung in seinen einzelnen Verhältnissen, erzeugt aber auch in der Behandlung des vorgesteckten Stoffes eine nicht zu vermeidende Ungleichförmigkeit. Einerseits nämlich kann von den einzelnen Rechten des Adels nur soviel in die Darstellung aufgenommen werden, als zu der Bezeichnung seines innersten Charakters nothwendig erscheint, und es bemißt sich im Einzelnen die Gränze des Aufzunehmenden je nach der größeren oder geringeren Reichhaltigkeit der Quellen, indem da, wo Bezeichnenderes fehlte, minder Charakteristisches herbeigezogen werden mußte, was hinwiederum da übergangen werden konnte, wo Entscheidenderes sich vorfand; andererseits mußte aber auch durchweg auf die übrigen Stände jedes einzelnen Volkes Rücksicht genommen werden, indem nur hiedurch das Eigenthümliche in dem Wesen des Adels hervorgehoben werden konnte. In der letzteren Beziehung ist denn auch wieder die Gränze dessen, was herzuziehen oder wegzulassen war, schwer zu bestimmen, und im Einzelnen nothwendig

schwankend; vielfach mußte dabei auf Punkte von untergeordneter Wichtigkeit, wenigstens für den gegenwärtigen Zweck, mit unverhältnißmäßiger Ausführlichkeit eingegangen werden, weil eben jede neue oder doch zweifelhafte Behauptung, namentlich wenn dieselbe auf anderen Gebieten der Wissenschaft nicht ganz gleichgültig erscheint, ohne Rücksicht auf ihre Bedeutung für die vorliegende Aufgabe ihren Beweis fordert. Dieß möge insbesondere gelten von der bisweilen weitläufigen Behandlung der Frage über die Größe der Wergelder, über die Münzverhältnisse u. dgl., deren Bedeutung allerdings nicht auf unserem Felde am durchgreifendsten auftritt.

Auch in Bezug auf die Benützung der Quellen muß hier Einiges gesagt werden. Vollständigkeit wird in dieser Beziehung kein Billiger fordern, am wenigsten von einem Jüngeren; daß im Allgemeinen die wichtigeren Quellen benutzt wurden, wird das Folgende von selbst zeigen. Mehr als auf fehlerlose Benutzung aller Citate wurde auf vollständiges Lesen der Hauptquellen gegeben; einzelne Notizen konnten schon nach dem Zwecke gegenwärtiger Abhandlung nicht nützen. Die Volksrechte und Capitularien wurden vollständig, von Geschichtschreibern dieser Periode diejenigen benutzt, welche die wichtigsten schienen; Urkunden, abgesehen von wenigen einzelnen Fällen, keine außer für das angelsächsische Recht: für die ältesten Standesverhältnisse des Festlandes erschienen dieselben minder wichtig.

Die Litteratur wurde redlich benutzt. Sorgsamer Prüfung wird eifriges Studium der einschlägi-

gen Schriften von Eichhorn, Grimm, Wilda, Savigny, in einzelnen Partien auch der Monographien und Geschichtswerke von Dahlmann, Lappenberg, Pertz, Gaupp, Waitz, Phillips u. A. nicht entgehen; daß diese Werke nur dann ausdrücklich citirt wurden, wenn etwa behufs weiteren Aufschlusses ein solcher Nachweis nöthig schien, oder die Annahme oder Verwerfung einer im Allgemeinen bezeichnenden oder auf Auslegung einzelner Stellen gestützten Ansicht dazu Veranlassung gab, bedarf wohl keiner Entschuldigung. Dafür aber, daß in einzelnen, ja selbst in vielen Fällen von den Ansichten sogar der anerkanntesten Auctoritäten, wie Grimm, Eichhorn oder Anderer, abgewichen wurde, und daß diese Abweichung offen und gerade heraus erklärt wurde, in herkömmlicher Weise um Entschuldigung zu bitten, schiene mir Beleidigung; der Ruhm solcher Männer steht wahrlich zu fest, als daß eine Abweichung in einzelnen Punkten, auch wenn noch so begründet, ihm schaden könnte, und für den, der nur der Wissenschaft lebt, ist ein mechanisches Ankleben Anderer an einer auf bloße Auctorität, wenn auch auf die eigene, hingenommenen Ansicht gewiß nicht erwünscht: die höchste Ehre wird ihnen angethan, wenn man anerkennt, und wer könnte dieß läugnen? daß ihre Lehre es war, die zu weiterer Forschung den Trieb gab.

Indem wir hiemit diese vorläufigen Bemerkungen schließen, machen wir noch auf Eines, und das Wichtigste, was zur Entschuldigung der folgenden Abhandlung dienen kann, aufmerksam, auf den Zweck nämlich, dem dieselbe ihre Entstehung verdankt; möge der Leser

nicht übersehen, daß dieselbe lediglich eine Inaugural-Abhandlung ist und sein will, und demgemäß seine Ansprüche an dieselbe nicht höher spannen, als man diese an eine solche zu stellen pflegt, und der Natur der Sache nach billiger Weise zu stellen berechtigt ist.

K. Maurer.

Inhalt.

Einleitung.

In den folgenden Bogen soll von dem deutschen Adel der ältesten Zeit gehandelt werden. Es soll dabei lediglich auf dessen *Wesen* gesehen werden, d. h. auf die Wurzel, aus welcher derselbe entsprossen ist, den Gesichtspunkt, von welchem aus derselbe von den Gleichzeitigen betrachtet wurde; eine eigentliche Rechtsgeschichte des Adels ist demnach von vornherein ausgeschlossen: auf die einzelnen Rechte, welche der Adel zu bestimmten Zeiten und bei bestimmten Völkern verlieh, muß dabei allerdings fortwährend Bezug genommen werden, aber doch nur insoweit dieß zur Beurtheilung seiner rechtlichen und thatsächlichen Stellung überhaupt nothwendig ist. Diese bestimmte Richtung unserer Betrachtung auf den innersten Kern der Adelsgeschichte macht es aber unumgänglich nothwendig, immer einen allgemeineren Gesichtspunkt festzuhalten; nur in seiner Beziehung auf die Hauptmasse des Volks, auf den Freienstand, kann der Adel richtig gewürdigt und aufgefaßt werden; die übrigen Stände des Volks müssen zwar kurz berührt werden, stehen aber mit unserem Gegenstande in weit weniger genauer Verbindung.

Eine weitere Begränzung unserer Aufgabe ist mehr äußerlich, durch Raum und Zeit gegeben; es soll nämlich nur vom Adel der *deutschen* Stämme gehandelt werden, und auch von diesem nur in Bezug auf die älteste Zeit.

Der Ausdruck „deutsch" wird dabei im engeren Sinne genommen, so daß der nordische Zweig des Gesammtvolkes ausgeschlossen bleibt; es rechtfertigt sich dieß aus dessen früher Abtrennung von den übrigen Brüdern gleichen Stammes, sowie aus dem ganz gesonderten Entwickelungsgange desselben. Keiner Rechtfertigung bedarf, daß dagegen die Angelsachsen in den Kreis unserer Untersuchung hereingezogen werden; nach der Stammverwandtschaft, wie sich diese in Sprache, Götterglaube und Recht äußert, stehen sie uns nicht ferner als die Gothen oder Friesen, nach der äußeren Geschichte ihres Staats ebenso nahe als die Gothen, Burgunder oder Langobarden. Allerdings hat ihr Recht manche Eigenthümlichkeiten und bietet mannichfache Schwierigkeiten für die Bearbeitung; dieß kann aber kein Grund sein dieselben von der Gemeinschaft der übrigen Stämme zu scheiden. — In Bezug auf die Zeit bestimmen wir unsere Aufgabe genauer dahin, daß deren Endpunkt mit der beginnenden Entwickelung des Lehnwesens zusammenfällt. In dem Lehnwesen nämlich müssen wir eine durch Jahrhunderte herrschende eigene Gestaltung allerdings schon früher vorhandener Grundlagen sehen, welche mit überraschender Gleichförmigkeit über das ganze deutsch-romanische Europa sich erstreckt; es mußte daher dessen ganze Entwickelung bei sämmtlichen deutschen Stämmen in unsere Betrachtung völlig hereingezogen, oder aber von derselben gänzlich ausgeschlossen werden: das letztere wurde vorgezogen, um den Stoff nicht ins Unendliche auszudehnen. Dabei entsteht allerdings der Nachtheil, daß die Gränze des zu Untersuchenden bei den verschiedenen Völkern in sehr verschiedene Zeiten fällt, bei den zum Frankenreich gehörigen Stämmen etwa in das neunte Jahrhundert, bei den übrigen meist später, am weitesten ab, in das eilfte Jahrhundert, bei den Angelsachsen; dieser mehr äußerliche Uebelstand durfte aber dem Vortheile innerlicher Abgeschlossenheit in Bezug auf gewisse Bildungsstufen gegenüber nicht in Betracht gezogen werden.

Der ganze so begränzte Stoff zerfällt uns nun zunächst in drei Abschnitte. Die zu behandelnde Geschichte gibt uns nämlich von vornherein eine Doppeltheilung an die Hand, welche theils äußerlich durch die Art der Quellen, theils mehr innerlich durch den Gang der Entwickelungen selbst bedingt ist. Einerseits sind die Nachrichten, welche wir von den sogenannten classischen Autoren, d. h. Römern und Griechen, über Deutschland erhalten, durchaus und wesentlich von denen unterschieden, welche uns in der späteren Zeit Deutsche selbst, oder doch unter diesen aufgewachsene Provincialen über einheimische Zustände bieten, andrerseits machte aber auch gewiß das Eindringen der deutschen Stämme in das römische Reich auf deren eigene Entwickelung seinen Einfluß geltend; bringt man sodann noch den Umstand in Rechnung, daß im Ganzen zwischen den älteren Nachrichten, wie sie die Classiker uns geben, und den neueren der einheimischen Schriftsteller ein bedeutender Zwischenraum liegt, den die Geschichte in Bezug auf das innere Leben der deutschen Stämme nicht auszufüllen vermag, so ergibt sich von selbst eine Zweitheilung, die auch für den gegenwärtigen beschränkten Stoff die natürliche ist, nach der Zeit: den Gränzpunkt darf man im Allgemeinen in die Zeit der Völkerwanderung setzen und danach beide Abschnitte bezeichnen. Ein dritter Abschnitt wird sich aber sodann noch ergeben durch die Nothwendigkeit, die in den beiden ersten Abschnitten zerstreuten und in mannichfaltiger Entwickelung auseinandergehenden Züge je nach ihren wesentlichen Grundlagen nochmals zusammenzufassen und in einem Bilde vor die Augen zu bringen; erst dieser letzte Abschnitt kann der ganzen Darstellung festeren Halt, dem ganzen Stoffe helleres Licht verleihen, und die beiden ersten Abschnitte dienen gewissermaßen nur zu seiner Begründung. In diesen drei Abschnitten wollen wir nun versuchen unseren ganzen Stoff unterzubringen, und mit möglichster Vermeidung aller Wiederholungen darzustellen.

I.

Die Zeit vor der Wanderung.

Verstehen wir unter „Adel" einen Stand, der, nach außen abgeschlossen, gewisse Vorzüge (nicht nothwendig Vorrechte) vor dem übrigen Volke genießt und auf seine Nachkommen vererbt, so tritt uns ein solcher entschieden bereits in unseren ältesten Nachrichten über Deutschland entgegen. So namentlich bei Tacitus, unserer Hauptquelle für diese Zeit. An zwei Stellen in seiner Beschreibung Deutschlands zählt Tacitus die Classen auf, in welche das Volk zerfiel, einmal in Bezug auf die Deutschen überhaupt, dann noch insbesondere in Hinsicht auf den Stamm der Svionen.[1] Beidemale werden übereinstimmend vier Classen angegeben: servi, libertini, (liberti), ingenui, nobiles. Die Bedeutung der servi und ingenui ist an und für sich klar; die libertini aber dürfen wir wohl ungescheut mit den späteren Liten oder Lassen gleichbedeutend nehmen: hiefür sprechen nicht nur die Angaben späterer Geschichtschreiber, welche bei gleicher Aufzählung der Volksclassen statt der liberti der lazzi erwäh-

---

[1]) *German. cap.* 25.: Liberti non multum supra servos sunt: raro aliquod momentum in domo, nunquam in civitate, exceptis duntaxat iis gentibus, quae regnantur. Ibi enim et super ingenuos et super nobiles ascendunt. — *eod. cap.* 44: Nec arma, ut apud ceteros Germanos, in promiscuo; sed clausa sub custode, et quidem servo: quia subitos hostium incursus prohibet oceanus, otiosa porro armatorum manus facile lasciviunt. Enimvero neque nobilem neque ingenuum, ne libertinum quidem armis praeponere, regia utilitas est.

nen,[1]) sondern auch mehrere Stellen, welche geradezu jene höhere Gattung von Unfreien als Freigelassene bezeichnen.[2]) Auch sprachlich dürfte die Ableitung des Wortes liti, lazzi, von lassen die richtige sein und durch das Vorkommen von Formen wie frilaz, hantlaz unterstützt werden. [3])

Die Vergleichung späterer Zeiten, zu welchen die drei unteren Volksclassen des Tacitus, wie dieselben so eben bestimmt wurden, vollkommen passen, läßt für die vierte und oberste nur noch den Stand des Adels übrig, und hierauf weisen auch sämmtliche Angaben des Tacitus selbst und der übrigen Classiker hin. Als geschlossene Stände erscheinen die sämmtlichen vier Volksclassen schon in den oben angeführten Stellen; die nobiles werden überall als über das übrige Volk hervorragend bezeichnet; endlich daß ihre Bevorzugung auf der Geburt beruhte, geht schon aus dem von den Römern gewählten Ausdrucke „nobiles", noch mehr aber daraus hervor, daß Tacitus „nobilitas" selbst ganz jungen und verdienstlosen Leuten zuschreibt, bei denen an eine durch eigene Verdienste erworbene Auszeichnung nicht zu denken ist. [4])

Fragen wir nun nach der Stellung dieses Adels im Staate, so finden wir nur eine Stelle, welche demselben ein bestimmtes Vorrecht zuzuschreiben scheint, die bekannten Worte: [5]) „Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt;" aber auch der Sinn dieser Worte ist nicht klar, vielmehr soll darin wahrscheinlich nicht mehr als die Erblichkeit der Königswürde behauptet werden, nicht ein ausschließliches

---

[1]) Vergl. die unten anzuführenden Stellen von Nithard und Hukbald.

[2]) z. B. eine Glosse bei Ducange, s. v. aldius: Aldius statu liber. Aldius est libertus cum impositione operarum factus.

[3]) Vgl. Graff, Althochd. Sprachsch. h. v.; dagegen ist indeß Grimm, Rechtsalt. p. 308.

[4]) German. cap. 13.

[5]) eod. cap. 7.

Recht des Adels auf dieselbe, d. h. die königliche Gewalt soll durch Geburt aus dem herrschenden Geschlechte erworben werden, die herzogliche dagegen durch unbeschränkte Wahl, also lediglich nach dem Verdienste des Einzelnen; [1]) war demnach kein königliches Geschlecht vorhanden, oder das vorhandene ausgestorben, so wurde frei gewählt, und dann gewiß ebensowohl wie bei der Herzogswahl „ex virtute." Noch weniger zeigen uns die übrigen Stellen der römischen Geschichtschreiber irgend welche bestimmte Vorrechte des Adels; nur als ein gewichtiger Umstand in der Achtung des Volks wird die Abstammung von einem edlen Geschlechte erwähnt. So hat der Adel Einfluß auf die vom Volke ausgehende Wahl; [2]) selbst ganz verdienstlosen Männern kann er Ansehen und ein Gefolge verschaffen; [3]) edle Geburt gibt neben anderen rein persönlichen Vorzügen Recht und Beruf in der Volksgemeinde zu sprechen, [4]) und auch sonst wird ihr als eine zweite Eigenschaft, die den Mann ziert, persönliche Tüchtigkeit entgegengesetzt, [5]) oder auch wohl der Reichthum. [6]) Namentlich diese letzteren Stellen zeigen deutlich, daß der Adel nicht durch bestimmte Vorrechte, sondern lediglich durch die höhere Achtung, deren

[1]) Eichhorn, Rechtsg. §. 14, b, not. p.

[2]) *Tacit. Histor. IV, cap.* 15: Erat in Canninefatibus stolidae audaciae Brinno, claritate natalium insigni. pater ejus multa hostilia ausus, Caianarum expeditionum ludibrium impune spreverat. Igitur ipso rebellis familiae nomine placuit, impositusque scuto, more gentis et sustinentium humeris vibratus, dux deligitur.

[3]) *German. cap.* 13: Insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis assignant.

[4]) Mox rex vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur, auctoritate suadendi magis quam jubendi potestate. — *German. cap.* 11.

[5]) *Annal. XI, cap.* 17: quando nobilitate caeteros anteiret, virtutem experirentur.

[6]) *Histor. IV, cap.* 55: Classicus nobilitate opibusque ante alios. regium illi genus et pace belloque clara origo.

er genoß, vor dem übrigen Volke hervortrat; an sich verlieh derselbe keine Gewalt, sondern nur großes Ansehen im Volke, in ganz gleicher Weise wie Tapferkeit, Alter, Beredsamkeit und andere durchaus persönliche Eigenschaften. Nur auf dieser allgemeinen Achtung, welche das Volk seinen edlen Geschlechtern zollte, kann demnach deren hervorragende Stellung beruhen. Ueberall nämlich erscheint der Adel an der Spitze seines Volkes; so namentlich im Kriege, als dem ruhmvollsten Geschäfte,[1] und zwar pflegt hier der Adel zunächst um den König oder Herzog zu kämpfen.[2] In Folge dessen ist sein Einfluß auf das gesammte Volk ein sehr bedeutender: die Verschwägerung mit edlen Geschlechtern wird daher so sehr gesucht, daß dieselbe sogar, gegen die sonstige Sitte des Volkes, Vielweiberei entschuldigt,[3] und die Treue eines Volkes erscheint am meisten gesichert, wenn es Geiseln aus der Mitte seines Adels stellt.[4]

Ganz anders muß sich aber die Auffassung des Adels der ältesten Zeit stellen, wenn man denselben nach der jetzt am meisten verbreiteten Ansicht mit den principes des Ta-

---

[1]) *Tacit. Histor. IV. cap.* 12: transmissis illuc cohortibus (sc. Batavorum), quas vetere instituto nobilissimi popularium regebant. — *German. cap,* 14: Si civitas, in qua orti sunt, longa pace et otio torpeat, plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt.

[2]) *Annal. II, cap.* 11: Cariovalda (sc. Batavorum dux), diu sustentata hostium saevitia, hortatus suos, ut ingruentes catervas globo frangerent, atque ipse in densissimos irrumpens, congestis telis et suffosso equo labitur, ac multi nobilium circa. — *Ammian. Marcell. XVI, cap.* 12, §. 49: Exsiluit itaque subito ardens optimatium globus, inter quos decernebant et reges. u. s. w.

[3]) *German. cap.* 18: Nam prope soli barbarorum singulis uxoribus contenti sunt, exceptis admodum paucis, qui non libidine, sed ob nobilitatem plurimis nuptiis ambiuntur.

[4]) *German. cap.* 8: adeo ut efficacius obligentur animi civitatum, quibus inter obsides puellae quoque nobiles imperantur. — *Histor. IV, cap.* 28: At civilem immensis auctibus universa Germania extollebat, societate nobilissimis obsidum firmata.

citus in wesentlichem Zusammenhange denkt; danach müßten wir den Adel als eine festgeschlossene Aristokratie ansehen, und insofern wird diese Frage entscheidend für die Beurtheilung der gesammten staatlichen Verhältnisse der deutschen Urzeit. Um indeß zu deren Beantwortung vorschreiten zu können, wird es vorerst nöthig sein das Wesen des Principates selbst kurz ins Auge zu fassen, da hievon dessen Verhältniß zum Adel nothwendig abhängt.

Bereits Cäsar erwähnt an mehreren Stellen seines gallischen Krieges principes der deutschen Stämme; noch häufiger werden solche in der späteren Zeit und namentlich von Tacitus genannt. An den meisten Stellen ist nicht im geringsten angedeutet was dieser Ausdruck eigentlich bedeuten soll; wo aber die Angaben einen festeren Anhaltspunkt geben, da beziehen sie sich zunächst auf zwei Verhältnisse: auf das der vom Volke gewählten Oberhäupter, [1]) oder auf das der Anführer einer Gefolgschaft. [2]) Es fragt sich nun, ob dieser Ausdruck ein technischer sei, d. h. ob, so oft von principes die Rede ist, immer dasselbe Verhältniß mit diesem Worte bezeichnet werde. Diese Frage wird meistens bejaht, wobei man dann, je nachdem man die eine oder die andere der angeführten Stellen zu Grunde legt, entweder das Recht ein Gefolge zu halten von der Wahl zu einem Amt, oder die Wählbarkeit zu einem Amt von dem Halten eines Gefolges abhängig macht: für die letztere Ansicht hat sich Savigny, für die erstere neuerdings Waitz entschieden. Betrachten wir nun beide Ansichten genauer. Tacitus sagt uns mit klaren Worten, daß in der Volksgemeinde die principes gewählt werden, welche in den größeren und kleineren Bezirken Recht sprechen; [3]) ebenso

[1]) *Caesar. bell. Gall. VI, cap.* 22—23; *Tacit. German. cap.* 12 und öfter.

[2]) *German. cap.* 13—15.

[3]) *German. cap.* 12: Eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui jura per pagos vicosque reddunt.

an einer anderen Stelle, daß man bei den Gastmählern unter anderen auch über die Wahl von principes berathschlagt habe. [1]) Aus beiden Stellen geht hervor, daß die Vorsteher der Gemeinden als solche von Tacitus principes genannt werden, und daß sie durch Wahl zu diesem Amt gelangen; Savigny muß, um seine Ansicht halten zu können, die erstere Stelle gewaltsam auf eine Wahl aus der Zahl der principes, d. h. Gefolgsherren, deuten, [2]) die zweite dagegen, was vollends unzulässig ist, auf den Anschluß der einzelnen Freien an einen bestimmten Gefolgsherrn beziehen. [3]) Andrerseits muß Waitz bei seiner Ansicht das Gefolge von der Wahl des Volkes zu einem Amte abhängig machen, [4]) was wiederum der Gefolgschaft ihren innersten Kern, den freien Anschluß an den tapfersten Krieger, völlig entzieht.

Die Ursache dieser Willkürlichkeiten auf beiden Seiten ist aber nur die, daß außerdem bei Tacitus derselbe Ausdruck in rascher Folge von zwei ganz verschiedenen Verhältnissen gebraucht würde. Der rasche, durch nichts vermittelte Uebergang von einem Gegenstand auf den andern kann bei Tacitus nicht auffallen; daß aber beidemale derselbe Ausdruck gebraucht wird, könnte nur dann befremden, wenn dieser seiner hergebrachten Bedeutung nach nicht etwas beiden Verhältnissen Gemeinsames und beide Umfassendes bezeichnen könnte. Die Vertreter der beiden obigen Ansichten geben zu, daß die zugleich mit den principes in cap. 12 und 13 der Germania genannten comites beidemale nicht dieselben seien, und helfen sich theils durch die

[1]) *eod. cap.* 22: Sed de reconciliandis invicem inimicitiis et jungendis affinitatibus et asciscendis principibus, de pace denique ac bello, plerumque in conviviis consultant.

[2]) Mit Recht bemerkt hiegegen Waitz, deutsche Verfassungsgesch. p. 88. not. 4, daß man bei dieser Erklärung wenigstens gegen alle Hss. reddant statt reddunt lesen müßte.

[3]) Savigny, Beiträge, p. 4. not. 3—4.

[4]) Waitz, deutsche Verfassungsgesch. p. 98.

Annahme einer Verwechslung seitens des Tacitus selbst, theils durch die Bezugnahme auf den natürlichen Sinn des Wortes; [1]) warum soll aber, was von den comites gilt, nicht auch von den principes gelten können? Dieser letztere Ausdruck war den Römern nicht mehr ein technischer als der erstere; er wird vielmehr ebensowohl für die mannichfaltigsten einzelnen Verhältnisse gebraucht, als auch wieder in größter Allgemeinheit für die Vornehmsten eines Volkes, auf welchem Grunde ihr Vorzug auch beruhen mag. [2]) An vielen Stellen erscheint der Ausdruck principes in ganz ähnlicher Verbindung wie sonst primores, proceres u. dgl.; Tacitus gebraucht einmal letzteren Ausdruck geradezu damit gleichbedeutend. [3]) Ebensowenig bestimmt lauten die Bezeichnungen anderer Schriftsteller, wenn sie deutsche Völker berühren: Strabo nennt die principes des Cäsar und Tacitus *ἡγεμόνες*, [4]) Dio Cassius noch allgemeiner *πρῶτοι*. [5]) Wir sind daher wohl zu der Annahme berechtigt, daß alle diese Ausdrücke auf gleiche Weise nur die obersten Häupter

---

1) Savigny, Gesch. d. R. R. im M., I. p. 266; Waitz loc. laud. p. 99—100.

2) Vgl. z. B. *Caesar. bell. Gall. I, cap.* 44: nobilibus principibusque populi Romani. *Livius XXVI, cap.* 22: Non equidem, si qua sit sapientium civitas, quam docti fingunt magis, quam norunt, aut principes graviores temperantioresque a cupidine imperii, aut multitudinem melius moratam censeam fieri posse. — vgl. auch die bei Löbell, Gregor von Tours, p. 506. angeführten Stellen.

3) *Annal. I, cap.* 55: suasitque Varo, ut se et Arminium et caeteros proceres vinciret; nihil ausuram plebem principibus amotis.

4) *Strabo, VII, cap.* 1: *Σεγιμοῦντός τε Σεγέστου υἱός, Χηρούσκων ἡγεμών* — dann: *ἔτι δὲ Σεσίθακος Σαιγιμήρου υἱὸς τῶν Χηρούσκων ἡγεμόνος, καὶ ἡ γυνὴ τούτου Ῥαμὶς, Οὐκρομίρου θυγάτηρ ἡγεμόνος Βαττῶν,* (leg. *Χάττων*?)

5) *Dio Cass. LVI, cap.* 18: *οὐκ ἠνέσχοντο* (sc. *οἱ Γερμανοί*), *ἀλλ' οἵ τε πρῶτοι, τῆς πρόσθεν δυναστείας ἐφιέμενοι, καὶ τὰ πλήθη τὴν συνήθη κατάστασιν πρὸ τῆς ἀλλοφύλου δεσποτείας προτιμῶντες, ἐκ μὲν τοῦ φανεροῦ οὐκ ἀπέστησαν* etc.

des Volkes bezeichnen sollen, gleichviel worauf im Einzelnen deren Vorzug beruht; es erscheint danach ganz zufällig, daß nur auf die obigen beiden Verhältnisse diese Bezeichnung besonders angewendet wird, obwohl sie freilich die wichtigsten gewesen sein dürften. In dieser ganzen Allgemeinheit entspricht übrigens jenen Ausdrücken vollkommen das auch der Wurzel nach ihnen vergleichbare deutsche Wort Fürst, so daß man versucht sein möchte zu glauben, daß Tacitus, der gewiß die deutsche Sprache kannte, den einheimischen Namen nur übersetzt habe;[1]) damit könnte auch zusammenhängen, was freilich auch sonst keine Schwierigkeit macht, daß auch noch später die Vornehmeren eines deutschen Stammes als principes bezeichnet werden.[2])

Man wird vielleicht gegen diese Erklärung einwenden, daß an mehreren Stellen den principes bestimmte Rechte zugeschrieben werden, namentlich das Recht der alleinigen Berathung über minder wichtige Gemeindeangelegenheiten;[3]) ferner daß die mehrfach erwähnte Wahl zum princeps doch einen bestimmten Begriff dieser fürstlichen Würde voraussetze: beides aber kann die obige Ansicht in keiner Weise widerlegen. Die angeblichen Vorrechte der principes nämlich sind mit Ausnahme jener Berathungen nur Ehrenvorzüge,[4]) und als solche in keiner Weise an einen geschlossenen Stand geknüpft; bei jenen Berathungen aber ist eine genaue Abgränzung der zur Theilnahme Berechtigten von den nicht Berechtigten ebenfalls durchaus nicht nothwendig; es mochten sich, wenn anders an dieser Stelle unter principes nicht bloß die Staatsbeamten zu verstehen sind, eben die berathen, deren Erfahrung oder Einfluß dem zu fassenden Beschlusse

[1]) Vgl. **Graff, Althochd. Sprachsch.** h. v.
[2]) z. B. bei Gregor von Tours, Beda u. dgl.
[3]) *Tacit. German. cap.* 11: De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes; ita tamen, ut ea quoque, quorum apud plebem arbitrium est, apud principes pertractentur.
[4]) *eod. cap.* 10; *cap,* 11. *cap.* 13; vgl. auch *cap.* 38.

Zweckmäßigkeit und Erfolg zu sichern vermochten; wie wenig dabei das Recht der Theilnahme begränzt war, läßt sich an einigen Beispielen nachweisen. [1]) Und ebenso mußte auch jedes Amt neben den besonderen Rechten, die ihm ausschließlich eigen waren, allerdings zugleich auch eine im Allgemeinen höhere Würde verleihen, die demnach im einzelnen Falle auch an die Wahl geknüpft war, obwohl sie auch auf ganz anderem Wege erlangt werden konnte; eben darum bezeichnet Tacitus aber auch das was durch die Wahl gegeben wurde, noch näher, indem er dem Worte „principes" beifügt, „qui jura per pagos vicosque reddunt," wodurch denn neben jener allgemeineren fürstlichen Würde zugleich noch ein ganz bestimmtes einzelnes Verhältniß des Staatsdienstes bezeichnet ist.

Die oben aufgestellte Ansicht ist nun zunächst nur als möglich erwiesen worden; äußerst wahrscheinlich wird sie aber dadurch, daß sie genau an den gewöhnlichen Sprachgebrauch der Quellen sich hält und keiner Stelle Gewalt anzuthun braucht. Noch entschiedener wird dieselbe aber durch folgende Gründe unterstützt. Es wurde bereits erwähnt, wie sehr die enge Verknüpfung von Amt und Gefolgschaft dem Wesen dieser letzteren widerspreche. „Per bella et raptus" wurde das Gefolge erhalten; [2]) wie sollte dieß das regelmäßige Treiben des ordentlichen Richters im Volke sein? wie sollte dieser beliebig für fremde Völker die Waffen ergreifen können? [3]) Man beruft sich freilich hiefür auf die spätere Stellung des Grafen; [4]) dabei wird aber

---

[1]) *Caesar*, *bell. Gall. IV. cap.* 13: opportunissima res accidit, quod postridie ejus diei mane eadem et perfidia et simulatione usi Germani, frequentes omnibus principibus majoribusque natu adhibitis, ad eum in castra venerunt. — *Tacit. Histor. IV, cap.* 14: Civilis primores gentis et promptissimos vulgi, specie epularum sacrum in nemus vocatos, u. s. w.

[2]) *Tacit. German. cap.* 14.

[3]) *eod. cap.* 13.

[4]) Waitz, *loc. laud. p.* 125.

übersehen, daß der Graf, so lange er noch Richter, nicht Landesherr ist, nur den Heerbann führt, der seiner ursprünglichen Bestimmung nach nur in Fällen ächter Landesnoth auszog und wohl nicht leicht über die Gränze — sodann daß in der späteren Zeit dem comes bereits vicarii, centenarii, Schultheiße, zur Seite standen, welche ihn vollkommen vertreten konnten, während die älteste Zeit vicarii nicht kennt, die Vorsteher geringerer Bezirke aber wie die der größeren unter dem Namen principes zusammenfaßt. Aber auch schon von Anfang an wird bei der Wahl eines Richters auf ganz andere Eigenschaften gesehen werden, als die sind, welche eine Schaar beutelustiger Krieger von ihrem Anführer fordert; bei den nordischen Vikingerzügen, bei den Fahrten sächsischer Seeräuber sehen wir daher auch ganz andere Leute an der Spitze stehen, als die Richter des Volks in der Heimath. Endlich gehört das freieste Anschließen an den tüchtigsten Führer nothwendig zum Wesen der Gefolgschaft; oder sollten die streitlustigen Jünglinge, die selbst in fremden Ländern dem Kriege nachziehen, [1]) in der Heimath dem Tapfersten sich nicht zugesellen dürfen, weil ihn das Volk nicht zu seinem Richter gewählt hat? Die Natur der Sache, welche Waitz zu Gunsten seiner Ansicht herbeizieht, [2]) muß aber gerade in der Beziehung in welcher er sich darauf stützt, gegen ihn geltend gemacht werden. Waitz meint, wenn jeder beliebig ein Gefolge hätte halten dürfen, so hätte dadurch nothwendig der Staat in seinen Grundfesten erschüttert werden müssen; anders, wenn dieses Recht nur den gewählten Beamten zugestanden habe. Dagegen darf man wohl die Frage aufwerfen, ob es der gemeinen Freiheit nicht noch gefährlicher müsse gewesen sein, in den Beamten des Volks außer ihrer öffentlichen Gewalt auch noch eine so bedeutende Privatmacht zu kräftigen, als eine Anzahl von Privatleuten mit der letzteren,

---

[1]) *Tacit. German. cap.* 14.

[2]) Waitz, *loc. laud. p.* 94. *sqq.*

aber ohne die erstere im Lande zu haben? Auf ihre Freiheit eifersüchtige Völker, wie dieß die Deutschen damals gewiß waren, pflegen die Macht ihrer Beamten eher zu beschränken als über die Nothdurft auszudehnen.

Nachdem wir nunmehr über das Wesen der principes selbst eine feste Ansicht gewonnen haben, wird es möglich sein über deren Verhältniß zu den nobiles zu sprechen. Nach der herrschenden Ansicht [1]) soll zwischen beiden Verhältnissen ein wesentlicher Zusammenhang bestehen, der indeß auf sehr verschiedene Weise gedacht wird. Eichhorn scheint geradezu die principes mit den nobiles gleichbedeutend zu nehmen, und also erstere zu einem Geburtsadel zu machen; [2]) Savigny dagegen macht den Adel, d. h. die nobilitas, zu einer unerläßlichen Vorbedingung der fürstlichen Würde. Gegen die erstere Ansicht spricht entschieden der Umstand, daß nirgends in den Quellen die principes als geschlossener Stand auftreten. Die Worte des Tacitus „insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis assignant,“ [3]) beweisen nichts für Eichhorn, indem dieselben die Nobilität keineswegs als den Grund des Principates überhaupt bezeichnen, sondern nur als einen Umstand, welcher dieses auch ganz jungen, d. h. persönlich verdienstlosen Leuten zu verschaffen vermag. [4]) Auch auf den Gegensatz kann man sich nicht berufen, [5]) in welchen an mehreren Stellen die principes zu der plebs treten; [6])

---

[1]) Die Gaupp'sche Ansicht, wonach die nobiles nicht mit den principes, sondern mit den comites gleich zu nehmen wären, scheint im Allgemeinen nicht viel Beifall gewonnen zu haben; Gegengründe lassen sich indeß hier nicht wohl im Einzelnen vorbringen, dieselben liegen aber um so entschiedener in der gesammten Darstellung, wie sie hier versucht wird.

[2]) vgl. Eichhorn, Rechtsg. §. 14, *b*, namentlich Not. *i* u. *m*.

[3]) *German. cap.* 13.

[4]) Ueber die Worte: „*aut* magna patrum merita,“ siehe unten.

[5]) Wie dieß außer Eichhorn auch Savigny, Beitr. *p.* 5. thut.

[6]) *Tacit. Annal. I, cap.* 55: nihil ausuram plebem, principibus amotis. — *German. cap.* 11: ita tamen, ut ea quoque, quorum

letzteres Wort kann das Volk im Ganzen bezeichnen, jedem in irgend einer Beziehung als höher herausgenommenen Bestandtheile gegenüber. Mit Recht weist Löbell darauf hin, daß plebs auch das Volk gegenüber der Obrigkeit bezeichnen könne; [1]) in nicht viel späterer Zeit wird derselbe Ausdruck von der christlichen Gemeinde im Gegensatz zu ihrer Geistlichkeit gebraucht. Entscheidend aber möchte sein, daß Tacitus selbst an anderen Stellen der plebs ganz unbestreitbar allgemeine Ausdrücke entgegensetzt. [2])

Aber auch die Savigny'sche Ansicht läßt sich aus den Quellen nicht rechtfertigen. Nach der oben aufgestellten Ansicht über den Begriff des Wortes princeps kann man im Allgemeinen natürlich von einer Vorbedingung zur Erlangung des Principates ohnehin nicht sprechen; es stellt sich vielmehr die Frage, was freilich nur den Worten nach ein anderes ist, nunmehr so: ob der Adel, d. h. die nobilitas, ein wesentliches Erforderniß gewesen sei, einerseits um als Richter vom Volke gewählt werden zu können, andererseits um ein Gefolge halten zu dürfen. Savigny setzt nun den Adel als Vorbedingung für das Halten einer Gefolgschaft, und dieses wieder als Vorbedingung für die Wahl zu einem Richteramte. Daß dieser letztere Satz rein willkürlich aufgestellt ist in Folge der Meinung daß der Ausdruck princeps immer dasselbe bestimmte Verhältniß bezeichnen müsse,

penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur. — *eod. cap.* 12: Eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui jura per pagos vicosque reddunt. Centeni singulis ex plebe comites consilium simul et auctoritas adsunt.

1) Gregor von Tours, p. 508—9.

2) *Tacit. Annal. II, cap.* 19: plebes, primores, juventus, senes, agmen Romanum repente incursant, turbant. — *German. cap.* 10: Nec ulli auspicio major fides non solum apud plebem, apud proceres, apud sacerdotes. — Statt plebs steht dann auch wohl vulgus; *Histor. IV, cap.* 14: primores gentis, et promptissimos vulgi. — *eod. V. cap.* 25: Haec vulgus; proceres u. s. w.

ist oben bereits bemerkt worden; aber auch abgesehen hie- von findet sich nirgends eine Spur davon, daß dem Ge- folgsherrn oder dem gewählten Richter der Adel ein we- sentliches Erforderniß war. Savigny sucht seine Ansicht aus der Natur der Sache herzuleiten, aber seine ganze Be- weisführung ruht nur auf der unbegründeten Annahme, daß in den principes eine eigentliche Aristokratie zu suchen sei; beseitigt man den angeblichen Zusammenhang zwischen Gefolgschaft und Amt, und läßt man beides von freier Wahl abhängen, so verschwinden die principes als Stand, und damit jede Begründung der Savigny'schen Darstellung. Denn die wenigen Quellenstellen, welche Savigny als seine Auffassung bestätigend anführt, können nicht in Anschlag gebracht werden. Daß die Entgegensetzung von plebs und principes in dieser Beziehung ohne alle Bedeutung sei, wurde bereits erwähnt; ebensowenig aber können Stellen beweisen, welche bei Gelegenheit des Gefolgswesens u. dgl. den Adel allein hervorheben.[1]) Es wird ja nicht geläugnet daß der Adel einen bedeutenden, ja den bedeutendsten Theil der Fürsten hergab, nur daß er wesentliches Erforderniß zur Erlangung fürstlicher Würde gewesen sey, wird wider- sprochen. Wohl aber darf man gegen Savigny die vielbe- sprochenen und auch hier schon mehrmals angeführten Worte hervorheben, daß „insignis nobilitas *aut* magna patrum merita" schon jungen Leuten fürstliches Ansehen zu ver- leihen pflege,[2]) da hierin ausdrücklich neben dem Adel noch ein anderer Umstand als die Fürstenwürde, womit hier die Gefolgsherrschaft bezeichnet wird, begründend angegeben wird; daß aber das „*aut*" hier wirklich etwas Neues ein- führen, nicht den Begriff der nobilitas erklären soll, ergibt sich aus dem Sprachgebrauche jener Zeit, welchen nament- lich eine Stelle des Vellejus Paterculus schlagend erläu-

---

[1]) Vgl. z. B. *Tacit. German. cap.* 14; ***Histor. IV. cap.*** 12. u. dgl.

[2]) *German. cap.* 13.

tert. [1]) Der geringe Zusammenhang des Adels mit der Fürstenwürde geht übrigens auch deutlich hervor aus der Erzählung, welche Vellejus Paterculus und Strabo von der Erhebung Marobods zum Markomannenkönig geben. [2]) Der Erstere nämlich erzählt, daß dieser neben vielen persönlichen Vorzügen auch von edlem Geschlechte gewesen sei, dann aber nicht etwa bloß zu der weniger gewaltigen Stellung eines princeps, sondern zu fester Königsherrschaft sich emporgeschwungen habe; Strabo dagegen sagt ganz einfach, Marobod habe „ἐξ ἰδιω'τον" die königliche Würde erlangt, welcher Ausdruck von einem Mitgliede einer herrschenden und geschlossenen Aristokratie gar nicht könnte gebraucht werden. — Endlich wird man sich wohl auch auf den inneren Grund berufen dürfen, daß die Beschränkung der Aemter und der Gefolgschaften auf den Adel nothwendig zur drückendsten Aristokratie hätte führen müssen, zumal wenn man die gewiß sehr geringe Zahl der adeligen Geschlechter bedenkt; nirgends aber deuten auch nur Spuren bei älteren Schriftstellern auf eine solche Grundlage zurück, vielmehr hebt Cäsar, wo er eine Vergleichung der gallischen Verfassung mit der deutschen geben will, gerade den demokratischen Charakter dieser letzteren gegenüber dem oligarchischen der ersteren mit besonderem Nachdruck hervor: [3])

---

[1]) *Vellej. Paterc. II.* §. 117: Varus Quinctilius, illustri magis, quam nobili ortus familia. — **Jene Stelle des Tacitus zeigt zugleich daß bereits zu seiner Zeit der Adel in Deutschland auf eine bestimmte Zahl von Geschlechtern beschränkt war.**

[2]) *Vellej. Paterc. II,* §. 108: Maroboduus, genere nobilis, corpore praevalens, animo ferox, natione magis quam ratione barbarus, non tumultuarium, neque fortuitum, neque mobilem et ex voluntate parentium constantem inter suos occupavit principatum, sed certum imperium, vimque regiam complexus animo statuit, u. s. w. — *Strabo, VII, cap.* 1: *Ἐπέστη γὰρ τοῖς πράγμασιν οὗτος* (sc. **Marobod**) *ἐξ ἰδιώτου, μετὰ τὴν ἐκ Ῥώμης ἐπάνοδον.*

[3]) *Caesar, bell. Gall. VI, cap.* 11. *sqq.*

wie konnte er dieß, wenn die wichtigsten Gewalten im Staate ausschließlich den Händen einer kleinen und begränzten Zahl von edlen Geschlechtern anvertraut waren?

Wir sind nunmehr zu der Ueberzeugung gelangt, daß der deutsche Adel, wie ihn uns die ältesten Nachrichten schildern, vor den Gemeinfreien durchaus keine Vorrechte genoß, wohl aber sehr bedeutende thatsächliche Vorzüge, welche auf der hohen Achtung beruhten, in welcher derselbe beim Volke stand: man glaubte, wer von einem edlen Geschlechte abstamme, müsse auch durch persönliche Eigenschaften ausgezeichnet sein. [1] So hatte denn der Adel an und für sich durchaus keine andere Stellung als die, welche durch hervorragende Persönlichkeit auch jeder Gemeinfreie sich erwerben konnte, nur besaß jener durch Geburt, was dieser sich erst durch Verdienst erwerben mußte. Das Wesen des Adels ist demnach von dem der gemeinen Freiheit durchaus nicht verschieden, sondern nur aus derselben Wurzel in höherem Grade fortgebildet. Diese Erhebung des Adels beruht aber nicht auf von außen her gegebenen Grundlagen, sondern lediglich auf der innersten Ueberzeugung des gesammten Volkes; seine Herrschaft über dieses, wo er an dessen Spitze tritt, ist keine nothwendige, durch Zwang auferlegte, sondern auf freier Wahl der Beherrschten begründet: sie ist eine Herrschaft über Gleiche. Die Unabhängigkeit des Adels von äußeren Verhältnissen und Umgebungen und dessen Fußen auf sich selbst zeigt sich namentlich auch darin daß, wo sich bereits eine Erbmonarchie zu bilden anfängt, das herrschende Geschlecht mit zum Adel gezählt wird; [2] während freilich bei völlig ausgebildeter Erblichkeit der Königswürde der Begriff des

---

1) Vgl. *Tacit. Annal. XI, cap.* 17.

2) Vgl. z. B. *Annal. XI, cap.* 17: — *German. cap.* 7. — *eod. cap.* 42: Marcomanis Quadisque usque ad nostram memoriam reges manserunt ex gente ipsorum, nobile Marobodui et Tudri genus u. dgl.

Adels, wie er so eben gefunden wurde, nicht mehr anwendbar sein kann. Damit ist Begriff und Grundlage des Adels der deutschen Urzeit, so weit unsere dürftigen Nachrichten dieß zulassen, festgestellt; ist das gewonnene Ergebniß das richtige, so muß die weitere geschichtliche Entwickelung dasselbe bestätigen, und hierin wird das sicherste Kennzeichen der Wahrheit oder Nichtwahrheit des bisher Dargelegten zu finden sein.

II.

Die Zeit nach der Wanderung.

Das Ergebniß der bisherigen Forschungen war ein vorherrschend negatives; die Dürftigkeit der uns überlieferten Nachrichten sowohl als auch die mangelhafte Kenntniß und daraus hervorgehende Unklarheit der Geschichtschreiber selbst, von welchen diese Nachrichten stammen, gestatten nur selten, irgend einen Satz mit Sicherheit aus ihnen zu folgern. Ganz anders in diesem zweiten Abschnitte. Allerdings tritt auch in der spätern Zeit der Mangel an erhaltenen Ueberlieferungen der Forschung vielfach störend entgegen, ja er wird sogar durch die inzwischen in weit höherem Maaße als früher entwickelten Besonderheiten der einzelnen Stämme und Staaten noch fühlbarer; aber wenn es auch nicht gelingen kann, die Verhältnisse jedes einzelnen Stammes genau zu verfolgen, so muß doch aus der Reihe einzelner Angaben über einzelne Staaten wenigstens ein Schluß sich ziehen lassen auf die Hauptgrundsätze, welche der Entwickelung aller zu Grunde liegen, und dieser Schluß wird um so sicherer sein, weil in dieser Zeit wenigstens die einzelnen uns erhaltenen Nachrichten von Leuten herrühren, die in den Verhältnissen lebten, die sie beschrieben, daher diese, wenn auch nicht scharf und oft einseitig, so doch immer von der Seite auffaßten, von welcher ein Zeitgenosse und Einheimischer sie auffassen konnte.

Eben aus dieser Beschaffenheit der Quellen ergibt sich aber zugleich auch mit Nothwendigkeit die Art der Behandlung, welche die Betrachtung der Zeiten nach der Völkerwanderung erfordert; unumgänglich nothwendig wird hier die strengste Scheidung dessen, was dem einzelnen Volke angehört, und erst die gesonderte Betrachtung der einzelnen Eigenthümlichkeiten jeden Stammes kann die Grundlage abgeben für die Erforschung des allen oder doch mehreren Gemeinsamen. Dieser allgemeinere Theil muß dem dritten Abschnitte vorbehalten bleiben, wo dann zugleich die wichtigeren Ergebnisse des ersten ihre volle Würdigung erlangen werden; die Angaben über die einzelnen Stämme aber sollen sofort in der Art besprochen werden, daß im allgemeinen die nächststehenden Völker zusammengestellt werden, im einzelnen aber die Rücksicht auf zweckmäßige Durchführung und Raumersparniß durch Vermeidung von Wiederholungen die Stellung bestimmt. Daß dabei die Ergebnisse für manchen einzelnen Stamm nur sehr unvollständig sind, und erst durch die nachfolgende Vergleichung mit dem, was andere Stämme ähnlich bieten, Erklärung und Zusammenhang gewinnen, ist ein nicht zu vermeidender Uebelstand, und eben dieß muß auch von der unzusammenhängenden, jeder Gleichförmigkeit ermangelnden Darstellung in diesem Abschnitte gelten; mancher bestrittene Nebenpunkt will weitläufiger behandelt sein als die wichtigsten, aber bereits feststehenden Grundsätze.

Die Stämme, welche überhaupt eine abgesonderte Betrachtung gestatten, sind fünf oberdeutsche: die Baiern, Alamanen, Langobarden, Burgunder und Gothen; sodann drei niederdeutsche: die Friesen, Sachsen und Angelsachsen, letztere selbst wieder in drei Stämme zerfallend; zwischen die Oberdeutschen und Niederdeutschen treten die salischen und ripuarischen Franken und die Thüringer, wobei in rechtlicher Hinsicht erstere mehr zu den Oberdeutschen, letztere mehr zu den Niederdeutschen sich hinzuneigen scheinen. Von den übrigen Völkern, z. B. den Vandalen, Herulern, Rugiern,

u. s. w. sind die wenigen uns erhaltenen Nachrichten an passenden Orten, theils in diesem, theils in dem folgenden Abschnitte beigefügt.

1. Die Baiern.

Die lex Bajuwariorum zeigt, wie die meisten Volksrechte, noch ganz die Gliederung der Stände, wie sie Tacitus beschreibt. Zu unterst stehen servi oder mancipia, die eigentlich nur als Sachen in Betracht kommen; zwischen ihnen und den Freien stehen die Frilazzen: [1]) sie sind den liberti des Tacitus, den liti oder aldii anderer Stämme, wohl sprachlich wie sachlich gleichbedeutend, [2]) und haben ein Vierttheil des Freienwergeldes. [3]) Hieher gehören wohl auch die coloni ecclesiae, die von den servi ecclesiae genau unterschieden werden; [4]) sie sind vielleicht gemeint, wenn Thassilo von Leuten spricht, „qui in ecclesia libertatem consequebantur.“ [5]) Ob die Stellung derer, „qui ducali manu liberi dimissi sunt,“ [6]) eine höhere war als die der übrigen Freigelassenen, ist nicht gesagt, aber bei Vergleichung des fränkischen Rechts wahrscheinlich.

Die Gemeinfreien erscheinen im Gesetzbuch als ein Stand und haben ein Wergeld von 160 sol.; [7]) an einer andern Stelle geben einige Hss. nur 150 sol., während

---

[1]) *L. Bajuw. VIII, cap.* 10; *eod. V*; ich citire nach Mederer, *Leges Bajuwariorum.*

[2]) aldiones oder altones werden auch in baierischen Urkunden erwähnt, bei *Meichelb. Hist. Fris. num.* 26, 28 und 45.

[3]) *L. Bajuw. V, cap.* 9; die abweichende Bestimmung in den *Popul. leg. cap.* 11. ist lediglich aus *L. Alam. cap.* 17. abgeschrieben.

[4]) *L. Bajuw. I, cap.* 13.

[5]) *Popul. leg. cap.* 9—10.

[6]) *eod. cap.* 8.

[7]) *L. Bajuw. IV, cap.* 28: Siquis liberum hominem occiderit, solvat parentibus suis, si habet, si autem non habet, solvat duci, vel cui commendatus fuit, bis 80. sol., hoc sunt 160. —

andere auch hier 160 geben: [1]) vielleicht waren beide Summen nach einer älteren Berechnungsweise durch ein hinzugerechnetes oder weggelassenes Aufgeld gleichbedeutend. — Einige Stellen des Gesetzbuches könnten allerdings auf eine Doppeltheilung des Freienstandes gedeutet werden, indem potentes den liberi entgegengesetzt werden, [2]) oder minores den angeseheneren Freien; [3]) aber da diese Scheidung nur gelegentlich der Bestrafung vorkommt, läßt sich daraus allein noch nichts folgern: es kann sich dieselbe vielmehr auch bloß auf den thatsächlichen Umstand beziehen, daß Mächtigere von dem ordentlichen Richter nicht mit hinreichender Gewalt verfolgt werden können, und daß Aermere mit anderen Strafen als die Reichen belegt werden müssen. Wichtiger erscheint das Vorkommen von mediocres als Urtheilern in einer Urkunde, [4]) da die Gerichtsfähigkeit auch anderwärts

eod. XVI. cap. 5: Tunc cum werageldo componat, hoc est 160. sol. solvat parentibus. — auch *eod. VIII. cap.* 1. nach einigen Hss.

[1]) *eod. III. cap.* 1—2; siehe unten.

[2]) *eod. II. cap.* 5: Et si talis homo potens hoc fecerit, quem ille comis distringere non potest, tunc dicat duci suo, et dux illum distringat secundum legem; si liber est, 40. solidis sit culpabilis et omnia similia restituat; si servus hoc fecerit, capitale crimine subjaceat, u. s. w.

[3]) *eod. II. cap.* 3: Siquis seditionem suscitaverit contra ducem suum, quod Paiwarii carmulum dicunt, per quem inprimis fuerit levatum, componat duci 600 sol.; alii homines, qui eum secuti sunt, illi similes, et consilium cum ipso habuerunt, unusquisque cum 200 solidis conponat; minor populus, qui eum secuti sunt, et liberi sunt, cum 40 solidis conponant, ut tale scandalum non nascatur in provincia. — Aehnliches *eod. II. cap.* 4; namentlich aber *eod. VII. cap.* 2—3: Siquis contra hoc fecerit, a loci judicibus separentur, et omnes facultatis amittant, quas fiscus adquirat. Si minores persona sunt, que se inlicita conjunctione polluerunt, careant libertatem, servis fiscabus adgregat. (leg. fiscalibus adgregentur.)

[4]) *Meichelb. Hist. Fris. n.* 703: Tunc omnis plebs, cum audierat concilium, tam principes, quam mediocres judicaverunt justissimum judicium u. s. w.

nur auf einen Theil der Freien, auf die Angesessenen, beschränkt war; doch läßt sich auch hieraus ein bindender Schluß nicht ziehen, indem mediocris zuweilen die Bedeutung von gering im Gegensatz zu etwas Höherem hat, womit dann jener technische Begriff ausgeschlossen ist.

Ueber den Freienstand hinaus ragen aber zunächst 5, oder wenn man lieber will, 4 Geschlechter: [1]) die Huosi, Drozza (Huosidrozza), Fagana, Hahiligga, Anniona; über diesen steht sodann noch das herzogliche Geschlecht der Agilolfinger, endlich ganz zu oberst der Herzog selbst. Das Verhältniß dieser sämmtlichen bevorzugten Geschlechter ist ein erbliches, weil ja eben dem Geschlechte die Bevorzugung zukommt; [2]) aus der Beschränkung des Vorzugs auf 5

---

[1]) *L. Bajuwar. III. cap.* 1: De genealogia, qui vocantur Huosi, Drozza, Fagana, Hahiligga, Anniona. Isti sunt quasi primi post Agilolvingas, qui sunt de genere ducali, illis enim duplam honorem concedamus, et sic duplam conpositionem accipiant. Agilolvinga vero usque ad ducem in quadruplum conponat, quia summi principes sunt inter vos; dux vero, qui praeest in populo, semper de genere Agilolvingarum fuit et debet esse, quia sic reges antecessores nostri concesserunt eis, qui de genere illorum fidelis rei (leg. regi) erat, et prudens, ipsum constituebat ducem ad regendum populum illum, et pro hoc, quod dux est, addatur ei major honor, quam ceteris parentibus ejs. Sic III. pars addatur super hoc, quod parentes ejus conponuntur. Si vita parentorum ejus aufertur, et cum 640 (al. 600.) solidis conponatur. — *cap.* 2: ducem vero eum 900 solidis conponat, parentibus, aut regi, si parentes non sunt. Et secundum haec aedictum haec alia conpositio sequatur, qualiter parentes ejus conponi solent; ita si duci aliquid accesserit a coequalibus suis, sic autem conponere: ubi conpositio parentorum ejus est in IIIIor. sol., duci vero VI. sol.; ubi illorum in VI. sol., duci vero VIIII. (sc. ubi vero illis 12. sol.), duci autem XVIII. Sic semper addatur III. pars supra in ducis causa, usque in novissima quescione, que solet inter homines contingere.

[2]) Vgl. auch *eod. I. cap.* 8: et illi duplicem conponatur secundum genealogiam suam. — *eod. II. cap.* 4: conponat, sicut in lege habet, unicuique secundum genealogiam.

oder 6 Geschlechter geht deren strenge Abgeschlossenheit dem übrigen Volke gegenüber hervor; endlich die Benennung mit eigenen Geschlechtsnamen zeigt, wie alt die im Gesetzbuch wiedergegebene Satzung sein mußte. [1] Der Vorzug dieser edlen Geschlechter, der ausdrücklich als ein Ehrenvorzug bezeichnet wird, zeigt sich recht deutlich in Wergeld und Buße; in beiden ist das Verhältniß des Gemeinfreien zu den 5 Geschlechtern, dem herzoglichen Hause und dem Herzoge selbst gleich 1 : 2 : 4 : 6, so daß die Wergeldssätze je nach den verschiedenen Lesarten 160, 320, 640, 960 sol., oder aber 150, 300, 600, 900 sol. betragen. Das höhere Wergeld scheint aber nicht der einzige Vorzug gewesen zu sein, welcher den Adel von den Gemeinfreien schied, und namentlich scheint die Verschiedenheit der Geburt auch auf die Bestimmung der Größe der dos von Einfluß gewesen zu sein; [2] doch erfahren wir, abgesehen von dieser Andeutung, nichts, was hierüber Aufschluß geben könnte.

Daß wir in den sechs bevorzugten Geschlechtern einen wahren Adel vor uns haben, kann nach diesen Angaben nicht bezweifelt werden; wenn daher in späteren Gesetzen geradezu nobiles uns genannt und den liberi gegenübergestellt werden, [3] so dürfen wir diesen Ausdruck unbedenklich

---

[1]) Ueber die Namen der Geschlechter vgl. die zahlreichen Varianten bei Mederer, p. 100—101; über spätere Nachrichten bezüglich derselben, vgl. Mederer, *loc. laud.*; Pallhausen, Garibald, Bel. *p.* 77. *sqq.*; Nachträge zum Gar. *p.* 48. und *p.* 291. Vgl. auch Grimm, R. A. *p.* 270. Ueber die Agilolfinger insbesondere siehe Mederer, Beiträge z. Gesch. v. Baiern, 1. Stück; Pallhausen, Garib., Bel. *p.* 6. Endlich auch Lang, Baierns Gaue, *p.* 48; u. s. w.

[2]) *L. Bajuw. VIII. cap.* 14: muliere autem dotem suam solvet secundum genealogiam suam legitime.

[3]) *Decret. Thassil.* §. 5: nobiles et liberi et servi. — *eod.* §. 6. siquis de nobili genere u. s. w. — Vgl. auch *eod.* §. 8, §. 10 und §. 12.

auf die im Gesetzbuch selbst namentlich genannten Geschlechter beziehen, zumal da in Thassilo's Decreten „nobilitas" gleichfalls unzweifelhaft einen Vorzug der Geburt bedeutet. Welcher Grundlage aber dieser älteste baierische Adel entsprossen ist, läßt sich erst in Verbindung mit ähnlichen Erscheinungen bei anderen Stämmen untersuchen; es muß daher in dieser Beziehung auf den dritten Abschnitt verwiesen werden.

Neben diesen durch die Geburt bestimmten Standesunterschieden finden wir nun aber auch noch andere Bevorzugungen, welche nur in dem höheren Ansehen gewisser Berufsarten oder Dienstverhältnisse begründet sind. Dahin gehört vor allem die Bevorzugung der Geistlichen in Wergeld und Buße. Es sollen nämlich zwar die niederen clerici nur das gewöhnliche Wergeld haben, je nach ihrer Geburt; diejenigen aber, die am Altar dienen, und ebenso auch die Mönche, sollen doppelt vergolten werden. [1]) Bei den Presbytern und Diakonen steigt die compositio noch höher; ihre Buße soll die dreifache des Laien sein, ihr Wergeld aber ist nicht recht deutlich angegeben. Es soll nämlich der Presbyter 300, der Diakonus 200 solidi auro adpretiati erhalten; [2]) da nun die Subdiakonen u. s. w.

---

[1]) *L. Bajuw. I. cap.* 8: Siquis ministros aeclesiae, id est subdiaconum, lectorem, exorcistam, acolitum, hostiarum, de istis aliquem injuraverit aut percusserit, vel plagaverit, vel occiderit, conponat hoc dupliciter, sicut solent conponere parentes ejus: Illi qui sunt ministri altaris dei, duplicem conpositionem accipiant; alii autem clerici conponantur sicut parentes eorum. Monachi autem, qui secundum regulam in monasterio vivunt, et illi duplicem conponatur secundum genealogiam suam, ut reverentia sit dei, et pax eis, qui illi deserviunt.

[2]) *eod. cap.* 9: Siquis presbyterum vel diaconum, quem episcopus in parrochia ordinavit, vel qualem plebs sibi recepit ad sacerdotem, quem aeclesiastica sedis probatum habet, illi injuriam fecerit, vel plagaverit, tripliciter eos conponat; si eum occiderit, presbyterum solvat 300 solidos auro adpretiato,

schon regelmäßig 320 sol., als das doppelte Freienwergeld, erhalten, müssen jene Summen offenbar höhere sein. Man könnte nun annehmen daß dort Silber-, hier aber Goldschillinge gemeint seien; vielleicht ist aber der solidus in beiden Fällen derselbe, und jene angegebenen 300 und 200 sol. bilden nur die Hälfte der ganzen Wergeldssumme, die dann, wie dieß bei den Alamanen bezüglich des Kirchendiebstahles gebräuchlich war, [1]) zur Hälfte in Gold oder anderem ausgezeichnetem Gut mußte gezahlt werden; [2]) dann wären die Ansätze für den Presbyter 600, für den Diakonus 400 sol., wie bei den Alamanen. [3]) Das Wergeld des Bischofs endlich ist, an alterthümliche Satzungen erinnernd, kein festbestimmtes. [4])

Hieher scheint auch eine Stelle der Thassilonischen Decrete bezogen werden zu müssen, wonach im Falle der Tödtung eines „homo principis sibi dilectus," d. h. wohl eines der näheren Hofbeamten des Herzogs, das Erbgut des Todtschlägers soll eingezogen werden dürfen; [5]) wie bei den Geistlichen die Heiligkeit des Berufes, so wirkt hier das Ansehen des herzoglichen Dienstherrn höheren Frieden. So hoch galt dieser Dienst daß sich selbst bei den Unfreien des Herzogs ein dem Adel entsprechendes Verhältniß zu bilden begann, wie denn bereits Adelschalken, die unfrei waren, genannt werden. [6]) Auf demselben Grunde, dem Ansehen

---

si aurum non habet, donet alia pecunia, mancipia, terra, vel quicquid habet, usquedum impleat. Diaconum vero cum 200 solidis solvat, utrisque ad illam aeclesiam, ubi ministri fuerunt, episcopo requirente et duce cogente, qui in illa provincia sunt ordinati u. s. w.

1) Vgl. *L. Alaman. cap.* 8.

2) Vgl. auch Sächs. Landr. *III. cap.* 45. §. 1.

3) *L. Alaman. cap.* 13, §. 2. und *cap.* 14.

4) *L. Bajuwar. I. cap.* 10.

5) *Decret. Thassil.* §. 9.

6) *Decret. Thass.* §. 7: servi principis, qui dicuntur Adelschalc. — Sind vielleicht die in baierischen Urkunden vorkommenden Hiltischalken, d. h. Kriegsknechte (?), mit diesen gleichbedeutend?

des Schutzherrn beruht auch der höhere Frieden, den manche ganz vorübergehende Verhältnisse genießen; so der Heerfrieden, [1]) in Bezug auf welchen indeß fränkische Wergeldsansätze die baierischen verdrängt haben. Noch augenfälliger zeigt diesen Standpunkt die Erhöhung des Wergeldes für den durchreisenden Fremden, von welchem der Herzog selbst als Schutzvogt einen bedeutenden Antheil nimmt. [2])

Diese letztere Classe von Bevorzugten, welche wegen ihres Berufes oder Dienstes vor dem übrigen Volke ausgezeichnet wird, ist von dem Vorzug, welchen die edle Geburt verleiht, genau abzuscheiden; die Wichtigkeit sorgfältiger Trennung beider Vorzüge wird im Laufe gegenwärtiger Untersuchungen deutlich genug hervortreten.

2. Die Alamanen.

Auch bei den Alamanen finden wir als untersten Stand Unfreie, servi oder mancipia, dann über diesen stehend, Halbfreie unter dem Namen liti; [3]) den letzteren gleich oder doch wenig über ihnen, mochten die Freigelassenen stehen. In der Buße verhalten sich die Liten zu den Freien wie 2 : 3, über ihr Wergeld aber erhalten wir keinen Aufschluß; das der Freigelassenen betrug ein halbes Freienwergeld. [4])

Die Freien selbst erscheinen hier ganz deutlich in drei Stände geschieden, von denen indeß keiner ausdrücklich als Adel bezeichnet wird. Der niedrigste Freie heißt minoflidus, der höchste meliorissimus oder primus; zwischen beiden steht

---

Vgl. über letztere Schmeller, Baier. Wörterb. II, p. 189.

[1]) *L. Bajuw. II. cap.* 3—4.

[2]) *L. Bajuwar. IV. cap.* 30—31.

[3]) *L. Alaman. cap.* 95; *Cap. add.* §. 27.; der Anfang dieser letzteren Stelle ist indeß völlig verdorben. Ich citire übrigens nach Walters *Corp. jur. German.*

[4]) *L. Alaman. cap.* 17.

der medius oder medianus.[1] Daß bei dem minoflidus nicht an einen Liten zu denken ist, geht aus dem Gesetzbuche klar hervor, indem derselbe nicht nur immer als liber bezeichnet wird, sondern auch für die Buß- und Wergeldsangaben immer die Grundlage bildet; wodurch er sich aber von dem medius unterscheidet, ist nicht angegeben. Mit Recht setzen wohl Eichhorn und Wilda[2] den Unterschied in den Besitz oder Nichtbesitz von Grundeigenthum; zur Bestätigung dieser Vermuthung darf man vielleicht den Umstand anführen, daß die freien Hintersassen der Kirche das gewöhnliche Freienwergeld haben sollen,[3] d. h. das der minoflidi.

In dem obersten Freienstand dürfen wir wohl nach der Analogie des Rechts anderer Stämme einen Adel suchen; über dessen Stellung erhalten wir aber freilich wenig Aufschluß. Der Unterschied der drei Stände zeigt sich in Wergeld und Buße genau abgegränzt. Das Wergeld des mi-

---

[1]) *L. Alam. cap.* 68, §. 1: Si quis autem liber liberum occiderit, componat eum bis octuaginta solidos filiis suis. — §. 4: Medius vero Alamannus si occisus fuerit, ducentis solidis solvat eum parentibus, qui eum occiderit. — *eod. cap.* 106, §. 1: Siquis alterius infantem de medio fredis (leg. minoflidis) laeserit, solid. 3. componat. Si medianus fuerit, 6 solid. solvat; si meliorissimus fuerit, 12 sol. solvat. — *Cap. add.* §. 22: Si baro fuerit de minoflidis, solvat solidos centum septuaginta (leg. sexaginta). Si medianus Alamannus fuerit, ducentos solidos componat. Si primus Alamannus fuerit, du centos quadraginta solidos componat, aut cum viginti quatuor medios electos, aut cum quadraginta, quales invenire poterit, juret. Si femina minoflidus fuerit, solvat solidos trecentos viginti. Si mediana fuerit, solvat solidos quadringentos. Si prima Alamanna fuerit, solvat solidos quadringentos octuaginta. — *eod.* §. 39: Si quis alterius infans minofledis fuerit, tres solidos componat. Si medianus fuerit, sex solidos componat. Si meliorissimus fuerit, duodecim solidos componat.

[2]) Eichhorn, Rechtsg. §. 47; Wilda, Strafr. p. 422.

[3]) *L. Alam. cap.* 9: Quicunque liberum ecclesiae, quem colonum vocant, occiderit, sicut alii Alamanni ita componatur.

noflidus beträgt 160 sol., das des medius 200 sol., und hierin steht diesem der minoflidus gleich, der keine Erben hinterläßt: aus welchem Grund ist nicht recht klar; das Wergeld des primus endlich beträgt 240 sol. [1]) In Bezug auf das Wergeld ist demnach das Verhältniß der drei Stände gleich 4 : 5 : 6, und das Verhältniß des minoflidus zum primus gleich 2 : 3; anders scheint es dagegen hinsichtlich der Buße gewesen zu sein, hier war das Verhältniß nach den wenigen uns erhaltenen Angaben vielmehr gleich 1:2:4. [2]) Beide Zahlenreihen in Uebereinstimmung zu bringen, ist wohl nicht möglich; vielleicht steht deren Verschiedenheit mit der Entwickelungsgeschichte der Stände selbst in einer Verbindung, die wir nur aus Mangel an Nachrichten nicht zu erkennen vermögen. — Uebrigens werden auch im alamanischen Gesetzbuche einmal minores personae den übrigen Freien gelegentlich einer Strafbestimmung gegenüber gestellt, und es liegt sehr nahe, diesen Gegensatz auf die Unterscheidung der minoflidi und medii zu beziehen; doch ist dabei nicht zu übersehen daß eine solche Satzung nur einmal vorkommt, und zwar an einer Stelle, die im baierischen Volksrechte ganz gleichlautend enthalten ist. [3])

Neben diesen Geburtsständen kommen aber auch bei den Alamannen Verhältnisse des Berufes oder Dienstes u. dgl. vor, die Vorzüge vor dem übrigen Volke verleihen. Auch hier haben wir zunächst die Geistlichkeit ins Auge zu fassen. Die gewöhnlichen clerici sollen Buße und Wergeld nehmen, wie ihre Verwandten; aber schon alle diejenigen,

---

[1]) *L. Alam. cap.* 46. §. 2: Si autem revocare eum non potuerit, cum weregildo eum parentibus solvat, id est, bis octuaginta solidos, si haeredem reliquit, si autem haeredem non reliquit, cum ducentis solidis componat; — sodann die bereits angeführten Stellen, *L. Alam. cap.* 68, §. 1—4; *Cap. add.* §. 22.

[2]) *L. Alam. cap.* 106, §. 1; *Cap. add.* §. 39; beide Stellen siehe oben.

[3]) *L. Alam. cap.* 39; vgl. *L. Bajuw. VII. cap.* 1—3.

welche an einer Hauptkirche regelmäßig kirchliche Dienste thun, erhalten um ein Drittheil mehr, und stehen daher mindestens den primi Alamani gleich.[1] Der Diakonus an einer Hauptkirche und ebenso jeder Mönch soll Wergeld und Buße doppelt nehmen; das doppelte Wergeld wird hier indeß auf 400, nicht auf 320 sol. angeschlagen,[2] und ebenso wird auch das Wergeld eines presbyter parochianus, der Buße und Wergeld dreifach nehmen soll, nicht auf 480 sol. sondern auf 600 berechnet.[3] Offenbar wird hier ein Wergeld von 200 sol. zu Grunde gelegt; dieselben Summen scheinen auch im baierischen Gesetzbuche festgesetzt zu sein, und hier wie dort ist diese Abweichung von dem allgemeinen Maßstab bei der Berechnung des Wergeldes lediglich aus fränkischen Einflüssen zu erklären. Auch der Bischof hat ein eigenes Wergeld und eigene Buße, und die Angabe hierüber ist besonders wichtig, weil sie uns auch auf das Wergeld des alamanischen Herzogs schließen läßt. Es heißt nämlich, der Bischof solle Wergeld und

---

[1] *L. Alam. cap.* 16, §. 1: Clerici autem sicut ceteri parentes eorum, ita componantur. — §. 2: Si autem clericus, qui in gradu ecclesiae publice lectionem recitat, vel gradale, vel alleluja coram episcopo in publico cantaverit, aliquam injuriam passus fuerit, sicut superius diximus, componatur quomodo parentes ejus componuntur, et tertia pars super haec addatur in compositione.

[2] *eod. cap.* 14: Siquis diacono, qui evangelium coram episcopo legit, et investitus ante altare officio fungitur, si quis ei aliquam injuriam fecerit, vel eum fustaverit, vel plagaverit, vel mancaverit, dupliciter componatur. Et si eum occiderit, quadringentis (al. CCC.) solidis componatur. — Dazu vgl. dann *eod. cap.* 15.

[3] *eod. cap.* 13, §. 1: Siquis presbyterum parochianum injuriaverit, aut fustaverit, aut mancaverit, vel qualemcunque ei injuriam intulerit, in triplum componatur. — §. 2: Et si eum occiderit, sexcentis solidis eum solvat, aut ad ecclesiam, ubi servivit, aut ad episcopum, de cujus parrochia fuit. — vgl. auch *eod. cap.* 11.

Buße, wie der Presbyter, dreifach erhalten, je nach seiner Geburt oder vielmehr, er solle in beidem immer dem Herzoge gleichstehen. [1]) Es muß demnach für den Herzog gleichfalls ein bestimmtes Wergeld festgesetzt gewesen sein, und zwar scheint dieses das Dreifache des Wergeldes der Adeligen betragen zu haben; es muß nämlich, da der Bischof durch die Gleichstellung mit dem Herzoge dem ganzen Zusammenhange nach jedenfalls nicht weniger als das vorher schon ihm zugesprochene Dreifache seines angeborenen Wergeldes erhalten kann, das des Herzogs wenigstens dreimal so viel, als das Wergeld der primi betragen haben, also 720 sol.: war dieß aber der Fall, so liegt allerdings in der Gleichsetzung des Bischofs mit dem Herzoge ein Gewinn für ersteren, weil er nun, auch wenn er seiner Geburt nach ein minoflidus war, dennoch das dreifache Wergeld des primus erhielt. Uebrigens spricht für diese Vermuthung auch noch die Vergleichung des baierischen Rechtes, und der Umstand, daß bei den Alamanen wie bei den Franken Verdreifachung von Wergeld und Buße überhaupt Folge des herzoglichen Schutzes war.

Außer der Geistlichkeit sind nämlich auch alle diejenigen, welche gerade, wenn auch nur ganz vorübergehend, im Dienste des Herzogs stehen, ja sogar alle die zu ihm reisen, durch höheres und zwar dreifaches Wergeld und gleich hohe Buße ausgezeichnet; [2]) sogar Unfreie des Herzogs, oder der ihm gleichgestellten Kirche, gelten dreimal so viel als

---

[1]) *L. Alam. cap.* 12, §. 1: Siquis episcopo aliquam injuriam fecerit, vel plagaverit, vel fustaverit, vel mancaverit, omnia tripliciter componantur, sicut ceteri parentes ejus compositionem habebunt, ac, si melius dicamus, sicut et ducem, ita in omnibus eum componat. — §. 2: Et si occisus fuerit, sicut et illum ducem, ita eum solvat, aut regi, aut ad ecclesiam, ubi pastor fuit. — vgl. auch *eod. cap.* 10.

[2]) *L. Alam. cap.* 30: Siquis missum ducis infra provinciam occiderit, tripliciter eum solvat, sicut lex habet, u. s. w. — *eod. cap.* 33: Si feminis, quae in ministerio ducis sunt, ali-

andere.[1]) Daß diese ganze Bevorzugung lediglich auf dem höheren Ansehen des Herzogs selbst beruht, wovon ein Theil dann auch auf die Seinigen fällt, zeigt sich übrigens recht deutlich darin, daß denselben dreifachen Schutz auch dessen lebloses Eigenthum genießt.[2])

3. Die Langobarden.

Auch hier bilden den untersten Stand die servi (mancipia), die wie bei anderen Völkern lediglich als Sachen in Betracht kommen; dieselben werden eingetheilt in servi rusticani und servi ministeriales, von welchen letztere eine bedeutend höhere Stellung einnehmen.[3]) Doch haben, wie es scheint, die Sklaven des Königs, wie auch wohl sonst, eine vor den übrigen Unfreien bevorzugte freiere Stellung.

Höher stehen die aldii oder aldiones, welche den Liten der Franken ausdrücklich gleichgestellt werden.[4]) Von ihrem Zustande wird in unseren Quellen sogar der Ausdruck libertas gebraucht und zwar zuweilen in sehr bezeichnender

---

quid contra legem factum fuerit, qui hoc fecerit, omnia tripliciter eis componat, quod aliis Alamannorum feminis simpliciter componere debeat. — *eod. cap.* 29. §. 1: Siquis in curte ducis hominem occiderit, aut illic ambulantem, aut inde revertentem, triplici weregildo eum solvat, propter hoc quod praeceptum ducis transgressus est, ut unusquisque homo pacem habeat ad dominum suum veniendo et de illo revertendo u. s. w.

[1]) *eod. cap.* 8: Siquis servum ecclesiae occiderit, in triplum componat; sicut solet servus regis, ita solvatur, id est quadraginta quinque solidis; u. s. w. — vgl. auch *eod. cap.* 7. §. 1.

[2]) *eod. cap.* 31—32; *cap.* 34 u. dgl.

[3]) *Edict. Rothar.* §. 76, §. 103, §. 126, §. 127; vgl. auch §. 130—136. Ich citire übrigens nach Walter, *Corp. jur. Germ.*

[4]) *Capit. add. leg. Langob. a.* 801, §. 6: (Capit. Ticin.; Pertz *III. p.* 84): Aldiones vel aldianae ad jus publicum pertinentes, ea lege vivant in Italia in servitutem dominorum suorum, qua fiscalini vel lites vivunt in Francia.

Weise,[1]) während sie andererseits doch in einer persönlichen Abhängigkeit von ihrem dominus oder patronus stehen, der sie auch vor Gericht zu vertreten hat. Sowohl die Handlung, welche den servus zum aldius macht, als die, wodurch derselbe zum Freien im eigentlichen Sinn wird, heißt daher Freilassung. Das Wergeld des aldius beträgt übrigens 60 sol., also ²/₃tel des gewöhnlichen Freienwergelds.[2])

Freigelassene kommen noch neben den aldii vor, und zwar in sehr verschiedenen Verhältnissen, je nachdem der Herr bei der Freilassung sich mehr oder weniger Rechte vorbehielt; danach waren selbst die Formen der Freilassung verschieden.[3]) Daß aber selbst die vollkommenste Freilassung, d. h. die, welche den Freigelassenen zum fulfreal machte, nicht völlige Gleichstellung mit dem Freigebornen verschaffte, darf man schon daraus schließen daß auch die aldia, die als solche geboren ist, höhere Buße empfängt als eine andere, welche dieß erst durch Freilassung aus der servitus geworden ist.[4])

Die Freien im eigentlichen Sinne erscheinen bei den Langobarden wie bei den Alamanen in drei Stände getheilt. Bisher nahm man immer nur eine Zweitheilung an; die Richtigkeit unserer Behauptung dürfte sich aber vollständig

---

1) *Edict. Rothar.* §. 218: Si aldia aut liberta in casa aliena ad maritum intraverit, et servum maritum tulerit, libertatem suam amittat. — *eod.* §. 206: Si quis aldiae alienae, id est, quae de libera matre nata est, violentiam fecerit, componat solidos 40. — *eod.* §. 227: Item qui aldium aut aldiam facere voluerit, non illi debet quatuor vias; haec sunt genera quatuor manumissionum.

2) *Ed. Rothar.* §. 129.

3) Vgl. z. B. *Edict. Rothar.* §. 225—227. *Leg. Liutpr.* §. 9, §. 23, §. 55. *Leg. Aistulph.* §. 2; vgl. auch *Paul. Warnefr. I. cap,* 13.) (Den Paul Warnefrid citire ich nach der Ausgabe von Vulcanius, 1618; doch mit Vergleichung der Ausgabe von Muratori.) Endlich vgl. noch Grimm, R. A. p. 331 u. f. w.

4) Nur so läßt sich §. 206. und §. 207. des *Edict. Rothar.* vereinigen.

erweisen lassen. Eine Stelle der Gesetze Liutprands nennt bei der Feststellung der Wergeldsbeträge eine „minima persona, quae exercitalis homo invenitur esse," und einen „primus." [1]) Daß homo exercitalis der bezeichnende Ausdruck für den Freien überhaupt ist, geht aus vielen Stellen hervor; es ist lediglich eine Uebersetzung des deutschen Wortes arimannus, das in gleicher Bedeutung in Urkunden und Gesetzen sehr häufig vorkommt. [2]) Auffallend ist aber die Entgegensetzung eines primus uud minimus bei dieser Angabe; man vermißt schon den Worten nach einen mediocris oder medius, wie ihn das alamanische und burgundische Recht kennt. Und wirklich nennt nicht nur Paul Warnefrid einmal neben einander nobiles und mediocres, [3]) sondern es zählt auch eine äußerst merkwürdige Stelle der Gesetze des Beneventanerfürsten Radelchis die Stände seines Volks, abgesehen von den servi und aldiones, geradezu auf als nobiles, mediocres, rustici homines. [4]) Hiedurch wird auch eine Stelle aus König Liutprands Gesetzen erst in ihrer vollen Bedeutung verständlich, welche in Bezug auf die Heerespflicht „minores homines" von den übrigen Freien unterscheidet, [5]) und diese letztere Stelle gibt uns

[1]) *Leg. Liutpr.* §. 62.

[2]) Eine reiche Zusammenstellung von Belegstellen nebst einer erschöpfenden Darstellung der Verhältnisse der arimanni siehe bei Savigny Gesch. d. Röm. R. I. p. 193. sqq.; vgl. auch Grimm, R. A. p. 292.

[3]) *Paul. Warnefr. VI. cap.* 40: multorum ibi monachorum, nobilium et mediocrium, ad se concurrentium pater effectus. — Vgl. auch die Glosse des *Cod. Cav.* zu *Edict. Rothar.* §. 157: „homines metiani, qui non sunt nobiles," die freilich nicht zum Worte threus paßt. (Bei Graff, Alth. Sprachsch., s. v. threus.)

[4]) *Leg. Radelch. cap.* 12: De waregnangis (leg. wargangis) nobilibus, mediocribus et rusticis hominibus, qui usque nunc in terra vestra fugiti sunt, habeatis eos. — *cap.* 15: Servi quoque et ancillae, atque aldiones vestrae partis fugaces, u. s. w. — (bei *Canciani, leg. barb., I. p.* 271).

[5]) *Leg. Liutpr.* §. 82: De omnibus judicibus, quando in exer-

zugleich über die Grundlage Aufschluß, auf welcher der Unterschied der mediocres und minimi oder minores beruht, indem sie die letzteren als Leute bezeichnet, „qui nec casas, nec terras suas habent." Danach wären also die mediocres freie Grundeigenthümer, die minimi aber güterlose Freie, und es stimmt hiezu sehr wohl, daß die freien Hintersassen, in deren Verhältniß gewiß die meisten güterlosen Freien traten, auch sonst mancherlei Beschränkungen unterlagen. [1])

Es bleibt demnach nur noch übrig, das Verhältniß der primi zu bestimmen, welche Liutprand als die oberste Classe des Volks bezeichnet. Daß wir in diesen einen Adel zu suchen haben, ist von vornherein wahrscheinlich, [2]) und wird auch durch die oben angeführte Stelle der Beneventaner Gesetze bestätigt, deren nobiles offenbar mit den primi Liutprands gleichbedeutend sind; doch muß hierüber des weiteren gehandelt werden.

An vielen Stellen seiner langobardischen Geschichte er-

---

citum ambulare necessitas fuerit, non dimittant alios homines, nisi tantummodo qui unum caballum habuerint, hoc est homines 6, et tollant ad saumas suas ipsos caballos sex. Et de minoribus hominibus, qui nec casas, nec terras suas habent, dimittant homines 10, et ipsi homines ad ipsum judicem faciant per hebdomadam unam operas tres, usque dum ipse judex de exercitu revertatur u. s. w.

[1]) Vgl. über die Vertretung des freien Hintersassen durch seinen Herrn im Gerichtsverband, *Leg. Liutpr.* §. 91; über dessen beschränkte Erwerbsfähigkeit, *eod.* §. 133, u. dgl.

[2]) Daß die primi nicht, wie Wilda in seiner Recension über Savigny's Abhandlung (Krit. Jahrb. v. 1837. p. 334.) annimmt, den medii anderer Stämme zu vergleichen sind, ergibt sich aus der obigen Erörterung von selbst; die von Wilda angeführten Stellen, *Edict. Rothar.* §. 200 und §. 202, vgl. mit §. 381 *eod.*, welche darthun sollen, daß das Wergeld der primi bei allen Berechnungen zu Grunde gelegt worden sei, beweisen dieß nicht. Wilda selbst erklärt dieselben, Strafr. p. 424 sqq., auf andere Weise, und gewiß richtiger.

wähnt Paul Warnefrid die nobiles, oft gedenkt er des Vorzugs der Geburt; auf den bloß thatsächlichen Vorzug der Vornehmeren vor den Geringeren lassen sich dabei seine Ausdrücke nicht beziehen. [1]) Wichtig wäre vor allem eine Stelle, wo von einem Königsgeschlechte sprechend, einige Hss. lesen: „Hi omnes *Adalingi* fuerunt; sic enim apud eos quaedam nobilis prosapia vocabatur." [2]) wenn nicht die Lesart anderer Hss. *„Lithingi"* müßte vorgezogen werden; Lithinge heißen nämlich die Glieder dieses Geschlechts als Abkömmlinge des Königs Leth oder Lethu, den eine Vergleichung der Angaben Paul Warnefrids mit denen des Prologes zu den Gesetzen König Rothars als ihren Stammvater herausstellt, man mag nun diesen König Leth als eine wirklich geschichtliche Person ansehen oder

---

[1]) Vergl. z. B. *Paul. Warnefr. Hist. Lang. I. cap.* 14: Regnavit igitur super eos primus Agelmundus, filius Ayonis, ex prosapia ducens originem Gungincorum (leg. Cuningorum) quae apud eos generosior habebatur. — *eod. VI. cap.* 24: rector loci illius, quem Sculdhais lingua propria dicunt, vir nobilis, animoque et viribus potens. — *eod. cap.* Ibi omnis nobilitas periit Forojulianorum. — *eod. VI. cap.* 26: Qui dux, congregatis omnium nobilium, qui in bello de quo diximus obierant, filiis, sic eos cum suis natis pariter nutrivit, acsi et ipsi ab eo geniti essent. — *eod. VI. cap.* 55: Gisulfumque suum nepotem paterna pietate erudiens, ei Conibergam, nobili ortam progenie, in matrimonium junxit. — Vgl. auch namentlich *eod. IV. cap.* 38: Hac igitur arte Avarum libidinem puellae nobiles (die Töchter Herzog Gisulfs von Friaul) evadentes u. s. w.; dann weiter: Quae postea per diversas regiones venundatae, juxta nobilitatem suam dignis sunt nuptiis potitae. Nam una earum Alamannorum regi, alia vero dicitur Bajoariorum principi nupsisse. — *eod. IV. cap.* 47: Hic de captiva puella, sed tamen nobili, cujus nomen Itta fuit, Romualdum filium et duas filias genuit. — Bezeichnend ist das Gewicht, das diese letzteren Stellen in Bezug auf die Ehe auf die nobilitas legen, sowie auch daß sie diese selbst Gefangenen zuschreiben.

[2]) *Paul. Warnef. I. cap.* 21.

nur als zur Erklärung des Geschlechtsnamens von der Sage an die Spitze des Hauses gestellt. [1]) Aber auch abgesehen von dieser falschen Lesart gibt uns Paul Warnefrid zur Beurtheilung der nobilitas, von der er spricht, hinreichend feste Anhaltspunkte. Vor allem ist hier von Bedeutung seine Erzählung von den ersten Einrichtungen Alboins in Italien. [2]) Gleich bei der Eroberung dieses Landes nämlich gab König Alboin seinem Verwandten Gisulf das Herzogthum Friaul, das wichtigste von allen; zur Bewachung der Gränzen seien nun diesem auf sein Verlangen die „praecipuae prosapiae" des Volks beigegeben und in Friaul angesiedelt worden; diese prosapiae, lineae oder generationes aber habe man farae genannt. Man hat versucht, aus dieser Stelle eine durchgreifende Eintheilung des gesammten langobardischen Volkes in eine Reihe von farae herzuleiten, welche eine systematische Heeresabtheilung gebildet hätten; [3]) dazu scheint dieselbe indeß keinerlei Grund zu geben, vielmehr sagt dieselbe nur so viel, daß unter den Familien des Volks einige für edler angesehen wurden als die anderen, und daß man diese ersteren für besonders

---

[1]) Bei der letzteren Annahme dürfte man vielleicht an das lething des Jütschen Loves, und an die Jütisch-Kentische Landestheilung in lathes denken?

[2]) *Paul. Warnefr. II. cap.* 9: Igitur, ut diximus, dum Alboin animum intenderet, quem in his locis ducem constituere deberet, Gisulfum, ut fertur, suum nepotem, virum per omnia idoneum, qui eidem strator erat, quem lingua propria Marpahis appellant, Forojulianae civitati et toti regioni illius praeficere statuit. Qui Gisulfus non prius se regimen ejusdem civitatis et populi suscepturum edixit, nisi ei quas ipse eligere voluisset Langobardorum *Faras*, hoc est generationes vel lineas tribueret. Factumque est, et annuente sibi rege, quas optaverat, Langobardorum praecipuas prosapias, ut cum eo habitarent, accepit; et ita demum ductoris honorem adeptus est. Poposcit quoque a rege generosarum equarum greges, et in hoc quoque liberalitate principis exauditus est.

[3]) Leo, Gesch. v. Ital. Bd. 1. p. 68 sqq.

tüchtig zur Wahrung der Gränze gehalten habe. Eine Bestätigung und Erläuterung jener Erzählung, soweit sie hieher gehört, gibt übrigens der Umstand, daß fast alle nobiles, deren Paul Warnefrid gedenkt, an der Nordgränze Italiens genannt werden,[1]) oder doch, wie der Friaul-Beneventaner Herzogstamm, von dort aus erst in den Süden hinüberwandern. — Solche edle Stämme führten, wie wir dieß auch schon bei den Baiern gesehen haben, eigene Geschlechtsnamen, welche der Prolog zu König Rothars Gesetzen bei jeder zum Throne gelangenden Familie angibt. Für die sämmtlichen adeligen Geschlechter aber muß, wie bei anderen Stämmen, so auch bei den Langobarden, der Name Edelinge gegolten haben, da noch eine Urkunde vom Jahre 1280: „Glemonenses vocati Arimanni seu Edelingi, nennt:[2]) wobei nicht zu übersehen ist daß auch dieses Zeugniß wieder sich gerade auf Friaul bezieht.

Aus allen diesen Nachrichten ergibt sich mit Sicherheit das Vorhandensein eines wahren Geschlechtsadels bei den Langobarden, und dieser muß eben die oberste Classe der Freien ausgemacht haben; daß König Liutprand dafür den farblosen Ausdruck primi braucht, erklärt sich leicht aus der Gegenüberstellung von zwei anderen Ständen als mittleren und untersten. Uebrigens kommt auch die Bezeichnung nobiles in Liutprands Gesetzen allerdings vor,[3]) und nicht zu übersehen ist auch die Angabe, daß die compositio einer

---

[1]) *Paul. Warnefr. V. cap.* 36: Brexiana denique civitas magnam semper nobilium Langobardorum multitudinem habuit. — Vgl. auch die einzelnen Stellen, wo von nobiles überhaupt die Rede ist.

[2]) Bei *Liruti, de servis medii aevi, p.* 48: (ich citire nach Savigny, Gesch. d. Röm. R. Bd. 1. p. 212). Das „seu" steht hier natürlich für „et"; vgl. *Paul. Warnefr. IV. cap.* 38: Taso vero et Cacco, *seu* Rodoaldus, filii Gisulfi et Romildae, wo, nach dem Anfang des Capitels, von 3 Brüdern die Rede ist.

[3]) *Leg. Liutpr. cap.* 88; *eod. prol. ad libr. III.*

Freien sich richten solle nach ihrer nobilitas oder generositas. [1]) Dagegen möchte ich die Erwähnung eines baro an mehreren Stellen nicht hieher bezogen, sondern im ursprünglichen Sinne des Wortes, wonach dasselbe Mann bedeutet, verstanden wissen. [2])

Wesen und Bedeutung dieses Adels wird besonders klar hervorgehoben durch den Gegensatz, in welchen derselbe zu einem anderen bevorzugten Verhältnisse tritt. Wie wir dieß schon bei den Baiern und Alamanen gesehen haben, so verleiht auch bei den Langobarden der Königsdienst gewisse Vorzüge, und hier gehen uns in dieser Beziehung die Quellen mehr als sonst an die Hand. Liutprand nämlich stellt in dem oben schon mehrfach erwähnten §. 62. seiner Gesetze den verschiedenen Ständen der Freien in Bezug auf das Wergeld noch seine gasindii entgegen, und mit diesen müssen wir uns nun beschäftigen. Ueber ihr Verhältniß geben die Gesetze nicht viel Aufschluß; doch läßt sich Folgendes mit ziemlicher Sicherheit angeben. Nicht nur zum König, sondern auch zu Privatleuten können freie Männer in das Verhältniß eines gasindius treten; es wird ihre Stellung alsdann bezeichnet mit den Worten „in gasindio alicujus esse, in obsequio esse, servire, in servitio esse;" [3]) der Dienstherr selbst hieß, wenn man anders eine

---

[1]) *Edict. Rothar.* §. 75: Si infans in utero matris suae nolendo ab aliquo occisus fuerit, si ipsa mulier libera est, et evaserit, appretietur ut libera, secundum nobilitatem suam; et medietatem precii, quod ipsa valuit, infans ipse componatur. Nam si ipsa mortua fuerit, componat ipsam secundum generositatem suam u. s. w.

[2]) *Edict. Rothar.* §. 14 und §. 17.; vgl. indeß auch unten.

[3]) *Edict. Rothar.* §. 167: Si fratres post mortem patris in casa communi remanserint, et unus ex ipsis in obsequio regis, aut cum judice aliquas res acquisiverit serviendo, habeat sibi in antea, absque portione fratrum. Et quae foris in exercitu acquisiverit, communicet cum fratribus, quos in communi casa dimiserit. — Dazu die Formel: Ipsam terram ego adquisivi in servitio regis, aut judicis, aut mihi donata fuit.

Stelle der Gesetze Rothars hieher beziehen darf, [1]) dominus. Daß das Verhältniß frei eingegangen werden konnte, erhellt daraus, daß ein Freigelassener, wenn er vollfrei geworden war, in dasselbe zu einem fremden Herrn treten konnte; [2]) daß es aber auch wieder ebenso frei auflösbar war, ist ebenfalls klar, obwohl es ohne besondere Aufkündigung selbst auf die Erben des Dienstherrn überging. [3]) Der Dienstherr pflegte durch Geschenke den gasindius an sich zu fesseln; diese mußten bei Auflösung des Verhältnisses zurückgegeben werden. [4]) Das Band zwischen dem Herrn und gasindius muß übrigens ein sehr enges gewesen sein, da die Bitten seiner gasindii, wie die der Verwandten und Freunde als ein Grund aufgezählt werden, der einen Richter zu einem ungerechten Urtheile verleiten könne. [5]) Endlich werden die gasindii den arimanni, und ihr Dienst dem Dienste im Volksheere entgegengesetzt. [6]) Fassen wir nun

---

eod. §. 228.: Et si aliquid in gasindio ducis, aut privatorum hominum obsequio donum vel munus conquisierit, res ad donatorem revertantur. In alias vero res, sicut dictum est, si heredes non dereliquerit, aut se vivo non judicaverit, patronus succedat, sicut parenti suo. — *Leg. Rachis.* §. 7: Si enim quicunque liber homo in servitio de gasindio regis aut de ejus fidelibus introierit, u. s. w. Dann weiter: Et ille, in cujus obsequio est, u. s. w.

[1]) *Edict. Rothar.* §. 13: Siquis dominum suum occiderit, ipse occidatur.

[2]) *eod.* §. 228; siehe oben.

[3]) *eod.* §. 177: Et si aliquas res ei dux, aut quicunque libet homo donaverit, et cum eo noluerit permanere, vel cum herede ipsius, res ad donatorem, vel heredem ejus revertantur.

[4]) Vgl. die eben angeführten Stellen, *Ed. Roth.* §. 177, 228.

[5]) *Leg. Rachis.* §. 6: Violentiam quidem si sustinuerit aliquis a judice suo, aut ab alio homine, et judex neglexerit judicare, aut forsitan attenderit ad gasindium, aut ad parentes, aut ad amicum suum, vel ad praemium, et legem non judicaverit u. s. w.

[6]) *Leg. Rachis.* §. 11: De gasindiis quidem nostri ita statuere, ut nullus judex eos oppremere debeant, quoniam nos de-

diese sämmtlichen einzelnen Angaben zusammen, so finden wir, daß der gasindius ein freier Mann war, der sich einem selbstgewählten Herrn auf solange anschloß, als es beiden Theilen gefiel und dagegen von diesem Schutz [1]) und manche andere Vortheile erhielt; mit einem Wort, der langobardische gasindius nimmt völlig dieselbe Stellung ein wie der, auch sprachlich ihm gleichstehende gesid, und sein Verhältniß ist ganz dasjenige, welches die Franken mit trustis bezeichnen. Die gasindii des Königs sind demnach auch dieselben, die sonst wohl als fideles regis im engeren Sinne bezeichnet werden; [2]) auf sie darf man vielleicht auch den Ausdruck baro in einer Stelle der Gesetze Rothars beziehen, wo dann baro, wie Mann schlechthin, für Dienstmann gebraucht wäre. [3])

Den gasindii regis scheinen übrigens auch die Beamten des Königs gleichgestanden zu haben; [4]) von den Geistlichen dagegen gehören hieher nur die, welche am Hofe lebten, oder vermöge ihrer ausgezeichneten Stellung den höheren Staatsbeamten beizuzählen waren: [5]) der Geistlichkeit als

---

bemus gasindios nostros defendere. Et si contra lege aliquid faciunt ad arimanno homine, u. s. w. — *Edict. Rothar.* §. 167, cit.

[1]) *Leg. Rachis.* §. 11; *eod.* §. 7.

[2]) Vgl. z. B. *Prol. ad leg. Liutpr. libr. I, II, IV,* u. s. w.

[3]) *Edict. Rothar.* §. 17.

[4]) *Edict. Rothar.* §. 377: Si quis sculdasium aut actorem regis occiderit, utilitatem regis facientem, appretiatur pro libero homine, sicut in edicto legitur, et parentibus legitimis componatur; excepto quod in curte regis, qui eum occiderit, componat solidos 80. Et si eum battiderit, aut ligaverit, simili modo componatur pro libero homine secundum nationem suam, sicut in edicto constitutum est: excepto in curte regis sit culpabilis solidos 80. — Vgl. unten.

[5]) Vgl. die Gesetze des Beneventanerfürsten *Arechis, cap.* 4: Ideo sicut omnibus simul equissime placuit, sancimus, id precepimus, ut siquis deinceps occiderit monachum, vel presbyterum, aut diaconum, primatum tenentem, componat soli.

solcher wurde ein höherer Schutz, wie sie diesen bei den meisten übrigen deutschen Stämmen genoß, erst durch die Franken zu Theil. [1])

Kommen wir nunmehr auf die obige Stelle der Gesetze Liutprands zurück, so können wir ihr Folgendes entnehmen. Da die Classe der primi, also der Geburtsadel, den grasindii gegenübergestellt wird, kann der Vorzug derselben nicht wohl auf demselben Grunde beruhen wie bei diesen, er kann also nicht aus dem Königsdienste hergeleitet werden; der Adel erscheint vielmehr als ein vom König unabhängiger vom Volke ausgegangener Stand. Dem entspricht auch, daß nach Paul Warnefrid die Langobarden bereits einen Adel hatten, ehe sie noch die Königsherrschaft kannten; [2]) dem entspricht ferner die unabhängige Stellung, welche der Adel nach allen Erzählungen desselben Geschichtschreibers einnimmt. Sehr wichtig sind ferner die Angaben über das Wergeld selbst der gasindii. Dieses ist nämlich nicht ein für allemal festgesetzt, sondern muß immer erst im einzelnen Falle vom König bestimmt werden; nur soll dasselbe nie weniger als 200 und nie mehr als 300 sol. betragen, also zwar immer höher stehen als das Wergeld der niedrigsten Freien, aber auch nie über dem des Adels. [3]) Man ersieht

200 vel supra, ut principi patrie placuerit, usque trecentos. De ceteris vero personis inferioris gradus, que in palatio deserviunt, ducentorum solidorum compositio preveniat. De reliquis autem ecclesiasticis, qui extra palatium degunt, 150, sicut de laicis, qui exercitalibus militant armis. — (bei *Canciani, Leg. barb. I, p.* 261).

[1]) *Carol. M. epist. ad Pipp. a.* 807. (Pertz, III, p. 150); *Cap. add. leg. Sal. a.* 803, §. 1. (*eod. p.* 113); *Cap. leg. add. a.* 817, *cap* 2. (*eod. p.* 210.)

[2]) *Paul. Warnefr. I. cap.* 14.

[3]) Dieß ist der Inhalt des oftерwähnten §. 62. der *Leg. Liutpr.*: Recolimus qualiter jam statuimus, ut qui hominem liberum occidere praesumpserit, res suas in integrum perdat. Et qui se defendendo liberum hominem occiderit, componat secundum qualitatem personae. Nunc autem statuere prae-

aus dieser Bestimmung einmal, daß der Adel in das königliche Hofgesinde nicht einzutreten pflegte, [1]) indem sonst gewiß auch für den adeligen gasindius eine Erhöhung seines angeborenen Wergeldes wäre verordnet worden; sodann aber zeigt sich auch, wie wenig fest der neben dem alten Volksadel sich heranbildende Berufsstand noch entwickelt war, da noch immer das demselben zukommende Wergeld im einzelnen Falle erst durch des Königs Vermittlung mußte bestimmt werden. Doch sehen wir auch andererseits gerade im Wergeld im Vergleiche mit einer früheren Bestimmung König Rothars schon einen bedeutenden Fortschritt zur endlichen Abschließung der gasindii und Beamten in einen wahren Stand, soferne diesen früher gar kein besonderes Wergeld zukam, sondern nur für ihre Verletzung neben der an sie oder ihre Verwandten zu zahlenden compositio noch eine besondere Strafe an den König zu entrichten war. [2]) Daß dieser Dienstadel sich so langsam zu einem neuen Stande entwickelte, erklärt sich übrigens leicht aus der festen Stellung des alten Adels, der wohl größtentheils im Besitz

vidimus, quomodo sit ipsa qualitas consideranda. Consuetudo enim est, ut pro minima persona, quae exercitalis homo invenitur esse, 150 solid. componantur, et pro eo, qui primus est, 300 solid. De gasindiis vero nostris volumus, ut quicunque ex minimis occisus fuerit in tali ordine, pro eo quod nobis deservire videtur, 200 sol. fiat compositus; majores vero, secundum qualis persona fuerit, ut in nostra consideratione, vel successorum nostrorum debeat permanere, quomodo usque ad 300 solid. ipsa debeat ascendere compositio. — Vgl. auch *Leg. Arech.* §. 4. Diese letztere, schon oben angeführte Stelle widerlegt auch die von Wilda früher aufgestellte Ansicht, als ob jene Ansätze von 2 — 300 sol. bei den gasindii noch zu deren Freienwergeld hinzuzurechnen wären (Krit. Jahrb. v. 1837, p. 345.; von Wilda selbst später aufgegeben, Strafr. p. 426).

[1]) Doch kommt auch dieß ausnahmsweise vor: Gisulf war marpahis des Königs Alboin, seines Verwandten.

[2]) Vgl. die bereits oben angeführte Stelle, *Edict. Rothar.* §. 377.

der Herzogthümer war; die Macht der Herzoge aber zeigt ihr Versuch, eine Zeit lang ganz ohne König zu regieren, und dieß zu einer Zeit, wo Italien erst kurz erobert und noch keineswegs geordnet, das benachbarte und mächtige Volk der Franken aber überdieß dem neuen Reiche feindlich war. [1]) Erst in der fränkischen Zeit geht, wie es scheint, der Volksadel im Dienstgefolge des Königs unter, und bildet sich dieses letztere sodann zu einem wahren Adel aus; dieser weitere Verlauf der Entwickelung überschreitet aber die für gegenwärtige Abhandlung gezogenen Gränzen.

Nachdem nunmehr die verschiedenen Stände der Langobarden festgestellt worden sind, muß noch auf das Verhältniß derselben zu einander, wie sich dieses im Wergeld zeigt, hingewiesen werden; auf die Bußbestimmungen nämlich kann kein Schluß gebaut werden, da für die verschiedenen Stände der Freien überhaupt verschiedene Bußansätze nicht vorkommen, und selbst das Verhältniß der Buße der Freien zu der der Unfreien und Halbfreien durch spätere nur auf äußeren Rücksichten beruhende Veränderungen gestört ist. [2]) Von den Freien hat aber der minimus ein Wergeld von 150, der primus von 300 sol.; die Ansätze stehen demnach denen gleich, welche einige Hss. des baierischen Gesetzbuches für die Freien und Adeligen geben. Das Wergeld der gasindii des Königs soll, wie bereits bemerkt wurde, zwischen 200 und 300 sol. betragen, je nach dem Gutdünken des Königs. Von den mediocres ist an

[1]) *Paul. Warnefr. II. cap.* 32: Post cujus mortem Langobardi per annos decem regem non habentes sub ducibus fuerunt. Unusquisque enim ducum suam civitatem obtinebat, Zaban Ticinum, Waillari Bergamum, Alachis Brixiam, Evin Tridentum, Gisulfus Forumjulii, sed et alii extra hos in suis urbibus triginta duces fuerunt. — *eod. III. cap.* 16: At vero Langobardi, cum per annos decem sub potestate ducum fuissent, tandem communi consilio Authari, Clephonis filium supra memorati principis, regem sibi statuerunt.

[2]) *Edict. Rothar.* §. 74.

der einzigen Stelle, welche von dem Wergelde der Freien handelt, [1]) nicht die Rede; es wird indeß nicht zu gewagt sein, für sie ein Wergeld von 200 sol. in Anspruch zu nehmen: es spricht hiefür nicht nur die Vergleichung der Ansätze der übrigen Stämme, sondern auch der Umstand, daß gerade diese Summe als Gränze für das Wergeld der gasindii angenommen würde. Das Verhältniß der drei freien Stände ist daher gleich 3 : 4 : 6, und das der minimi zu den primi gleich 1 : 2. [2])

4. Die Burgunder.

Außer den servi oder mancipia, die lediglich Sachwerth haben, erwähnt das burgundische Gesetzbuch originarii oder coloni, die gleichfalls unfrei zu sein scheinen; da indeß letztere von den servi unterschieden werden, mögen sie etwa den Liten oder Aldionen anderer Stämme zu vergleichen sein: der Name deutet auf römischen Ursprung. Der Name der Liten kommt im Gesetzbuche nicht vor, wenn man nicht etwa in cap. 10, §. 1. statt „lectum ministerialem sive expeditionalem" mit Einigen lesen will „laetum." Als Zwischenstufe treten zwischen die Unfreien und Freien die Freigelassenen; diese erscheinen in den Bußansätzen nach beiden Seiten hin scharf abgegränzt, obwohl das Verhältniß der Ansätze zu einander sich nicht gleich bleibt. [3])

Die Freien selbst zerfallen in drei Classen, die als minores oder inferiores, mediocres und optimates, proceres

---

[1]) *Leg. Liutpr.* §. 62.

[2]) Auch in Bezug auf die Mitgift werden die Standesverschiedenheiten wichtig, — *Leg. Liutpr.* §. 88, — aber aus den in dieser Beziehung erhaltenen Bestimmungen läßt sich kein weiteres Ergebniß gewinnen.

[3]) *Leg. Burg. cap.* 5, §. 2 und §. 4; *cap.* 26, §. 5; *cap.* 32; *cap.* 33, §. 1—2; vgl. auch noch *cap.* 60, §. 2; ich citire übrigens nach Walters *Corp. jur. Germ.*

oder nobiles bezeichnet werden; [1]) mit den mediocres scheinen die majores personae einer anderen Stelle gleichbedeutend zu sein. [2]) Da diese Eintheilung in den Wergeldern scharf festgestellt ist, kann man dieselbe jedenfalls nicht auf die zufälligen Verschiedenheiten beziehen, welche Vermögen, äußeres Ansehen u. dgl. begründen; wie man dieselbe aber aufzufassen hat, ist schwer zu sagen. Savigny will in den minores Liten sehen, [3]) und auch Eichhorn neigt sich zu dieser Ansicht hin; [4]) mit Recht behauptet dagegen Wilda deren volle Freiheit. [5]) Außer dem schlagenden Beweis, den Wilda hiefür aus *Leg. Burgund. cap.* 48, §. 1. vgl. mit *Addit. I, cap.* 6, hernimmt, [6]) dürfte vielleicht noch Folgendes zu berücksichtigen sein. Selbst die voll=

---

[1]) *Leg. Burg. cap.* 2, §. 2: Illud sane huic legi rationabili censuimus provisione subjungi, ut si cui forte a quocunque inlata vis fuerit, ut aut ictibus verberum, aut vulneribus urgeatur, et dum insequitur percutientem, dolore aut indignatione compulsus occiderit, atque ita factum re ipsa, aut idoneis, quibus credi possit, testibus fuerit comprobatum, medietatem pretii secundum qualitatem personae occisi parentibus cogatur exsolvere; hoc est, si optimatem nobilem occiderit, in medietatem pretii 150 sol. Si aliquem in populo nostro mediocrem, 100; pro minore persona 75 solidis praecipimus numerare. — *eod. cap.* 26, §. 1: Siquis quolibet casu dentem optimati Burgundioni vel Romano nobili excusserit, sol. 15 cogatur exsolvere. §. 2. De mediocribus personis ingenuis, tam Burgundionibus quam Romanis, si dens excussus fuerit, 10 solidis componatur. §. 3. De inferioribus personis 5 sol. — *Addit. I. cap.* 14, §. 1: Quicunque Burgundio optimatis aut mediocris sine ordinatione patris cum alicujus filia se copulaverit, jubemus u. s. w.

[2]) *Leg. Burg.* 38, §. 4.

[3]) Savigny, Beiträge z. Rechtsg. d. Adels.

[4]) Eichhorn, Rechtsg. §. 47.

[5]) Wilda, Recens. v. Savigny's Beitr. (Krit. Jahrb. v. 1837, p. 331); auch Strafr. p. 423.

[6]) Während nämlich die letztere Stelle für eine bestimmte Körperverletzung eine Buße von 15 sol. ansetzt, verordnet die erstere

kommenste Freilassung gibt nicht das volle Recht eines minor Burgundio. [1]) viel weniger kann dieß demnach die unvollkommene verschaffen, welche den Freigelassenen zwar über den servus erhebt, aber doch noch in der familia seines früheren Herrn beläßt. [2]) Diese letztere Art der Freilassung müssen wir aber der Form bei den Langobarden vergleichen, welche den Freigelassenen zum aldius, nicht zum Vollfreien macht; jedenfalls aber kann wenigstens die vollkommene Freilassung kein geringeres Recht als das des halbfreien Liten geben: stand der minor höher als der Freigelassene, so mußte er demnach auch über dem Liten stehen. Frei, und zwar vollkommen frei war hiernach der minor gewiß, und nur deßhalb kann sein Wergeld und seine Buße bei allen deßfallsigen Angaben zu Grunde gelegt werden; worin aber das Merkmal liegt, welches ihn von dem mediocres unterscheidet, kann nicht erwiesen, wenn auch vermuthet werden. Wahrscheinlich ist hieher eine Stelle zu beziehen, welche die Pflichten der Gastfreundschaft feststellt, [3]) und dabei, abgesehen von den Unfreien, den personae majores und Hausbesitzern, worunter wir hier die mediocres zu verstehen haben, die freien Hintersassen entgegengesetzt; danach wären die mediocres als freie Grundbesitzer, die minores dagegen als güterlose Freie, die dann gewiß der bei weitem größten Zahl nach Hintersassen waren, zu denken, und diese Vermuthung, die freilich an dieser einzigen

---

für denselben Fall die Zahlung des zehnten Theiles des Wergeldes, „secundum qualitatem personae;" man sieht hieraus daß das Wergeld des minor bei Berechnungen als Maaßstab diente, woraus dann dessen Freiheit von selbst folgt.

[1]) *Leg. Burg. cap.* 26, §. 3. vgl. mit §. 5.

[2]) *eod. cap.* 57: Burgundionis libertus, qui domino suo solidos 13 non dederit, ut habeat licentiam, sicut est consuetudinis, quo voluerit, discedendi, nec tertiam a Romanis consecutus est, necesse est ut in domini familia censeatur.

[3]) *Leg. Burg. cap.* 38, §. 4—9.

Stelle keineswegs hinreichenden Halt findet, wird durch die Vergleichung der Zustände anderer deutscher Stände gestützt.

Den obersten Stand der Freien bilden die optimates. Sie stehen den höchsten Reichsbeamten gleich und werden wie diese bei der Gesetzgebung beigezogen. [1]) Ueber ihre Stellung zum König und zum Volk geben uns aber die Gesetze weiter keinen Aufschluß. Man könnte allenfalls den cap. 38, §. 2. erwähnten conviva regis, fränkischen Rechtsanalogien folgend, mit denselben für gleichbedeutend ansehen und daraus Schlüsse ziehen wollen; [2]) aber nichts begründet diese Annahme, da an jener Stelle diese Bezeichnung auch recht wohl auf einen zum König ziehenden Reisenden sich beziehen kann, und selbst jene Deutung zugegeben, wird sich daraus schwerlich irgend etwas mit einiger Wahrscheinlichkeit folgern lassen. Wir können daher nicht einmal mit Bestimmtheit entscheiden, ob diese optimates einen wahren Geburtsadel ausmachten; der Ausdruck nobiles allein kann in dieser Beziehung keinen Ausschlag geben. Bemerkenswerth ist übrigens daß an diesem Stande Römer wie Burgunder Theil nahmen. [3])

Die Wergeldsansätze für die drei Stände der Freien betragen 150, 200 und 300 solidi; [4]) das Verhältniß derselben zu einander ist daher wie bei den Langobarden, gleich 3 : 4 : 6, und das der minores zu den optimates gleich 1 : 2. In Bezug auf die Buße ist dagegen das Verhältniß gleich 1 : 2 : 3. [5]) Das Wergeld des libertus und originarius wird nicht angegeben, in den Bußansätzen ver-

---

[1]) *Prol. Leg. Burg.*; *Leg. Burg. cap.* 53; *cap.* 74, §. 1. *Addit. I, cap.* 20, §. 1.

[2]) *L. Burg. cap.* 38, §. 1: Quicunque hospiti venienti tectum aut focum negaverit, trium solidorum inlatione mulctetur. §. 2: Si conviva regis est, 6 solidos mulctae nomine solvat.

[3]) *Leg. Burg. cap.* 26, § 1.

[4]) *eod. cap.* 2. §. 2; siehe oben.

[5]) *eod. cap.* 26, §. 1—3; siehe oben.

hält sich aber ersterer zum minor wie 1 : 2. [1]) Bemerkenswerth ist noch, als den Uebergang zu späteren Zuständen bezeichnend, daß der Werth eines Sklaven in Folge besonderer Geschicklichkeit desselben bis zum vollen Betrage des Freienwergeldes ansteigen kann; [2]) sodann ist auch die Bevorzugung der königlichen Sklaven, und zwar nicht bloß in Wergeld und Buße, hervorzuheben. [3])

Ehe wir zu dem Recht eines anderen Volkes übergehen, ist noch von der Bedeutung zweier Ausdrücke zu handeln, welche im burgundischen Gesetzbuche vorkommen, von den Worten faramanni und leudes. Die faramanni, welche nur einmal im Gesetzbuche erwähnt werden, [4]) bilden dem Zusammenhange nach wohl schwerlich, wie manche annehmen wollen, einen Adel. Das Wort fara, das namentlich bei den Langobarden vorkommt, hat zweierlei Bedeutungen: es bezeichnet sowohl die Familie, das Geschlecht, als auch, wahrscheinlich erst in abgeleiteter Bedeutung, ein Landgut, einen Hof. Danach wären also faramanni entweder Familienväter oder aber Besitzer von Landgütern; vielleicht darf man, wenn die oben versuchte Deutung der mediocres die richtige ist, den Ausdruck als deren einheimische Benennung ansehen: jedenfalls erscheinen die faramanni an der eben

---

[1]) *eod. cap.* 32; *cap.* 33; §. 1 — 2; ähnlich, mit geringer Abweichung, auch *cap.* 5, §. 2 und §. 4, und *cap.* 26, §. 5.

[2]) *eod. cap.* 10, §. 3; vgl. auch *cap.* 50, §. 2.

[3]) *eod. cap.* 2, §. 1; *cap.* 60, §. 3; auch *cap.* 2, §. 5, und *cap.* 50, §. 1.

[4]) *eod. cap.* 54, §. 2: De exartis quoque novam nunc et superfluam faramannorum competitionem et calumniam a possessorum gravamine et inquietudine hac lege praecipimus submoveri, ut sicut de sylvis, ita et de exartis sive anteacto sive in praesenti tempore factis, habeant cum Burgundionibus rationem; quoniam sicut jam dudum statutum est, medietatem silvarum ad Romanos generaliter praecipimus pertinere. §. 3: Similiter de curte et pomariis circa faramannos conditione servata, id est, ut medietatem Romani aestiment praesumendam.

angeführten Stelle als Burgunder und Grundbesitzer, und es ist nicht zu übersehen daß denselben dabei ausdrücklich die römischen possessores entgegengesetzt werden. Das öftere Vorkommen von „Burgundiae farones“ in Fredegars Chronik gibt keinen Aufschluß, [1]) ja man könnte sogar zweifeln, ob dieser Ausdruck nicht ganz allgemein bloß die Einwohner von Burgund, ohne alle Rücksicht auf den Stand bedeute. [2])

Auch der Ausdruck leudis begegnet uns als Standesbezeichnung nur an einer Stelle. [3]) Es soll nämlich der Optimate (optimatis scheint der Nominativ sein zu sollen), und ebenso der mediocris, der ohne Wissen des Vaters dessen Tochter heirathet, „tripla solutione“ zahlen, und zwar der Optimate 150 sol., und dazu noch „mulctae nomine“ 36 sol.; in demselben Falle soll dagegen der leudis, ebenfalls in tripla solutione, nur 45 sol. erlegen, und dazu 12 sol. Friedensgeld. Es fragt sich nun, wer dieser leudis sei und wie man die angegebenen Bußsätze zu erklären habe. Aufschluß geben folgende Stellen. Offenbar dieselbe Bestimmung mit der obigen ist die, daß derjenige, zu dem ein Mädchen freiwillig gekommen ist, für deren Heirath dreifach das „nuptiale pretium“ erlegen soll; [4]) das pre-

---

[1]) *Fredeg. chron. cap.* 41: Burgundiae farones; *eod. cap.* 44: Burgundaefarones; ebenso *cap.* 55. (Ich entlehne diese Citate, da mir Fredegar eben nicht zur Hand ist, aus Pertz, Gesch. d. Merow. Hausm. p. 144.)

[2]) Vgl. übrigens Ducange, s. v. fara; dann Gaupp, die German. Ansiedl. und Landtheil. p. 338.

[3]) *Addit. I, cap.* 14, §. 1: Quicunque Burgundio optimatis aut mediocris sine ordinatione patris cum alicujus filia se copulaverit, jubemus, ut tripla solutione optimatis ille, qui fuerit, patri ipsi, cujus filiam copulavit, et ei ante scire non fecit, nec consilium petiit, centum quinquaginta solidos cogatur exsolvere; et mulctae nomine solidos 36. §. 2: Leudis vero si hoc praesumpserit facere, similiter in tripla solutione, hoc est, solidos 45 solvat; et mulctae nomine solidos 12.

[4]) *Leg. Burg. cap.* 12, §. 3: Si vero puella sua sponte expetierit virum, et ad domum illius venerit, et ille se cum illa miscuerit, nuptiale pretium in triplum solvat.

tium nuptiale ist daher der simpla solutio gleichzusetzen. Nach einer anderen Stelle soll nun, wenn ein Weib zu einem Manne kommt, um sich von ihm, ohne ihn zu heirathen, schwächen zu lassen, das pretium nuptiale nur einfach bezahlt werden; [1] für ganz denselben Fall bestimmt aber eine dritte Stelle eine Bußzahlung von 15 solidi: [2] Dieß ist somit der einfache Betrag des nuptiale pretium. Für den minor, denn dessen Recht bildet, wie wir gesehen haben, die Grundlage für alle Buß- und Wergeldsanschläge, beträgt somit das dreifache pretium nuptiale oder die tripla solutio, 45 sol., also gerade die Summe, die der leudis entrichten soll; wir dürfen diesen daher wohl dem niedersten Freien gleichsetzen. Der Optimate dagegen hätte nach dem oben angegebenen Verhältnisse, welches auch hier bei dem Friedensgelde beibehalten wurde, eigentlich nur 135 sol. zu zahlen; daß statt dessen 150 angesetzt wurden, geschah wohl nur der Abrundung der Summe wegen.

5. Die Gothen.

Bei den Gothen müssen wir die Nachrichten, welche uns in den Geschichtschreibern über die frühere Zeit erhalten sind, von den Angaben, welche wir in den Gesetzbüchern finden, sorgfältig scheiden; erstere beziehen sich größtentheils noch auf die beiden Stämme des Volkes zugleich, während bei den letzteren die Ost- und Westgothen durchaus geschieden werden: auch in dem Inhalte selbst der Angaben ist

[1]) *eod. cap.* 61: Quaecunque mulier natione barbara ad viri coitum spontanea voluntate forte convenerit, nuptiale pretium in simplum tantum ejus parentibus dissolvatur.

[2]) *eod. cap.* 44, § 1: Siqua Burgundionis ingenui filia, priusquam marito tradatur, cuicunque seu barbaro seu Romano occulte adulterii se foeditate conjunxerit, et postmodum ad quaerimoniam facti processerit, et sic objecta claruerint, is qui in ejus corruptione fuerit accusatus, et ut dictum est, certa probatione convictus, inlatis 15 solidis nullam calumniam patiatur.

übrigens ein durchgreifender und wesentlicher Unterschied nicht zu verkennen.

Jornandes erzählt einmal, daß der Gothenkönig Diceneus Priester gebildet und diesen den Namen pileati gegeben habe; das übrige Volk habe er capillati genannt. [1]) An einer anderen Stelle sagt er, der Adel der Gothen („qui inter eos generosi exstabant") habe den Namen der pileati geführt, und aus diesem habe man sodann sowohl die Könige als auch die Priester gewählt; [2]) an dieser letzteren Stelle bezieht er sich ausdrücklich auf Dio Cassius als seinen Gewährsmann. Da aber Dio gerade dasselbe was Jornandes von den Gothen erzählt, von den Daciern berichtet, [3]) verlieren jene Stellen in Bezug auf die Gothen ihre unmittelbare Bedeutung; doch muß der Name capillati wenigstens bei den Gothen wirklich für den Freienstand bezeichnend gewesen sein, da Jornandes in dieser Beziehung sich auf Lieder beruft, die noch zu seiner Zeit gesungen wurden, und überdieß auch spätere Quellen desselben erwähnen. [4]) Festhalten dürfen wir ferner wohl auch die

---

[1]) *Jornand. d. reb. Get. cap.* 11: Fecitque sacerdotes, nomen illis pileatorum contradens, ut reor, quia opertis capitibus tiaris, quos pileos alio nomine nuncupamus, litabant; reliquam vero gentem capillatos dicere jussit. Quod nomen Gothi pro magno suscipientes, adhuc hodie suis cantionibus reminiscuntur. (Ich citire nach der Ausgabe des Vulcanius v. 1618, doch mit Benützung der von Muratori.)

[2]) *eod. cap.* 5: Unde et pene omnibus barbaris Gothi sapientiores semper extiterunt, Graecisque pene consimiles, ut refert Dio, qui historias eorum annalesque Graeco stilo composuit. Qui dixit primum Zarabos Tereos (al. Tarabostes), deinde vocitatos Pileatos hos, qui inter eos generosi extabant; ex quibus eis et reges et sacerdotes ordinabantur.

[3]) Dio *Cass. Histor. Rom. LXVIII.* §. 9: *Ἐπεπόμφει μὲν* (sc. Decebalus) *καὶ πρὸ τῆς ἥττης πρέσβεις, οὐκ ἔτι τῶν κομητῶν, ὥσπερ πρότερον, ἀλλὰ τῶν πιλοφόρων τοὺς ἀρίστους.* — Vgl. übrigens Grimm, R. A. p. 271, dann p. 240 und p. 283, wo zum Theil auch weitere Stellen beigebracht sind.

[4]) Siehe unten.

schwerlich aus Dio entlehnte Angabe, daß man aus dem Adel die Könige und Priester erwählt habe, zumal da dieselbe wenigstens in Bezug auf die Könige durchaus mit den allgemein deutschen Gewohnheiten übereinstimmt.

Jornandes berichtet uns aber, abgesehen von diesen etwas räthselhaften Erzählungen, im Verlauf seiner gothischen Geschichte sehr viel Unbezweifelbares über den Adel seines Volkes, und seine Angaben sind es, welche über das Wesen des ältesten Adels überhaupt fast am meisten Licht verbreiten. Die zwei edelsten, und eben darum königlichen Geschlechter seines Volks nennt er uns mit Namen; es sind dieß die Amaler und Balthen, erstere die Edelsten, letztere die Zweiten im Volke. [1]) Neben diesen kommen indeß noch andere Geschlechter vor, die bei geringerer Berühmtheit doch noch zum Adel zählen; [2]) namentlich müssen zu diesen viele reguli, duces, primates u. dgl. gehören, welche man unter den beiden ersten Geschlechtern nicht unterzubringen weiß. [3]) Von bestimmten einzelnen Vorrechten

---

[1]) *Jorn. d. reb. Get. cap.* 5: Vesegothae familiae Balthorum, Ostrogothae praeclaris Amalis serviebant. — *eod. cap.* 29: Mox Gothis fastidium eorum increvit, verentesque, ne longa pace eorum resolveretur fortitudo, ordinant super se regem Alaricum, cui erat post Amalos secunda nobilitas, Baltharumque ex genere origo mirifica, qui dudum ob audaciam virtutis Baltha, id est audax, nomen inter suos acceperat.

[2]) *eod. cap.* 52: Vident Theodericum, Triarii filium, et hunc genere Gothico, alia tamen stirpe, non Amala procreatum, omnino florentem cum suis. — *eod. cap.* 16: Argaitum et Gunthericum, nobilissimos suae gentis, praefecit ductores. — *eod. cap.* 21: Post quorum decessum successor regni extitit Geberich, virtutis et nobilitatis eximiae. — *eod. cap.* 22: Geberichus, Helderich patre natus, avo Ovida, proavo Cnivida, gloriam generis sui factis illustribus exaequavit.

[3]) *eod. cap.* 26: Coepere autem primates eorum et duces, qui regum vice illis praeerant, id est Fridigernus, Alatheus et Safrach, exercitus inopiam condolere. Weiter unten heißt dann Fridigern regulus Gothorum. — Vgl. auch *cap.* 48;

dieses Adels thut Jornandes keine Erwähnung; dagegen ist die Art, wie er von demselben spricht, ein hinreichendes Zeugniß für dessen hohe Bedeutung. Lediglich die Geburt aus gewissen Geschlechtern ist es, worauf die Bevorzugung beruht, und dadurch ist das Vorhandensein eines Adels im strengsten Sinne des Worts hergestellt. Da die königlichen Geschlechter selbst mit zum Adel gerechnet werden, kann derselbe unmöglich als auf einem Dienstverhältnisse beruhend angesehen werden; es scheint vielmehr dessen Wesen gerade in der engsten Verbindung mit dem Volke als solchem zu liegen, und namentlich ist der sagenhafte Charakter des Adels nicht zu übersehen: Götter und Halbgötter treten an die Spitze seiner Stammtafeln.[1] Wichtig wird diese mehr dichterische Auffassung des Adels bei Jornandes namentlich dadurch, daß er daneben mit der größten Trockenheit vom Dienstgefolge der gothischen Könige, ihren comites, clientes u. dgl. spricht; wohl zu bemerken ist aber namentlich, daß im Verlauf der Geschichte immer weniger vom Adel die Rede ist, während andererseits die comites immer häufiger erwähnt werden: Dienstleute besteigen zuletzt sogar den Königsthron.[2] Im allgemeinen können wir aus Jornan-

Ita tamen, ut genti Gothorum semper unus proprius regulus, quamvis Hunnorum consilio imperaret. Und so öfter.

[1]) *eod. cap.* 13: Magnaque potiti per loca victoria, jam proceres suos, quasi qui fortuna (leg. fortunam?) vincebant, non puros homines, sed semideos, id est Anses, vocaverunt. Hierauf folgt in *cap.* 14 der Stammbaum der Amaler; worüber man vgl. Grimm, Mythol. Anhang, p. XXV, (ed. 1.)

[2]) *Jornand. cap.* 58: Nam et Thiodem suum armigerum post mortem Alarici generi tutorem in Hispaniae regno Amalarici nepotis constituit. Qui Amalaricus in ipsa adolescentia Francorum fraudibus irretitus, regnum cum vita amisit. Post quem Thiodis tutor ejusdem regnum ipsum invadens, Francorum insidiosam calumniam de Hispaniis pepulit et usque dum viveret Vesegothas continuit. — *eod. cap.* 60: Quod Gothorum exercitus sentiens, suspectum Theodatum clamitat regno pellendum, et sibi ductorem suum Witigim, qui armi-

des bereits die Gleichheit des gothischen Adels mit dem Adel der tacitanischen Zeit erkennen; die volle Würdigung seiner Angaben muß indeß dem dritten Abschnitte vorbehalten werden, wo dieselben durch die Vergleichung der Zustände anderer Stämme in ihrer ganzen Bedeutung hervortreten werden.

Nachdem wir nunmehr die Nachrichten der älteren Zeit über die Gothen kurz durchgegangen haben, müssen wir auf die Gesetzbücher selbst übergehen; zuerst wird dabei das westgothische Volksrecht zu besprechen sein, als das bei weitem vollständigere und von römischen Einflüssen weniger getrübte: das ostgothische Recht wird sich sodann hieran leicht anschließen lassen.

a. Die Westgothen.

Das westgothische Gesetzbuch zeigt uns, wie man auf den ersten Blick sieht, die Standesverhältnisse nicht mehr in ihrer Ursprünglichkeit, es zeigt uns dieselben überhaupt nicht mehr fest abgegränzt: die alten Schranken sind gefallen und ein Stand geht in den anderen über, ein neues Verhältniß bereitet sich vor, ist aber zu einer festen Ausbildung und Abgeschlossenheit noch nicht entfernt gediehen. Nur durch Rückschlüsse auf den früheren Zustand, für welche einzelne Stellen einigen Anhalt bieten, kann daher die Darstellung dieser Verhältnisse einige Sicherheit gewinnen; von nicht geringerer Bedeutung ist aber auch die Vergleichung der Geschichte anderer Stämme, namentlich der vielfach ähnlich entwickelten Franken.

Fangen wir bei Betrachtung der Ständegliederung wieder mit der untersten Classe an, so finden wir zunächst

---

ger ejus fuerat, in regem levandum. Quod et factum est. — Zu letzterer Stelle vgl. *Procop. bell. Goth. I, cap.* 11: *Γότθοι, ἐπειδὴ ἐς Ῥεγέια ξυνελέγησαν, βασιλέα σφίσι τε καὶ Ἰταλιώταις Οὐιτίγιν εἵλοντο, ἄνδρα οἰκίας μὲν οὐκ ἐπιφανοῦς ὄντα, ἐν μάχαις δὲ ταῖς ἀμφὶ Σίρμιον λίαν εὐδοκιμηκότα τὸ πρότερον.*

wieder servi (mancipia); eigenthümlich ist aber deren Eintheilung in servi idonei einerseits, und inferiores, viles oder rustici andrerseits, [1]) welcher höchstens die Eintheilung der langobardischen Sklaven in servi rusticani und ministeriales verglichen werden kann. Außerdem werden auch noch, ihres höheren Sachwerthes wegen, servi artifices hervorgehoben. [2]) Viel höher als alle andern stehen die Sklaven des Königs; diese werden nicht nur, wie regelmäßig kein anderer Sklave, vor Gericht zum Zeugniß zugelassen, [3]) leisten Kriegsdienst, [4]) und können selbst wieder, freilich mit beschränkten Rechten, Sklaven haben, [5]) sondern sie können sogar zu den höchsten Würden, den officia palatina, gelangen. [6]) Man sieht, wie sehr sich bereits die alte Unterordnung der Unfreien unter die Freien verwischt hat, und wie ganz andere Umstände als Freiheit oder Unfreiheit jetzt die Grundlage der Standesverschiedenheiten zu bilden anfangen!

Zwischen den Freien und Unfreien stehen als Mittelglied die Freigelassenen; doch scheinen diese den Letzteren

---

[1]) *Leg. Visigoth. III, cap.* 3. §. 9.; *III. cap.* 4, §. 15; *VI, cap.* 4. §. 3; *eod.* §. 7. Ich citire durchgehends nach der Madrider Ausgabe von 1815, der einzigen auch nur einigermaßen brauchbaren.

[2]) *Leg. Visig. VI, cap.* 1, §. 4.

[3]) *eod. II, cap.* 4, §. 4.; vgl. auch *eod.* §. 9.

[4]) *eod. IX. cap.* 2, §. 9: Et ideo id decreto speciali decernimus, ut quisquis ille est, sive sit dux, sive comes atque gardingus seu sit gotus sive romanus, nec non ingenuus quisque vel etiam manumissus, sive etiam quilibet ex servis fiscalibus, quisquis horum est in exercitum progressurus, decimam partem servorum suorum secum in expeditionem bellicam ducturus accedat.

[5]) *eod. V, cap.* 7, §. 16; *eod. IX, cap.* 2, §. 9, *cit.*

[6]) *eod. XII, cap.* 2, §. 3: Sextus deinde sequitur canon, ut exceptis servis vel libertis fiscalibus, nullus de servitio quorumlibet aut libertis, deinceps ad palatinum transeat officium. Freilich scheint diese Bestimmung, welche überdieß in vielen Hss. fehlt, zunächst nur zum Schutze der Herren der Sklaven oder Freigelassenen gegeben zu sein.

näher zu stehen, als den Ersteren.[1]) Sie werden Freien gegenüber regelmäßig nicht zum Zeugniß zugelassen,[2]) und sind, mit Ausnahme der Freigelassenen des Königs, die officia palatina zu erlangen nicht fähig;[3]) nur diese letzteren sind wahrscheinlich auch zum Kriegsdienst berechtigt und verpflichtet.[4]) Auch die Freigelassenen zerfallen übrigens in zwei Classen, in liberti idonei, und in liberti viles, inferiores, rusticani;[5]) auf diese Scheidung möchte ich es beziehen, wenn an einer anderen Stelle von Freigelassenen die Rede ist, die nicht die „absoluta libertas" haben, gegenüber von solchen, die „absoluti ab obsequio" sind:[6]) vielleicht dürfte man in den ersteren die Liten oder Aldionen anderer Stämme suchen, zumal da selbst die höhere Classe

---

[1]) *Leg. Visig. VI, cap. 4, §. 3; eod. VIII, cap. 1, §. 1; eod. IX, cap. 1, §. 21.*

[2]) *eod. V, cap. 7, §. 12:* Als Grund wird bei dieser Bestimmung angegeben: „quia indignum nostra pensat clementia, ut libertorum testimonio ingenuis damna concutiantur.

[3]) *eod. XII, cap. 2, §. 3;* siehe oben.

[4]) *eod. V, cap. 7, §. 19:* Et licet, favente deo, gentes nostrae affluant copia bellatorum, nihil tamen officit, si de illis augeantur insuper acies ad repulsionem hostium externorum, qui ex familiis fisci per regias auctoritates libertatis gratiam meruerunt. u. s. w. Vgl. auch *eod. IX, cap. 2, §. 9.;* siehe oben.

[5]) *eod. III, cap. 3, §, 9; eod. VI, cap. 1, §. 4.*

[6]) *eod. V, cap. 1, §. 7:* Et haec quidem praemissa sunt, pro eo quod multi de familiis ecclesiarum libertati donantur, nec tamen absolutae libertatis licentia potiuntur, in eo quod ecclesiae illi, de qua originem ducunt, per obsequium inligantur u. s. w. Dann weiter: Quapropter ut talis de caetero amputetur praesumptio, praesenti lege praecipimus, ut quicumque de familiis ecclesiae, retento patrocinio ecclesiae ipsius, de cujus servitute exivit, libertatem a sacerdote acceperit, ingenuam sibi non audeat in matrimonio sociare personam. Illi tamen qui absoluti ab obsequiis ecclesiae per canonicam sententiam debito ordine manumittuntur, et ingenuarum mulierum innecti copulis poterunt, et in prole omnimodae dignitatis testimonium obtinebunt u. s. w.

der Freigelassenen noch immer eines Schutzes bedurfte, [1]) das Verhältniß der niedrigeren also jedenfalls bedeutende Abhängigkeit mit sich brachte. Auch die leider nur an einer Stelle erwähnten plebei, die an die Scholle gebunden und doch keine Sklaven waren, darf man vielleicht in ähnlicher Stellung sich denken. [2]) Uebrigens hängt der Betrag des Wergeldes der Freigelassenen von dieser Eintheilung derselben ab; für die liberti idonei scheint dasselbe, wenigstens in der späteren Zeit, 250 sol. betragen zu haben, und für die viles die Hälfte dieser Summe, [3]) während man nach einer anderen Stelle anzunehmen versucht sein möchte, daß das Wergeld der beiden Classen der Freigelassenen dem der beiden Classen von Freien insoweit entspreche, daß letzteres immer das Doppelte von ersterem betrage: [4]) dadurch stiege dann das Wergeld des libertus vilis auf 150 sol. Eine Ausgleichung beider Stellen ist, namentlich bei der Dunkelheit und Verdorbenheit der letzteren, nicht wohl möglich.

Gehen wir nun zum Mittelpunkte der ganzen Ständegliederung, dem Freienstande, über, so begegnet uns gleich bei dem augenfälligsten Kennzeichen der Stände, bei dem Wergelde, völlige Verwirrung. Einige Hss. geben das Freienwergeld durchgehends zu 500 sol. an, andere setzen dafür fortwährend 300 sol.; noch andere endlich schwanken an den verschiedenen Stellen zwischen beiden Ansätzen. Die einzige Stelle, welche uns unter diesen Umständen einigen Halt gewährt, ist *Leg. Visig. VIII, cap.* 4, §. 16; auch hier muß man aber die verschiedenen Hss. sorgfältig scheiden. [5]) Nach der Lesart des Cod. Legion. soll das

---

[1]) Vgl. z. B. *eod. V. cap.* 7, §. 13—14; und öfter.

[2]) *eod. V. cap.* 4, §. 19: Nam plebeis glebam suam alienandi nulla unquam potestas manebit.

[3]) *eod. VI, cap.* 1, §. 4.

[4]) *Leg. Visig. VIII, cap.* 4, §. 16.

[5]) *Leg. Visig. VIII, cap.* 4, §. 16: Ita ut si jugulaverit aliquem ipse quadrupes honestum, 500 solidi componantur. — De

Wergeld eines honestus 500 sol. betragen, dagegen das eines geringeren Freien in seinen besten Jahren nur 300 sol.; diese letztere Summe wird sodann je nach den verschiedenen Lebensaltern noch weiter genau abgestuft. In den sämmtlichen übrigen Hss. herrscht an dieser Stelle die heilloseste Verwirrung; sie geben 500 sol. als das Wergeld des ingenuus schlechthin an, ohne Unterscheidung zweier Classen von Freien, lassen aber sodann die Abstufungen in Bezug auf das Alter mit den Zahlen des Cod. Legion. folgen, sodaß hiernach auch bei diesen Hss. das Wergeld des ingenuus in seinem kräftigsten Alter wieder nur auf 300 sol. kommen würde. An anderen Stellen setzt ferner der Cod. Legion. das Freienwergeld regelmäßig zu 300 sol. an, während die übrigen Hss., wenn auch mit einigem Schwan-

---

ingenuis personis in annis 20, 300 solidi componantur. Pro libertis hujus compositionis medietas persolvatur; et ab hoc usque ad eum, qui annos 50 habuerit, unam compositionem jubemus stare. A 50 annis usque ad illum, qui habet 65, 200 solidi componantur. Qui vero super hoc habuerit, 100 solidi dentur. Qui 15 annos habuerit, 150 solidi componantur. Si in quarto decimo anno fuerit, 140 solidi componantur. Si infra 13 annos habuerit, 130 solidi dentur. Si infra 12, 120 solidi dentur. Si infra 11, 110. Si infra 10, 100. Si vero novem, aut octo, vel septem, 90 solidi componantur. Et si sex, vel quinque, aut quatuor annorum fuerit, 80 solidos solvat. Si certe trium vel duorum annorum fuerit, 70 solidos solvat. Nam si unius anni fuerit, 60 solidi componantur. Et si filiam alicujus aut uxorem jugulaverit, a 15 anno usque ad 40, 150 solidi componantur, et a 40 usque ad sexagesimum 200 solidi componantur. Quodsi superior annorum numerus fuerit, 100 solidi componantur. A quinto decimo vero anno aut inferius, sicut superius est comprehensum, medietatem compositionis ejus secundum aetatem vel sexus ordinem reddere compellatur. Si vero servum alicujus occiderit, duos ejusdem meriti servos domino ejus, qui occisus est, in satisfactione restituat. — Dieß ist der Text des Cod. Legion., die andern Hss. weichen in der verschiedensten Art ab, je nachdem sie mehr oder weniger von diesem Texte stehen lassen.

ken, 500 sol. geben. [1]) Offenbar stellt uns nun der Cod. Legion. hier den früheren Zustand dar; in der zuerst angeführten Stelle lag unverkennbar sein Text allen anderen Hss. vor Augen, und diese haben ihn lediglich durch ungeschickte Aenderungen bis zur Unverständlichkeit verdorben.

Hiernach steht nun aber fest, daß ursprünglich zwei Classen von Freien zu unterscheiden sind, von welchen die geringere bei allen Wergeldsberechnungen als Maßstab diente; später gilt das Wergeld der höheren Classe als Maßstab und die geringeren Freien verschwinden ganz, sei es, daß sie mit den höheren sich verschmolzen, oder aber daß sie so tief sanken, daß man sie überhaupt nicht mehr als Vollfreie anerkannte. — Eine Bestätigung dieser Annahme einer im Lauf der Geschichte erfolgten Verschmelzung in Bezug auf die beiden Classen der Freien bietet die Vergleichung zweier anderer Stellen, welche in sämmtlichen Hss. gleich lauten. Nach der ersteren sollen Freie nur gefoltert werden in Sachen, wo es sich wenigstens um einen Werth von 500 sol. handelt; [2]) aus der letzteren und spä-

[1]) *Leg. Visig. VI, cap.* 1, §. 2: Pro eo quod indiscretus judex superflua non prohibuit, trecentos solidos haeredibus mortui compellatur exsolvere. — *VI, cap.* 5, §. 14: Quodsi judex admonitus hujus rei vindex esse destiterit, et dilatans accusantes ad regiam cognitionem ex hoc querela pervenerit, sciat se pro mortuo quem vindicare noluit, medietatem homicidii, hoc est, centum quinquaginta solidos petenti esse daturum. — *VII, cap.* 3, §. 3: Aut si voluerint, compositionem homicidii ab ipso plagiatore consequantur, id est, solidos 300. Dann weiter: Quodsi eum ex peregrinis ad propria potuerit revocare plagiator. 150 solidos, hoc est, medietatem homicidii, exsolvat. Dieß die Lesarten des Cod. Legion.; andere Hss. setzen regelmäßig, oder doch meistens statt 300 sol. 500 und statt 150 sol. 250 an.

[2]) *eod. VI, cap.* 1, §. 2: Nam si capitalia, quae supra taxata sunt, accusata non fuerint, sed furtum factum dicitur, vel aliud quodcumque inlicitum, nobiles ob hoc potentioresque personae, ut sunt primates palatii nostri, eorumque filii, nulla permittimus ratione quaestionibus agitari. — — —

teren aber ersieht man, daß dennoch vielfach die Gränze immer noch auf den Betrag von 300 sol. gesetzt wurde, [1]) also, da offenbar das Wergeld hier entscheiden soll, auf das ältere Wergeld der Freien niedrigsten Standes im Gegensatz zu dem neueren, allen Freien gemeinsamen. Daß übrigens dieser Uebergang kein plötzlicher, sondern ein sehr allmählicher war, zeigt sich auch darin, daß bei manchen Bestimmungen, die offenbar auf das Wergeld zurückzuführen sind, alle Hss. die Summe von 500 sol. zu Grunde legen, bei anderen wieder alle 300 sol. [2]) Daß fast alle Hss. des Fuero Juzgo an den entscheidenden Stellen durchaus der, nach der obigen Ansicht älteren, Lesart des Cod. Legion. folgen, darf uns nicht irre machen. Man bedenke, daß in der späteren Zeit, wo die Wergeldsbestimmungen ohnehin wenig wichtig mehr waren, [3]) kein Grund war, gerade hierin von einem Texte abzuweichen, der im Uebrigen der Uebersetzung zu Grunde lag; [4]) möglich wäre indeß daß dabei auch landschaftliche Abweichungen zu berücksichtigen wären. [5])

Durch die Annahme einer ursprünglichen Trennung

Inferiores vero humilioresque, ingenuae tamen personae, si pro furto, homicidio, vel quibuslibet aliis criminibus fuerint accusati, nec ipsi inscriptione praemissa subdendi sunt quaestioni, nisi major fuerit causa, quam quod quingentorum solidorum summam valere constiterit.

[1]) *cod. II, cap.* 1, §. 32: Multos cognovimus querelasse ab ingenuis multa mala pati, credentes in trecentorum solidorum numero quaestionem agitari u. s. w. (Diese Stelle steht bei Andern in *VI, cap.* 1, §. 3.)

[2]) *Leg. Visig. VI, cap.* 5, §. 12: Atque insuper proximis occisi parentibus quinquagenos (quingenos?) solidos componere compellantur. *eod. IX, cap.* 1, §. 6: Siquis medicus dum flebotomiam exercet, ingenuum debilitaverit, 150 solidos coactus exsolvat u. dgl. m.

[3]) Schon in der Lex Visigothorum selbst erscheint die Wergeldszahlung auf wenige Fälle beschränkt.

[4]) Vgl. die Vorrede der Madrider Ausgabe.

[5]) Vgl. noch im Allgemeinen Wilda, Strafr. p. 428.

des Freienstandes in zwei Classen haben wir einen Standpunkt gewonnen, von dem aus die Angaben über die späteren Zustände, wie solche das Gesetzbuch in großer Fülle darbietet, leicht zu beurtheilen sind. An unzähligen Stellen werden nämlich Höhere und Geringere unterschieden, namentlich in Bezug auf Art und Zumessung der Strafen; da ähnliche Bestimmungen zwar auch in anderen Rechten vorkommen, nirgends aber in solcher Zahl, wie im westgothischen Gesetzbuche, so ist hier der geeignetste Ort, deren Bedeutung und Werth für die uns gesteckte Aufgabe zu untersuchen. — Die Ausdrücke, mit welchen die höhere und niedere Classe bezeichnet wird, sind äußerst mannichfaltig; für die erstere kommt die Bezeichnung als nobiles, nobiles idoneaeque personae, nobiliores, nobiles potentioresque personae, potentes, potentiores, majores potentioresque personae, majores personae, majoris loci personae, honesti, honestioris loci personae, u. dgl. vor, für letztere Ausdrücke wie inferiores, inferioris loci personae, inferiores vilioresque personae, viliores personae, viliores humilioresque personae, minimae vilioresque personae, mediocriores vilioresque personae, minores, minoris loci personae, minoris dignitatis personae, humilioris loci personae, pauperes u. s. w. Schon das Abwechselnde und Unbestimmte in diesen Ausdrücken zeigt, daß sie sich nicht auf feste und abgeschlossene Verhältnisse beziehen; dieß läßt sich aber überdieß noch im Einzelnen schlagend nachweisen. So wird einmal das ganze übrige Volk als vilior persona dem König und den Bischöfen gegenübergestellt; [1]) ein andermal werden den höchsten Hofämtern gegenüber die übrigen Freien als inferiores humilioresque oder als inferiores vilioresque be-

[1]) *Leg. Visig. II, cap.* 3, §. 1: Si ergo Principem vel Episcopum cum aliquibus constiterit habere negotium, ipsi pro suis personis eligant, quibus negotia sua dicenda committant; quia tantis culminibus videri poterit contumelia inrogari, si contra eos vilior persona in contradictione causae videatur adsistere.

zeichnet, [1]) während wieder andere Male der nobilior nur der Reichere ist, dem gegenüber, der nicht genug Vermögen besitzt, um eine gewisse Strafe zu zahlen, [2]) oder auch nobilis geradezu der Freie dem Unfreien oder Halbfreien gegenüber genannt wird, [3]) u. s. w. Ueberhaupt liegt diesen Unterscheidungen ein zwiefacher Gesichtspunkt zu Grunde, bald der der größeren oder geringeren Ehre verschiedener Menschenclassen, bald die bloße Rücksicht auf das Maß des Vermögens; beide Auffassungen müssen freilich oft zu demselben Ziele führen, und hiedurch wird die Scheidung im einzelnen Falle sehr erschwert, wenn sich auch im Ganzen die obige Ansicht leicht durchführen läßt. Wo das Vermögen allein der Grund der Unterscheidung ist, wird dieß oft ausdrücklich bemerkt; der Aermere zahlt dann geringere

---

[1]) *eod. VI, cap.* 1, §. 2: siehe oben. — *eod. IX, cap.* 2, §. 9: Si majoris loci persona fuerit, id est, dux, comes, seu etiam gardingus, a bonis propriis ex toto privatus, exsilii relegatione jussu regio mancipetur; — — Inferiores sane vilioresque personae, tiufadi scilicet, omnisque exercitus compulsores, vel hi qui compelluntur, si aut in exercitum venire distulerint u. s. w.

[2]) *cod. II, cap.* 1, §. 31: Si nobilior persona est, tres libras auri fisco persolvat; si autem talis est, qui non habeat unde hanc rei summam adimpleat, sine suo infamio dignitatis 100 ictus flagellorum accipiat.

[3]) *eod. V, cap.* 1. §. 7: Hoc tamen in hac lege servandum est, ut quicumque de praeteritis usque modo quo haec lex conderetur, de talibus parentibus reperti fuerint intra tricennium generati, non obligationem sequantur illius parentis, qui ecclesiae per obsequium inligatur, sed conditione ingenuitatis omnimodae adsumpta cum omnibus rebus, quae de parente nobili ignobili parenti quolibet modo transierant, in ingenuitatis forma vel decore absoluti persistant. — *eod. V, cap.* 7, §. 17: Sicque in adversum parte conversa, quia ingenita libertas gratiae dono fit nobilis, ideo generosa nobilitas inferiori tactu fit turpis. — *eod. X, cap.* 2, §. 4: Saepe competentis indebita resolutio juris evanescere facit statum justae possessionis; et quod nulla nobilitas decoravit, indebita licentia libertati contrait.

Buße,[1]) oder erhält statt der Geldstrafe Prügel, verliert auch wohl da seine Freiheit, wo der Reichere mit Geld büßt.[2]) Wo dagegen die Rücksicht auf die Ehre entscheidet, werden die Vornehmeren von mancher schmählichen Strafart befreit;[3]) die Tortur wird bei ihnen weniger häufig

---

[1]) *Leg. Visig. VII, cap.* 2, §. 22: Si quis contra hoc fecerit, quinque solidos pro sola praesumtione judici cogatur exsolvere. Et si servus hoc sine conscientia domini sui fecerit, 100 flagella suscipiat. Si vero servus cum domini voluntate id commiserit, compositio redundet ad dominum. Ita ut si honestioris loci persona est. 10 solidos judici cogatur exsolvere. — *eod. VIII, cap.* 3, §. 12: Si servus est, qui hoc fecerit, 40 ictus accipiat flagellorum, et foenum reddatur domino ejus, quantum fuerit aestimatum; si liber et inferioris loci persona sit, per duo capita tremissem unum reddat, et foenum nihilominus juxta aestimationem ei, qui damnum pertulit, redditurus; si major vero persona sit, per duo capita solidum unum reddat, et foenum habita aestimatione restituat. — Ebenso *eod. VIII. cap.* 4, §. 24 und §. 25, und öfter.

[2]) *eod. II, cap* 4, §. 6: Si majoris loci persona est, det illi de propria facultate sua contra quem falsum testimonium dixerat, tantum quantum per testimonium ejus perdere debuit, et testificare ultra non noverit. Quodsi minoris loci persona est, et non habuerit unde componat, ipse tradatur in potestatem illi, contra quem falsum testimonium dixerat, serviturus. — Ebenso *eod. III, cap.* 3, §. 5; *V. cap.* 6, §. 5; *VII. cap.* 5, §. 2; *VII, cap.* 6, §. 2. — Vgl. ferner *eod. VIII, cap.* 3, §. 10: Et si major persona est, pro caballis aut bobus per singula capita singulos solvat solidos; per minora vero capita singulos tremisses ei, cui damnum factum est, compellatur exsolvere. Certe si inferior forte persona est, et damnum ex integro reddat, et compositionem ex medietate restituat atque quadraginta flagella publice extensus accipiat. — Ebenso *eod. VIII, cap.* 3, §. 14; *IX, cap.* 1, §. 2 und §. 21 u. s. w.

[3]) *eod. II, cap.* 4, §. 2: Si nobilis fuerit, testimonium postea in nullo judicio dicere permittatur, nec testimonium ipsius recipiatur ulterius. Quodsi, licet ingenuae, minoris tamen fuerint dignitatis personae, et testimonio careant, et centum flagella infamati suscipiant.

angewendet, und Geringere dürfen ihnen gegenüber gar nicht auf Tortur antragen; [1]) den Geringeren werden dabei solche gleichgestellt, die schon einmal eines Verbrechens überwiesen worden sind, [2]) u. dgl. — Aus allen diesen Bestimmungen sehen wir, daß die alten Standesunterschiede unter den Freien zur Zeit dieser Gesetzgebung bereits längst erloschen waren; doch müssen wir wohl einen Zusammenhang dieser neueren unbestimmten Unterscheidungen mit der älteren festen Abschließung in verschiedene Stände annehmen, indem sich sonst deren Allgemeinheit im Gesetzbuche nicht erklären ließe: freilich mußte aber auch die Art der Unterscheidung durch den Uebergang vom alten Bußsysteme zu dem Strafsysteme, wie es im westgothischen Gesetzbuche sich ausgebildet hat, eine durchaus andere werden. Aus dem römischen Rechte allein, das dergleichen Unterscheidungen von Höheren und Geringeren in Bezug auf Bestrafung u. dgl. allerdings auch kennt, [3]) kann man wohl schwerlich

---

[1]) *eod. II, cap.* 3, §. 4; *VI, cap.* 1, §. 2.

[2]) *eod. II, cap.* 3, §. 4: Ingenuam vero et pauperem personam, atque in crimine jam ante repertam u. s. w.

[3]) Vgl. *L.* 28, §. 2. *D. de poenis* (48, 19): Non omnes fustibus caedi solent, sed hi duntaxat, qui liberi sunt, et quidem tenuiores homines, honestiores vero fustibus non subjiciuntur; idque principalibus rescriptis specialiter exprimitur. — *L.* 38, §. 3, *D. eod.:* Qui nondum viripotentes virgines corrumpunt, humiliores in metallum damnantur, honestiores in insulam relegantur, aut in exilium mittuntur. §. 5: humiliores in metallum, honestiores in insulam, amissa parte bonorum relegantur. §. 8: Si humilior sit, in metallum damnatur, si honestior, adempta parte bonorum dimidia, in perpetuum relegatur. — Vgl. §. 7, §. 9, *eod.* — *L.* 9, §. 11. *D. eod.* Sed enim sciendum est, discrimina esse poenarum, neque omnes eadem poena adfici posse. Nam in primis Decuriones in metallum damnari non possunt, nec in opus metalli, nec furcae subjici, vel vivi exuri. — Vgl. auch *L.* 1, §. 2. *D. de effract. et expilat.* (47,18) — *L.* 11. *Cod. de quaest.* (9,41): Divo Marco placuit, eminentissimorum quidem, nec non etiam perfectissimorum virorum usque ad pronepotes liberos, ple-

die Satzungen des westgothischen Rechts ableiten, obwohl dieses auf dieselben gewiß nicht ohne Einfluß war; die große Ausdehnung, welche hier dergleichen Bestimmungen haben, während sie in den Quellen des römischen Rechts nur ganz vereinzelt vorkommen, ist augenfällig. An manchen Stellen des westgothischen Gesetzbuches möchte man die ursprünglich festere Grundlage der Standesunterschiede noch zu bemerken glauben, indem sich noch Spuren eines doppelten Bußsatzes finden, unter Umständen, wo die oben besprochenen Rücksichten auf Ehre oder Vermögen nicht wohl entscheiden konnten;[1] aber solche Stellen sind in der Minderzahl und zeigen selbst unter sich wieder mancherlei Abweichungen. Ganz allgemein wird dagegen für alle Freien eine gleiche Wundbuße festgesetzt.[2] Eine ähnliche Verwischung früherer Standesunterschiede dürfen wir aber wohl bei fast allen Völkern annehmen, welche in ihren Strafbestimmungen Vornehmere und Geringere unterscheiden; durch dergleichen unbestimmte Unterscheidungen wird der Uebergang zu neugebildeten Ständen vermittelt, die sich dann allmählich auch wieder abschließen.

Unter denen, die vor allen übrigen Freien hauptsächlich ausgezeichnet werden, stehen obenan die officia palatina, d. h. die höchsten Hof- und Staatsbeamten; ihnen gleich steht die höhere Geistlichkeit, die „clerici honorem habentes."[3] Die Palatinen, deren Name und Würde der rö-

beiorum poenis vel quaestionibus non subjici; si tamen propioris gradus liberos, per quos id privilegium ad ulteriorem gradum transgreditur, nulla violati pudoris macula adspergit. In decurionibus autem et filiis eorum hoc observari vir prudentissimus Domitius Ulpianus in publicarum disceptationum libris ad perennem scientiam et memoriam refert. — Vgl. auch *L.* 9. *Cod. de poenis* (9,47) — *L.* 10. *Cod. de dignit.* (12,1); u. dgl.

[1]) Z. B. *Leg. Visig. XII, cap.* 3, §. 17; und öfter.

[2]) *eod. VI, cap.* 4, §. 1.

[3]) *Leg. Visig. IX. cap.* 2, §. 8: Seu sit episcopus, sive etiam in quocumque ecclesiastico ordine constitutus, seu sit dux

misch-byzantinischen Verfassung entnommen ist, [1]) kommen unter verschiedenen Bezeichnungen vor, als seniores palatii, primates palatii, optimates palatii, officia palatina, ordines palatini; ihre Würde wird vorzugsweise dignitas genannt, obwohl dieser Ausdruck auch auf andere Verhältnisse, z. B. sogar auf das des Freien gegenüber dem Unfreien, [2]) angewendet wird. An und für sich ist ihre Würde, wie es die Natur eines Amtes mit sich bringt, eine rein persönliche, und selbst Unfreie können zu derselben gelangen; indeß beginnen die Vorzüge ihrer Stellung bereits erblich zu werden: ihre Söhne nehmen bereits an denselben Theil. [3]) Uebrigens erscheint ihre Classe, zu welcher übrigens auch die höheren Provinzialbeamten gehören, nirgends scharf abgegränzt, und bestimmte Vorrechte, die ihnen ausschließlich zukämen, lassen sich nicht angeben; den Vorzug höherer Ehre und Theilnahme an allen Rechten der angesehensten Freien dürfen wir ihnen dagegen unbedenklich zuschreiben. Neben sie wird öfters noch eine andere Classe von Personen gesetzt, deren Vorzüge bereits mehr oder weniger erblich sind; hierauf sind Ausdrücke zu beziehen, wie seniores gentis Gothorum, [4]) u. dgl., auch wohl, je nach dem Zusammenhange, der Ausdruck nobiles. An einigen Stellen wird nämlich geradezu der dignitas die nobilitas gegenübergesetzt, und beide zusammen bilden dann auch wohl wieder einen Ge-

aut comes, tiufadus atque vicarius, gardingus vel quaelibet persona u. s. w. Dann später: Haec sola sententia in episcopis, presbyteris, diaconibus observanda est. In clericis vero non habentibus honorem juxta subteriorem de laicis ordinem constitutum, omnis sententia adimplenda est.

[1]) Vgl. *Cod. Theod. VI.* 35.

[2]) *Leg. Visig. II, cap.* 4, §. 9: Verum quia et interdum justitiae cognitio deperit, dum ingenuorum dignitas, aut longe posita, aut de proximo incognita consistit; tunc credi permittitur servis u. s. w.

[3]) *eod. VI, cap.* 1, §. 2; siehe oben.

[4]) *eod. III, cap.* 1. §. 6: Quicumque ex palatii nostri primatibus, vel senioribus gentis gotorum.

gensatz zu dem übrigen geringeren Volke; [1]) hierauf ist es auch zu beziehen, wenn in Urkunden öfters Unterschriften vorkommen, wie „comes et procer" u. dgl.: der Vorzug der Geburt und der der Würde sollen neben einander bezeichnet werden. [2]) Dagegen gehören die gardingi, welche mehrmals erwähnt werden, nicht zu der letzteren, sondern zu der ersteren Classe, da ihre Würde lediglich als ein Amt zu betrachten ist. [3]) Beide Classen dürfen wir aber weder unter sich, noch auch dem übrigen Volke gegenüber scharf abgesondert denken; die nobilitas beruhte gewiß größtentheils auf der Abstammung von höheren Beamten, etwa mit Einschluß der reichsten und angesehensten Familien des gesammten Volkes, und da der Zutritt zu den höchsten Aemtern wenigstens jedem Freien zustand, konnte auch der Niedrigste im Volke gleiche Vorzüge sich erwerben: weder im Wergeld, noch in der Buße, noch in irgend einer anderen Beziehung zeichnen sich überdieß jene Vornehmeren durch bestimmte Vorrechte vor den übrigen Freien aus.

Wir finden demnach bei den Westgothen die Freien, oder wie sie mit einem, sonst hauptsächlich bei den Langobarden gebräuchlichen Ausdrucke noch bezeichnet werden, die

---

[1]) *Leg. Visig. VI, cap.* 1, §. 2: Ideoque si in causa regiae potestatis vel gentis aut patriae, seu homicidii vel adulterii aequalem sibi nobilitate vel dignitate palatini officii, quicumque adcusandum crediderit u. s. w. Dieselben Personen werden später nobiles potentioresque personae genannt, und ihnen die inferiores humilioresque, ingenuae tamen personae gegenübergestellt. — Vgl. auch *eod. II, cap.* 5, §. 17: Et haec quidem lex inter aequales gradu vel ordine promulgata servabitur. Caeterum si ejusdem potestatis atque conditionis sit ille u. s. w.

[2]) Vgl. Lembke, Gesch. v. Spanien, I. p. 179; Aschbach, Gesch. d. Westgothen. p. 263.

[3]) *Hist. Wambae Regis,* und *Lucas Tudensis, p.* 60. (bei *Ducange. s. v. gardingatus*): Hildegiso sub gardingatus adhuc officio consistente. Vgl. auch Lembke, *loc. laud. not.* 1. Uebrigens findet sich die Benennung außer den Westgothen meines Wissens nur noch bei den Vandalen: vgl. *Victor. Tun-*

homines exercitales, [1]) ursprünglich in zwei Classen getheilt, wobei die gleiche Theilung hinsichtlich der Sklaven und der Freigelassenen wohl zu bemerken ist. Worauf der Unterschied beider Classen beruhte, darüber findet sich nirgends eine Andeutung, und namentlich kann ich auch keine Spur davon finden, ob etwa dabei der Grundbesitz das Entscheidende dabei gewesen sei. [2]) Jedenfalls aber sind beide Classen den mediocres und minores anderer Stämme gleichzusetzen. Daß wir in der höheren Freienclasse nicht etwa den alten Adel zu suchen haben, ergiebt sich bereits aus ihrer Bezeichnung als ingenui, sowie daraus, daß sie später allein als Freienstand in Betracht kommen; entscheidend dürfte ferner der Betrag des Wergeldes sein, im Vergleich mit den Wergeldssummen anderer Völker. Die 500 sol. des höheren Freien sind nämlich, da bei den Westgothen wie bei den Angelsachsen 50 solid. auf das Pfund gehen, wie Wilda nachgewiesen hat, [3]) und die Pfunde der deutschen Stämme durchgehends mit dem römischen Pfunde und unter sich gleich sind, gleich 200 fränkischen solidi; es stand somit der höhere Freienstand den mediocres der Alamanen und Burgunder, wahrscheinlich auch der Langobarden, vollkommen gleich, und ebenso den freien Franken, wie diese in ihren Gesetzbüchern angeschlagen werden, und es muß uns diese Gleichheit mit den der Verwandtschaft nach am nächsten stehenden Stämmen vom größten Gewicht sein;

---

nun. Chron. ad a. 4. *Justiniani Cs.* (bei Roncallius, vet. Lat. scr. chron. II, p. 364): Gunthimer et Gebamundum, Gardingos regis, fratres. (Daß so zu interpungiren, zeigt *Procop. bell. Vand. I, c.* 18: Ἐν δὲ τῇ ἡμέρᾳ ταύτῃ Γελίμερ τὸν ἀνεψιὸν Γιβαμοῦνδον ἐκέλευεν u. s. w.

[1]) *Leg. Visig. IX, cap.* 2, §. 9: Nam si quisque exercitalium in eandem bellicam expeditionem proficiscens, minime ducem aut comitem, aut etiam patronum suum sequutus fuerit u. s. w.; dem gegenüber werden die officia palatina gestellt.

[2]) Vgl. indeß die, zunächst freilich der römischen Verfassung entnommenen, curiales und privati in *Leg. Visig. V, cap.* 4, §. 19.

[3]) Strafr. p. 429.

daß auch das Wergeld des geringerfreien Gothen, das 300 gothische oder 120 fränkische Schillinge enthielt, nicht ohne Analogie dasteht, wird sich unten ergeben. Ebenso werden wir unten Gelegenheit finden, auch über das allmähliche Verschwinden des geringeren Freienstandes des weiteren zu handeln.

Von dem alten Adel, den Jornandes mit so großer Liebe schildert, findet sich im Gesetzbuche keine Spur mehr; dieß kann um so weniger auffallen, da wir ihn schon bei Jornandes selbst gewissermaßen aussterben sehen. Dagegen treten nun aus den Freien zwei Verhältnisse hervor, die sich zu einem Adel abzuschließen suchen, wiewohl sie noch entschieden zu den Freien gezählt, nicht ihnen gegenübergestellt werden; [1]) es sind dieß die höchsten Hof- und Reichsbeamten, die duces, comites, gardingi u. s. w., und die genere nobiles. In ihnen dürfen wir eine Entwickelung des von Jornandes unter dem Namen der comites u. dgl. erwähnten Verhältnisses, freilich nicht unberührt von Einwirkungen römischer Zustände, sehen, einen werdenden Dienstadel, wenn auch andere Einflüsse bei dessen Ausbildung keineswegs auszuschließen sind. Doch dürfen wir in dieser bevorzugten Classe, wie bereits bemerkt wurde, nur den Keim eines zukünftigen Adels sehen, keineswegs einen fertigen und abgeschlossenen Stand; in Bezug auf den Adel wie auf die Gemeinfreien finden wir demnach in der Zeit, mit welcher wir unsere Untersuchung schließen müssen, lediglich Verwischung der älteren Standesunterschiede, ohne daß sich noch neue an deren Stelle gesetzt hätten, lauter schwankende Verhältnisse, denen erst die spätere Zeit feste Gestalt verleiht.

---

[1]) *Leg. Visig. IV, cap.* 2, §. 20: Omnis vir ingenuus atque femina, sive nobilis, seu inferior. — *eod. VI, cap.* 1, §. 2: nachdem von den nobiles und palatini die Rede war, wird fortgefahren: Similis quoque et de caeteris personis ingenuis ordo servandus est.

b. Die Ostgothen.

Wie das Edictum Theodorici überhaupt fast ausschließlich dem römischen Rechte entnommen ist, so gilt dieß auch insbesondere von allem dem, was dasselbe über die Standesverhältnisse enthält. Es werden uns außer den servi genannt originarii oder coloni. collegiati,[1] curiales,[2] alle in denselben Verhältnissen, wie sie Savigny in seiner Abhandlung über den Colonat nach den Quellen des römischen Rechts dargestellt hat;[3] außerdem werden uns noch Freigelassene genannt.[4] Von Bedeutung für die deutsche Ständegeschichte ist fast nur eine Stelle, welche von „capillati" spricht in einem Zusammenhang, der darunter nur freie Gothen verstehen läßt;[5] es giebt diese Stelle, sammt einer gleichartigen Angabe bei Cassiodor,[6] eine willkommene Bestätigung der oben erwähnten Erzählung des Jornandes, daß die Gothen diesen Beinamen als besonders ehrend für ihr Volk aus der ältesten Zeit beibehalten hätten. Sonst ist nur noch zu bemerken, daß auch in Theodorichs Edict an mehreren Stellen eine höhere und geringere Classe von Freien namentlich in Bezug auf Strafen sich gegen-

---

[1]) *Edict. Theodor.* §. 69; ich citire nach **Walter**, *Corp. jur. Germ.*

[2]) *eod.* §. 69; §. 113; §. 126.

[3]) **Zeitschr. f. gesch. Rechtsw.** *VI, p.* 273, *sqq.*

[4]) *Edict. Theod.* §. 48; §. 103. Hieher mögen auch die tabularii und suscepti gehören; *eod.* §. 126.

[5]) *eod.* §. 145: Siquis barbarorum tertio competentis judicis auctoritate conventus, et edictis solemniter inclamatus, ad judicem, cujus praeceptione conventus est, venire neglexerit, merito sub discussione causae sententiam excipiet contumaciae, adeo ut judicetur, de quo conventus est, perdidisse negotium; dummodo tertio quemlibet capillatorum fuisse conventum, aut cautionis ab eodem emissae fides ostendat, aut ingenuorum vel honestorum testium dicta confirment u. s. w.

[6]) *Cassiod. Var. IV, cap.* 49: Universis provincialbus et capillatis defensoribus et curialibus Suaviae consistentibus Theod. rex.

über gestellt werden; die dabei gebrauchten Ausdrücke sind ebenso unbestimmt wie im westgothischen Gesetzbuche; honesti oder honestiores einerseits stehen gegenüber den humiliores, viliores, viles vulgaresque andererseits. [1]) Dieselbe schwankende Bedeutung scheint auch der Ausdruck „genere nobilis" zu haben, der an einer anderen Stelle in ähnlichem Gegensatze vorkommt. [2]) Hierüber ist indeß nichts weiter zu bemerken, indem das in Bezug auf das westgothische Recht Gesagte auch hieher zu beziehen ist. Ueber den Adel oder adelsähnliche Verhältnisse enthält das Edict gar nichts; doch müssen auch in dieser Beziehung die ostgothischen Zustände den westgothischen ganz ähnlich gewesen sein, da, wie aus den Geschichtschreibern, namentlich Cassiodor, bekannt ist, am ostgothischen Hofe die Aemter der Palatinen u. s. w. in ganz gleicher Weise bestanden. [3])

6. Die Franken.

Bei den Franken dürfen wir die Angaben der beiden uns erhaltenen Gesetzbücher unbedenklich zusammenstellen,

---

[1]) *Edict. Theodor.* §. 62: Si matrona vidua alicujus libidine volens corrupta sit, stuprum admittitur, nisi forte vilis vulgarisque sit mulier. Cum his enim viduis adquiescentibus siquis concubuerit, quas artis operam aut ministerii laborem publice exercere constiterit, hoc crimini nec ipse nec illae teneantur obnoxii. — *eod.* §. 75: honestiores bonorum suorum partem tertiam perdant, et in quinquennale exilium dirigantur; humiliores, caesi fustibus, perpetui exilii damna sustineant. — Dasselbe *eod.* §. 83; und Aehnliches §. 89, §. 91, §. 108.

[2]) *eod.* §. 59: Qui ingenuam virginem per vim corruperit, si idoneo patrimonio gratulatur, et est genere nobilis, eandem accipere cogatur uxorem, ita ut ei sponsalitiae titulo largitatis quintam partem patrimonii sui noverit conferendam. Dann weiter unten: Si autem nullo patrimonio aut nobilitate fulcitur, oppressor et violator pudoris ingenui supplicio adficiatur extremo.

[3]) Vgl. Manso, Gesch. d. ostgoth. Reichs, p. 89, sqq. und namentlich p. 342 sqq.

indem die Standesverhältnisse der Ripuarier und Salier, so weit wir dieselben verfolgen können, gleich waren. Allerdings bringt die spätere Aufzeichnung der Lex Ripuariorum den älteren Texten der Lex Salica gegenüber nicht unbedeutende Abweichungen mit sich; aber diese finden sich, völlig ausgebildet, oder doch ihrem Keime nach, auch schon in den späteren Hss. der Lex Salica, und es müssen daher beide Volksrechte als gleichartige, nur in Bezug auf die Zeit der Abfassung verschiedene behandelt werden.

Die unterste Classe von Personen bilden auch bei den Franken die servi oder mancipia, deren Werth auf ihrer Geschicklichkeit, der Art ihrer Beschäftigung u. dgl. beruht, und unter denen die ministeriales besonders ausgezeichnet werden; [1]) letztere wenigstens leisten sogar Kriegsdienst. [2]) Größere Selbstständigkeit und höhere Buße als andere Sklaven scheinen die Sklaven des Königs und der Kirche genossen zu haben. [3]) Die nächstniedere Classe bilden die liti (laeti, leti, lidi), deren im salischen Volksrechte und in den Capitularien sehr oft, im ripuarischen Gesetzbuche aber nur zweimal [4]) Erwähnung gethan wird. Ihre ganze Stellung ist der Art, daß man sie im Allgemeinen als Halbfreie bezeichnen darf; ihr Wergeld beträgt nach salischem Recht 100 sol.: [5]) daß nach ripuarischem Recht derselbe Be-

[1]) *L. Sal. Herold. cap.* 11, §. 6 und §. 7; *L. Sal. Emend. cap.* 11, §. 5 und 6. Vgl. auch *L. Sal. I, cap.* 35, §. 6. — Ich citire überall nach *Pardessus, Loi Salique,* und zwar die 4 ersten Texte mit römischen Ziffern als I, II, u. s. w., den fünften als L. Sal. Emend., die übrigen mit den hergebrachten Bezeichnungen. Bei in mehreren Texten gleichlautenden Stellen citire ich nur einen, meist den ältesten, oder die Lex Emendata.

[2]) *Recap. L. Sal.* §. 22; bei *Pardess. p.* 357.

[3]) Vgl. z. B. *L. Sal. I, cap.* 25, §. 4; *L. Ripuar. cap.* 58, §. 20. (nach Walter, Corp. jur. Germ.).

[4]) *L. Ripuar. cap.* 36, §. 5; *cap.* 62, §. 1.

[5]) *L. Sal. Em. cap.* 28, §. 1; *cap.* 44, §. 4; *Cap. extrav.* 7, §. 2, 11, §. 9. (*Cap. Chlodow. ad L. Sal.* 11, §. 9; *eod.* 7, §. 2; bei Pertz, Bd. *IV, p.* 4—5).

trag ihnen zukam, bezeugt das Xantener Weisthum; [1]) es beruht daher dessen Ansatz mit 36 sol. in der Lex Ripuariorum gewiß nur auf einer falschen Lesart. [2]) Das Wergeld des Liten beträgt demnach die Hälfte des Wergeldes eines freien Franken, und dasselbe Verhältniß galt auch bei der Berechnung der Bußen. [3])

Hinsichtlich der Freien muß vor allem eine durchgreifende Scheidung berücksichtigt werden, welche außerhalb des Bereiches der Standesunterschiede steht, die Scheidung der Römer von den Deutschen; innerhalb beider Abtheilungen finden wir Abstufungen von Ständen, daneben aber wird die allgemeine Regel beobachtet, daß der Römer halb so viel gelten solle als der Deutsche. [4]) Bezüglich der Römer werden drei Stände unterschieden, die Romani convivae regis, possessores und tributarii: [5]) der possessor wird erklärt als Einer, „qui res in pago, ubi commanet, proprias possidet," beim tributarius fügt eine Glosse bei, „et Stopha-

---

[1]) *Cap.* 3. *a.* 813, §. 4; vgl. §. 20—21. (bei Walter, *Corp. jur. Germ. II, p.* 264 *sqq.*).

[2]) *L. Ripuar. cap.* 62, §. 1.

[3]) Vgl. z. B. *L. Sal. Em. cap.* 37, §. 5, mit *cap.* 15, §. 1, *eod.*, u. dgl.

[4]) *L. Sal. cap. extrav.* 11, §. 9: Haec lex de militunias, vel letas, Romanas in medietate convenit observare. (Vergl. Pertz, wie oben.) *Recap. L. Sal. in fin.* (Pardeß. *p.* 360): De Romanus vero vel litus lex ista ex mediaetate solvatur. — Vgl. auch *L. Sal. Em. cap.* 15. §. 2 — 3; *eod. cap.* 34, §. 3—4; *eod. cap.* 44, §. 4. — *L. Sal. Cod. Guelf. cap.* 16, §. 2—3; *L. Sal. I, cap.* 39, §. 2 — 3.

[5]) *L. Sal. Em. cap.* 43, §. 6: Siquis Romanum hominem, convivam regis, occiderit, 12,000 dinariis, qui faciunt solidos 300, culpabilis judicetur. §. 7. Si Romanus homo possessor, id est, qui res in pago ubi commanet, proprias possidet, occisus fuerit, is qui eum occidisse convincitur, 4000 dinariis, qui faciunt solidos 100, culpabilis judicetur. §. 8. Siquis Romanum tributarium occiderit, 1800 dinariis, qui faciunt solidos 45, culpabilis judicetur.

rius dicitur, qui censum regi solvit;" [1]) es sind demnach unter diesen drei Classen zu verstehen freie Römer, die in ein engeres Verhältniß zum Könige getreten sind, freie römische Grundbesitzer, endlich freie Römer ohne Grundbesitz, die einer Steuer, d. h. wohl der Kopfsteuer, [2]) unterworfen sind. Der höchsten Classe der Römer kommt ein Wergeld zu von 300 sol., den possessores 100 sol.; das Wergeld der tributarii, welches die Hss. verschieden angeben, wird unten besprochen werden.

Diesen drei Classen der Römer werden nun bezüglich der Deutschen nur zwei gegenübergestellt, die ingenui schlechthin, und die, „qui in truste dominica sunt," oder antrustiones; das Wergeld der ersteren beträgt 200 sol., das der letzteren 600 sol. [3]) Bedenken wir den oben angeführten Grundsatz, daß der Deutsche doppelt soviel gilt, als der Römer, so finden wir, daß beide Classen genau den beiden oberen Ständen der Römer entsprechen; die Romani tributarii dagegen bleiben ohne entsprechendes Glied in der deutschen Ständetheilung.

Nun findet sich aber an sehr vielen Stellen des salischen Gesetzbuches, und zwar bei weitem vorwiegend in dessen älteren Texten, eine compositio von 63, 62½ oder 62 sol. erwähnt, welche Summe weder zu dem Betrage des Wergeldes, noch auch zu dem der Buße paßt; [4]) häufig

---

[1]) *Gloss. Pith. ad h. l.*, in Laspeyres Ausgabe, p. 110; vgl. Grimm, R. A. p. 298.

[2]) Vgl. Savigny, über die römische Steuerverf. p. 369 sqq. (Zeitschr. f. gesch. Rechtsw. Bd. 6.)

[3]) *L. Sal. Em. cap.* 43, §. 1: Siquis ingenuus Francum, aut hominem barbarum occiderit, qui lege Salica vivit, 8000 dinariis, qui faciunt solidos 200, culpabilis judicetur. §. 4: Siquis eum occiderit, qui in truste dominica est, 24,000 dinariis, qui faciunt solidos 600, culpabilis judicetur. Und öfter.

[4]) In *L. Sal. I.* finde ich diese Summe an folgenden Stellen: *cap.* 3, §. 6 — 7; *cap.* 13, §. 4, 6 und 10; *cap.* 14, §. 1, 5 und 6; *cap.* 16, §. 1—4; *cap.* 17, §. 1, 2 und 9; *cap.* 19, §. 2;

steht dieser Ansatz da, wo man ein halbes Wergeld erwarten müßte, und mehrmals setzt dann eine Hs. 62½ sol., wo eine andere 100 sol. ansetzt, oder es wechseln auch wohl beide Angaben an verschiedenen Stellen einer und derselben Handschrift; [1] an einer Stelle endlich nennt Eckards Ausgabe 52 sol., wofür offenbar zu lesen ist 62, geradezu ein halbes Wergeld, [2] und diese Angabe ist gewiß nicht ohne handschriftliche Gewähr in den Text gekommen, [3] eben weil dieselbe im Vergleich zu dem gewöhnlichen Wergeldsansatze ganz unregelmäßig erscheint. Offenbar müssen wir nach allen diesen Angaben ein früheres Freienwergeld von 125 sol. annehmen; die Schwankung zwischen 62, 62½ und 63 sol. als dessen Hälfte erklärt sich leicht aus dem Bestreben den Bruch zu entfernen, und es wird daher auch jede dieser Summen gleich 2500 denarii gesetzt, was doch nur auf die mittlere genau paßt. Vielleicht dürfen wir sogar den Königsbann, der 60 sol. beträgt, als die Hälfte eines solchen Wergeldes ansehen. Wir werden nämlich unten sehen, daß die Friesen und Thüringer, wahrscheinlich auch die Sachsen, früher den angelsächsischen Münzfuß gebrauchten, nach welchem 50, oder eigentlich 48 solidi auf ein, dem fränkischen gleiches Pfund giengen, und daß bei den Westgothen 50 sol. auf das Pfund giengen, wurde oben bereits bemerkt; 125 sol. fränkisch geben nun aber 300

---

cap. 25, §. 1; *cap.* 28, §. 1—3; *cap.* 29, §. 2; *cap.* 38, §. 3—4; *cap.* 39, §. 3; *cap.* 42, §. 5; *cap.* 44, §. 2; *cap.* 55, §. 1; *cap.* 61, §. 2; *cap.* 64, §. 1. — Aehnlich in anderen Hss.

[1] Vgl. z. B. *L. Sal. Em. cap.* 17, §. 1 mit *cap.* 57, §. 1; *eod. cap.* 18, §. 1, und *cap.* 19, §. 1 mit *cap.* 43, §. 10; *eod. cap.* 21, §. 1 — 2 und *cap.* 30; vgl. *eod. cap.* 31, §. 1. mit §. 3, 12. und 13. *eod. cap.* Vgl. auch hiezu immer die entsprechenden Stellen anderer Hss. und des ripuarischen Rechts.

[2] *L. Sal. Cod. Guelf. cap.* 47: Medietate compositionis, sc. LII.

[3] Wie dieß Pardessus annimmt.

angelsächsische Schillinge, wenn man deren 48 auf das Pfund rechnet; wenn man dagegen deren 50 auf das Pfund gehen läßt, sind 300 angelsächsische Schillinge nur noch gleich 120 fränkischen, und es wäre, unter obiger Voraussetzung, die Summe von 120 sol. von der von 125 nur durch die Zurechnung oder Weglassung des bei dem früheren Münzfuße üblichen Aufgeldes verschieden.

Wilda, der auf die obigen Quellenstellen zuerst hingewiesen hat, [1]) glaubt daraus auf eine allmählich eingetretene Erhöhung des Freienwergeldes schließen zu müssen; eine andere Folgerung soll aber hier versucht werden. Das fränkische Wergeld von 200 sol. steht, wenn es für alle Freien gelten soll, ohne alle Analogie in den übrigen Volksrechten da; wohl aber stimmt es genau zu dem Wergelde des mittleren Standes der Westgothen, Burgunder, Alamanen, wahrscheinlich auch der Langobarden. Ebenso paßt auch ein Wergeld von 120 oder 125 sol. zu keinem anderen allgemeinen Freienwergelde, wohl aber fällt es zusammen mit dem Ansatze der untersten Freienclasse bei den Westgothen. Nehmen wir nun an, daß auch die Franken in der älteren Zeit eine höhere und eine geringere Classe von Gemeinfreien unterschieden, und daß das Wergeld der ersteren 200, das der letzteren 125 sol. betrug, so ist damit jede Schwierigkeit gehoben; wie bei den Westgothen trat eben die höhere Freienclasse allmählich an die Stelle der niedrigeren, bis diese zuletzt völlig verschwand. Damit haben wir denn auch die dritte Classe der freien Franken gefunden, welche den Romani tributarii gegenüber gestanden hatte; das Wergeld dieser letzteren müßte demnach gleich 62½ sol. sein, und von diesem Standpunkt aus sind die verschiedenen Angaben der Hss. zu berichtigen. Es giebt denn auch eine der Hss., und zwar eine der ältesten und besten, dem tributarius geradezu 63 solidi zum Wergeld, [2])

---

[1]) Strafr. p. 85, sqq. und p. 416, sqq.

[2]) *L. Sal. I, cap.* 41, §. 7.

und trifft somit mit der obigen Annahme vollkommen überein; eine andere, ebenfalls sehr alte Hs. schreibt ihm die Summe von 120 sol.[1]) zu, d. h. die doppelte Summe statt der einfachen, was wahrscheinlich durch ein ausgelassenes „dimid." zu erklären ist; eine dritte Hs. giebt MMDCCC. den. = 60 sol.,[2]) wofür bestimmt zu lesen ist MMCCCC. den.; eine vierte Hs. giebt 70 sol.,[3]) und eine fünfte III. M. den. = LXX. sol.,[4]) wofür man vielleicht II. D. den. = LXII. sol. lesen dürfte; eine sechste Hs. hat MDCCC. den. = LXX. sol., wofür Pardessus XLV. conjecturirt;[5]) eine Hs. enthält über das Wergeld des tributarius gar nichts;[6]) endlich die Lex Emendata[7]) und eine andere Handschriftenclasse[8]) setzen dasselbe auf 1800 den. = 45 sol. an. Als zuverlässige Lesarten müssen wir jedenfalls die Summe von 63 oder 60 sol. für mehrere der älteren Hss., und die Summe von 45 sol. in den beiden zuletzt bezeichneten anerkennen; alle anderen Texte sind verdorben, und nur gewaltsam wieder herzustellen. Für unseren Zweck genügen indeß die beiden sicheren Lesarten, deren erste den älteren Zustand, deren letztere dagegen eine spätere Aenderung, von der unten noch zu sprechen ist, zeigt.

Was indeß die obige Vermuthung zu völliger Gewißheit erheben dürfte, ist eine Stelle der von Chlodwich dem Gesetzbuche angehängten Capitel, welche den meliores einer Gemeinde die Geringeren entgegensetzt, und dabei für diese letzteren die Bezeichnung minoflides gebraucht,[9]) die bei den Alamanen für die unterste Freienclasse übliche Benennung.

---

[1]) *Cod. Mon. cap.* 41, §. 10.
[2]) *Cod. IV, cap.* 68, §. 8, *in not.*
[3]) *Cod. IV, cap.* 68, §. 8.
[4]) *Cod. Guelf. cap.* 40, §. 6.
[5]) *Cod. Herold. cap.* 44, §. 7.
[6]) *Cod. II.*
[7]) *L. Emend. cap.* 43, §. 8.
[8]) *Cod. III, cap.* 41, §. 8.
[9]) *L. Sal. cap. extrav.* 9: Tunc vicini illi, quibus nunciatur

Wir müssen danach auch für die Franken in der ältesten Zeit eine Theilung der Gemeinfreien in zwei Stände annehmen, von welchen der höhere, wenn wir von den Römern auf die Deutschen schließen dürfen, durch den Besitz von Grund und Boden ausgezeichnet war. Der Name für die geringere Classe war minoflides oder minoflidi; der der höheren wird nicht angegeben, doch dürfte man vielleicht hieher die Bezeichnungen criniti [1]) und rachimburgii ziehen. Der letztere Ausdruck kommt, in sehr verschiedener Weise geschrieben, im Gesetzbuche der Salier und der Ripuarier, dann auch in Formeln und Urkunden oft vor, und wird immer von Freien gebraucht, welche gerichtliche Handlungen vornehmen; [2]) die volle Gerichtsfähigkeit war aber wesentlich an den Besitz von Grundeigenthum geknüpft, und es würde daher die Beziehung dieser Benennung auf die höhere Freienclasse sehr wohl zu der obigen Vermuthung, daß der Grundbesitz deren auszeichnendes Merkmal gewesen sei, stimmen.

Später verliert sich nun aber diese Unterscheidung zweier Stände innerhalb der Gemeinfreien völlig, und zwar sowohl bezüglich der Deutschen als bezüglich der Römer; die Glieder der niederen Classe scheinen größtentheils in der höheren, theilweise aber auch in dem Stande der Unfreien und Halbfreien aufgegangen zu sein. In der Lex Ripuariorum ist daher bereits das Wergeld aller freien Franken

---

a judice, ante 40 noctes, qui meliores sunt, cum sexaginos quinos se exuent, quod nec occidissent, nec sciant, qui occidissent; minoflidis vero quinos dinos juratores donent, qui ut superius diximus, id est qui jurant. *(Cap. Chlodov. ad L. Sal.* 9; bei Pertz, *IV, p.* 4.*)*

[1]) Vgl. *L. Sal. Em. cap.* 26, §. 1: Siquis puerum infra duodecim annos, sive crinitum, sive incrinitum, occiderit, 24,000 dinariis, qui faciunt solidos 600, culpabilis judicetur. Vgl. §. 2. *eod. cap.*, und öfter.

[2]) Vgl. Grimm, R. A. p. 293 sqq; Savigny, Gesch. d. Röm. R. I, p. 214. sqq.

auf 200 sol. gesetzt, [1]) und an die Stelle jenes älteren halben Wergeldes von $62\frac{1}{2}$ sol. sind überall 100 sol. getreten, oder, aus Mißverstand, andere runde Summen, sehr häufig auch der Königsbann. [2]) Für den freien Hintersassen ist kein geringeres Wergeld bestimmt, [3]) und ebenso steht auch der freie Fremde, soferne er nur ein Franke ist, dem Einheimischen ganz gleich. In ähnlicher Weise beträgt auch das Wergeld aller freien Römer, selbst der Fremden, 100 sol., [4]) und dieselbe Summe erhält auch der, gewiß güterlose, homo regius und ecclesiasticus, weil er nach römischem Recht lebt; [5]) in den der Lex Salica angehängten Capiteln wird bereits geradezu dem Romanus tributarius ein Wergeld von 100 sol., wie den übrigen Römern, zugeschrieben. [6]) Andrerseits zeigen aber auch einige Texte ge-

---

[1]) *L. Ripuar. cap.* 7: Siquis ingenuus hominem ingenuum Ripuarium interfecerit, ducentis solidis culpabilis judicetur. — *eod. cap.* 36, §. 1: Siquis Ripuarius advenam Francum interfecerit, ducentis solidis culpabilis judicetur.

[2]) Vgl. *L. Ripuar.* 54, §. 1, mit *eod. cap.* 85, §. 1, dann mit *L. Sal.* 17, §. 1 und *cap.* 57, §. 1; ferner *L. Ripuar. cap.* 35, §. 2 mit *L. Sal. Cod. Guelf. cap.* 15, §. 3; dann *L. Ripuar. cap.* 38, mit *L. Sal. Em. cap.* 20, §. 1; *L. Ripuar. cap.* 83, §. 2, mit *L. Sal. Em. cap.* 21, §. 2 u. s. w.

[3]) Vgl. *L. Ripuar. cap.* 31, §. 1—2; *cap.* 72, §. 5.

[4]) *eod. cap.* 36, §. 3: Siquis Ripuarius advenam Romanum interfecerit, centum solidis mulctetur.

[5]) *eod. cap.* 9: Siquis hominem regium interfecerit, centum solidis culpabilis judicetur. — *eod. cap.* 10, §. 1: Siquis hominem ecclesiasticum interfecerit, centum solidis culpabilis judicetur, aut cum duodecim juret. §. 2: Sic in reliqua compositione, unde Ripuarius quindecim solidis culpabilis judicetur, regius et ecclesiasticus homo medietatem componat, vel deinceps, quantumcunque culpa ascenderit. — Vgl. auch *eod. cap.* 14.

[6]) *L. Sal. cap. extrav.* 24: Siquis puerum regis aut libertum occiderit, solidis 100 culpabilis judicetur: aut Romanum ingenuum vel tributarium aut militem, solidos 100 culpabilis judicetur (Bei Pertz, *IV*, *p.* 12.)

rade des salischen Gesetzbuches, wie das Wergeld der tributarii bis auf 45 sol. herabsank, und im ripuarischen Rechte finden wir dieselben gar nur noch mit 36 sol. angeschlagen, [1]) einem Betrage, welcher dem regelmäßigen Werthe eines Sklaven gleichkam. Man möchte versucht sein in den milituniae, deren die späteren Gesetze mehrmals Erwähnung thun, und welche sie den litae gleichstellen, [2]) die letzten Spuren der herabgekommenen minoflidae zu sehen; doch ist vielleicht militariae zu lesen, und eine andere Stelle, welche einen miles Romanus nennt, zu vergleichen. [3]) Jedenfalls zeigen die so eben angeführten Stellen, so verschieden und schwankend ihre Angaben auch sind, den Weg, welchen die Entwickelung der älteren Stände nahm, und eben das Schwankende in den verschiedenen Hss., ja das Wechselnde in den verschiedenen Theilen einer Hs., beweist am sichersten, daß es sich hier um einen Uebergang älterer Zustände in neuere, und zwar um einen allmählichen, nicht gewaltsamen Uebergang, handelt.

Ehe wir zu der höchsten Classe der Freien, den Antrustionen, übergehen, ist noch von den Verhältnissen der Freigelassenen zu handeln. Die Freilassung kommt in verschiedenen Gestalten und mit verschiedenen Wirkungen vor; im Ganzen entsprechen diese letzteren den bisher angeführten Classen des Volks. Der Herr kann nämlich seinen Sklaven zum Liten machen, [4]) oder zum römischen Bürger, oder zum freien Franken. Diese letzte, höchste Art der Freilassung geschieht auf symbolische Weise, durch das Werfen eines Denares vor dem König; [5]) sie stellt den Freigelassenen dem freigeborenen Franken gleich, und giebt ihm daher

---

[1]) *L. Ripuar. cap.* 62, §. 1: Siquis servum suum tributarium aut litum fecerit, siquis eum interfecerit, triginta sex solidis culpabilis judicetur.

[2]) *L. Sal. cap. extrav.* 7, §. 2; 11, §. 9 (bei Pertz, *IV, p.* 4–5).

[3]) *L. Sal. cap. extrav.* 24; siehe oben.

[4]) *L. Ripuar. cap.* 62, §. 1.

[5]) Vgl. Grimm, R. A. p. 178 sqq. und p. 332.

auch ein Wergeld von 200 sol. [1]) Das Recht eines freien Römers dagegen gab die Freilassung per tabulas oder per chartam; der so Freigelassene erhielt ein Wergeld von 100 sol., [2]) und hieß chartularius oder tabularius, wie Jener denarialis. Beide Arten der Freilassung lassen übrigens den Freigelassenen noch einem gewissen Schutzrechte unterworfen, das, wo es der Freilasser nicht sich oder einem Anderen vorbehalten hatte, („si portas apertas conscripserit") dem Könige zustand, und das Recht, den Freigelassenen zu beerben und dessen Wergeld zu nehmen, enthält. [3]) Häufig scheint sich diese Schutzherrschaft über die ganze Nachkommenschaft des Freigelassenen erstreckt zu haben, und mit allerlei Diensten und Abgaben verbunden gewesen zu sein; in einem solchen dauernden Verhältnisse der Abhängigkeit standen namentlich die homines regii und ecclesiastici, für welche der Ausdruck tabularii hauptsächlich gebraucht worden zu sein scheint. [4]) Außer den obigen Formen der Freilassung kommen indeß noch manche andere vor, deren Aufzählung hier übergangen werden muß. [5])

Die oberste Classe der Freien bilden die ingenui, qui in truste regia sunt; von diesen muß daher hier hauptsächlich gehandelt werden. Vor allem ist dabei zu bemerken, daß die trustis regia keineswegs einen eigenen Stand begründet in dem Sinne, wie die bisher berührten Verhältnisse; sie begründet keine außer den bisher aufgezählten Volksclassen stehende und zu diesen hinzukommende neue, sondern sie zieht vielmehr ihre Bestandtheile aus sämmt-

---

[1]) *L. Ripuar. cap.* 62, §. 2: Quodsi denarialem eum facere voluerit, licentiam habeat; et tunc ducentos solidos valeat. — Vgl. *eod. cap.* 57 und *L. Sal. Em. cap.* 28.

[2]) *L. Ripuar. cap.* 61, §. 2: Et qui eum interfecerit, centum solidis multetur. — Vgl. §. 1. *eod.* und *cap.* 58, §. 1; dann *L. Sal. cap. extrav.* 24.

[3]) *L. Ripuar. cap.* 57, §. 4; *cap.* 58, §, 4; *cap.* 61.

[4]) *L. Ripuar. cap.* 58; vgl. *eod. cap.* 9—10.

[5]) Ueber diese und andere Arten der Freilassung vgl. Grimm, R. A., p. 331, sqq.

lichen Ständen und verbindet dieselben nicht zu einem gleichartigen Ganzen. Es können daher nicht nur freie Franken, sondern auch Römer, [1]) Liten [2]) und pueri regis [3]) in truste stehen. Für die Franken, die in einem solchen Verbande sind, kommt auch die Bezeichnung antrustiones (antrussiones, antrusciones, andrusciones, antruscones u. dgl.) vor, für die Römer, offenbar ganz gleichbedeutend, der Ausdruck convivae regis; aber dieß ist gewiß nur zufällig, und beide Ausdrücke sind ohne Zweifel auf alle diejenigen, die in truste regia sind, gleich anwendbar, ohne alle Rücksicht auf deren Geburt. [4]) Ueber die Stellung und Vorzüge der Antrustionen enthalten unsere Quellen nur sehr weniges. Das augenfälligste Kennzeichen ihrer Bevorzugung ist das ihnen zukommende dreifache Wergeld, dieses zeigt aber zugleich recht deutlich, daß sie nicht einen in sich gleichartigen, nach außen abgeschlossenen Stand ausmachen; auch bei ihnen entscheidet über den Betrag des Wergeldes durchaus der Umstand, welchem der oben aufgezählten Geburtsstände sie angehören. Es gilt demzufolge der ingenuus in truste, wenn er ein Franke ist, 600 sol., [5]) der freie Römer in truste 300 sol., [6]) und ebensoviel der litus oder puer regis

---

[1]) *Recap. L. Sal.* §. 30: Inde ad solidos 900, ut siquis Romanum vel lidum in truste dominica occiserit. (Bei Pardessus, p. 358). Der Todtschlag muß dabei im Felde geschehen gedacht werden.

[2]) *loc. cit.*

[3]) *Recap. L. Sal.* §. 33: Solidos 900, ut qui antrusionem quo puer regis est, occiserit et eum ignem conbusserit. (Bei Pardessus, p. 360.)

[4]) Vgl. z. B. die eben angeführte Stelle.

[5]) *L. Sal. Em.* 43, §. 4: Siquis eum occiderit, qui in truste dominica est, 24,000 dinariis, qui faciunt solidos 600, culpabilis judicetur; und so öfter. — *L. Ripuar.* 11, §. 1: Siquis eum interfecerit, qui in truste regia est, sexcentis solidis culpabilis judicetur. Et quicquid ei fiet, similiter sicut de reliquo Ripuario in triplum componatur.

[6]) *L. Sal. Em.* 43, §. 6: Siquis Romanum hominem, convivam

in truste; [1]) wo sodann sonst das Wergeld in einzelnen Fällen verdreifacht wurde, geschah dieß auch hier, so daß z. B. der Ansatz für einen, im alten Sinne des Wortes, gemordeten Antrustio je nach seiner Geburt 900 oder 1800 sol. betrug. [2]) Aus der verdorbenen Lesart einer Stelle darf man ebensowenig folgern, daß der Antrustio zu Hause und im Feld gleiches Wergeld gehabt habe, als aus den offenbar verdorbenen und sich selbst widersprechenden Angaben der dem salischen Gesetzbuche angehängten Recapitulationen eine spätere Erhöhung des Antrustionenwergeldes auf das Neunfache darf geschlossen werden.

Außer den Angaben über das erhöhte Wergeld der Antrustionen finden wir noch in den von Childebert der Lex Salica beigefügten Capiteln besondere Bestimmungen über deren Ladung vor Gericht, und deren Zeugniß, [3]) woraus sich übrigens auf deren Stellung zum übrigen Volke kein Schluß ziehen läßt. Weitere Aufschlüsse gibt indeß die vielbesprochene Formel Markulfs; [4]) auch sie zeigt, daß die

---

regis occiderit, 12,000 dinariis, qni faciunt solidos 300, culpabilis judicetur; und öfter.

[1]) *Recap. L. Sal.* §. 30, (Pardessus, p. 358); *Recap. L. Sal.* §. 33 (*eod. p.* 360); beide Stellen siehe oben.

[2]) *L. Sal. Em.* 43, §. 5: *eod.* 44, §. 2; *Cap. extrav.* 17, §. 2, (*Childeb. reg. cap. add. L. Sal.* 5, §. 2; bei Pertz, *IV, p.* 7); u. s. w. Auf einer falschen Lesart beruht dagegen *L. Sal. Em.* 66, woselbst es §. 1 heißt: Siquis hominem in hoste occiserit, triplici conpositione conponat, sicut in patria conponere debuit, excepto si ex truste regale non fuerit ille homo. §. 2: Nam si ex truste regale fuerit, eandem conpositionem, quam infra patriam facere debuit, culpabilis judicetur, hoc sunt, dinariis 72,000, qui faciunt solidos 1800. Die anderen Hss., mit Ausnahme von Cod. Guelf. und IV, die hierüber gar nichts haben, geben das Richtige, und zwar in verschiedenen Wendungen.

[3]) *L. Sal. cap. extrav.* 18. (*Childeb. reg. cap. add. L. Sal.* §. 6; bei Pertz, *IV, p.* 7.)

[4]) *Marc. form. I,* 18: Rectum est ut qui nobis fidem pollicentur inlaesam, nostro tueantur auxilio. Et quia ille fidelis

trustis im Verhältniß ist, in welches der Einzelne erst tritt, welches also nicht angeboren wird; ferner, daß lediglich des Königs Schutz Grund des höheren Wergeldes der Antrustionen ist; endlich geht aus derselben hervor, daß der Eintritt in die trustis regia vermittelt wurde durch einen Eid der Treue, welchen der Eintretende dem Könige schwor. Wichtig für die Frage nach der Stellung der Antrustionen ist aber namentlich auch die auf sie gleichbedeutend angewandte Bezeichnuug convivae regis, als welche gleichfalls über deren Wesen bestimmten Aufschluß giebt; fassen wir nun alle diese einzelnen Angaben zusammen, so erhalten wir folgendes Bild. Die Antrustionen sind Leute, welche dem König zu besonderer Treue sich verbunden haben, und dessen tägliche Umgebung ausmachen; dafür verleiht ihnen ihr königlicher Dienstherr, außer manchen anderen mehr zufälligen Vortheilen, seinen Schutz, dem sie ihr höheres Wergeld einzig und allein danken. Die Verdreifachung von Wergeld und Buße ist nämlich allgemeine Folge des Königsschutzes,[1] und die Antrustionen theilen daher ihr dreifaches Wergeld mit den Gemeinfreien, die auf der Heerfahrt sind,[2] mit den vom König geschützten Fremden,[3]

Deo propitio noster veniens ibi in palatio nostro una cum arma sua in manu nostra trustem et fidelitatem nobis visus est conjurasse, propterea per praesentem praeceptum decernimus ac jubemus ut deinceps memoratus ille in numero antrustionum computetur. Et siquis fortasse eum interficere praesumpserit, noverit se wirgildo suo solidos sexcentis esse culpabilem judicetur.

[1]) Vgl. z. B. *L. Sal. Herold.* 79, §. 4: Causae vero dominicae in triplo componuntur. — *L. Ripuar.* 11, §. 3: Siquis regio aut ecclesiastico homini de quacunquelibet re forciam fecerit, et per vim tulerit, in triplum sicut reliquo Ripuario componat. Vgl. *eod.* 63, §. 2, und öfter.

[2]) *L. Sal. Em.* 66. §. 1. siehe oben; *L. Ripuar.* 63, §. 1: Siquis hominem in hoste interfecerit, triplici weregildo culpabilis judicetur.

[3]) Xantener Recht, *cap.* 8: Siquis wargengum occiderit,

ja selbst mit den Weibern, so lange diese in ihren besten Jahren sind, [1]) u. dgl. m. Eben darum bleibt auch dem Antrustionen sein alter Geburtsstand, und er wird nach wie vor als litus, Romanus, Francus bezeichnet, nur mit dem Beisatze, daß er in truste regia stehe, also Königsschutz genieße: an einen die sämmtlichen in truste Stehenden umfassenden Stand ist nicht entfernt zu denken. Ueberdieß erscheint das Verhältniß nirgends als ein erbliches, und kann dieß auch seiner Natur nach nicht sein; [2]) es mußte vielmehr sogar für den Einzelnen löslich sein, indem der Dienstverband aufgehoben werden konnte. Danach erledigt sich die Frage, ob die Antrustionen einen Adel bildeten, von selbst; sie bildeten einen solchen ebensowenig als die comites des Tacitus, mit denen sie überhaupt noch immer die größte Aehnlichkeit zeigen; auch diese bildeten die Umgebung ihres princeps in Krieg und Frieden, waren ihm zu besonderer Treue verpflichtet, und wurden dafür von ihm belohnt und ernährt. Wie in der ältesten Zeit, so konnte daher auch noch später jeder Privatmann Leute in truste, Antrustionen haben, [3]) aber diese genossen nicht den Schutz des Königs, und hatten daher auch kein höheres Wergeld; [4]) erst spät wurden diese Gefolgschaften der Privatleute ver-

---

solidos sexcentos in dominico componat. *(Cap.* 3, *a.* 813; bei Walter, *Corp. jur. Germ. II, p.* 264.*)*

[1]) *L. Sal. Cod. Guelf.* 40, §. 3: Si vero eum in troste dominicam est, aut mulierem occiderit, cui fuerit adprobatum, Malb. leodi, sunt dinarius 24,000, faciunt solidos 600, culpabilis judicitur. Vgl. *L. Sal. Em.* 26, §. 7; *L. Ripuar*. 12, §. 1.

[2]) Beispiele aus den Geschichtschreibern siehe bei Pardessus, p. 499.

[3]) Beispiele aus den Geschichtschreibern siehe bei Pardess. p. 500. Hieher gehören gewiß auch die gasindi von Privatleuten, wie solche z. B. *Marculf. form. I,* 23 und 24 vorkommen.

[4]) Wenn hier von Antrustionen u. s. w. die Rede ist, so sind damit, wie in den Quellen selbst, immer nur die königlichen Dienstleute, als die allein bevorzugten, gemeint.

boten, [1]) oder doch dahin beschränkt, daß nur Dienstleute des Königs wieder eigene Dienstleute halten durften. [2]) Wie sehr alle Bevorzugung der Antrustionen auf dem Königsschutze beruhte, zeigt sich endlich namentlich auch in einer anderen Bedeutung, welche das Wort trustis zuweilen hat; es bezeichnet dasselbe nämlich zuweilen auch einen gefreiten Bezirk, der aus der Hundertsverbindung herausgenommen und unter besonderen Frieden gestellt ist: auch dessen Verletzung wird dreifach gebüßt. [3])

Den Antrustionen werden die höheren Staats- und Hofbeamten gleichgestellt, namentlich der Graf, der königliche Sendbote, die Sachbarone, denen sämmtlich gleichfalls dreifaches Wergeld je nach ihrem Geburtsstande zukommt. [4]) Der Grund ihrer Bevorzugung ist derselbe: auch sie dienen

---

[1]) Hieher bezieht sich vielleicht die räthselhafte Stelle in *Cap. a.* 779, §. 14: De truste faciendo nemo praesumat. (Bei Pertz, *III, p.* 37.)

[2]) *Cap. a.* 805, §. 9: De juramento, ut nulli alteri per sacramentum fidelitas promittatur, nisi nobis et unicuique proprio seniore ad nostram utilitatem et sui senioris. (Bei Pertz, *III, p.* 133.) — *Conv. ap. Marsn. a.* 847, *adnunt. Car.* §. 2: Volumus etiam, ut unusquisque liber homo in nostro regno seniorem, qualem voluerit in nobis et in nostris fidelibus accipiat. Bei Pertz, *III, p.* 395).

[3]) Vgl. z. B. *Decret. Chlothachar. II. reg.* (bei Pertz, *III, p.* 11). — *Conv. Caris. a.* 877, §. 20: Et eorum qui nobiscum vadunt beneficia et villae sub immunitate maneant. Quod si aliquis praesumpserit, in triplo componat, sicut ille qui in truste dominico committit. (Bei Pertz, *III, p.* 540.) — Vgl. auch Graff, Althochd. Sprachsch. h. v.

[4]) *L. Sal. Em.* 56, §. 1: Siquis grafionem occiderit, 24,000 dinariis, qui faciunt solidos 600, culpabilis judicetur. §. 2: Siquis sagibaronem, qui puer regis fuerat, occiderit, 12,000 dinariis, qui faciunt solidos 300, culpabilis judicetur. §. 3: Si quis sagibaronem qui ingenuus est, et se sagibaronem posuit, occiderit, 24,000 dinariis, qui faciunt solidos 600, culpabilis judicetur. — *L. Ripuar.* 53, §. 1: Siquis judicem fiscalem, quem comitem vocant, interfecerit, sexcentis solidis multetur. §. 2: Quodsi regius puer, vel ex tabulario, ad eum

dem König, und sind ihm besondere Treue schuldig; auch sie haben daher auch auf dessen besonderen Schutz Anspruch. Keineswegs aber berechtigt uns diese Gleichstellung im Wergeld auch sofort zu der Annahme, daß die Beamten zu den Antrustionen gehört hätten; convivae regis sind sie nicht, und können sie zum Theil nicht sein, und diesen Umstand erhebt überdieß eine Quellenstelle über allen Zweifel. [1])

Als ein ähnliches Verhältniß mit dem der Antrustionen und Beamten ist noch das der Geistlichkeit zu bemerken. Nach ripuarischem Recht soll nämlich das Wergeld des Bischofs 900 sol. betragen, das des Presbyters 600, des

---

gradum ascenderit, trecentis solidis multetur. — Xantener Recht, §. 6: Siquis comes in suo comitatu occisus fuerit, in tres weregildos, sicut sua nativitas est, componere faciat. §. 7: Siquis missum dominicum occiderit, quando in missaticum directus fuerit, in tres weregildos, sicut sua nativitas est, componere faciat. (Bei Walter, *II, p.* 264.)

[1]) *Venant. Fortun. Carm.* 7, 16:

A parvo incipiens existi semper in altum,
  Perque gradus omnes culmina celsa tenes.
Theodericus ovans ornavit honore *tribunum*,
  Surgendi auspicium jam fuit inde tuum.
Theodebertus enim *comitivae* praemia cessit,
  Auxit et obsequiis cingula digna tuis.
Vidit ut egregios animos meliora mereri,
  Mox voluit meritos amplificare gradus.
Instituit cupiens ut deinde *domesticus* esses,
  Crevisti subito, crevit et aula simul.

— — — — — — — — — — —

Nunc etiam placidi Sigeberti regis amore,
  Sunt data servitiis libera dona tuis.
Jussit et egregios inter residere potentes,
  Convivam reddens proficiente gradu.
Rex potior reliquis merito meliora paravit,
  Et quod majus habet, hoc tua causa docet.
Sic tuus ordo fuit semper majora mereri,
  Vitaque quam senior, tam tibi crevit honor.

Ich citire übrigens, da mir die Quelle selbst nicht zur Hand ist, nach Löbell, Gregor v. Tours, p. 186.

Diakonus 500 sol. (nach einer anderen Hs. 400), das des Subdiakons 400 (nach einer anderen Hs. 300); die geringere Geistlichkeit dagegen soll lediglich das Wergeld ihres Geburtsstandes haben, nach einer anderen Hs. nur 100 sol., d. h. das Wergeld des freien Römers, weil nämlich die Geistlichkeit nach römischem Recht lebt.[1]) Die älteren Texte des salischen Gesetzbuches kennen dagegen noch kein besonderes Wergeld der Geistlichen; nach den späteren soll der Diakonus 300, der Presbyter 600, der Bischof 900 sol. erhalten.[2]) Später wurde auch für das salische Recht das Wergeld des Bischofs, Presbyters, Diakonus und Subdiakonus auf 900, 600, 400 und 300 sol. festgesetzt, und der Mönch dem Diakonus gleichgestellt.[3]) Auch in Bezug auf die Buße erscheint die Geistlichkeit, wenigstens später, bevorzugt.[4]) Wir dürfen aber diese Angaben über die Geistlichkeit insoferne den oben erwähnten Verhältnissen vergleichen, als hier der gottesdienstliche Beruf höheren Frieden wirkte, wie dort der Königsdienst; andererseits aber ist auch nicht zu verkennen, daß die Bevorzugung der Geist-

---

[1]) *L. Ripuar.* 36, §. 5: Siquis clericum interfecerit, juxta quod nativitas ejus fuit, ita componatur. Si servus, sicut servum. Si regius aut ecclesiasticus, sicut alium regium aut ecclesiasticum. Si litus, sicut litum. Si liber, sicut alium ingenuum cum ducentis solidis componat. §. 6: Siquis subdiaconum interfecerit, quadragintos solidos componat. (*Cod. Corbion.* 300 sol. culp. jud.). §. 7: Siquis diaconum interfecerit, quingentos solidos componat. (*Cod. Corb.* 400 sol. multetur.) §. 8. Siquis presbyterum ingenuum interfecerit, sexcentos solidos componat. §. 9: Siquis episcopum interfecerit, nongentos solidos componat. — Den §. 5. gibt *Cod. Corb.* so: Siquis clericum ingenuum interfecerit, bis quinquagenos sol. culp. jud. — Die Bedeutung von clericus ergibt sich übrigens aus *L. Alam.* 16, vgl. mit *eod.* 12—14 und *L. Bajuw. I*, 8; mit Unrecht faßt Eichhorn, R. G. §. 47, not. l. das Wort in seiner weiteren Bedeutung.

[2]) *L. Sal. Em.* 58, §. 2—4; *L. Sal. IV*, 77, §. 1—2.

[3]) *Cap. ad Leg. Sal. a.* 803, §. 1. (Bei Pertz, *III*, p. 113.)

[4]) *Cap. leg. add. a.* 817, §. 2. (*eod. p.* 210.)

lichen, wie sie sich schon in den späteren fränkischen Gesetzbüchern zeigt, obwohl wir dieselbe erst entstehen sahen, doch bereits weit festere Ausbildung erlangt hat, als die der Antrustionen und weltlichen Beamten; bei der höheren Geistlichkeit nämlich entscheidet bereits der Berufsstand allein, und dessen Abstufung, über den Betrag des Wergeldes, ohne alle Rücksicht auf den Geburtsstand, und die Folge hievon mußte viel schärfere Abschließung gegen außen sein, als dieß bei den Antrustionen der Fall sein konnte.

Wir haben nunmehr von den sämmtlichen Standesverhältnissen gehandelt, welche die Gesetzbücher als solche bezeichnen. Es finden sich nun aber, weniger in den Gesetzbüchern, sehr häufig dagegen in den Geschichtschreibern, Capitularien und Urkunden, Ausdrücke, welche in ganz allgemeiner Fassung auf eine irgendwie vor dem übrigen Volke ausgezeichnete Classe hindeuten, deren Abgränzung nicht scharf, und deren Umfang weit bedeutender erscheint, als wir den der Antrustionen annehmen dürfen. So spricht der eine Prolog der Lex Salica von proceres, [1]) der Epilog derselben in einer Hs. von optimates; [2]) letzteren Ausdruck kennt auch die Lex Ripuariorum; [3]) unter denselben, und einer langen Reihe ähnlicher Bezeichnungen erscheinen auch bei den Geschichtschreibern und in den Capitularien die Vornehmeren des Volks, und es kommt nun darauf an, die Bedeutung dieser Ausdrücke zu untersuchen, und deren Verhältniß zu der bisher erörterten Ständegliederung zu bestimmen.

---

[1]) *Prolog. Leg. Sal.*: Placuit atque convenit inter Francos et eorum proceres u. s. w. (Bei Pardessus, p. 343.)

[2]) *Epilog. Leg. Sal. Cod. Guelf.*: Primus rex Francorum statuit a primo titulum usque 62 disposuit judicare; postmodo autem tempus cum obtimatis suis a 63 titulum usque ad 78 addedit; u. s. w.

[3]) *L. Ripuar.* 88: Ut nullus optimatum, major domus, domestisus, comes, grafio, cancellarius, vel quibuslibet gradibus sublimatus, in provincia Ripuaria in judicio residens munera ad judicium pervertendum non recipiat.

Gregor von Tours gebraucht, wo er den angeseheneren Theil des Volks hervorheben will, folgende Ausdrücke: proceres, primi proceres, primi, primi et proceres, priores, [1]) principes, [2]) optimates, potentes, majores, meliores Franci, meliores natu, majores natu, majores natu et primi, viri magnifici, honorati, seniores, [3]) seniores Franci, seniores populi, viri optimi, viri utiles, [4]) utiliores Franci, viri strenui, viri fortes, viri fortiores, viri fortissimi, viri robustiores, homines boni, homines idonei. Daß alle diese Ausdrücke nicht ein bestimmtes, abgegränztes Verhältniß bezeichnen können, ist klar, bei manchen erscheint es sogar zweifelhaft, ob dieselben überhaupt eine angesehenere Classe bezeichnen sollen, oder ob nicht vielmehr die Worte in ihrer äußerlichen und natürlichsten Bedeutung stehen; soviel aber ergiebt sich dennoch mit Sicherheit, daß aus dem gesammten Volke der Franken eine Classe von Leuten hervortrat, welcher gewisse, wenn auch nur thatsächliche, Vorzüge zukamen, welche sie vor dem übrigen Volke auszeichneten. Wer zu dieser Classe gehörte, läßt sich, eben weil dieselbe in keiner Weise abgeschlossen war, nicht mit Bestimmtheit angeben; jedenfalls gehörten aber dahin die majores domus, die Herzoge, [5])

---

[1]) Prior wird einmal von Gregor der Befehlshaber einer römischen Stadt genannt. — *Greg. Turon. hist. Franc. X. cap.* 2. Ich citire nach der Ausgabe von Guadet und Taranne.

[2]) *eod. V, cap.* 5; *eod. VII, cap.* 36. Sonst gebraucht Gregor diese Bezeichnung nur von den fränkischen Königen.

[3]) Senior bedeutet überhaupt einen Obersten, Anführer, dann einen jeden Angesehenen; so kommen seniores urbis oder civium vor, als die angesehensten Bürger, — *eod. VIII, cap.* 21. *eod. VI, cap.* 11; senior heißt das Haupt einer Gesandtschaft, — *eod. VIII, cap.* 44, — einer Stadt, — *eod. X, cap.* 2, — einer Schaar von Kriegern, — *eod. VIII. cap.* 30; *eod. X, cap.* 25, u. dgl.

[4]) Vir sapiens atque utilis wird aber auch König Childebert, utilis König Chlogio genannt; *eod. II, cap.* 9 und *VIII, cap.* 4.

[5]) *eod. VI, cap.* 45: Erant autem cum ea viri magnifici, Bobo dux, filius Mummoleni, cum uxore, quasi paranymphus; Domegiselus, et Ansovaldus; majordomus autem Waddo, qui

die Grafen; [1]) die domestici, cancellarii und die übrigen Hof- und Reichsbeamten; [2]) gewiß auch die sonstigen Hofleute höheren Ranges, die personae de latere regis, [3]) die aulici, oder aulici palatini, [4]) und damit insbesondere auch die Antrustionen. [5]) Sodann sind aber auch noch hieher zu rechnen die Bischöfe, [6]) die als seniores clerici neben die seniores laici treten, [7]) und mit diesen regelmäßig zusammen gestellt werden, [8]) und vielleicht auch, wenigstens zuweilen, andere Geistliche; wenigstens möchte man dieß aus den öfters gebrauchten allgemeineren Ausdrücken, wie sacerdotes, und namentlich clerus u. dgl. schließen; auch sonst werden clerici majores und minores unterschieden, wobei unter den ersteren nicht bloß die Bischöfe zu verstehen sind. [9]) Mit Sicherheit dürfen wir demnach in jene höhere Classe rechnen die höheren Beamten, die Hofleute, endlich die höhere Geistlichkeit; daß aber diese Dienstesaristokratie nicht allein solches höheres Ansehen gab, hat Löbell, mit

olim Santonicum rexerat comitatum; reliquum vero vulgus super quatuor millia erat. Caeteri autem duces et camerarii u. s. w. Vgl. auch *eod. IX, cap.* 7 und *cap.* 12.

[1]) *eod. IX. cap.* 18: Bertchramnum Cenomannensem episcopum, cum comitibus et aliis viris magnificis.

[2]) *L. Ripuar.* 88; siehe oben.

[3]) *Greg. Turon. V, cap.* 29.

[4]) *eod. V, cap.* 19; *eod. VI, cap.* 35; *eod. X, cap.* 29.

[5]) *Edict. Chilper.* §. 1: Pertractantes in Dei nomen cum viris magnificentissimis obtimatibus vel antrustionibus, et omni populo nostro, convenit, u. s. w. (Bei Pertz, *IV, p.* 10).

[6]) *Gregor. Turon. VIII, cap.* 9: Conjunctis prioribus regni sui id est tribus episcopis, et trecentis viris optimis. — *eod. IX, cap.* 18, siehe oben.

[7]) *eod. V, cap.* 49: Jam si in judicio cum senioribus, vel laicis, vel clericis resedisset u. s. w.

[8]) Vgl. z. B. *Greg. Turon. V, cap.* 5; *VI, cap.* 31; *VIII, cap.* 2 und *cap.* 30; *IX, cap.* 8; *X, cap.* 8 und *cap.* 16.

[9]) *eod. V, cap.* 50: Majores clericos muneribus ditat, largitur vineas, prata distribuit; minores vero fustibus plagisque multis, etiam manu propria adfecit.

Bezug auf eine Stelle des Gregor schlagend dargethan. [1]) Uebrigens geht schon aus der obigen Zusammenstellung der verschiedenen gebrauchten Ausdrücke hervor, daß bald ein größerer, bald ein kleinerer Kreis von Personen mit denselben soll bezeichnet werden; zuweilen ist offenbar eine sehr weite Bedeutung, und demnach kein besonderer Grad von Auszeichnung anzunehmen. [2]) Doch ist die jedesmalige Bedeutung am einzelnen Orte weit mehr aus dem Zusammenhange der Erzählung, als aus dem gewählten Ausdrucke zu ersehen, und zuweilen wird im Laufe einer und derselben Erzählung geradezu zwischen mehreren dergleichen Bezeichnungen gewechselt. [3])

Wie die Ausdehnung dieser angeseheneren Classe, so sind auch die derselben zukommenden Vorzüge sehr unbestimmter Natur; vorzügliches Ansehen, wichtigere Stellung im Staate, und daher Anspruch auf besondere Beachtung von Seiten der Könige, wo diese zu schwach sind dem Volke zu trotzen, endlich namentlich auch Einfluß im Kriege sind die hervortretenden Merkmale derselben, aber nirgends erscheinen diese Vorzüge durch Gesetz oder feste Gewohnheit

---

[1]) *cod. VIII, cap.* 29: Merces quoque operis vestri haec erit, ut, si mortui in hoc opere fueritis, parentibus vestris bona tribuam, ipsosque muneribus ditans, primos in regno meo constituam. Interim vos timorem omnem omittite, nec sit trepidatio mortis in pectore. Noveritis enim quod cunctos homines haec causa continet. Armate virilitate animos, et considerate, saepius fortes viros in bello conruere. Unde nunc parentes eorum nobiles effecti, opibus immensis cunctis supereminent, cunctosque praecellunt. — Vgl. Löbell, Greg. v. Tours, p. 173 sqq.

[2]) Z. B. *cod. IV, cap.* 29; namentlich aber die meliores natu, *cod. VI. cap.* 45 u. dgl.

[3]) *cod. VI, cap.* 24: At ille epistolam, ut ajunt, manu majorum Childeberti regis subscriptam, protulit, dicens: Nihil per me feci, nisi quae mihi a dominis nostris et senioribus imperata sunt. Noch mehr wechseln die Ausdrücke *cod. VII, cap.* 32, 33 und 36.

geregelt, und eben darum muß je nach den Umständen die Ausdehnung derselben ebensowohl als die Zahl der daran Theilnehmenden sehr verschieden gedacht werden.

Aus dem Bisherigen geht zur Genüge hervor, daß diese angesehenere Classe des Volks mit den oben aufgezählten Geburtsständen nicht zusammenhängt, viel weniger einen eigenen Geburtsstand bildet; daß dieselbe mit der Classe der Antrustionen und Beamten, zu denen wir auch die Geistlichkeit hier zählen dürfen, nicht zusammenfällt, wurde bereits oben bemerkt. Allerdings mußte die Geburt von einem reichen und angesehenen Vater selbst Ansehen geben, und gewiß erreichten allmählich manche Häuser vor anderen Einfluß und Macht; aber dieser Vorzug kommt nur wie jeder andere insoweit in Betracht, als er eben die oben bezeichnete Stellung begründet: abgesehen von der Macht, die sie verleiht, ist die Geburt ohne Werth, und jene äußere Bevorzugung ist keineswegs von ihr abhängig und an sie allein geknüpft. Wir sehen daher auch Leute aus den niedrigsten Ständen, ja sogar Unfreie, zu den höheren Würden und damit zu den Vorzügen der obersten Classe des Volkes gelangen, [1]) und diese Erscheinung zeigt uns recht deutlich, wie ganz fremd diese neue Aristokratie den alten Geburtsständen war: steigt der Unfreie noch so hoch, so bleibt sein Wergeld, abgesehen von der Verdreifachung in Folge des Königsschutzes, immer das alte, und steht umgekehrt der Freie seinen äußeren Umständen nach noch so tief, so bleibt ihm doch sein höheres Wergeld, als Folge seines Geburtsstandes. Die neue Aristokratie, die indeß in der Zeit Gregors, und noch lange nach ihm, nur als eine thatsächliche, nicht als eine rechtliche, erscheint, besteht vielmehr aus einer Mischung aller Stände, obwohl allerdings der Natur der Sache nach die höheren den größten Theil derselben ge-

[1]) Vgl. *L. Sal. Em.* 56, §. 2. — *L. Ripuar.* 53, §. 1: *Recap. L. Sal.* §. 33 (bei Pardessus, p. 360); vgl. auch die Beispiele bei *Greg. Turon. IV, cap.* 47 und *V, cap.* 49.

liefert haben. Dabei dürfen uns Ausdrücke, wie majores natu, meliores natu, [1]) nicht irre machen; damit soll eben nur die Verbindung mit einem in der Gegenwart angesehenen Hause bezeichnet, nicht auf die Vergangenheit des Geschlechtes zurückgewiesen werden, und diese Ausdrücke bedeuten nicht mehr, als das gleichfalls vorkommende „bonis parentibus ortum esse." [2]) Bezeichnend für den Mangel jedes höheren Geburtsstandes über den Gemeinfreien sind dagegen solche Stellen, wo die Freien, und nur diese, dem königlichen Geschlechte gegenübergestellt werden, [3]) oder aber wo sie den äußersten Gegensatz zu der Niedrigkeit der Sklaven bilden; [4]) noch weit bezeichnender ist aber, daß Gregor für die oberste Classe der Franken den ihm so nahe liegenden Ausdruck nobiles nicht gebraucht. Nur zweimal, und da nur in sehr ungenauer Fassung, wendet er diese Bezeichnung auf die fränkische Aristokratie an; [5]) sonst bedient

---

[1]) *Greg. Turon. IV, cap.* 44: Nec episcopus, nec cives, nec ullus major natu, nec ipsa vox totius populi. — *eod. VII. cap.* 32: Ipsum quoque regem ab omnibus majoribus natu Childeberti regis expetitum esse. — *eod. VIII. cap.* 30: Quatuor convocatis episcopis, nec non et majoribus natu laicorum. — Sodann *eod. V, cap.* 33: Erant autem majores natu et primi apud Chilpericum regem. — *eod. VI, cap.* 45: Multi vero meliores natu, qui vi compellebantur abire, testamenta condiderunt u. s. w. — *eod. VII, cap.* 19: Secutique sunt eam omnes meliores natu regni Chilperici regis.

[2]) *eod. VI, cap.* 36: Erat enim mulier ingenua genere et de bonis orta parentibus. — *eod. X, cap.* 29: Lemovicinae urbis incola fuit, non mediocribus regionis suae ortus parentibus, sed valde ingenuus.

[3]) *eod. III, cap.* 18: Utrum incisa caesarie ut reliqua plebs habeantur (sc. die Königssöhne).

[4]) *eod. X, cap.* 4: Incertum apud nos habetur, utrum ii sint homicidae illi quos adducitis, an alii, vel fortassis servi cujuscumque habentur, cum nostri bene ingenui generatione fuerint, qui apud vos fuerunt interempti.

[5]) *eod. VIII, cap.* 16: Franci cujusdam et nobilisssimi in gente sua viri filius mutus surdusque erat. — *eod. VIII, cap.* 29:

er sich derselben nur in Bezug auf das einem Geburtsadel sehr nahe kommende, obwohl ebenfalls denselben nicht ganz erreichende [1]) Verhältniß der Senatorenfamilien in den römisch-gallischen Städten, wofür das Wort in jener Zeit technisch war. [2]) Solche Geschlechter bezeichnet er auch wohl geradezu als senatorische, [3]) und legt dabei auf die Abstammung von solchen immer großes Gewicht. [4]) Bei den Senatoren, die er irgendwie in seiner Geschichte zu erwähnen hat, vergißt er nie, das Ansehen des Geschlechtes anzuführen; er erzählt, wie bei der Besetzung einer Bischofsstelle, bei der Bestimmung des Lösegeldes für einen Gefangenen, hierauf Rücksicht genommen wurde: rücksichtlich der Franken kommt dagegen bei ihm nichts Aehnliches vor, und gerade jenes häufige Erwähnen von nobiles bei dem einen Volke macht das Nichterwähnen bei dem anderen um so bedeutsamer.

In ganz ähnlicher Weise wie Gregor schildern den Zustand des Volkes auch die übrigen Geschichtschreiber jener Zeit; auch in den älteren Capitularien findet man ganz dieselben Angaben. Auch in den Capitularien der merowingischen und der früheren karolingischen Zeit finden wir nämlich häufig optimates, seniores, illustres, potentes, potentiores, magni viri optimates u. dgl. erwähnt, welche immer von den Königen bei wichtigeren Schritten besonders berücksichtigt werden. Selten kommt, offenbar in ganz

---

Unde nunc parentes eorum nobiles effecti, opibus immensis cunctis supereminent, cunctosque praecellunt.

1) Vgl. z. B. *Salvian. d. gub. dei, IV, cap.* 5.

2) *Greg. Tur. II, cap.* 2; *cap.* 8 und *cap.* 21; *VI, cap.* 39; *X, cap.* 8.

3) *eod. II, cap.* 37; *III, cap.* 15; *V, cap.* 46; *VI, cap.* 11; *VIII, cap.* 39; *X, cap.* 1 und *cap.* 31.

4) *eod. III, cap.* 15: Hic de tali generatione decem auri libris redimi debet. — *eod. IV. cap.* 15: Respondit rex: Prima haec est et magna generatio. Fiat voluntas Dei, et beati Martini: electio compleatur. — Vgl. dagegen *eod. X, cap.* 31,

gleicher Bedeutung, der Ausdruck nobilis vor; [1]) öfter dagegen nähern sich die Bezeichnungen ganz denen, welche die Lex Visigothorum gebraucht. So werden ingenui und honoratiores personae unterschieden; [2]) eine debilior persona wird von den übrigen Freien unterschieden; [3]) an verschiedenen Stellen ist auch wohl, und zwar ebenfalls meist bezüglich der Anwendung von Strafen, von majores oder bonae personae, gegenüber den minores, die Rede. [4]) So kommt auch öfters, wie in der Lex Visigothorum, eine Verschiedenheit von Strafen vor, die geradezu je nach den verschiedenen Vermögensverhältnissen bemessen ist; [5]) an einer Stelle scheint gerade hierauf die Unterscheidung von minores, mediocres und potentes oder fortiores gebaut zu

sub. 15*:* Injuriosus, civis Turonicus, de inferioribus quidem populi, ingenuus tamen.

1) *Cap. Vern. a.* 755, §. 15*:* Ut omnes homines laici publicas nuptias faciant, tam nobiles quam ignobiles. (Bei Pertz, *III, p.* 26) — *Cap. monast. a.* 789, §. 12: De filiis nobilium qui offeruntur. (*eod. p.* 68).

2) *Childeb. I, const.:* Si servilis persona est, centum ictus flagellorum suscipiat jubemus. Si vero ingenuus aut honoratior fortasse persona est. — (Bei Pertz, *III, p.* 1.)

3) *Childeb. II, decret.* §. 8: Ita ut si Francus fuerit, ad nostra praesentia dirigatur; et si debilioris personas fuerit, in loco pendatur. (Bei Pertz, *III, p.* 10.)

4) *Cap. Compend. a.* 757, §. 23: De ecclesiasticis vero, si bona persona fuerit, perdat honorem suum. Minores vero vapulentur, et in carcerem mittantur. (Bei Pertz, *III, p.* 29). — *Cap. Pippin. a. inc.* §. 7: vapuletur. Et si major persona fuerit, in regis arbitrio erit. (*eod. p.* 31.) — *Cap. eccles. a.* 789, §. 61: Inter episcopos, abbates, comites, judices, et omnes ubique seu majores seu minores personas. (*eod. p.* 63).

5) *Childeb. II, et Chloth. II, pact.* §. 2: Et si latro redimendi se habeat facultatem, se redimat. Si facultas deest, tribus mallis parentibus offeratur. Et si non redimitur, de vita componat. (*eod. p.* 7). — *Cap. Compend. a.* 757, §. 22: Et si fecerit, 60 solidos domno regi componat, usque dum se ipse homo correxerit. Et si pecuniam non habet, si liber

sein, indem Leute eines, und zwar eines vornehmen, Berufsstandes danach getheilt werden. [1]) Ueberhaupt dürfen wir den Zustand der Franken in der merowingischen Zeit wohl mit dem der Westgothen, wie dieser in deren Gesetzbuch geschildert wird, vergleichen; wir finden bei jenen dieselbe Auflösung der alten Geburtsstände, namentlich auch der beiden Classen der Gemeinfreien, dasselbe Uebergewicht des königlichen Dienstes, dort in den palatini, hier in den antrustiones am augenfälligsten hervortretend, endlich dasselbe Schwanken in allen Verhältnissen, klar ausgesprochen. Bei beiden Völkern sucht sich eine neue Ständegliederung zu bilden; bei den Franken ist es insbesondere das Bene-

---

est, mittatur in carcerem usque ad satisfactionem. Si servus aut libertus est, vapuletur plagis multis. *(cod. p. 29.)*

[1]) *Capit. episc. a.* 779: Capitulare qualiter institutum est in episcoporum conventu; id est, ut unusquisque episcopus tres missas et psalteria tria cantet, unum pro domno rege, alterum pro exercitu Francorum, tertium pro praesenti tribulatione. Presbiteri vero unusquisque missas tres, monachi et monachae et canonici psalteria tria. Et biduanam omnes faciant, atque eorum infra casati homines, vel qui potentes sunt. Et unusquisque episcopus, aut abbas, vel abbatissa, qui hoc facere possunt, libram de argento in elemosinam, donet; mediocres vero mediam libram, minores solidos quinque. Episcopi et abbates atque abbatissae pauperes famelicos quatuor pro ista striccitate nutrire debent usque tempore messium. Et qui tantum non possunt, juxta quod possibilitas est, aut duos, aut unum. Comites vero fortiores libram unam de argento aut valentem, mediocres mediam libram. Vassus dominicus de casatis ducentis mediam libram, de casatis centum solidos quinque, de casatis quinquaginta aut triginta unciam unam: et faciant biduanas, atque eorum homines in eorum casatis; vel qui hoc facere possunt et qui redimere voluerit, fortiores comites uncias tres, mediocres unciam et dimidiam, minores solidum unum; et de pauperes famelicos, sicut supra scriptum est, et ipsi faciant. (Pertz, *III*, *p.* 39.) Die Stelle zeigt recht deutlich, wie wenig aus allgemeinen Ausdrücken, wie majores, minores u. dgl. auf Standesunterschiede im wahren Sinne zu schließen ist.

ficialwesen, welches allmählich den neuen Stand der königlichen Vassen und Vasallen entstehen läßt. Diese Verhältnisse und ihre allmähliche Ausbildung müssen aber, obwohl deren Keim bereits in der merowingischen Zeit gelegt wird, weil sie der Betrachtung wieder ein ganz neues Feld anweisen würden, von der gegenwärtigen Untersuchung ausgeschlossen bleiben. Eben darum kann hier auch von den späteren Capitularien kein weiterer Gebrauch gemacht werden; sie gehören bereits der Geschichte des Beneficial- und Feodalwesens, und damit einer späteren Entwickelung der Standesverhältnisse an.

Ehe wir indeß das Volk der Franken verlassen, muß noch von den wenigen Spuren eines wahren Geburtsadels gesprochen werden, welche uns bei demselben überliefert sind. Die einzige unmittelbare Nachricht von einem solchen finde ich bei Gregor von Tours; auch diesem ist sie indeß nur durch Ueberlieferung zugekommen, und gehört einer weit früheren Zeit an. Gregor erzählt nämlich, daß die Franken ihre ersten Könige aus ihrer vornehmsten und edelsten Familie gewählt hätten; [1]) dabei gebraucht er denn auch den Ausdruck nobilis, freilich mit einer, dessen Bestimmtheit sehr verringernden Beifügung, aber gerade diese muß uns einen Beweis mehr abgeben für die Richtigkeit der Nachricht: das Wort nobilis mit seiner bestimmten Beziehung auf die Senatorengeschlechter konnte der Geschichtschreiber auf ein königliches und ausländisches Geschlecht nicht recht passend finden, und doch hatte er für einen wahren Geburtsadel kein anderes zu setzen. Für das königliche Geschlecht erscheint übrigens auch noch in der späteren Zeit der Gedanke eines demselben innewohnenden höheren Adels keineswegs als erloschen; Gregor spricht in dieser

---

[1]) *Gregor. Turon. II, cap.* 9: Ibique juxta pagos vel civitates reges crinitos super se creavisse, de prima, et ut ita dicam nobiliori suorum familia.

Beziehung noch öfters von nobilitas, [1]) ein höheres Ehrgefühl zeigt sich bei den Gliedern dieses Geschlechtes, [2]) an dieses erscheint auch, in der späteren Zeit wenigstens, die Königswürde geknüpft, [3]) daher auch nur wirkliche Glieder des königlichen Hauses, oder doch solche, die sich dafür ausgaben, als Bewerber um den Thron auftreten konnten. Dieser ausgezeichneten Stellung des königlichen Geschlechtes entspricht es denn auch, daß einer Königstochter die Heirath mit einem Manne, der nicht von Königen entsprossen war, zum höchsten Schimpfe angerechnet wurde; [4]) dem Manne

---

[1]) *eod. cap.* Ferunt etiam tunc Chlogionem utilem ac nobilissimum in gente sua, regem Francorum fuisse. — *eod. III, cap.* 31: Peteretque ab ea, ne humiliaret diutius nobile genus, sed, dimisso servo, similem sibi de genere regio, quem mater providerat, deberet accipere u. s. w. Hier ist indeß vom ostgothischen Königshause die Rede.

[2]) *eod. II. cap.* 42: Cur, inquit, humiliasti genus nostrum, ut te vinciri permitteres? Melius enim tibi fuerat mori, sagt Chlodowich seinem Verwandten Ragnachar, indem er ihn erschlägt. — *eod. III, cap.* 18: Utrum incisa caesarie ut reliqua plebs habeantur, an certe his interfectis, regnum germani nostri inter nosmet ipsos, aequalitate habita, dividatur.

[3]) *Gregor. Turon. II, cap.* 42: Interfectisque et aliis multis regibus, vel parentibus suis primis, de quibus zelum habebat, ne ei regnum auferrent, regnum suum per totas Gallias dilatavit. — *eod. III, cap.* 14: Mundericus igitur, qui se parentem regium adserebat, elatus superbia, ait: Quid mihi et Theuderico regi: Sic enim mihi solium regni debetur, ut illi. Egrediar, et colligam populum meum, atque exigam sacramentum ab eis, ut sciat Theudericus, quia rex sum ego sicut et ille; u. s. w. — *eod. VII, cap.* 8: Adjuro vos, o viri cum mulieribus qui adestis, ut mihi fidem inviolatam servare dignemini, nec me, ut fratres meos nuper fecistis, interimatis, liceatque mihi vel tribus annis nepotes meos, qui mihi adoptivi facti sunt filii, enutrire: ne forte contingat, quod Divinitas aeterna non patiatur, ut cum illis parvulis, me defuncto, simul pereatis; cum de genere nostro robustus non fuerit, qui defenset.

[4]) Vgl. *eod. III, cap.* 31: siehe oben. Zwar ist hier zunächst

wurde zwar in dieser Hinsicht mehr nachgesehen, doch erschien auch dem Könige eine Braut königlichen Geschlechtes allein geziemend, und über andere Verbindungen desselben murrte das Volk, [1]) ja zuweilen bestritt man wohl gar der Nachkommenschaft, wenigstens wenn die Ehe mit allzu geringen Weibern eingegangen war, das Recht der Thron- und Erbfolge. [2]) In allen diesen Zügen sind die Eigenthümlichkeiten des älteren Geburtsadels nicht zu verkennen; wie derselbe aber auf ein einziges Geschlecht heruntergekommen ist, während doch auch die Franken ursprünglich mehrere Adelsfamilien gehabt zu haben scheinen, läßt sich nicht nachweisen; großentheils mag derselbe durch Chlodwichs Hinterlist gefallen sein, der die bisher noch herrschenden Geschlechter unterdrückte. Gewiß ist, daß nicht leicht bei einem anderen deutschen Stamme der alte Erbadel so voll-

---

nur vom ostgothischen Königsgeschlechte die Rede, aber gewiß geht die Auffassung der ganz entstellten Geschichte ausschließlich vom fränkischen Gesichtspunkte aus.

[1]) *eod. II, cap.* 28: Qui cum eam vidissent elegantem atque sapientem, et cognovissent quod de regio esset genere, nuntiaverunt haec Chlodovecho regi. — *eod. III, cap.* 27: Cumque jam septimus annus esset, quod Wisigardam desponsatam haberet, et eam propter Deuteriam accipere nollet, conjuncti Franci contra eum valde scandalizabantur, quare sponsam suam relinqueret. — *eod. IV, cap.* 27: Porro Sigibertus rex, cum videret quod fratres ejus indignas sibimet uxores acciperent, et per utilitatem suam etiam ancillas in matrimonium sociarent, legationem in Hispaniam mittit, et cum multis muneribus Brunichildem Athanagildi regis filiam petiit. — *eod. cap. X,* 28: Quod videns Chilpericus rex, cum jam plures haberet uxores, sororem ejus Galsuintham expetiit, promittens per legatos, se alias relicturum: tantum condignam sibi, regisque prolem mereretur accipere.

[2]) *eod. V, cap.* 21: Declamare plurima de rege coepit, ac dicere, quod filii ejus regnum capere non possent, eo quod mater eorum, ex familia Magnacharii quondam adscita, regis thorum adiisset, ignorans quod, praetermissis *nunc* generibus feminarum, regis vocitantur liberi, qui de regibus fuerint procreati.

kommen vertilgt und verschwunden ist, wie gerade bei den Franken.

7. Die Friesen.

Die Stände in Friesland sind folgende: servi, liti, liberi und nobiles. Die servi oder mancipia haben hier, wie sonst, lediglich Sachwerth; die Liten erscheinen als Halbfreie, indem sie einerseits einen Herrn haben, und zu diesem in einem Verhältniß der Abhängigkeit stehen, welches geradezu als servitium bezeichnet wird, [1]) andererseits aber auch an manchen Rechten der Freien, z. B. dem Fehderechte, [2]) Theil nehmen, selbst wieder Liten halten können, u. dgl. m.

Ueber das Wesen des friesischen Adels giebt uns das Gesetzbuch keine Auskunft; bemerkenswerth ist dagegen, daß auch hier der Dienst des Königs oder Herzogs höheres und zwar neunfaches Wergeld verleiht, [3]) wie überhaupt Verneunfachung der Compositionen hier als Folge jedes höheren Friedens erscheint. [4]) Später werden uns einmal Frisiones caballarii genannt, die neben den königlichen Beamten und Dienstleuten aufgezählt, zugleich aber mit diesen dem übrigen geringeren Volke gegenübergestellt werden; [5]) diese Be-

---

1) *L. Fris.* 11, §. 1: Si liber homo spontanea voluntate, vel forte necessitate coactus, nobili seu libero, seu etiam lito in personam et servitium liti se subdiderit u. s. w. Und öfter. Ich citire nach Gaupp's Ausgabe.

2) *eod.* 2, §. 5, und §. 8.

3) *eod.* 17, §. 3: Siquis legatum regis vel ducis occiderit, similiter novies illum componat, et fredum similiter novies ad partem dominicam.

4) Vgl. z. B. *eod.* 7, §. 2; 20, §. 1 — 2; auch 17, §. 1 — 2; u. dgl.

5) *Capit. Aquens. a.* 807, §. 6: De Frisionibus volumus, ut comites et vassalli nostri, qui beneficia habere videntur, et caballarii, omnes generaliter ad placitum nostrum veniant bene praeparati. Reliqui vero pauperiores, sex septimum praeparare faciant, et sic ad condictum placitum bene praeparati hostiliter veniant. (Bei Pertz, *III*, *p.* 149.)

nennung kann indeß auf keinen der obigen Stände bezogen werden, und scheint demnach ein erst später neu gebildetes Verhältniß zu bezeichnen. Auch in den friesischen Rechtsquellen kommen übrigens später die Ausdrücke etheling, friling und let (letma, letslachta) vor, als Bezeichnung der Stände des Volkes; [1]) sie entsprechen genau den nobiles, liberi, liti des Volksrechtes, und waren gewiß damals schon im Gebrauche, wie sich denn für die benachbarten Sachsen wirklich ganz dieselben Benennungen schon im neunten Jahrhundert urkundlich nachweisen lassen.

Die Stände sondern sich in Friesland scharf von einander ab; nicht nur in Wergeld und Buße zeigt sich deren Abgränzung, sondern auch in dem Werthe, der dem Eide eines jeden Standes beigelegt wird; der Freie wird dem Adeligen gegenüber ausdrücklich als eine „vilior persona" bezeichnet. [2]) Das Verhältniß des Adeligen zum Freien und Liten in Bezug auf das Wergeld ist aber in den verschiedenen Theilen Frieslands verschieden; im Hauptlande, zwischen Fly und Laubach, ist es gleich 3 : 2 : 1, [3]) zwischen Fly und Sinkfall gleich 1 : 2 : 4, und ebenso, obwohl mit etwas anderen Ansätzen, zwischen Laubach und Weser. [4]) Das Verhältniß der drei Stände in Bezug auf Eid und Buße stimmt hiemit völlig überein.

Noch bleibt die Höhe des friesischen Wergeldes zu bestimmen übrig. An sich wäre es allerdings für die vorliegende Aufgabe gleichgültig, welchen Betrag dasselbe erreichte, da es uns zunächst nur auf das Verhältniß ankommen kann, welches zwischen den Ansätzen der verschiedenen Stände besteht; allein die Vergleichung der Standesverhältnisse bei

---

[1]) Vgl. von Richthofen, Fries. Wörterb. h. v.

[2]) *L. Fris.* 2, §. 4: Quodsi negaverit, similiter sicut de nobili sacramentum juret, tertia sacramenti portione adempta, propter viliorem personam liberi hominis.

[3]) Vgl. *eod.* 1, und öfter; auch *Epilog.*

[4]) *eod.* 1, namentlich §. 10, *not.*; *eod.* 15; *Addit. Sap.* 3, §. 58, *not.*; vgl. auch *L. Fris.* 9, §. 14—16. Siehe übrigens unten.

den verschiedenen deutschen Stämmen muß allerdings auch auf den absoluten Betrag der Wergelder Rücksicht nehmen, indem nur diese weitere Bedeutung, als im Innern des einzelnen Volkes, ansprechen kann. Es ist aber diese Bestimmung in Bezug auf das friesische Wergeld keineswegs so einfach, als dieselbe auf den ersten Anblick hin erscheinen möchte. Die Wergeldsansätze für den Adeligen, Freien und Liten werden uns im Hauptlande zu 80, 53 1/3, 26 2/3 sol. angegeben, im Ostlande zu 106 2/3, 53 1/3, 26 2/3 sol., im Westlande endlich zu 100, 50, und 25 solidi, den solidus zu 3 denarii gerechnet;[1]) daß aber mit dieser Angabe noch bei weitem nicht alles bereinigt ist, zeigt eine andere Stelle, welche gerade für das Ostland die Ansätze zu 11, 5 1/2, und 2 3/4 Pfunden angiebt,[2]) also, da 20 solidi auf das Pfund gehen,[3]) zu

---

[1]) *L. Fris.* 1, §. 1: Si nobilis nobilem occiderit, 80 sol. componat, de qua mulcta duae partes ad heredem occisi, tertia ad propinquos ejus proximos pertineat. §. 2. Et si negaverit, se illum occidisse, adhibitis secum 11 ejusdem conditionis hominibus juret. §. 3. Si nobilis liberum occiderit, sol. 53 et unum denarium solvat, et si negaverit, cum 7 sacramentalibus juret. (Inter Laubachi et Wisaram cum 5, et Cisfli similiter.) — §. 4. Si nobilis litum occiderit, 27 sol. uno denario minus componat domino suo, et propinquis occisi sol. 9 excepta tertia parte unius denarii, et si negaverit, cum tribus juratoribus se excuset. (Inter Laubachi et Wisaram, et Cisfli cum duobus); u. s. w. Vgl. *eod.* §. 10, *not.*: Inter Fli et Sincfalam weregildus nobilis 100 solidi, liberi 50, liti 25. Solid. denarii 3 novae monetae. Inter Laubachi et Wisaram weregild. nobilis 106 solidi et duo denarii, liberi 53 solidi et denarius, liti 26 solidi et dimidius, et dimidius tremissis.

[2]) *eod.* 15, §. 1: Compositio hominis nobilis librae 11 per veteres denarios. §. 2: Compositio liberi librae 5 et dimidia per veteres denarios. §. 3: Compositio liti librae 2 et unciae 9; der Beisatz, „ex qua duae partes ad dominum pertinent, tertia ad propinquos ejus,“ ist hier gewiß zu streichen, wie sich gleich zeigen wird.

[3]) *eod.* 14, §. 7: 60 solid. id est libras tres.

220, 110, 55 solidi. Die Lösung dieser Schwierigkeit soll sofort versucht werden; sie wird für unsere Betrachtung nicht unwichtige Ergebnisse liefern.

Für das Land zwischen Sinkfall und Laubach soll für den Todtschlag ein fredum von 30 solidi bezahlt werden.[1] Dieses kann nun in den oben angegebenen Summen auf keinen Fall enthalten sein, indem von diesen ein Theil an die Verwandten, alles Uebrige aber an den Erben, beim Liten an den Herrn, des Getödteten fallen soll;[2] es muß daher dieses fredum zu jenen Ansätzen noch hinzukommen. Daß man dasselbe nicht für alle drei Stände unverändert ansetzen darf, ist klar, indem außerdem jede Gleichförmigkeit der Verhältnisse gestört würde, und weil bei mehrfacher Zahlung des Wergeldes in besonderen Fällen immer auch das Fredum mehrfach gezahlt wird;[3] man muß vielmehr die angegebene Summe bloß auf den an einem Gemeinfreien verübten Todtschlag beziehen, für den Adeligen und Liten aber verhältnißmäßig erhöhen und erniedern. Dadurch erhalten wir für das Friedensgeld im Hauptlande folgende Ansätze: 45, 30, 15 solidi, im Westlande aber 60, 30, 15 sol. Rechnen wir nun diese Summen zu den Wergeldsansätzen, wie diese oben angegeben wurden, so erhalten wir für das Hauptland als Gesammtsumme 125, 83⅓, 41⅔ sol., für das Westland aber 160, 80, 40 sol. Die solidi des Gesetzbuches müssen wir aber als fränkische ansehen, schon wegen dessen Abfassung unter fränkischer Herrschaft; überdieß wird uns ausdrücklich bezeugt, daß, im Ostlande wenigstens, ihrer 20 auf das Pfund giengen, und in den Pfunden erscheint bei den deutschen Völkern nirgends ein Unterschied. Diesen Punkt zugegeben, haben wir aber

---

[1]) *eod.* 16: Inter Laubachi et Sincfalam de homicidio ad partem dominicam pro freda 30 solid. componuntur, qui sol. tribus denariis constat.

[2]) *eod.* 1, §. 1 und §. 4: siehe oben.

[3]) *eod.* 17, §. 1—3, und öfter.

das wichtige Ergebniß gewonnen, daß das Wergeld des friesischen Gemeinfreien vollkommen dem des angelsächsischen ceorles gleich ist; zugleich erklärt sich nunmehr, wenn wir annehmen, daß auch die Friesen ursprünglich den angelsächsischen Münzfuß hatten, die Entstehung der gebrochenen Zahlen im Wergelde des Freien und Liten im Hauptlande, und deren Fehlen in den Ansätzen des Westlandes, vollkommen: berechnet man nämlich die Summen von 83⅓ und von 41⅔ sol. fränkisch nach angelsächsischem Gelde, so machen dieselben, das angelsächsische Pfund zu 48 angelsächsischen Schillingen gerechnet, 200 und 100 sol. aus, während diese letzteren Ansätze wieder nur 40 und 80 sol. fränkisch geben, wenn man 50 sol. angelsächsisch auf das Pfund gehen läßt. Daß aber bei den angelsächsischen Wergeldsberechnungen wirklich das Pfund bald zu 48, bald zu 50 Schillingen angenommen wurde, so daß 2 sol. beim Pfunde lediglich als ein sich von selbst verstehendes Aufgeld in Betracht kamen, werden wir unten bei der Besprechung angelsächsischer Zustände noch des weiteren darthun.

Gehen wir nun über zu dem Wergelde des Ostlandes. Hier ist von einem hinzuzurechnenden fredum nicht die Rede; doch ergiebt sich ein solches auch hier aus der Vergleichung der verschiedenen Stellen, die vom Wergelde handeln. Der weregildus soll für die drei Stände betragen 106⅔, 53⅓, 26⅔ sol., [1] die ganze compositio aber 11, 5½, 2¾ Pfunde; [2] die Differenz zwischen beiden Angaben müssen wir eben, nach der obigen Analogie, für das fredum ansehen. Die Vergleichung einer anderen vom Wergelde handelnden Stelle zeigt, daß man die Wergeldsansätze im friesischen Ost- und Westlande für ganz gleich ansah, [3] daß

---

[1]) *L. Fris.* 1, §. 10, *not.*; siehe oben.

[2]) *eod.* 15, §. 1—3; siehe oben.

[3]) *Addit. Sap.* 3, §. 58, *not.*: Apud occidentales Fresiones, inter Flehi et Sincfalam, quot unciarum fuerit longitudo vulneris, tot solidorum compositione persolvitur: donec ad quinquaginta et tres solidos perveniat, et unum tremissem. Ibi no-

man also die $6\frac{2}{3}$, $3\frac{1}{2}$ und $1\frac{3}{4}$ sol. im ersteren als eine bloße Zugabe ohne Bedeutung ansah: schon dieß weist uns darauf hin, daß auch im Ostlande angelsächsisches Geld und angelsächsisches Wergeld früher mußte eingeführt gewesen sein. Ziehen wir nun versuchsweise den Betrag des auf angelsächsische Weise berechneten Gesammtwergeldes, wie wir dasselbe oben für den freien Friesen im Haupt- und Westlande gefunden haben, also 4 Pfunde, von den $5\frac{1}{2}$ Pfunden der compositio des ostfriesischen Freien ab, so bleiben uns $1\frac{1}{2}$ Pfunde übrig, oder 30 fränkische solidi; damit haben wir aber die Lösung für den sonst ganz unerklärlichen tit. 15 gefunden: es soll nämlich im Ostlande ein doppeltes fredum gezahlt werden, 60 sol. statt, wie im übrigen Lande, 30. In Bezug auf den Adeligen und den Liten muß natürlich das doppelte fredum verhältnißmäßig erhöht und vermindert werden, wie oben bereits bemerkt wurde. Diese Erklärung giebt uns zugleich auch den Grund der Stellung des tit. 15 an; er enthält eben die Angabe des fredum für Ostfriesland, wie der nachfolgende Titel die gleiche Bestimmung für West- und Mittelfriesland giebt. [1]) Ebenso erklärt sich nunmehr auch der Beisatz, „per veteres denarios" an dieser Stelle; nur bei der alten, angelsächsischen, Berechnungsart kommen wir nämlich zu jenem Aufgelde von $1\frac{2}{3}$, $3\frac{1}{3}$, $6\frac{2}{3}$ sol., und soll dieses nicht bei der Gesammtsumme verloren gehen, so darf die Zahl der Pfunde nicht unmittelbar in die nova moneta, d. h. die fränkische Reichs-

---

bilis homo centum et sex solidis et duobus tremissis simpla compositione solvitur. Similiter inter Wisaram et Laubachi. Vgl. dazu *L. Fris.* 1, §. 10 *not.*

[1]) Hieraus geht hervor, daß in §. 3. des *tit.* 15. der Beisatz, daß von der Gesammtcomposition des Liten zwei Drittheile dem Herrn und ein Drittheil den Verwandten gehöre, zu streichen ist; es kann sich derselbe nur auf den Betrag beziehen, der nach Abzug des doppelten fredum noch übrig bleibt. Oder sollte auch das fredum später dem Herrn und den Verwandten überlassen worden sein?

münze, übertragen werden. Der Beisatz „per veteres denarios" besagt daher, es solle so viel gezahlt werden, als nach dem älteren Münzfuße die gegebene Anzahl von Pfunden, das dabei übliche Aufgeld eingerechnet, ausmachte.

Zur Rechtfertigung der obigen Annahme mag noch Folgendes angeführt werden. Die enge Verwandtschaft zwischen den Angelsachsen und Friesen unterstützt schon die Vermuthung eines früheren innigeren Zusammenhanges beider Völker; der Gebrauch desselben Münzfußes darf um so mehr vermuthet werden, als wir das Pfund zu 50 solidi sogar bei den Westgothen, vielleicht auch den Franken, im Gebrauche finden; daß es auch in Thüringen das ursprüngliche war, wird unten gezeigt werden. Wir müssen sodann davon ausgehen, daß das friesische Wergeld ursprünglich 80 oder 83⅓ sol. für den Freien ausmachte, ohne Abzug eines fredum; dieses legten, wenigstens in der Art, wie es uns das Gesetzbuch zeigt, gewiß erst die Franken auf. Dieß zeigt sich in der Art seiner Berechnung. Für das Land zwischen Fly und Weser ist nämlich in der Gesammtsumme das alte angelsächsische Aufgeld wohl enthalten, bei dem Abzuge des fredum aber ist hierauf keine Rücksicht genommen, wie dieß bei einer einheimischen Gesetzgebung gewiß geschehen wäre. Hiefür spricht aber außerdem auch der Umstand, daß nach fränkischem Recht das fredum ursprünglich überhaupt ein Drittheil des Gesammtbetrages von Wergeld oder Buße ausmacht, und von diesem abgezogen, nicht zu demselben hinzugerechnet wird; [1]) daß in Friesland nicht genau dieser Bruchtheil als fredum bezeichnet wird, erklärt sich leicht aus dem Bestreben, die Zahlen abzurunden, und dieselben den fränkischen Bußsätzen anzupassen. Endlich die Festsetzung eines doppelten Friedensgeldes für Ostfriesland erklärt sich aus dessen größerer Entfernung vom Frankenlande, in Folge deren dasselbe seine Unabhän-

---

[1]) Vgl. Wilda, Strafr. p. 467, und die daselbst angeführten Stellen.

gigkeit und Wildheit am längsten sich erhalten mußte, daher auch schwerere Strafen erforderte. Uebrigens ist diese Verdoppelung des Friedensgeldes für Ostfriesland gewiß noch späteren Ursprunges, als dessen allgemeine einfache Auflegung.

Eben aus dem späteren Abziehen des Friedensgeldes erklärt es sich, daß nun nicht mehr die ganze Summe von 80 solidi, sondern nur der seiner früheren Bestimmung verbliebene Theil derselben das Wergeld eines Freien genannt wurde; [1]) darf man eine spätere Verdreifachung des Wergeldes annehmen, wie diese bei den Bußen feststeht, so bezog sich diese ebenfalls nur auf den Theil desselben, der den Verwandten und Erben, beim Liten dem Herrn, zufiel, und so ließe sich erklären, warum nach einer, gewiß erst später eingeschobenen, Stelle des ripuarischen Gesetzbuches [2]) der Friese in Ripuarien ein Wergeld von 160 sol. erhält. Auf dieselbe Summe hätte aber allerdings auch die Verdoppelung des Gesammtbetrages der compositio geführt.

8. Die Thüringer.

In Thüringen finden wir das Volk in vier Classen getheilt, welche als servi, liberti, liberi und Adalingi oder nobiles bezeichnet werden. Die Sklaven erscheinen auch hier lediglich als Sachen; die Freigelassenen füllen die Stelle der Liten aus. In Wergeld und Buße erscheint das Verhältniß des Freien zum adalingus gleich 1 : 3, [3]) das des Freien zum Freigelassenen gleich 2 : 1. [4]) Hinsicht-

---

[1]) *L. Fris.* 1, §. 10, *not.*; *eod.* 3, §. 2.

[2]) *L. Ripuar.* 36, §. 4: Siquis Ripuarius advenam Alamannum seu Fresionem vel Bajuvarium aut Saxonem interfecerit, centum sexaginta solidis culpabilis judicetur.

[3]) *L. Angl. et Wer.* 1, §. 1: Siquis Adalingum occiderit, 600 solidis componat. §. 2: Qui liberum occiderit, 200 sol. componat. — Vgl. *eod.* 2 — 5. Ich citire übrigens nach Gaupp's Ausgabe.

[4]) *eod.* 9: Servus a domino per manumissionem libertate do-

lich des Freien und Adeligen sind diese Angaben unbestritten; wohl aber hat man das ganze Dasein des Freigelassenen in Frage gezogen, weil der von ihm handelnde Titel in einer Hs., dem Cod. Corbej., fehlt, und weil derselbe sich nicht erklären läßt, wenn man nicht annimmt, daß das Wergeld des thüringischen Gemeinfreien, das nach dem Gesetzbuche 200 sol. beträgt, früher nur 160 Schillinge ausgemacht habe. [1]) Der erstere Grund ist indeß nichts weniger als beweisend, indem eben andere Hss. den fraglichen Titel geben; der zweite ist ohne Bedeutung, weil auch eine andere Stelle des Gesetzbuches auf ein früheres Freienwergeld von 160 oder 166⅔ sol. schließen läßt. [2])

Diese letztere Stelle hat bereits zu mancherlei Vermuthungen Anlaß gegeben, [3]) indem namentlich auch die Zugabe über die 160 sol. sich keiner Erklärung recht fügen wollte. Es soll nach derselben, während eine adelige Frau, je nachdem sie noch nicht in den Jahren der Kindererzeugung ist, oder diese erreicht, oder bereits überschritten hat, 600, 1800, oder 600 sol. gelten soll, eine Gemeinfreie im gleichen Falle zweimal 80 und 6⅔ sol. gelten, oder 600, oder 200 sol.; es steht daher hier offenbar einmal anstatt des Wergeldes von 200 sol., wie dieses das Gesetzbuch selbst in tit. 1 festsetzt, ein anderes, älteres. Da sich aus den oben erwähnten Worten des tit. 9 auf ein früheres Wergeld von 160 sol. schließen läßt, muß das hier erwähnte von 166⅔ sol. damit wohl gleichbedeutend sein; diese Gleichheit hilft uns auch hier wieder, wie bei den

---

natus, si occisus fuerit, 80 sol. componat, vel quidquid ei solvi debeat, medietas compositionis liberi hominis solvatur.

[1]) Vgl. **Gaupp**, Ges. d. **Thüringer**, p. 248, 285, 377.

[2]) *L. Angl. et Wer.* 10, §. 4: Qui liberam non parientem occiderit, bis 80 et 6 sol. et duos tremisses componat; si pariens est, 600 solid.; si jam desiit, 200 sol. componat. — Vergl. **Grimm**, R. A. p. 289 und 405.

[3]) Vgl. z. B. **Gaupp**, *loc. cit. p.* 255; **Wilda**, **Strafr.** p. 420.

Friesen, die Vergleichung der angelsächsischen Verhältnisse darthun. Es sind nämlich 160 sol., wenn wir diese auch hier als fränkische ansehen, gleich 8 Pfunden, oder gleich 400 angelsächsischen Schillingen, wenn man deren 50 auf das Pfund gehen läßt, oder aber nach der genaueren Berechnungsweise, das Pfund zu 48 sol. genommen, gleich 384 sol., während hiernach 400 angelsächsische Schillinge $8^1/_3$ Pfunde, oder $166^2/_3$ fränkische solidi geben. Auch bei den Thüringern müssen wir daher den angelsächsischen Münzfuß als den ursprünglich herrschenden ansehn, der erst durch den fränkischen verdrängt wurde; auch bei ihnen stand ferner das Freienwergeld ursprünglich dem angelsächsischen gleich, nur daß dasselbe bereits vor Abfassung des Gesetzbuches war verdoppelt worden. Diese Annahme dürfte aber vollkommen gerechtfertigt erscheinen, nach dem, was so eben über eine ganz ähnliche Anwendung angelsächsischer Münzverhältnisse auf Friesland bemerkt wurde. Wichtig erscheint der Umstand, daß uns diese Art der Berechnung eines älteren Wergeldes in Friesland, Thüringen, dann auch in Sachsen gerade angelsächsische Rechnung und angelsächsisches Wergeld als das ursprüngliche zeigt; die genaue Verbindung der sämmtlichen niederdeutschen Stämme unter sich wird hierdurch neuerdings bezeichnend hervorgehoben.

Uebrigens ist das thüringische Recht außer dem fränkischen das einzige auf dem Festlande, welches das Verhältniß der Gemeinfreien zum Adel gleich 1 : 3 ansetzt. Der einheimische Name adalingus beweist, daß ein wahrer Geschlechtsadel uns vorliegt in dieser ersten Classe des Volks; eine bloße Dienstesaristokratie, wie die fränkischen Antrustionen und Beamten eine solche ausmachten, können wir daher in derselben nicht sehen. Doch dürfte auch hier das dreifache Wergeld auf denselben Grund zurückzuführen sein, wie bei den Franken. [1]) Wir haben gesehen, daß die

---

[1]) Auch sonst kommt im thüringischen Rechte Verdreifachung von Wergeld und Buße vor wie im fränkischen; vgl. z. B

thüringischen Gemeinfreien ursprünglich ein Wergeld von 160 sol. hatten, wofür ihnen aber das Gesetzbuch bereits 200 sol. giebt; da sich nirgends eine Spur von einer Theilung der thüringischen Gemeinfreien in zwei Stände, wie diese bei anderen Völkern vorkommt, findet, ist es wohl nicht zu gewagt, anzunehmen, daß das ursprüngliche thüringische Wergeld von 160 solidi erst durch die fränkische Herrschaft verdrängt und mit 200 sol. vertauscht worden sei. [1]) Daß dabei gelegentlich auch das Wergeld des Adels in seinem Verhältnisse zu dem der Gemeinfreien geändert worden wäre, könnte nicht auffallen. Wahrscheinlich trat bei der Unterwerfung des Volkes der Adel in den Dienstverband des Frankenkönigs, und erhielt in Folge dessen dreifaches Freienwergeld; die Beibehaltung der alten Bezeichnung adalingi beweist einerseits, daß der Adel als solcher in den fränkischen Königsdienst getreten sein muß, andererseits aber auch, daß nur der Adel in diese nähere Verbindung zum Könige trat, indem auf gemeinfreie Dienstleute im Gesetzbuche nirgends Rücksicht genommen wird. Nur dieß erkärt auch den Umstand, daß nicht das Wergeld des Adels, wie dieses etwa schon vor der fränkischen Eroberung hergebracht war, verdreifacht wurde, sondern bloß das dreifache Freienwergeld auf den adalingus übergetragen wurde, wie dieses der antrustio regis bei den Franken hatte, die schon lange keinen Geburtsadel mehr kannten.

L. Angl. et Werin. 8: Qui domum alterius noctu incenderit, damnum triplo sarciat, et in fredo sol. 60. — *eod.* 10, §. 7: Qui alterum intra septa propria occiderit, in triplum componat, vel quidquid damni ibi commiserit, tripliciter emendet. Und so öfter.

[1]) Vielleicht darf man hier auch auf die Bildung des thüringischen Volkes aus zwei verschiedenen Bestandtheilen, einem niederdeutschen und einem oberdeutschen, Gewicht legen. Es hätte dann das ursprüngliche niederdeutsche Wergeld von 160 oder $166^2/_3$ sol. später einem oberdeutschen, dem fränkischen gleichen, weichen müssen.

Das Dasein eines wahren Adels in Thüringen ist durch die obigen Angaben hinreichend dargethan, ohne daß es nothwendig wäre, auf den Prolog der Gesetze des Langobardenkönigs Rothar Gewicht zu legen, welcher vom Könige Agilulf bemerkt, er sei „Thuringus, ex genere Anawat" gewesen. Diese letztere Stelle dürfte auch nichts weniger als geeignet sein, zu einem Schluß auf thüringische Verhältnisse die Grundlage abzugeben; die Vermuthung liegt allzu nahe, daß statt Thuringus zu lesen sei Taurinus. Dem gefeierten Könige konnte leicht von der Stadt, deren Herzog er gewesen war, ein Beiname erwachsen, [1]) aber wenn derselbe thüringischer Abstammung gewesen wäre, hätte dieß Paul Warnefrid wohl schwerlich zu erzählen vergessen.

9. Die Sachsen.

Unmittelbar an die Angaben des Tacitus schließen sich die Nachrichten einiger späterer Geschichtschreiber über die Ständegliederung bei den Sachsen an. Wie Tacitus, so zählt auch die Translatio Sctі Alexandri vier Stände auf: nobiles, liberi, liberti und servi. [2]) Zwei andere Quellen geben uns die deutschen Benennungen dieser Stände; Nithard nämlich zählt dieselben auf als edhilingi, frilingi, lazzi, [3]) die Vita Lebuini als edlingi, frilingi, lassi, [4]) und beidemale werden zur Erklärung die lateinischen Worte no-

---

[1]) Vgl. *Paul. Warnefr. hist. Lang. III, cap.* 31 und *cap.* 36.

[2]) *Transl. S. Alex. auct. Ruodolfo et Meginharto, cap.* 1: Quatuor igitur differentiis gens illa consistit, nobilium scilicet et liberorum, libertorum atque servorum. (Bei Pertz, *II, p.* 675.)

[3]) *Nithard, Hist. IV, cap.* 2: Quae gens omnis in tribus ordinibus divisa consistit; sunt enim inter illos qui edhilingi, sunt qui frilingi, sunt qui lazzi illorum lingua dicuntur; latina vero lingua hoc sunt: nobiles, ingenuiles atque serviles. (Bei Pertz, *II, p.* 668.)

[4]) *Vita S. Lebuini, auct. Hucbaldo*: Sed erat gens ipsa, sicuti nunc usque consistit, ordine tripartito divisa. Sunt denique ibi, qui illorum lingua edlingi, sunt qui frilingi, sunt qui

biles, ingenuiles und serviles beigefügt, die unterste Classe des Volkes aber, die servi im eigentlichen Sinne, als nicht zum Volke gehörig weggelassen. Ebenso giebt auch noch die lex Saxonum nobiles, liberi, liti und servi (mancipia) als die Stände des sächsischen Volkes an. [1]) Die Sklaven haben nur Sachwerth, und kommen eben darum als Theil des Volkes eigentlich gar nicht in Betracht, und so lassen Nithard sowohl als Hukbald sie mit Recht ganz weg. Die Liten oder Lassen [2]) werden als serviles bezeichnet, und damit ist ihre Stellung sehr treffend bezeichnet: sie sind keine servi, haben vielmehr selbst Antheil an der Staatsverwaltung, [3]) stehen aber doch in einem Verhältnisse knechtischer Abhängigkeit zu ihrem Herrn. Daß sie daneben auch als liberti bezeichnet werden, ist wohl zu bemerken, und rechtfertigt neben ein paar anderen derartigen Stellen die Annahme, daß auch bei Tacitus unter der gleichen Bezeichnung bereits Liten zu verstehen seien.

Schon diese Ständetheilung, und namentlich die dabei gebrauchten deutschen Benennungen, erinnern an die ähnlichen Verhältnisse Frieslands, von welchen oben bereits die Rede war; dieselbe Verwandtschaft zeigt sich aber auch in dem Betrage des Wergeldes. Die Stelle, worin man das Freienwergeld zu suchen hat, [4]) ist allerdings sehr schwer zu erklären, aber soviel ergiebt sich dennoch mit Sicherheit, daß

---

lassi dicuntur, quod in latina sonat lingua nobiles, ingenuiles atque serviles. (Bei Pertz, *II*, *p.* 361.)

[1]) *L. Saxon.* 2, §. 1 — 4 und öfter. Ich citire nach Gaupp's Ausgabe.

[2]) Vgl. Grimm, R. A. p. 308.

[3]) *Vita S. Lebuini, loc. laud.:* Statuto quoque tempore anni semel ex singulis pagis, atque ex iisdem ordinibus tripartitis, singillatim viri duodecim electi, et in unum collecti, in media Saxonia secus flumen Wisaram et locum Marklo nuncupatum, exercebant generale concilium u. s. w. Freilich lautet diese Nachricht etwas verdächtig.

[4]) *L. Saxon*, 2, §. 1: Qui nobilem occiderit, 1440 solidos componat. Ruoda dicitur apud Saxones 120 solidi, et in praemium

sie das Wergeld des Gemeinfreien auf zweimal 120 solidi anschlägt; da nun aber das Wergeld nicht in den sonst gebräuchlichen, gewiß fränkischen, Schillingen bezahlt werden sollte, sondern in einer um ein Drittheil kleineren Münze, [1]) so berechnen sich diese 240 solidi auf 160 fränkische Schillinge. [2]) Dieses sächsische Wergeld von 160 sol. stimmt aber vollkommen überein mit dem früheren thüringischen; dem älteren friesischen und dem angelsächsischen gegenüber erscheint es, wie jenes, verdoppelt. Auf eine solche Verdoppelung weisen auch wirklich manche Spuren hin; bei Bestimmung des Freienwergeldes wird dieses ausdrücklich als aus zwei gleichen Theilen, von denen jeder eine eigene Benennung hat, bestehend dargestellt, und nicht zu übersehen ist auch die treffende Bemerkung Gaupp's, daß der Zwölfereid von Edlen, der höchste, den das Gesetzbuch überhaupt kennt, gerade von da an nothwendig werde, wenn sich die eingeklagte Buße auf mindestens 120 kleine, d. h. 80 große Schillinge belaufe. [3])

In Wergeld und Buße zeigt sich nun auch deutlich das Verhältniß der verschiedenen Stände zu einander; hier tritt uns aber gleich von vornherein eine neue Schwierigkeit entgegen. In zwei Capitularien Kaiser Karls, die der Abfassung des Gesetzbuches vorhergehen, finden wir das Verhältniß der nobiles, liberi und liti bezüglich der Buße ganz entschieden gleich 4 : 2 : 1 angesetzt. [4]) Hiezu stimmt

---

120 solidi. — Dazu vgl. Grimm, R. A. *p.* 273 und 676; Gaupp, *L. Saxon. p.* 100; Wilda, Strafr. *p.* 432.

[1]) *L. Saxon.* 19, §. 1: Solidus est duplex; unus habet duos tremisses, qui est bos anniculus, 12 mensium, vel ovis cum agno. §. 2. Alter solidus tres tremisses, id est bos 16 mensium. §. 3. Majori solido aliae compositiones, minori homicidia componuntur.

[2]) Vgl. Gaupp, Ges. der Thür. *p.* 162, *sqq.* und *p.* 183.

[3]) Vgl. *L. Saxon.* 1, §. 3, §. 7, und §. 10; dazu Gaupp's Anmerkungen, *p.* 90.

[4]) *Capit. Paderbr. a.* 785, §. 19: Similiter placuit his decretis

auch vollkommen das Recht der meisten übrigen deutschen Stämme, und insbesondere gilt dasselbe Verhältniß unter den drei Ständen in dem den Sachsen benachbarten und auch sonst vielfach nahe stehenden Theile von Friesland. Ganz anders aber steht es nach dem Gesetzbuche selbst in Bezug auf das Wergeld; hier wird das Verhältniß gleich 1 : 2 : 12 angegeben. [1]) Um diesen Widerspruch zu erklären, hat Wilda angenommen, ein verschiedenes Verhältniß gelte unter den Ständen in Bezug auf das Wergeld und in Bezug auf die Buße; [2]) dabei stützt er sich auf das, bereits oben erwähnte, Vorkommen einer ähnlichen Verschiedenheit im burgundischen Recht. Aber gegen diese Erklärung spricht nicht nur die allzu große Verschiedenheit der beiden Reihen von Ansätzen, sondern auch die bestimmte Angabe des Gesetzbuches selbst, daß wenigstens die Wundbußen nach demselben Verhältnisse wie die Wergelder entrichtet werden sollen; [3]) die Angabe des fredum aber an

---

inserere, quod omnes infantes infra annum baptizantur. Et hoc statuimus, ut siquis infantem intra circulum anni ad baptismum offerre contempserit, sine consilio vel licentia sacerdotis, si de nobile generi fuerit, centum viginti solidos fisco componant; si ingenuus, sexaginta; si litus, triginta. §. 20: Siquis prohibitum vel inlicitum conjugium sibi sortitus fuerit, si nobilis, solidos sexaginta; si ingenuus, triginta; si litus, quindecim. §. 21: Siquis ad fontes aut arbores vel lucos votum fecerit, aut aliquit more gentilium obtulerit, et ad honorem daemonum comederet; si nobilis fuerit, solidos sexaginta; si ingenuus, triginta; si litus, quindecim. (Bei Pertz, *III, p.* 49.) — *Cap. Saxon. a.* 797, §. 5: Siquis de nobilioribus ad placitum mannitus venire contempserit, solidos quatuor componat, ingenui duos, liti unum. Dasselbe Verhältniß ist auch in *cap.* 3, *eod.* anzunehmen, und beim Freien und Liten statt 5 und 4 sol. zu lesen 6 und 3. (Bei Pertz, *III, p.* 76.)

[1]) *L. Saxon.* 2, §. 1 und §. 3.

[2]) Wilda, Strafr. *p.* 437.

[3]) *L. Saxon.* 2. §. 3: Litus occisus 120 solidis componatur: mulcta vero vulnerum ejus sive mancationum, per omnia duodecima parte minor quam nobilis, *sive minori solvatur aut solido majori.*

einer anderen Stelle, die auch das obige Verhältniß von 1 : 2 : 4 voraussetzt, [1] kann diese Ansicht allein nicht stützen da sie auch ein einzelner Ueberrest eines früheren abweichenden Zustandes sein kann. Noch weniger ist aber eine andere von Wilda aufgestellte Erklärung zuläßig, [2] wonach man unter den nobiles in den Capitularien eine andere Classe von Personen zu verstehen hätte, als unter den nobiles des Gesetzbuches; nichts berechtigt uns zu einer verschiedenen Auslegung desselben Ausdruckes in Gesetzen, die ein Gesetzgeber für dasselbe Volk gegeben hat, und nichts rechtfertigt die Annahme, daß innerhalb einer Zeit von zehn Jahren ein ganzer Stand, der der nobiles in den Capitularien, aus dem Rechte des sächsischen Volkes spurlos verschwunden sei.

So sind wir demnach zu der Annahme genöthigt, daß das Verhältniß des Adels zu den Gemeinfreien wirklich in der kurzen Zeit von zehn Jahren, die zwischen jenen beiden Capitularien und der Abfassung des Gesetzbuches etwa in der Mitte liegen mögen, in Wergeld und Buße sich verändert habe; die compositio des Adels wurde gegen früher verdreifacht. Gaupp [3] hat eine treffliche Erklärung dieser Veränderung aufgestellt, welche auf folgenden Annahmen beruht. Ursprünglich stand bei den Sachsen, wie bei den Baiern, Burgundern, Langobarden und einem Theile der Friesen, der Adel in Wergeld und Buße nur zweimal so hoch als der Gemeinfreie; so noch unter König Karl, zu Ende des 8ten Jhdts. Erst in Folge der häufigen Aufstände der Sachsen suchte dieser den sächsischen Adel auf jede Weise zu gewinnen, um durch ihn das unruhige Land zu dauerndem Gehorsam zu bringen; hiezu diente ihm, außer der reichlichen Verleihung von, großentheils in Fran-

[1]) *eod.* 4, §. 8: Et pro fredo, si nobilis fuerit duodecim solidos, si liber sex, si litus quatuor (leg. 3).

[2]) Strafr. *loc. cit.*

[3]) Gaupp, Recht der Sachsen, *p.* 38 und *p.* 48.

sen belegenen, Beneficien, [1]) auch die Verdreifachung des alten Ansatzes der compositio des Adels. Wie sehr Karl den Adel auf Kosten der beiden anderen Stände erhob, und in welche feindselige Stellung derselbe dadurch zu dem übrigen Volke gerieth, zeigt uns recht deutlich Nithards Erzählung von dem sogenannten Aufstande der Stellinge. [2])

---

[1]) *Poëta Saxo, ad* a. 803:

Quos per ter denos et tres tam duriter annos
Linquere protracti penitus conamina belli
Plus regis pietas et munificentia fecit,
Quam terror. Nam se quisquis commiserat ejus
Egregiae fidei, ritus spernendo profanos,
Hunc opibus ditans ornabat honoribus amplis.
Copia pauperibus Saxonibus agnita primum
Tunc fuerat rerum, quas Gallia fert opulenta,
Praedia praestiterat cum rex compluribus illic,
Ex quibus acciperent preciosae tegmina vestis,
Argenti cumolos, dulcisque fluenta Liei.
His ubi primores donis illexerat, omnes
Subjectos sibimet reliquos obtriverat armis.

u. s. w. (Bei Pertz, *I, p.* 261.) — *Capit. miss. dom. dat. a.* 802, §. 10: De illis Saxonibus, qui beneficia nostra in Francia habent, quomodo an qualiter habent condricta. (Bei Pertz, *III, p.* 97.) — Ebenso *Capit. excerpt.* §. 50. *(eod. p.* 101.*)*

[2]) *Nithard. Hist. IV, cap.* 2: Sed pars illorum, quae nobilis inter illos habetur, in duabus partibus in dissensione Lodharii ac fratrum suorum divisa, unaque eorum Lodharium, altera vero Lodhuwicum secuta est. His ita se habentibus, cernens Lodharius, quod post victoriam fratrum populus qui cum illo fuerat deficere vellet, variis necessitatibus astrictus, quocumque et quomodocumque poterat, subsidium quaerebat. Hinc rem publicam in propriis usibus tribuebat; hinc quibusdam libertatem dabat, quibusdam autem post victoriam se daturum promittebat; hinc etiam in Saxoniam misit, frilingis lazzibusque, quorum infinita multitudo est, promittens, si secum sentirent, ut legem quam antecessores sui, tempore quo idolorum cultores erant, habuerant, eamdem illis deinceps habendam concederet. Qua supra modum cupidi, nomen novum sibi, id est Stellinga, imposuerunt, et in unum con-

In dem Streite Kaiser Lothars mit seinen Brüdern fiel nach einer für ersteren unglücklichen Schlacht der größte Theil seiner Partei von ihm ab, und darunter auch der sächsische Adel. Der Kaiser, von der Noth gedrängt, versucht ein letztes Mittel; vom Adel verlassen, bietet er die sächsischen Freien und Liten zu seinem Dienste auf, und verspricht ihnen Wiederherstellung ihres früheren Rechtszustandes, wie er vor Kaiser Karl bestanden hatte. Diesem Aufrufe folgen rasch die beiden unteren Stände; sie vertreiben den Adel (domini nennt ihn Nithard! [1]) aus dem Lande, und beginnen wieder in alter Freiheit zu leben. Wie neu und wie fühlbar mußte die Erhebung des Adels dem übrigen Volke sein, wenn dieselbe solche Erbitterung hervorrufen konnte!

Eine weitere Begründung der obigen Annahme dürfte aber in folgendem liegen. Daß die sächsischen Edlen reichlich mit Beneficien, die großentheils im Frankenlande lagen, bedacht wurden, ist bereits erwähnt worden; hierdurch mußten dieselben aber zugleich in den Kreis des fränkischen Reichsadels treten, als welcher zu jener Zeit mit dem Besitze von Beneficien bereits in engster Verbindung steht: eine Folge dieses Eintrittes ist aber die Verdreifachung des Wergeldes, die das sächsische Gesetzbuch auch sonst als Folge des Königsschutzes kennt. [2]) Daß neben dem Dienstverhältnisse auch noch auf den Geburtsadel Rücksicht genommen

globati, dominis e regno pene pulsis, more antiquo qua quisque volebat lege vivebat.

[1]) Vgl. *L. Saxon.* 3, §. 2: Qui dominum suum occiderit, capite puniatur. §. 3. Qui filium domini sui occiderit, vel filiam aut uxorem aut matrem stupraverit, juxta voluntatem domini occidatur. Der Titel trägt im Cod. Corb. die Ueberschrift: Lex Francorum.

[2]) *L. Saxon.* 5, §. 1: Qui homini in hoste vel de hoste, ad palatium vel de palatio pergenti, malum aliquod fecerit, in triplo componat. Doch ist auch diese Stelle wohl dem fränkischen Rechte entlehnt.

wurde, beweist nur, wie viel dieser bei den Sachsen noch galt; ein Gemeinfreier, der in den Dienst des Königs getreten wäre, hätte eben das dreifache Freienwergeld erhalten. Daß aber diese Verdreifachung des Wergeldes für den ganzen Adel ausgesprochen wird, d. h. daß ein Adel außerhalb des Dienstverbandes gar nicht mehr anerkannt wird, hat nichts Auffallendes; der König zog eben alle Adeligen in seinen Dienst: wer sich ihm nicht anschloß, der war sein Feind, und hatte eben darum gar kein Wergeld.

Endlich muß noch von einer uns überlieferten Bestimmung über die Wechselheirathen zwischen den verschiedenen Ständen gehandelt werden, welche in ihrer Aechtheit sehr bestritten ist. An der oben bereits angeführten Stelle der Transl. Scti Alexandri heißt es nämlich, daß unter den vier Ständen der Sachsen, den Edlen, Freien, Liten und Sklaven, die Wechselheirathen strenge verboten, ja sogar mit dem Tode bestraft worden seien; [1]) eine Angabe, die wir in dieser Fassung nirgends im entferntesten bestätigt sehen: nirgends finden wir bei den deutschen Stämmen eine kastenartige Absonderung der Stände. Savigny zieht zwar eine Stelle aus den Capitularien als bestätigend hieher, welche von prohibita et illicita conjugia handelt, [2]) aber diese bezieht sich offenbar auf etwas ganz anderes, nämlich auf die kirchlichen Eheverbote wegen zu naher Verwandtschaft, und ebensowenig gehört hieher eine Bestimmung der Lex Saxonum, wonach ein Lite des Königs eine Frau sich soll kaufen dürfen, wo er will, [3]) wie dieß schon die zunächst folgenden

[1]) Die oben angeführte Stelle fährt fort: Et id legibus firmatum, ut nulla pars in copulandis conjugiis propriae sortis terminos transferat, sed nobilis nobilem ducat uxorem, et liber liberam, libertus conjungatur libertae, et servus ancillae. Si vero quispiam horum sibi non congruentem et genere prestantiorem duxerit uxorem, cum vitae suae damno componat.

[2]) *Cap. Paderbr. a.* 785, §. 20; siehe oben.

[3]) *L. Saxon.* 18, §. 1: Lito regis liceat uxorem emere, ubicun-

Worte dieser Stelle selbst beweisen. Andererseits dürfen wir aber auch jene Nachricht nicht so unbedingt verwerfen, wie dieß zuweilen geschehen will; die Vergleichung des Rechtes anderer Stämme zeigt, daß derselben allerdings einige Wahrheit zu Grunde liegt. Auf der Heirath eines Sklaven mit einer Freien steht nämlich bei mehreren Völkern, für den ersteren wenigstens, allerdings die Todesstrafe; [1]) für das Weib dagegen stellen mehrere Volksrechte die Vollziehung oder Nichtvollziehung dieser Strafe in die Hände der Verwandten. [2]) Sonst ist meistens nur das Herabsinken des höherstehenden Theiles zu dem Stande des geringeren, oder selbst dieses nicht, als Strafe für solche Mißheirathen bestimmt, und namentlich ist dieß die einzige Strafe für Ehen zwischen Liten oder Aldien und Freien, [3]) oder zwischen ersteren und Sklaven. [4]) Auch wird wohl bei der Erbtheilung die eingegangene Mißheirath berücksichtigt, [5]) u. dgl. Auch bei diesen geringeren Strafen liegt aber immer mehr oder weniger die Entscheidung in der Hand der Familie, und in der älteren Zeit war gewiß die Strafgewalt dieser letzteren noch weit ausgedehnter; Gregor von Tours berichtet uns einige Fälle, wo wegen eines begangenen Ehebruchs die Verwandten beider Eheleute die Untersuchung führen, und den schuldigen Theil bestrafen: in einem Falle kommt es dabei so weit, daß der Ehebrecher von den Verwandten gefesselt, mit dem Tode bedroht, und endlich verkauft, das schuldige Weib aber mit dem Feuertode be-

---

que voluerit. §. 2. Sed non liceat foeminam vendere. Vgl. Gaupp, Recht d. Sachs. *p.* 222.

[1]) *L. Burgund.* 35, §. 2; *Leg. Langob. Rothar.* §. 193 und §. 222; vgl. indeß *Leg. Liutpr.* §. 24; *Leg. Visigoth. III*, 2, §. 2—3. *Leg. Ripuar.* 58, §. 18.

[2]) *L. Burgund.* 35, §. 3; *Edict. Rothar.* §. 222; *L. Ripuar. cit. loc.*; auch *Leg. Visig. III*, 2, §. 3.

[3]) *Leg. Langob. Rothar.* §. 217; *Leg. Frision.* 6.

[4]) *Leg. Alaman.* 18. §. 1; *Leg. Langob. Rothar.* §. 218.

[5]) *Leg. Alaman.* 57.

straft wird. [1]) Hierin scheint aber die Erklärung der obigen Nachricht, daß auf den Wechselheirathen von Ungenossen der Tod gestanden sei, zu liegen; nur für den Fall einer Heirath zwischen Freien und Unfreien strafte der Staat, und zwar den unfreien Theil mit dem Tode, im übrigen und bezüglich des Weibes war die Strafe den Verwandten überlassen, und diese mochten in der älteren, roheren Zeit wohl meist mit dem Tode strafen, um die Ehre ihres Geschlechtes von jedem Schimpfe rein zu erhalten. Beim Manne war eine wahre Mißheirath ursprünglich nicht wohl möglich, aus dem einfachen Grunde, weil eine Verbindung des Mannes mit einer Untergenossin eben nicht für eine Ehe angesehen wurde; [2]) später ist aber auch hieher Begriff und Strafe der Mißheirath gezogen worden. [3]) Davon, daß die Ehe eines Gemeinfreien mit einer Adeligen als eine Mißheirath angesehen oder gar bestraft worden wäre, finden wir aber nirgends irgend eine Spur.

10. Die Angelsachsen.

Ganz besondere Schwierigkeiten bietet die Betrachtung der angelsächsischen Standesverhältnisse. Von vornherein handelt es sich hier nicht um einen Volksstamm, wie bei den übrigen deutschen Reichen, sondern um drei verschiedene Stämme, deren jeder selbst wieder in mehrere nicht eng verbundene Staaten zerfällt; äußerst schwierig ist es aber aus Nachrichten, die uns über einen Stamm erhalten sind, das Recht eines anderen zu ergänzen, zumal wenn die Aufzeichnungen, wie dieß meist der Fall ist, auf verschiedene Zeiten sich beziehen. Vermehrt wird diese Schwierigkeit durch die sehr beträchtlichen Einflüsse äußerer und fremder

---

[1]) *Gregor. Turon. hist. Franc. V, cap.* 33; *IX, cap.* 33; namentlich aber *VI, cap.* 36.

[2]) Vgl. *Leg. Langob. Liutpr.* §. 106.

[3]) Vgl. z. B. *L. Sal. Em.* 14, §. 11; *Leg. Visigoth. III*, 2, §. 3; u. dgl.

Elemente, wie solche namentlich in den häufigen Einfällen der Dänen, in noch weit umfassenderem Maßstabe aber in der späteren normännischen Eroberung begründet sind; auch hier ist es, namentlich bei der Dürftigkeit unserer Quellen, nicht leicht auszuscheiden, was dem einen oder dem anderen Stamme als eigenthümlich zuzuweisen ist. Diese Umstände, verbunden mit der Wichtigkeit und geringen bisherigen Berücksichtigung angelsächsischer Zustände in ihrer Beziehung auf das gesammte deutsche Rechtsleben, werden deren etwas ausführlichere Behandlung auf den folgenden Bogen rechtfertigen.

Die Verschiedenheit der drei Stämme Englands, der Sachsen, Angeln und Jüten, äußert sich schon in deren Münzverhältnissen. Die Wichtigkeit der Geldsorten für das Verständniß der Ansätze von Wergeld und Buße macht deßhalb hier einige kurze Bemerkungen nothwendig, umsomehr, da bereits im Vorhergehenden mehrmals auf Eigenthümlichkeiten des angelsächsischen (eigentlich westsächsischen) Münzfußes Bezug genommen werden mußte.

In Westsachsen giengen 48 Schillinge auf das Pfund; der Schilling oder solidus enthielt 5 denarii oder Pfenninge, sodaß 240 Pfenninge auf das Pfund giengen. Bei größeren Summen, und namentlich bei Wergeldszahlungen, rechnete man indeß das Pfund zu 50 Schillingen, oder 250 Pfenningen, wahrscheinlich um die Summen abzurunden. Das Pfund war aber dem fränkischen gleich; dieß zeigen alle Berechnungen der nach der normännischen Eroberung entstandenen Rechtsquellen, die immer 12 westsächsische Schillinge 5 fränkischen gleichstellen. Es war demnach auch der westsächsische Pfenning dem fränkischen denarius gleich, indem von beiden 240 auf das Pfund giengen. Nach westsächsischem Gelde wird übrigens in den angelsächsischen Quellen regelmäßig gerechnet. — Geringeren Werth hatte der Schilling in Merkien. In Westsachsen betrug das Wergeld des thegen 25 Pfunde, in Merkien 20; [1]) diese 20 Pfunde

[1]) *Leg. Wilhelm. I, cap.* 8. Ich citire nach den *Ancient laws and institutes of England*.

sollen aber dem Betrage von 1200 Schillingen gleichkommen [1]: es müssen daher 60 merkische Schillinge auf das Pfund gehen. Damit stimmt vollkommen überein, daß das einfache Wergeld des Königs in Merkien sechsmal so groß sein sollte als das des thegen, und dabei 120 Pfunde ausmachte. [2] Der merkische Schilling enthält daher nur 4 Pfenninge, und auf ihn geht die Angabe, daß der englische solidus 4 denarii halte. [3] Da übrigens jene 120 Pfunde des Königswergeldes in Merkien gleich 30,000 scaetta gesetzt werden, so ist klar, daß unter letzterer Bezeichnung hier nur Pfenninge verstanden werden können, deren man eben hier, um die Summe zu runden, 250 statt 240 auf das Pfund rechnet. — Noch kleiner war die Münze in Northymberland, die thrymsa. Schon die Benennung weist hin auf die Zahl drei, und wirklich ist die Thrymse eine Einheit von 3 Pfenningen. Es soll nämlich das Wergeld des northymbrischen ceorles gleich sein dem des merkischen, d. h. gleich 200 merkischen Schillingen; zugleich wird dasselbe auf 266, nach einer anderen Hs. auf 267 thrymsa angeschlagen. [4] Der Grund dieser Abweichung in den Lesarten liegt wahrscheinlich in einem zwischen beiden Angaben in der Mitte stehenden Bruche, welchen zu umgehen einige Hss. die nächstniedere, andere die nächsthöhere ganze Zahl setzten; nehmen wir diesen Bruch gleich $^2/_3$ an, so erhalten wir $^{800}/_3$ thrymsa als gleich mit 200 merkischen Schillingen, d. h. 4 thrymsa gleich 3 Schillingen merkisch, oder eine Thrymse gleich 3 Pfenningen. Das Pfund enthielt somit 80 Thrymsen. — Ueber den kentischen Schilling wissen wir nichts bestimmtes, außer daß er 20 scaetta enthielt; doch dürfen wir ihn wohl dem westsächsischen gleich annehmen, da sich nirgends eine Verschiedenheit des kentischen und westsächsi-

---

[1]) *Merc. werg.*

[2]) *Merc. werg.*

[3]) *L. Wilhelm. I, cap.* 11.

[4]) *Werg.* §. 6.

schen Wergeldes zeigt, welche beide auf die gleiche Anzahl von Schillingen angeschlagen werden. Der sceat wäre danach, was auch zu den wenigen Stellen wo er sonst erwähnt wird, recht wohl paßt, der vierte Theil eines Pfenninges, d. h. ein farthing im heute noch geltenden Sinne.

Der dänischen Rechnung gehört an die ora, deren 15, nach anderen Angaben 16, auf das Pfund gehen, [1]) und deren 8 eine Mark geben; [2]) die Mark ist demnach etwa einem halben Pfunde gleichzusetzen. Etwas ganz anderes sind aber die Goldmarken, deren 4 volle 25 Pfunde ausmachen, [3]) wonach die Mark Goldes gleich 6¼ oder 6 Pfunden ist, d. h. gleich 300 westsächsischen Schillingen.

Die Normannen endlich brachten, wie oben bemerkt wurde, den fränkischen Reichsmünzfuß mit nach England, nach welchem das Pfund gleich 20 solidi, der solidus aber gleich 12 denarii ist, und dieß ist die heute noch in England gültige Rechnung. Hierüber ist nichts weiter zu bemerken, und ebenso können einige Münzarten geringerer Bedeutung, z. B. der mancus = 30 Pfenningen, hier füglich übergangen werden. Die Belege aber zum obigen findet man, wo sie nicht im einzelnen angegeben wurden, bei Wilda, Strafrecht, p. 334 sqq., im Glossar zu Thorpe's Ausgabe der Gesetze, s. v. money, endlich bei *Hickes, Thes. ling. septent., diss. ep. p.* 109 sqq., freilich zum Theil vermischt mit von den obigen durchaus abweichenden Angaben.

Dieß vorausgeschickt, soll nun von den angelsächsischen Standesverhältnissen selbst die Rede sein; wir fangen dabei mit dem jütischen Stamme an, als welchem die ältesten Gesetze, die von Kent, angehören. Nach diesen können wir folgende Stände aufzählen. Zu unterst steht der theow oder

---

[1]) *Instit. Lond.* §. 9.

[2]) *Eadw. and Guthr.* §. 3, vgl. *eod.* §. 7; vgl. auch die Verhältnisse in *Aethelr. III,* §. 1, §. 3, §. 12; *Eadw. Conf. cap.* 12.

[3]) Vgl. *Aelfr. and Guthr.* §. 2, mit *Leg. Henr.* 70, §. 6; danach ist *Aethelr. II,* §. 5 statt *XXX* Pfunden zu lesen *XXV*.

esne, ein Unfreier, den wir dem servus der festländischen Völker gleichzustellen haben; gleich diesem kommt er nur seinem Sachwerthe nach in Betracht. [1]) Höher stehen bereits die laetas; sie haben ein eigenes Wergeld, und zwar in verschiedenen Abstufungen von 40, 60 oder 80 Schillingen: [2]) in ihnen sind die Liten oder Lassen (Laten) anderer Stämme nicht zu verkennen. Noch über das Wergeld eines Lätes kann übrigens der Preis eines königlichen Sklaven steigen, wenn derselbe durch Geschicklichkeit oder höhere Bedienstung ausgezeichnet ist. [3]) Der Freie wird als frigman bezeichnet, was an die frilingi der festländischen Sachsen und Friesen erinnert. Uebrigens erscheint der Freienstand in zwei Classen getheilt, die als eorlas und ceorlas bezeichnet werden; die Frage, ob man in den ersteren einen Adel zu sehen habe oder nicht, kann erst später besprochen werden. Das Verhältniß der beiden Classen in den Bußsätzen ist aber gleich 1:2, [4]) während die Buße des Königs achtmal soviel als die des ceorles beträgt, nämlich 50 sol. oder ein Pfund (eigentlich 48 sol., wenn wirklich der kentische Schilling dem westsächsischen gleichsteht), wo letzterer 6 Schillinge erhält. [5]) Im Wergelde verhalten sich dagegen beide Stände wie 1 : 3, indem das Wergeld des ceorles 200, das des eorles 600 scill. beträgt. [6]) Neben diesen fest abgeschlosse-

---

1) *Aethelb.* §. 86—7; und öfter.

2) *eod.* §. 26.

3) *eod.* §. 7; dazu die Anmerkung von Price.

4) *Aethelb.* §. 14: Gif widh eorles birele man geligedh, 12 scill. gebete. — §. 16: Gif widh ceorles birelan man geligedh, 6 scilingum gebete. Vgl. *eod.* §. 13: Gif on eorles tune man mannan ofslaehdh, 12 scill. gebete. — §. 15: Ceorles mundbyrd 6 scillingas.

5) *eod.* §. 8: Cyninges mundbyrd 50 scillinga; vgl. §. 15. Vgl. auch *eod.* §. 10 — 11 mit §. 16, wo aber statt 50 scaetta zu lesen ist 60.

6) *eod.* §. 21: Gif man mannan ofslaehdh, medume leodgeld, 100 scillinga gebete. — *Hlodhh. and Eadr.* §. 1: Gif mannes

nen Ständen finden wir aber auch noch andere Classen von Personen hervorgehoben, denen ihr Beruf oder ein dienstliches Verhältniß eine ausgezeichnete Stellung verleiht, ohne daß sich jedoch entscheiden ließe, wie weit ihre Ausscheidung von dem übrigen Volke bereits entwickelt ist. So erscheint denn namentlich die Kirche und deren Diener vielfach bevorzugt im Bezug auf Buße u. dgl.; [1]) andererseits werden uns auch cyninges thegnas [2]) und gesidhcundmen [3]) bereits genannt, deren Stellung wir zwar aus den kentischen Gesetzen nicht bestimmen können, die aber in den anglischen und sächsischen Quellen, worauf auch schon der Wortsinn

---

esne eorlcundne mannan ofslaehdh, thane the sio, threom hundum scill. gylde se agend, thone banan agefe, and do thaer thrio manwyrdh to. §. 2: Gif se bana odhbyrste, feordhe manwyrdh he togedo, and hine gecaenne mid godum aewdum, thaet he thane banan begeten ne mihte. §. 3: Gif mannes esne frigne mannan ofslaehdh, thane the sie, hund scillinga gelde se agend, thone banan agefe, and odher manwyrdh thaer to. §. 4: Gif bana odhbyrste, twam manwyrdhum hine man forgelde, and hine gecaenne mid godum aewdum, thaet he thane banan begeten ne mihte.

[1]) *Aethelb.* §. 1: Godes feoh and ciricean 12 gylde. Biscopes feoh 11 gylde. Preostes feoh 9 gylde. Diacones feoh 6 gylde. Cleroces feoh 3 gylde. Cyric fridh 2 gylde. M (ynsteres) fridh 2 gylde. — *Wihtr.* §. 2: Ciricean mundbyrd sie 50 scill. swa cinges. §. 16: Biscopes word and cyninges sie unlaegne buton adhe. §. 17: Mynstres aldor hine caenne in preostes canne. §. 18: Preost hine claensie sylfaes sodhe in his halgum hraegle, aetforan wiofode, thus cwedhende: Veritatem dico in Christo, non mentior. Swylce diacon hine claonsie, §. 19: Cliroc feowra sum hine claensie, his heafod-gemacene, and ane his hand on wiofode odhre aetstanden adh abycgan.

[2]) *Wihtr.* §. 20: Gest hine claensie sylfes adhe, on wiofode; swylce cyninges theng.

[3]) *eod.* §. 5: Gif thaes geweordhe, gesidhcundne mannan ofer his gemot, thaet he unriht haemed genime, ofer cingaes bebod, and biscopes, and boca dom, se thaet gebete his dryhtne 100 scill. an eald reht. Gif hit ceorlisc man sie, gebete 50 scill.; and gehwaedher thaet haemed mid hreowe forlaete.

hinweist, als königliche Dienstleute erscheinen. Vielleicht waren diese dienstrechtlichen Bevorzugungen auch schon von Einfluß auf Wergeld und Buße; wenigstens ist es schwer abzusehen, wie Aethelbirhts Gesetze sonst noch unter dem Stande der eorlas drei Classen freier Weiber unterscheiden könnten. [1]) Endlich ist noch zu bemerken, daß die kentischen Gesetze auch von einer Freilassung wissen, welche folcfry macht, also freier Leute Recht gibt, dabei aber den Freigelassenen und dessen Haus dem mund des Freilassers unterworfen läßt; in Folge dessen hat dann dieser letztere auch Anspruch auf Erbschaft und Wergeld des Freigelassenen. [2])

Die späteren Gesetze sind, mit Ausnahme weniger und nicht umfassender Bruchstücke anglischen Rechts, durchaus westsächsisch; sie sind zu einer Zeit entstanden, in welcher das westsächsische Reich bereits alle deutschen Staaten Englands in sich vereinigt hatte. Eine gesonderte Darstellung des beiden Stämmen angehörigen Rechts ist darum nicht möglich; doch soll jedesmal genau bezeichnet werden, welchem Rechte jede einzelne Angabe entnommen ist.

Auch noch in den westsächsischen und anglischen Gesetzen finden wir Unfreie, unter dem Namen theowas oder esnas, und in derselben Lage, wie nach kentischem Recht; auch die nordische Benennung thraell wird später von ihnen gebraucht. Dagegen ist von laetas keine Spur mehr zu finden, und auch Freigelassene, die sonst wohl den Liten gleichstehen, werden nicht erwähnt; erst Quellen aus der normännischen Zeit nennen wieder auch nur den Namen der Freilassung und deren Form, [3]) aber auch sie geben über das Verhältniß des Freigelassenen zum Freigeborenen

---

[1]) *Aethelb.* §. 75: Mund thare betstan widuwan, eorlcundre 50 scillinga gebete. Thare odhre 20 scill.; thara thriddan 12 scill.; thare feordhan 6 scill.

[2]) *Wihtr.* §. 8.

[3]) *Leg. Wilhelm. III*, §. 15; *Leg. Henr.* 78, §. 1 und §. 3.

keinen Aufschluß. Dieses Verschwinden der Halbfreien wird aber reichlich ersetzt durch eine äußerst mannichfaltige Abstufung des Freienstandes; die Ständegliederung der kentischen Gesetze muß dieser reichen Entfaltung gegenüber sogar als einfach bezeichnet werden. Daß indeß diese mannichfachere Theilung des Freienstandes nicht auf einer stammlichen Eigenthümlichkeit der Sachsen und Angeln, sondern lediglich auf einer späteren Entwickelung beruht, welche Kent ebensowohl als diese Nachbarvölker betroffen hat, dürfen wir mit Sicherheit annehmen; gerade in Kent weiß die spätere Zeit bezüglich der barones wie der villani von der größten Mannichfaltigkeit der Abstufungen zu erzählen. [1]) Zunächst zerfallen aber bei den Angeln und Sachsen alle Freien in Deutsche und Wälsche; beide Classen haben sodann wieder ihre weiteren Unterabtheilungen.

Die Wälschen werden in beiden Rechten je nach ihrem Grundbesitze abgestuft. In Westsachsen soll der Wälsche, der 5 hyda landes hat, dem Deutschen sixhyndumman, von welchem unten gehandelt werden wird, gleichstehen, [2]) d. h. ein Wergeld von 600 scill. haben; hat derselbe nur eine Hyde, so beträgt sein Wergeld 120 scill., hat er eine halbe Hyde, 80 scill. und wenn ihm jeder Grundbesitz fehlt, 60 scill. [3]) Doch soll der Sohn eines Wälschen, der eine Hyde besitzt, ein Wergeld von 100 scill. haben, [4]) und des Königs horswealh, d. h. wohl jeder Wälsche, der am königlichen Hofe dient, 200 scill. [5]) Bei allen diesen Angaben scheint von dem

---

[1]) *Leg. Henr.* 76, §. 7: Hoc secundum legem et nostram consuetudinem diximus: differentia tamen weregildi multa est in Cancia villanorum et baronum.

[2]) *In.* §. 24: Wealh, gif he hafadh fif hyda, he bidh syx hynde.

[3]) *eod.* §. 23: Wealh gafolgelda 120 scill.; his sunu 100. Theowne 60. — §. 32: Gif Wylisc mon haebbe hide londes, his wer bidh 120 scill.; gif he thonne haebbe healfe, 80 scill.; gif he naenig haebbe, 60 scillinga.

[4]) *In.* §. 23, *cit.*

[5]) *In.* §. 33: Cyninges horswealh, sethe him maege geaerendian, thaes wergield bidh 200 scill.

mit der deutschen Ständegliederung gemeinsamen Punkte, dem sixhyndumman ausgegangen zu werden; das Wergeld des Besitzers einer Hyde ist offenbar nach dem Verhältniß der Anzahl der Hyden von da aus berechnet, indem 5 mal 120 eben 600 scill. gibt. Das Wergeld des Wälschen ohne Grundbesitz ist dann wieder die Hälfte von diesen 120 scill., die übrigen Zwischenglieder aber sind eingeschaltet, indem von 20 zu 20 scill. angestiegen, des Königs wälscher Diener aber dem freien Deutschen gleichgestellt wurde. — Auch in Northymberland hat der Wälsche, der eine Hyde Landes besitzt, ein Wergeld von 120 scill.; der Besitzer einer halben Hyde erhält 80 scill., der güterlose Wälsche aber, wenn die Hss. nicht irren, 70 scill. [1]) Doch könnte man an der Aechtheit der ganzen Stelle zweifeln, weil dieselbe nicht, wie der ganze übrige Abschnitt, in dem sie sich findet, nach northymbrischer Münze rechnet, sondern nach Schillingen, und zwar, wie es scheint, nach westsächsischen. — In Bezug auf Buße und Eid wird der Wälsche in Sachsen halb so hoch angeschlagen als der Deutsche; [2]) über das anglische Recht in dieser Beziehung haben wir keine Nachricht. Wichtig für die ganze Beurtheilung der Lage der Wälschen ist übrigens, daß sie, auch wenn sie keinen Grundbesitz haben, dennoch frei (freoh) heißen; [3]) sodann, daß sie von ihrem Grundbesitze eine Steuer (gafol) zahlen, von welcher sie auch

---

[1]) *Werg.* §. 7: And gif Wilis(c) man getheo, thaet he haebbe hiwisc landes, and maege cyninges gafol fordhbringan, thonne bidh his wergild 120 scill. (Die Lesart anderer Hss., 220, ist offenbar falsch.) And gif he ne getheo buton to healfre hide, thonne si his wer 80 scill. §. 8: And gif he aenig land naebbe, and theah freoh sy, forgilde hine man mid 70 scill.

[2]) *In.* §. 46: Gif thonne Englisc onstal ga fordh, onsace thonne be twyfealdum. Gif hit thonne bidh Wilisc onstal, ne bidh se adh na the mara. — *eod.* §. 54: Witetheowne monnan Wyliscne mon sceal bedrifan be twelf hidum, swa theowne, to swingum. Engliscne be feower and thrittig hida (leg. 24). Vgl. hiezu die Anmerkungen von Price.

[3]) *Werg.* §. 8; siehe oben.

gafolgyldan genannt werden, und zwar wurde diese Steuer an den König bezahlt. [1]) Ob freilich dieß letztere auch von denjenigen Wälschen gilt, die den Rang eines sixhyndummannes haben, ist nicht gesagt. Auffallend ist aber, daß andererseits der Wälsche ohne Grundbesitz mehrmals als theow bezeichnet wird; [2]) da die Bezeichnung des unbegüterten Wälschen als eines Freien nur in northymbrischen, die als eines Unfreien nur in westsächsischen Quellen vorkommt, dürfte man hieraus vielleicht auf verschiedene Behandlung der Eingeborenen durch beide Stämme schließen. Hiefür könnte man allenfalls auch den Umstand anführen, daß nach Doomesday noch gerade in den anglischen Gegenden die Anzahl der Sklaven unverhältnißmäßig gering, dagegen aber die Zahl der villani viel bedeutender war, als im übrigen England.

Bei den Deutschen dagegen finden wir eine weit größere Abstufung der Verhältnisse; eine Reihe von Benennungen für einzelne Classen von Personen treten uns entgegen, deren Bedeutung nichts weniger als festgestellt ist; wir müssen daher eine dieser Classen nach der anderen genauer Untersuchung unterwerfen.

---

[1]) Vgl. *Werg.* §. 7 und *In.* §. 23; siehe oben. Vgl. auch *Beda, hist. eccl. I, cap.* 34: Nemo enim in tribunis, nemo in regibus, plures eorum terras, exterminatis vel subjugatis indigenis, aut tributarias genti Anglorum, aut habitabiles fecit; wo König Aelfred übersetzt: to gafulgyldum gesette on Angel theode. *eod. II cap.* 5: Septimus Oswi frater ejus, aequalibus pene terminis regnum nonnullo tempore coercens, Pictorum quoque atque Scotorum gentes, quae septentrionales Britanniae fines tenent, maxima ex parte perdomuit, ac tributarias fecit; wo Aelfred wieder schreibt: to gafolgyldum gesette. (Ich citire in Ermangelung einer besseren, nach Wheloc's Ausgabe, den lateinischen Text auch wohl nach einer Köllner Ausgabe von 1601.)

[2]) *In.* §. 23; siehe oben. — *eod.* §. 74: Gif theowwealh Engliscne monnan ofslihdh, thonne sceal sethe hine ah, weorpan hine to honda hlaforde and maegum, odhdhe 60 scill. gesellan widh his

Bei den Westsachsen erscheint als die wichtigste Eintheilung der Hauptmasse des Volks die Unterscheidung des twyhyndumman, sixhyndumman und twelfhyndumman. Der Name dieser drei Stände ist wahrscheinlich von der Größe ihres Wergeldes hergenommen, welches eben 200, 600, 1200 Schillinge betrug,[1] in Bezug auf die Buße ist deren Verhältniß zu einander bald dasselbe, also gleich 1:3:6,[2] bald ein anderes, und zwar an verschiedenen Stellen sehr verschiedenes.[3] Die Bedeutung dieser drei Stände ist nirgends klar ausgesprochen; doch können wir dieselbe aus verschiedenen einzelnen Angaben mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit bestimmen. Daß der 12. hyndumman mit dem in den Quellen so häufig genannten Thegen zusammenfällt, wird unten dargethan werden; ebenso wird unten nachgewiesen werden, daß etwa seit dem 10ten Jhdt. für diesen Stand der Besitz von 5 Hyden eigenen Landes wesentliches Merk-

---

feore. — *Aethelr. II,* §. 6: And thaet nadhor ne hy ne we ne underfon odhres Wealh, ne odhres theof, ne odhres gefan.

[1]) *Eadw. and Guthr. in fin.:* Twelfhyndes mannes wer is twelf hund scyllinga. Twyhyndes mannes wer is twahund scill. — *Leg. Henr.* 70. §. 1: In Westsexa, quae caput regni est et legum, twyhindi, i. villani wera est 4 lib.; twelfhindi, i. thaini 25 lib. — *eod.* 76, §. 4: Thwihindus homo dicitur cujus wera est 200 sol., qui faciunt 4 libr. Twelfhindus est homo plene nobilis, i. thainus, cujus wera est duodecies 100 sol., qui faciunt libras 25. Und öfter.

[2]) *Aelfr. Sec.* §. 39: Gif hwa on cierlisces monnes flette gefeohte, mid syx scill. gebete tham ceorle. Gif he waepne gebrede, and no feohte, sie be healfum tham. Gif syxhyndum thissa hwaedher gelimpe, thriefealdlice arise be thaere cierliscan bote. 12 hyndummen twyfealdlice be thaes syxhyndan bote. — *eod.* §. 40: Cyninges burgbryce bidh 120 scill. Aercebiscepes, hundnigontig scill. Odhres biscepes and ealdormonnes, 60 scill. Twelfhyndesmonnes, 30 scill. Syxhyndes monnes, 15 scill. Ceorles edorbryce, 5 scill.

[3]) Vgl. *In.* §. 70. (wenn hier nicht statt 80 zu lesen ist 90). — *Aelfr. Sec.* §. 10; vgl. indeß §. 11, 18 und 25 — *eod.* §. 29 — 31.

mal war. Andererseits wird der 2. hyndumman, welcher auch in völlig gleicher Bedeutung mit dem Ausdrucke ceorl bezeichnet wird,[1]) öfters als ein Freier bezeichnet, der auf fremdem Lande sitzt, d. h. als gafolgylda,[2]) oder gebur;[3]) auch der Ausdruck villanus, welchen die lateinisch geschriebenen Quellen übersetzend gebrauchen, weist entschieden auf derartige bäuerliche Verhältnisse hin. Danach wäre der twyhyndumman ein Freier, der keinen eigenen Grundbesitz hat, und zwar möchte dabei darauf nichts ankommen, ob ein solcher Hintersasse eines anderen geworden ist, oder nicht. Haben wir nun den twyhyndumman als Freien ohne Grundbesitz gefunden, den 12. hyndumman aber als freien Besitzer von mindestens fünf Hyden eigenen Landes, so kann es nicht schwer halten, auch das Wesen des zwischen beiden in der Mitte liegenden 6. hyndummannes zu bestimmen: dieser war aller Wahrscheinlichkeit nach ein Freier, der überhaupt eigenen Grundbesitz hatte, ohne daß weiter auf dessen Größe Rücksicht genommen worden wäre, oder doch ein Freier, der ein bestimmtes, aber nur geringes, Maß von Grundeigenthum besaß. Für diese letztere Vermuthung dürfte man vielleicht anführen, daß eine hyda als gleichbedeutend mit familia bei Landmessungen gebraucht wurde,[4]) also den Besitz eines Hausvaters technisch zu bedeuten scheint.

Hinsichtlich des zweiten Volksstammes, der Angeln, müssen wir unterscheiden zwischen dem merkischen Rechte und dem northymbrischen; in beiden Ländern finden wir zwar eine der obigen entsprechende Standestheilung, aber

---

[1]) Z. B. *Aelfr. and Guthr.* §. 2: Buton tham ceorle the on gafollande sit, and heora liesingum; tha syndan eac efen dyre, aegdher to 200 scill., vgl. mit *Eadw. and Guthr. in fine*; oben. Vgl. auch *Oaths.* §. 13.

[2]) *Aelfr. and Guthr.* §. 2, *cit.*

[3]) *In.* §. 6: Gif he thonne on gafolgeldan huse odhdhe on gebures gefeohte u. s. w.

[4]) Vgl. *Beda, hist. eccl. I, cap.* 25; *II, cap.* 9; *III. cap.* 4 und 24; *IV, cap.* 3, *cap.* 13 und 16; dazu König Aelfreds Uebersetzung.

doch nicht in ganz gleicher Weise. In Merkien soll, wie in Westsachsen, das Wergeld des ceorles 200 Schillinge betragen; das des thegen, der hier auch als 12 hyndumman bezeichnet wird, wird auf 1200 scill. angesetzt: [1]) doch ist diese Gleichheit der Ansätze nur eine äußerliche, da hier nicht nach westsächsischem, sondern nach merkischem Gelde gerechnet wird, und es betragen daher die 1200 Schillinge des Thegenwergeldes in Merkien nicht, wie in Westsachsen 24 oder 25, sondern nur 20 Pfunde. [2]) Dasselbe Verhältniß des ceorles zum 12. hyndumman galt übrigens auch in Bezug auf den Werth des Eides. Weiter erhalten wir aber keinen Aufschluß, und namentlich wird ein sixhyndumman uns nirgends genannt; doch dürfen wir aus der übrigen Gleichheit mit den westsächsischen Standesverhältnissen und insbesondere aus dem Vorkommen des Ausdruckes twelfhyndumman, auf das Vorhandensein auch dieser Zwischenstufe in Merkien schließen. In Northymberland beträgt das Wergeld des ceorles 266⅔ Thrymsen, und steht demnach dem merkischen Ansatze gleich; [3]) das Wergeld des thegen dagegen beträgt 2000 Thrymsen, d. h. 25 Pfunde oder 1200 sächsische und 1500 merkische Schillinge, [4]) und kommt daher mit dem westsächsischen Ansatze genau überein. Von einer Bezeichnung dieser Stände als twy- oder twelfhyndummen ist nirgends die Rede, und kann auch, wenn

---

[1]) *Merc. werg.* Ceorles wergild is on Myrcna lage 200 scill. Thegnes wergild is syx swa micel, thaet bidh 12 hund scill. — *Oaths*, §. 13: Be Merciscan adhe. Twelfhyndes mannes adh forstent 6 ceorla adh, fortham gif man thone twelfhyndan man wrecan sceolde, he bidh fullurecan on syx ceorlan, and his wergyld bidh six ceorla wergyld.

[2]) *Leg. Wilhelm, I*, §. 8: La were del thein 20 lib. in Merchene lahe; 25 lib. in Westsexene lahe.

[3]) *Werg.* §. 6: Ceorles wergild is 200 and 66 thri., thaet bidh 2 hund scill. be Myrcna lage. (Eine andere Hs. liest 267, das Richtige ist 266⅔; siehe oben.)

[4]) *eod.* §. 5: Maessethegnes and woruldthegnes 2 thusend thrymsa.

die oben angenommene Erklärung dieser Ausdrücke die richtige ist, die Rede nicht sein, des der Wergeldsberechnung zu Grunde gelegten Münzfußes wegen. Von einem Mittelgliede zwischen ceorl und thegen spricht diese Stelle ebenfalls nicht, wie sie denn überhaupt mehr auf die Aufzählung der höchsten Classen gerichtet zu sein scheint; vollständiger ist aber in dieser Beziehung eine geistliche Rechtsquelle, welche die folgenden drei Stände für Northymberland aufzählt: cyninges thegnas, landagende men, ceorlas (faerbenan), und deren Verhältniß in Bezug auf Bußen gleich 1:2:$3^{1}/_{3}$ angibt. [1]) Offenbar entspricht diese Dreitheilung der des westsächsischen Rechts, und die ausdrückliche Bezeichnung des mittleren Standes als des grundbesitzenden an dieser letzteren Stelle ist eine sehr wichtige Stütze für die Annahme einer gleichen Bedeutung hinsichtlich des westsächsischen sixhyndummannes.

Neben dieser Haupteintheilung, und zum Theil mit derselben zusammenfallend, kommen nun aber noch einige Benennungen vor, welche auf eine mehr oder weniger ausgebildete Gliederung des Volkes hinweisen: dahin gehören

[1]) *Northh. pr. l.* §. 48: Gif thonne aeniman agiten wurdhe, thaet aenige haedhenscipe heonanfordh dreoge, odhdhe on blot, odhdhe on firhte, odhdhe on aenig wiccecraeft lufige, odhdhe idola wurdhinge, gif he si cynges thegn, gilde 10 healfmarc, healf Criste, healf tham cynge. §. 49: Gif hit si elles landagende man, gilde 6 healfmarc, healf Criste and healf landrican. §. 50: Gif hit si faerbena, gilde 12 or. — §. 51: Gif cyninges thegn aetsace, thonne nemne man him 12, and nime his maga 12, and 12 Wallerwente, and gif his berste, thonne gilde he lahsliht 10 healfmarc. §. 52: Gif landagende man aetsace, thonne nemne man him his gelicena ealswa micel Wente, swa cyninges thegne; gif him thaet berste, gilde lahsliht 6 healfmarc. §. 53: Gif cyrlisc man aetsaece, thonne nemne man him his gelicena eal swa micel Wente, swa tham odhrum; gif him thaet berste, thonne gilde he lahsliht 12 or. — §. 60: Gif hwa teodhinge forhealde, and he si cyninges thegn, gilde 10 healfmarc; landagende 6 healfmarc; ceorl 12 or.

namentlich die Ausdrücke thegen und gesidh; sodann kommen auch noch andere Verhältnisse vor, welche wenigstens Einzelne noch über die bereits aufgezählten drei Stände erheben, und selbst den König müssen wir, weil derselbe mit Wergeld und Buße wie ein Privatmann angesetzt wird, hier als nur die Spitze der Ständestufen bildend betrachten. Dabei sollen die weniger hervorragenden Classen zuerst behandelt werden, sodann aber die höheren in aufsteigender Ordnung folgen.

Zuerst muß dem eben aufgestellten Grundsatze zu Folge von den gesidhas gehandelt werden. Gesidh, gesidhman, gesidhcundman, bedeutet dem ursprünglichen Wortbegriffe nach einen Reisegefährten, Begleiter; hiefür ist die Ableitung von sidh, d. h. Weg, Reise, entscheidend.[1]) Von dieser Grundbedeutung ausgehend, ist aber ein doppelter Gebrauch des Wortes möglich, indem der Begleiter dem Begleiteten gleich, oder untergeordnet sein kann; in beiden Bedeutungen wird auch wirklich der Ausdruck gebraucht. Wenn nämlich bestimmt wird, daß das Wergeld eines kinder- und sippelosen Fremden zur Hälfte an dessen gesidh fallen soll,[2]) so kann unter diesem letzteren wohl nur der Reisegefährte oder Gastfreund des Erschlagenen zu verstehen sein. Dafür spricht auch, abgesehen von der alten lateinischen Uebersetzung, die hier consocius braucht, eine Stelle der Gesetze König Aelfreds, die in einem ganz ähnlichen Falle statt des gesidhes der gegyldan erwähnt,[3]) und noch entscheidender eine Stelle der sogenannten Gesetze Eadweards des Bekenners, welche bei einer der obigen ganz gleichen Bestimmung den Ausdruck felagus gebraucht, d. h. das neueng-

---

[1]) Vgl. Kemble, Glossar zum Beowulf, h. v.

[2]) *In* §. 23: Gif mon eltheodigne ofslea, se cyning ah twaedne dael weres, thriddan dael sunu odhdhe maegas. Gif he thonne maegleas sie, healf kyningc, healf se gesidh.

[3]) *Aelfr. Sec.* §. 28: Gif mon swa geradne mon ofslea, gif he maegas nage, gielde mon healfne cyninge, healfne tham gegildan. Vgl. auch *In.* §. 16 und §. 21.

lische fellow, welcher, freilich unglücklich, erklärt wird durch „scilicet fide ligatus cum eo.“ [1]) Diese Stelle ist übrigens die einzige in den Gesetzen, welche den Ausdruck gesidh in dieser Weise gebraucht; an allen anderen Stellen bezeichnet derselbe entschieden ein Verhältniß der Unterordnung, und zwar in den Quellen des sächsischen sowohl, als des anglischen und kentischen Rechts, und nur in dieser letzteren Beziehung hat das Wort technische Geltung erlangt. Schon in den kentischen Gesetzen finden wir, daß der gesidhcundman einen Herrn, dryhten, hat, [2]) und ebenso sprechen die Gesetze der Westsachsen von dessen hlaford; [3]) auch sonst weist alles, was uns über die Verhältnisse der gesidhas bekannt ist, auf eine solche Abhängigkeit von einem Höheren hin. Die gesidhas sind als solche zum Kriegsdienst verpflichtet, ganz abgesehen davon, ob sie Grundeigenthum besitzen oder nicht, und zwar, wie es scheint, in höherem Maße als das übrige Volk; auch der gesidh ohne Grundbesitz zahlt daher eine weit bedeutendere fyrdwite als der ceorl. [4]) Schon der gesidh ohne Grundbesitz erscheint vor dem übrigen Volke bedeutend bevorzugt, der Erwerb von Landeigenthum rückt ihn nur noch eine Stufe höher; in Bezug auf die Buße werden daher land haebbende gesidhas von den landnaebbende, landagende von den unlandagende sorgfältig unterschieden, [5]) beide Classen aber stehen in dieser Beziehung zwischen dem ceorl und dem cyninges thegn: welches

---

[1]) *Leg. Edward. Conf. cap.* 15.

[2]) *Wihtr.* §. 5; siehe oben.

[3]) *In.* §. 50: Gif gesidhcund mon thingadh widh cyning, odhdhe widh cyninges ealdormannan for his inhiwan, odhdhe widh his hlaford, for theowe odhdhe for frige u. s. w.

[4]) *In.* §. 51: Gif gesidhcundmon landagende forsitte fyrde, geselle 120 scill., and thonie his landes; unlandagende 60 scill. Cierlisc 30 scill. to fierdwite.

[5]) *In.* §. 51, *cit.* und §. 45: Burgbryce mon sceal betan 120 scill. kyninges, and biscepes, thaer his rice bidh. Ealdormonnes 80 scill. Cyninges thegnes 60 scill. Gesidhcundes monnes landhaebbendes 35 scill., and bi thon ansacan.

ihr Verhältniß zum 6. hyndumman gewesen ist, wird uns nicht berichtet, doch muß wohl wenigstens der gesidh mit Grundbesitz höher gestanden sein. Ob und wie die gesidhas im Wergeld bevorzugt waren, wissen wir ebenfalls nicht. [1]) Sehr häufig scheinen die gesidhas von ihrem Herrn Land zur Leihe genommen zu haben, [2]) und zwar zuweilen sehr bedeutende Güter, sodaß sie freie und unfreie Hintersassen in größerer Zahl haben konnten. [3]) In westsächsischen Gesetzen nach König Ine werden die gesidhas nicht mehr genannt; sehr wichtig für ihre Geschichte ist dagegen eine Stelle des northymbrischen Wergeldsgesetzes. Dieses ist uns in zwei mehrfach von einander abweichenden Gestalten erhalten, und eine der wichtigsten Verschiedenheiten beider Texte betrifft gerade das Wesen der gesidhas. Nach der einen Lesart nämlich soll der ceorl, wenn er nicht 5 Hyden Landes erwirbt, selbst dann ceorl bleiben, wenn er eine ausgezeichnete Kriegsrüstung besitzt, d. h. wenn er, wenn man den Ausdruck gebrauchen will, ritterlichen Kriegsdienst leistet, und seine Nachkommen vom dritten Gliede an sollen nur dann, wenn inzwischen jenes Maß von Grundbesitz erworben wurde, Thegenwergeld haben und gesidhcundes cynnes sein; nach der anderen Lesart dagegen soll der ceorl auch ohne jenen Grundbesitz, wenn er nur eine Rüstung der be-

[1]) Vgl. indeß *In.* §. 30: Gif mon cierliscne monnan flieman-feorme teo, be his agnum were geladige he hine. Gif he ne maege, gielde hine be his agenum were; and se gesidhmon eac swa be his were. *eod.* §. 54: Sethe bidh werfaehdhe betogen, and he onsacan wille thaes sleges mid adhe, thonne sceal bion on thaere hyndenne an kyningaedhe, be 30 hida, swa be gesidhcundum men, swa be cierliscum, swa hwaedher swa hit sie.

[2]) *In.* §. 63: Gif gesidhcundman fare, thonne mot he habban his gerefan mid him, and his smidh, and his cildfestran. — §. 68: Gif mon gesidhcundne monnan adrife, fordrife thy botle, naes thaere setene.

[3]) *In.* §. 63, *cit.* und §. 50, oben; auch gehören wohl hieher §. 64—66 *eod.*

zeichneten Art hat, sidhcund sein, seine Nachkommenschaft im dritten Gliede aber soll nur dann zum Wergeld der thegnas und dem Namen des sidhcundan cynnes kommen, wenn der Sohn und Enkel unterdeß den Besitz von 5 Hyden Landes erworben haben. [1]) Beiden Lesarten gemeinsam ist nun zuvörderst der Begriff des gesidhcundes cynnes; offenbar erscheint dieser in der allgemein verbreiteten Weise an die Abstammung durch drei Geschlechter hindurch geknüpft, die sämmtlich höheren Kriegsdienst geleistet, oder nach der später technisch gewordenen Ausdrucksweise ritterlich gelebt haben: dabei soll der Freie, der ritterlichen Dienst thut, ganz abgesehen von allem Grundbesitze, als Ahne gezählt werden. Wir sehen aber sodann auch aus beiden Lesarten, daß wir den sidhcundes cynnes man von dem thegen durchaus scheiden müssen; thegn wird jeder sofort durch den bloßen Erwerb von fünf Hyden Landes, [2]) sidhcundes cynnes man aber nur durch die Abstammung von einer gesetzlich bestimmten Anzahl ritterlicher Ahnen. Es kann daher nicht nur jemand thegen

---

[1]) *Werg.* §. 9: And gif ceorlisc man getheo, thaet he haebbe 5 hida landes to cynges utware, and hine man ofslea, forgilde man hine mid twam thusend thrimsa. §. 10: And theah he getheo, thaet he haebbe helm and byrnan, and golde saeted sweord, gif he thaet land nafadh, he bidh ceorl swa theah. §. 11: And gif his sunu and his sunu—sunu thaet getheodh, thaet he swa micel landes habban, siththan bidh se ofspring gesidhcundes cynnes, be twam thusendum. §. 12: And gif he thaet nabbadh, ne to tham getheon ne magan, gilde man cirlisce. — Dieß ist die Lesart der meisten Hss.; der Text von Lambarde dagegen ist folgender: §. 9: Gif ceorl sie gewelegod to tham, thaet he age 5 hyda landes, and man hine ofsleah, gyld hine mon mid 2000 thrimsa. §. 10: And gif he begytadh, thaet he haebbe byrne and helm, and ofergyldene sweord, theah the he land naebbe, he bidh sidhcund. §. 11: And gif his sunu and thaes sunsunu thaet begyten, thaet he swa micle landes habbadh, sien hiora aftergengas thaes sidhcundan cynnes, and gyld tham mon mid 2000 thrimsa.

[2]) *Werg.* §. 9 *cit.*; vgl. *Ranks*, §. 2.

sein, ohne sidhcundan cynnes zu sein, sondern es braucht auch keineswegs jeder, der gesidhcundes cynnes ist, darum thegenrihte zu haben; nur erscheint er in diesem Falle in Bezug auf das Wergeld nicht ausgezeichnet, denn das northymbrische Recht hat für den gesidh und den sidhcundes cynnes man keinen eigenen Ansatz. Nachdem übrigens nunmehr der Begriff des sidhcundan cynnes mannes bestimmt wurde, stellt sich der des sidhcundes oder gesidhes um so leichter heraus, und zwar nach beiden Hss. übereinstimmend: es ist der gesidh ein Mann, der ein ritterliches Leben führt. Darin liegt denn auch die vollständige Erklärung der obigen Abweichung in den Lesarten; der ceorl, der keine fünf Hyden Landes besitzt, also kein thegen ist, aber doch Ritterdienst thut, ist, wie ihn die zweite Lesart richtig bezeichnet, allerdings ein gesidh; aber, da in Bezug auf das Wergeld das Volksrecht keinen eigenen Stand der gesidhas kennt, ist er, so lange er kein thegen ist, ein ceorl: er wird cyrlisce vergolten. [1])

Daß diese bestimmteren Angaben des northymbrischen Rechts mit dem allgemeinen Ergebnisse, welches aus den westsächsischen Quellen gewonnen wurde, vollkommen übereinstimmen, zeigt der erste Blick; daß in Bezug auf Kent ein Gleiches gilt, ist nicht zu bezweifeln, obwohl hier jeder Anhaltspunkt zu einer Vergleichung fehlt. Danach ist also der Begriff eines gesidhes an und für sich ganz allgemein der eines Dienstmannes ritterlicher Art, ohne alle Rücksicht auf den Rang, und es kann insbesondere auch der thegen als solcher gesidh genannt werden; daß Ine's Gesetze den thegen dem gesidh ausdrücklich gegenübersetzen, darf uns nicht irren, indem hier eben nur der gesidh, der nichts ist als solcher, dem entgegengestellt wird, dem anderweitige Umstände einen höheren Rang anweisen. Hieraus erklärt sich, daß im Wandererslied selbst edle Könige Eormenriks gesi-

---

[1]) *Werg.* §. 12, *cit.*

dhas genannt werden können, [1]) und daß in König Aelfreds Uebersetzung des Beda der Ausdruck gesidh eine ziemlich hohe Stellung bezeichnet. Noch weit deutlicher zeigt sich diese umfassende Bedeutung des Wortes in den Urkunden. In diesen kommt nämlich zwar der Ausdruck gesidh nicht vor, wohl aber, und zwar sehr häufig, die Bezeichnung comes, welches Wort König Aelfred immer durch gesidh überträgt, und welches demnach zu seiner Zeit für den Stand der gesidhas technisch sein mußte; die Gleichsetzung von eorl und comes ist dagegen erst normännischen Einflüssen zuzuschreiben, wie sie sich denn auch nur erklärt, wenn man unter comes den späteren fränkisch-deutschen Grafen sich denkt. Comes aber in diesem Sinne wird ebensowohl der undercyning genannt, [2]) als die ihm untergebenen Dienstleute; [3])

---

[1]) Leo, Sprachproben, p. 84:
Ne waeron thaet gesidha tha saemestan,
Theah the ic hiwan nyhst nemnan sceolde.

[2]) Urk. v. 736: Ego Aethilric subregulus atq. comes gloriosissimi principis ethilbaldi huic donatione consensi et subscripsi (bei *Kemble*, *Codex diplom. aevi Saxonici*, *num.* 80). — Urk. v. 734—7: Gloriosissimus Mercensium rex Aethelred, cum comite suo, subregulo Huuicciorum Oshero, rogatus ab eo, u. s. w. *(cod. num.* 82*)*. — Urk. von 723—37: Ego Aethilbalth, non solum Mercensium, sed et universarum provinciarum quae communi vocabulo dicuntur Suthengli, divina largiente gratia, rex, reverentissimo comiti meo, mihique satis caro, filio quondam Huuicciorum regis Oosheraes, Aethilricae, terram viginti cassatorum u. s. w. *(cod. num.* 83*)*.

[3]) Urk. v. 693: Pro qua re ego oshere rex huicciorum pro remedio animae meae cum aedilheardo filio meo, dabo terram — — consentiente comite meo Cutberhto ad construendum monasterium Cutsuidae abbatissae u. s. w. *(cod. num.* 36*)*. — Urk. von 706: Ego Aethilweard subregulus, Osheri quondam regis Uuicciorum filius u. s. w.; dann die Unterschrift: Ego Cuthberht comes Uuicciorum consensi et subscripsi. *(cod. num.* 56*)*. — Urk. v. 757 — 75: Qua de re ego Aldred, — — terram trium cassatorum — — Beornheardo comite meo — — largitus sum *(cod. num.* 125*)*.

comes erscheint gleichbedeutend mit dux, [1]) oder mit miles, [2]) u. s. w. Das sehr häufige Vorkommen der comites in den Urkunden zeigt übrigens, daß ihr Rang meistens kein besonders hoher kann gewesen sein; wir müssen daher die Bedeutung des Wortes gesidh in ähnlicher Weise auffassen, wie die der fränkischen Bezeichnung vasallus, welche auch von jedem im Lehnsverbande Stehenden kann gebraucht werden, während gewöhnlich nur die geringeren Lehnsleute darunter dürfen verstanden werden.

Halten wir an dem bisher gewonnenen Ergebnisse fest, so haben wir damit zugleich auch die Erklärung eines weiteren Ausdruckes gefunden, der in den Quellen sich zuweilen findet, und bisher in ganz anderer Weise gedeutet wurde, des Ausdruckes geneat. Von vornherein ist klar, daß dem Wortbegriffe nach gesidh und geneat zusammenfallen: der Begleiter eines Mannes ist auch dessen Genosse; eben diese Uebereinstimmung scheint sich aber auch in dem nachweisen zu lassen, was uns über die Stellung der geneatas angegeben wird. Wie der gesidh, so hat auch der geneat einen Herrn, und unter Umständen muß der hlaford für seinen geneat haften; [3]) wahrscheinlich für den Fall, wenn letzterer keinen eigenen Grundbesitz hat. Dieser Herr kann der König sein, und es kann der geneat des Königs selbst den Rang eines 12 hyndummannes haben; [4]) endlich hat der geneat wie der gesidh häufig fremdes Land zur

---

[1]) Urk. v. 891 *, wo im Text ein gewisser Berhtulfus comes heißt, in der Unterschrift aber dux. (*cod. num.* 319; ein beigesetztes Sternchen bezeichnet diejenigen Urkunden, deren Aechtheit von Kemble beanstandet wird.)

[2]) Urk. v. 892 *, wo der in der Unterschrift als miles bezeichnete Aedhelhelm im Text comes heißt (*cod. num.* 320).

[3]) *In.* §. 22: Gif thin geneat stalie, and losie the, gif thu haebbe byrgean, mana thone thaes angyldes; gif he naebbe, gylt thu thaet angylde, and ne sie him no thy thingodre.

[4]) *In.* §. 19: Cyninges geneat, gif his wer bidh twelf hund scill., he mot swerian for syxtig hida, gif he bidh huslgengea.

Leihe, [1]) welches dann geneatland heißt. [2]) In den Rectitudines wird uns seine Lage genauer bezeichnet, und eine Reihe von Lasten aufgezählt, welche der geneat an verschiedenen Orten zu tragen hat; die einzelnen vorkommenden Lasten sind theils Zins, in Natur oder in Geld, theils Frohnden und Kriegsdienst, und die zu leistenden Dienste sind zum Theil ganz niedrige. Diese Lasten können indeß auf keinen Fall persönliche sein; sie sind dingliche so gut wie die an derselben Stelle bezüglich der thegnas erwähnten, d. h. Lasten, die häufig oder regelmäßig auf geneatland lagen. Ganz gleichartige Lasten, wie beim geneat, kommen auch beim thegen vor, und daß sie bei dem ersteren mannichfacher und drückender sind, ist sehr erklärlich; da dieselben übrigens auf dem Lande liegen, brauchen sie auch nicht von dem Besitzer in Person getragen zu werden, sondern können, wenigstens dem größten Theile nach, von diesem wieder auf seine Hintersassen gelegt werden. In keiner Weise dürfen wir daher in diesen Lasten einen Grund sehen,

[1]) *Eadg. Suppl.* §. 1: Gif geneatmanna hwilc forgymeleasadh his hlafordes gafol, and hit him to thaem riht andagan ne gelaest, wen is, gif se hlaford mildheort bidh, thaet he tha gymeleaste to forgyfenesse laete, and to his gafole buton witnunge fo. Gif he thonne gelomlice thurh his bydelas his gafoles myngadh, and he thonne aheardadh, and hit thencdh to aetstrengenne, wen is, thaet thaes hlafordes grama to tham swydhe weaxe, thaet he him ne unne nadher ne aehta ne lifes. — *Rectit. sing. pers.:* Geneahtes riht. Geneat-riht is mistlic be dham, dhe on lande staent. On sumon he sceal landgafol syllan, and gaersswyn on geare, and ridan, and auerian, and lade laedan, wyrcan, and hlaford feormian, and ripan and mawan, deorhege heawan, and saete haldan, bytlian, and burh hegegian, nige faran to tune feccan, cyricsceat syllan, and aelmesfeoh, heafodwearde healdan, and horswearde, aerendian, fyr swa nyr, swa hwyder swa him mon totaecdh.

[2]) *Eadg. I*, §. 1: And man agife aelce teodhunge to tham ealdan mynstre, the seo hyrnes tohyrdh, and thaet sy thonne swa gelaest, aegdher ge of thegnes inlande, ge of geneatlande, swa swa hit seo sulh gegange.

der uns nöthigte, die genealas mit Leo [1]) als Bauern, als Hauptbestandtheil des Standes der ceorlas, anzusehen; dem widerspricht geradezu der Umstand, daß ein geneat, wie bereits bemerkt wurde, 12. hyndumman sein konnte, da wir den ceorl nur mit dem 2 hyndumman gleichbedeutend nehmen können. Sicher ist, daß die Freien ohne Grundbesitz, die freien Grundbesitzer, endlich die thegnas sammt den ihnen Gleichstehenden, sich als Stände im Wergeld genau scheiden; da nun ausdrücklich gesagt ist, daß das Wergeld der geneatas ein verschiedenes sein könne, ja daß es sogar den Betrag der höchsten Classe zuweilen erreiche, so ist klar, daß die geneatas weder zu einem jener drei Stände ausschließlich gehören, noch auch als vierter zwischen dieselben hineingeschoben sein können; es kann vielmehr dieser Ausdruck nur eine Eigenschaft bezeichnen, die jeder oder doch mehrere dieser Stände annehmen können, und die sodann deren Wesenheit in gewisser Weise näher bestimmt oder verändert. Welches nun diese unterscheidende Eigenschaft sei, welche den geneat eben zum geneat macht, ist freilich nirgends ausdrücklich gesagt, und insoferne würde nichts der Annahme im Wege stehen, daß dieselbe im Besitze gewisser gemeiner Leihgüter liege; [2]) allein diese Ansicht ist in keiner Weise nothwendig in den Quellen begründet, und für die Gleichstellung der geneatas mit den gesidhas spricht nicht nur, wie schon bemerkt wurde, die gleiche Grundbedeutung beider Ausdrücke, sondern auch das Vorkommen von Leihen bei den gesidhas in ganz ähnlicher Weise, wie wir sie bei den geneatas finden. Daß die theilweise gemeinen Lasten des geneatlandes unserer Auffassung nicht widersprechen, erkennt Price selbst an, durch die Bemerkung: „In Doomes day frequent mention is made of thanes holding by ignoble services," und hieraus kann daher ein Einwurf nicht hergenommen werden. Weit unmittelbarer noch, als diese

---

[1]) **Leo**, *Rectitudines*, *p.* 167, *sqq.*

[2]) **Vgl. die Anmerkung von Price zu *In.* §. 19.**

Folgerungen, wird hier aber eine Nachricht der angelsächsischen Chronik wichtig. [1]) Diese zählt nämlich als in einer Seeschlacht gefallen auf einen geresa des Königs, drei in westsächsischen Diensten stehende Friesländer, endlich einen cyninges geneat; die Zahl der übrigen Gefallenen wird auf 62 angegeben. Offenbar sollen hier nur die Vornehmsten der Gefallenen mit Namen genannt sein, und es geht daher schon aus dieser Stelle die Unrichtigkeit der Ansicht Leo's hervor; [2]) aber auch die Erklärung von Price reicht hier nicht aus, indem neben des Königs geresa nicht der bloße Besitzer eines Bauergutes als solcher genannt werden kann. Freilich konnte auch ein hervorragender Mann nebenbei einen Bauernhof haben, aber es ist dann nicht der Besitz eines solchen, der ihm seine Stellung verleiht; es erfordert aber die obige Stelle unbedingt, daß schon in dem Worte geneat eine ehrende Bezeichnung liege, und dem entspricht wieder die von uns aufgestellte Annahme. Darnach erklärt sich auch leicht, warum im Doomesday unter den verschiedenen Arten des Grundbesitzes das geneatland nicht vorkommt; bezeichnete letzterer Ausdruck eine besondere Art des Besitzrechtes, so wäre ein solches Uebergehen höchst auffallend, während dieses leicht begreiflich ist, sobald das Wesen des geneates nicht in seinem, ohnehin so sehr wechselnden, Besitzrechte liegt, wobei es dann zufällig erscheint, nach welchem Rechte ihm im einzelnen Falle sein Gut geliehen wurde.

Noch von einem anderen Ausdrucke, der dem Wortbe-

---

[1]) *Anglos. Chron. a.* 897: And dhaer weardh ofslegen Lucumon, cyninges geresa, and Wulfheard Frysa, and Aebbe Frysa, and Aedhelere Frysa, and Aedhelferdh, cyninges geneat, and ealra monna Frysisera and Englisera 62, and thara Deniscra 120.

[2]) Ingram freilich (nach dessen Ausgabe ich die angelsächsische Chronik citire) übersetzt geneat frischweg mit neatherd, d. h. Kuhhirt, was wohl etwas zu sehr an den Homerischen *δῖος Εὔμαιος* erinnert.

griffe nach dem gesidh sehr nahe steht, ist hier zu handeln, von dem Ausdrucke gefera. Gesidh und gefera bedeuten beide der Grundbedeutung des Wortes nach vollkommen dasselbe, einen Reisegenossen; im Gebrauche aber scheinen beide Bezeichnungen nicht übereinzukommen. König Aelfred gebraucht in seiner Uebersetzung des Beda gefera nie an solchen Stellen, wo im Lateinischen comes als Bezeichnung einer Rangstufe steht; die einzige Stelle, die eine Ausnahme zu machen scheint, beruht in der Uebersetzung offenbar auf einer von der unsrigen abweichenden Lesart. [1]) Dieser Umstand wird um so wichtiger dadurch, daß Aelfred umgekehrt gesidh, mit einziger Ausnahme einer Stelle, [2]) nur technisch in dem oben angegebenen Sinne setzt. Gefera braucht er demnach in der Bedeutung eines Reisegenossen, oder eines Gesellschafters überhaupt, wo im Lateinischen comes oder socius steht, und zwar in so weiter Bedeutung, daß sogar zwei Könige, welche gemeinsam über ein Volk herrschen, geferan genannt werden. [3]) Allerdings hat dabei das Wort meist die Nebenbedeutung der Unterordnung, und diese tritt zuweilen sogar sehr stark hervor, z. B. wenn einem Oberteufel ein Unterteufel als gefera dem ealdor entgegengesetzt wird, [4]) oder wenn mit gefera der „puer" eines gesidh, [5]) mit geferscipe der Inbegriff der Hausgenossenschaft bezeichnet wird. [6]) Nur in dieser letzten Bedeutung könnte man

---

[1]) *Beda, hist. eccl. III. cap.* 21: Baptizatus est ergo a Finano episcopo, cum omnibus qui secum venerant comitibus ac militibus, eorumque famulis universis. Aelfred übersetzt: mid eallum his geferum, the mid him coman, cyninges thegnum and eallum heora theowum.

[2]) *eod. II, cap.* 9: Et sic cum praefata virgine ad regem Edwinum, quasi comes copulae carnalis advenit; übersetzt durch: swa swa he waere gesidh cundliere gegaderunga.

[3]) *eod. III, cap.* 30.

[4]) *Beda, hist. eccl. V, cap.* 14.

[5]) *eod. V, cap.* 5.

[6]) *eod. IV, cap.* 3: Venerat enim cum regina Aethelthryda de

allenfalls das Wort für technisch gebraucht halten, so daß dann die geferan eine Stufe tiefer stünden als die gesidhas, als Dienende geringeren Grades, und hiefür ließe sich manches anführen. Aus dem Vorkommen des Ausdruckes in den Gesetzen [1]) und in der angelsächsischen Chronik [2]) läßt sich zwar nichts machen, indem an sämmtlichen Stellen das Wort wohl nur in seiner natürlichsten Bedeutung, der eines Genossen überhaupt, steht; wohl aber geben die Urkunden, in welchen übrigens die geferan sehr selten vorkommen, einigen Aufschluß. So wendet sich einmal ein „dux" in seinem Testamente neben seinen Verwandten auch an seine gefeoran; [3]) ein cynges gefera unterzeichnet eine königliche Urkunde, mit dem Bemerken, daß er sie unterschrieben habe; [4]) endlich in einer dritten Urkunde erscheinen

---

provincia orientalium Anglorum, eratque primus ministrorum, et princeps domus ejus; bei König Aelfred: and he waer hyre thena hire huses, and hire geferscipes ofer ealdormon. *eod. V. cap.* 2: offerenti ei etiam episcopo, ut in sua familia manendi locum acciperet; bei Aelfred: thaet he moste on his geferscipe wunian, gif him thaet leofre waere.

[1]) *Oaths,* §. 6: His geferan adh, the him midstandadh. — *Aethelst. I,* §. 20: Gif hwa thonne nylle ridan mid his geferan, gilde cynges oferhyrnesse. — *Cnut. Sec.* §. 35: Witodlice sedhe freondleasan and feorran cumenan wyrsan dom demedh thonne his geferan he deredh him sylfum.

[2]) Anglos. Chron. a. 878: And he thaer waes 12. niht mid tham cyninge, and he hine and his geferan mid micelum feo wurdhude. — *eod. a.* 1036:

And his geferan he eac fordraf,
and sume mislice ofsloh.

eod. a. 1051: Dha he waes sume mila odhdhe mare beheonan Dofran, tha dyde he on his byrnan, and his geferan ealle, and foran to Dofran u. s. w.

[3]) Urk. v. 871—89: Ic Elfred dux hatu writan and cydhan an dhissum gewrite, Elfrede regi and eallum his weotum and geweotan, and ec swylce minum megum and minum gefeorum, dha men, dhe ic mines erfes and mines boclondes seolest onn. (Bei *Kemble, num.* 317.)

[4]) Urk. v. 743—5: Alda cinges gefera he hit wrat. (*eod. num.* 95.)

neben den cyninges thegnas und von diesen unterschieden in der Unterschrift „3 geferscipas innan burhwara and utan burhwara." [1]) Namentlich diese letztere Stelle scheint allerdings auf eine technische Bedeutung des Wortes hinzuweisen, während sie freilich über deren Begriff keinen sicheren Aufschluß gibt. Vermuthen könnte man, daß die 3 geferscipas Gilden seien, indem bei diesen auch der Ausdruck gefera im Gebrauch war, [2]) und es wäre dann gefera, ähnlich wie an einzelnen Stellen das Wort gesidh, in der reingenossenschaftlichen Bedeutung zu nehmen, ohne allen Nebenbegriff der Unterordnung. Es kann aber an jener Stelle auch der Inbegriff der Hausgenossen, der Dienenden, mit diesem Ausdrucke bezeichnet sein, etwa in dem Sinne, wie sonst familia, familiares, gesagt wird; an Sklaven oder sonstige ganz geringe Diener wäre dabei freilich nicht zu denken. Diese letztere Erklärung würde somit zu den beiden anderen angeführten Stellen aus den Urkunden sowohl, als zu dem aus König Aelfreds Uebersetzung gezogenen Ergebnisse stimmen, und es wären danach die geferan im technischen Sinne etwa als die Stelle bei den Geringeren vertretend anzusehen, welche bei den Höherstehenden die gesidhas einnahmen. Gewisses aber läßt sich nicht wohl angeben, zumal da sich von vornherein schwerlich behaupten läßt, daß der Ausdruck gefera und geferscipe, auch wenn er im einzelnen Falle auf ganz bestimmt abgegränzte Verhältnisse angewendet wird, in der Art technisch sei, daß diese einzel-

---

[1]) Urk. v. 958. (*eod. num.* 477.)

[2]) *Jud. civ. Lund. I,* §. 1: To healfum fo se cyng, to healfum se geferscipe. Gif hit bocland sy, oththe bisceopa land, thonne ah se landhlaford thonne healfan dael widh thone geferscipe gemaene. *eod. VI,* §, 3: and scute aelc man, thaet man haefde, swa paenig swa healfne be thaes geferscipes maenio. — Statuten der Thegengilde zu Cambridge; and gif thonne hwylcum gyldan thearf si his geferena fultumes; dann wieder: oththe he tholie a geferes and freondscipes. (Bei *Hickes, Thes. ling. septentr., diss. ep. p.* 20.)

nen Verhältnisse, von denen er gebraucht wird, in allen Fällen dieselben sein müßten. Nur so viel darf mit Gewißheit behauptet werden, daß gefera nicht mit gesidh und geneat gleiche Bedeutung hat, obwohl allerdings vermöge der natürlichen Bedeutung des Wortes der gesidh auch wohl einmal als gefera bezeichnet werden könnte; dieses Ergebniß reicht aber für den Zweck der gegenwärtigen Abhandlung vollkommen hin.

Kommen wir nun nach dieser Abschweifung nochmals auf die gesidhas zurück. Wir haben gesehen, daß diese unabhängig dastehen von der Eintheilung des Volkes in Stände, daß sie aber auch selbst keinen Stand bilden, obwohl sie allerdings durch ihren Beruf vor dem übrigen Volke hinreichend ausgezeichnet sind, um diesem geradezu entgegengesetzt zu werden. Die gesidhas tragen nach Allem, was wir von ihnen wissen, in sich den Keim eines neu sich bildenden Standes, und ein solcher hat auch wirklich aus ihnen sich zu entwickeln begonnen: daher die Unterscheidung des gesidhcundes cynnes man von dem gesidh. Bis hieher zeigen die gesidhas große Aehnlichkeit mit den sprachlich ganz gleichbedeutenden langobardischen und fränkischen gasindii, die ja auch außerhalb der Ständegliederung stehend, eine durch ihren Dienst bevorzugte Classe des Volkes bilden. Die beginnende Entwickelung der gesidhas zu einem eigenen Stand wurde aber schon frühzeitig unterbrochen, vielleicht in Folge der langwierigen und heftigen Kämpfe mit den Dänen, welche anstatt der Dienstmannen sehr häufig das ganze Volk zu den Waffen zu rufen zwangen;[1]) wahrscheinlich gab schon König Aelfred dem Kriegsdienste zu

[1]) *Anglos. Chron. a.* 1006: Dha het se cyng abannan ut ealne theodscipe of Westseaxum and of Myrcum, and hi lagon ute tha ealne thone haerfest on fyrdinge, ongean thone here. *eod. a.* 1009: Dha het se cyng abannan ut ealne theodscipe, thaet man on aelce healfe widh he gehealden sceolde. *eod. a.* 1016: Dha aefter thaere tide tha bead mann eft fyrde be fullum wite, thaet aelc mann the feor waere fordhgewende. Und öfter.

Land sowohl wie dem zur See eine ganz neue Grundlage, und seit ihm erscheinen die gesidhas nirgends mehr bevorzugt, ja selbst ihr Name wird selten mehr genannt. Doch darf darum nicht das ganze Verhältniß als sofort erloschen angesehen werden; auch später noch schlossen sich gewiß noch oft freie Männer an andere an, mit der Verpflichtung zum Kriegsdienst, und namentlich scheint das Leihen von Land unter dieser Bedingung auch noch später häufig vorgekommen zu sein, da noch öfter von dem geneatland und seinen Lasten die Rede ist; aber eben diese dingliche Seite des Verhältnisses wird nun statt der persönlichen die wichtigere, und nun erscheint daher der gesidh oder geneat allerdings nur noch als der Besitzer eines in mannichfacher Art belasteten Gutes, was er doch anfänglich nicht gewesen war. Daher erklärt es sich, daß die alte lateinische Uebersetzung mit den Worten gesidh und geneat nichts mehr anzufangen weiß; das erstere wird gar nicht übersetzt, sondern statt dessen der angelsächsische Ausdruck beibehalten, das letztere dagegen wird durch colonus oder villanus wiedergegeben, was doch nur die dingliche Seite des Verhältnisses, und diese nicht richtig bezeichnet. Als letzte deutlichere Spur der gesidhas dürfen wir vielleicht noch die radenihts oder rademanni ansehen, die noch in der normännischen Zeit, und namentlich an der Gränze von Wales vorkommen; auch diese scheinen nämlich Land gegen die Verpflichtung zum Kriegsdienst inne gehabt zu haben.

Wir gehen nun über zu einem Verhältniß von weit umfassenderer Bedeutung in unseren Quellen, zu den thegnas. Das Wort thegen (thegn, theng, thaegen; später theigne, theine, thaeine, thaynus, thanus, geschrieben) bedeutet seiner Abstammung nach einen Diener;[1] ursprünglich kann demnach damit der höchste wie der niedrigste Diener bezeichnet werden. So finden wir denn auch noch in König Aelfreds Uebersetzung des Beda den Ausdruck mehrmals in einer

---

[1]) Vgl. Kemble's Glossar zum Beowulf, h. v.

Weise gebraucht, daß darunter nur dienstbare Leute der niedersten Classe können verstanden werden; so wird thegen der Wärter eines kranken Mönchs genannt; [1]) die Diener die einen gebrechlichen Mann tragen, heißen dessen thegnas, [2]) u. dgl. Regelmäßig aber, ja fast ausschließlich, steht das Wort in der Bedeutung eines Haus- oder Hofbeamten angesehenerer Art, er möge nun dem Könige oder einem vornehmen Unterthanen dienen; lateinische Quellen gebrauchen dafür die Ausdrücke minister oder auch miles, und thegen, miles und minister sind in diesem Sinne ganz gleicher Bedeutung. [3]) In diesem letzteren Sinne steht nun das Wort vollkommen technisch; die thegnas werden dem übrigen Volke geradezu als Bessere gegenübergesetzt, [4]) und miles oder minister im metaphorischen Sinne übersetzt Aelfred nie mit thegen, sondern sagt statt dessen theow, cempa, u. dgl. Ebenso technisch wird auch das abgeleitete Wort thenunge gebraucht, für ein höheres Dienstverhältniß; König Aelfred übersetzt damit obsequium, [5]) und ministerium gibt er wieder durch folgodh and thenunge. [6])

---

[1]) *Bed. IV, cap.* 24; vgl. *eod. III, cap.* 11.

[2]) *eod. II, cap.* 7: *eod. V, cap.* 20.

[3]) Miles = minister: *Beda, II, cap.* 9: Quod cum videret Lilla, minister regis amicissimus, non habens scutum ad manum, quo regem a nece defenderet, mox interposuit corpus suum ante ictum pungentis. Sed tanta vi hostis ferrum infixit, ut per corpus militis occisi etiam regem vulneraret. Auch *IV, cap.* 22, *eod.*, wird Derselbe im Verlaufe der Erzählung bald miles bald minister regis genannt, und an beiden Stellen gibt Aelfred Beides durch thegen. Minister = thegen: Urk. *num.* 281, *num.* 481, *num.* 495, *num.* 509, bei *Kemble.* Miles = thegen: *Doomesd. Beroc. p.* 56, *b*: Tainus, vel miles regis dominicus.

[4]) *Bed. IV, cap.* 22: Quia non erat de paupere vulgo, ut dixerat, sed de nobilibus (aethelre strynde); es ist aber von einem thegn die Rede. Vgl. auch die Homilie bei *Ingram, Anglos. Chron. p.* 377, und eine Urk. von 942*, (*Kemble, num.* 391).

[5]) *Beda, I, cap.* 7: Denique cunctis pene egressis, judex sine obsequio (buton thenunge) in civitate substiterat.

[6]) *eod. III, cap.* 14: Unde contigit, ut ob regiam ejus et animi

Bei Beda kommen thegnas im technischen Sinne nur am Hofe der Könige vor; ein einziges Mal wird ein thegen einer Königin genannt, [1]) und ein anderes Mal bezeichnet dieser Ausdruck das Gefolge eines vornehmen römischen Beamten. [2]) Dieß sind aber die einzigen derartigen Fälle, wogegen Aelfred mehrmals recht absichtlich und deutlich darauf hinweist, daß unter den von Beda genannten ministri oder milites eben nur königliche thegnas zu verstehen seien. [3]) Sonst ist dagegen oft die Rede von thegnas der Unterkönige, Bischöfe, eorlas u. s. w., besonders in den Urkunden, aber auch in anderen Quellen, [4]) wobei theils wirkliche Bedienstete dieser Letzteren gemeint zu sein scheinen, theils aber auch bloß ihnen untergebene königliche thegnas. [5]) Daß indeß selbst angesehene thegnas wieder ihre eigenen thegnas haben konnten, geht, wenigstens für Anglien, ent-

---

et vultus et meritorum dignitatem ab omnibus diligeretur, et undique ad ejus ministerium (to his folgodhe and to his thenunge) de cunctis prope provinciis viri etiam nobilissimi (tha aethelestan men) concurrerent.

[1]) *eod. IV, cap.* 22: Qui et ipse quondam ejusdem reginae minister fuerat, (thaere ylcan cwene theng). — Vgl. *Anglos. Chron. a.* 918: Her Aethelflaed Myrcna hlaefdige Gode fultumigendum foran to hlafmaessan begeat tha burh mid eallum tham, the thaer to hyrde, the is gehaten Deoraby; and thaer waeron eac ofslegene hire thegna feower, the hire besorge waeron, binnan tham gatum.

[2]) *Bed. I, cap.* 7: Unde statim jussit, milites eum diligentius inquirere (his thegnas) u. s. w.

[3]) *eod. V, cap.* 11: Qui de milite factus fuerat monachus (cyninges thegn). — *eod. V, cap.* 14: Vir in laico habitu atque officio militari positus (thaes kyninges thegn); u. s. w.

[4]) Z. B. *Anglos. Chron. a.* 1001: And Wulfhere, bisceopes thegn. *eod. a.* 1051: And man borhfaest tham kyninge ealle tha thaegnas, the waeron Haroldes eorles his suna u. dgl.

[5]) Letzteres scheint z. B. der Fall zu sein in *Anglos. Chron. a.* 1065: And sona aefter thisan gegaderedon tha dhegenas hi ealle on Eoforwicscire and on Nordhhymbralande togaedere to Eoferwic, and geutlagedan heora eorl Tosti.

schieden aus einer Stelle der Gesetze selbst hervor. [1]) Die königlichen thegnas sind nun ihrem Range nach sehr hoch gestellt; sehr häufig werden sie mit den duces, d. h. ealdormen, zusammen genannt. [2]) Sie erscheinen beständig in der nächsten Umgebung des Königs, und wie in Deutschland und Frankreich den ministeriales, so scheint auch ihnen je ein bestimmtes Amt zugewiesen gewesen zu sein. [3]) So finden wir am königlichen Hofe, und gewiß auch in den Häusern anderer Vornehmen, einen burthen oder cubicularius, [4]) einen horsethegen oder horsethen, [5]) (der Name stallere, der auf dasselbe Amt sich zu beziehen scheint, dürfte norwegischen Ursprunges sein [6]),) einen disethegen oder dapifer, [7]) (gleichbedeutend, und halb deutsch, ist wohl der

---

[1]) *Ranks*, §. 3: And gif thegen getheah, thaet he thenode cynge, and his radstefne rad on his hirede, gif he thonne haefde thegen, the him filigde u. s. w.

[2]) Vgl. z. B. *Bed. II, cap.* 13: Cum ducibus ac ministris tuis (mid thinum ealdormannum and thegnum). *eod. III, cap.* 3: Suis ducibus ac ministris (his ealdormannum and his thegnum); und öfter. In Kemble's Urkunden sehr häufig u. s. w.

[3]) Vgl. *Bed. III, cap.* 6: Intrasse subito ministrum ipsius, cui suscipiendorum inopum erat cura delegata, (his theng sum). — Vgl. auch *Ranks*, §. 2: And sundernote on cynges healle.

[4]) *Chron. Anglos. a.* 1120: And swidhe manega of thaes cynges hired, stiwardas, and burdhenas, and byrlas, and of mystliccan wican. — Urk. v. 962: Cuidam cubicnlario mihi oppido fideli. (Bei Kemble, *num.* 489.)

[5]) *Anglos. Chron. a.* 897: And Ecgulf, cyninges horsthen. — *eod. loc.* Wulfric, cyninges horsthegen, se waes eac Wealh gerefa.

[6]) *eod.* 1046: And on this ylcan geare man geutlagode Osgod Clapan stallere. — Vgl. Dahlmann, Gesch. v. Dännem. *II, p.* 125 und *p.* 363.

[7]) *Lye, Gloss. h. v.*; *Eadw. Conf. cap.* 12: Episcopo comitatus, comiti comitatus, et dapifero regis 20 sol.; baronibus ceteris 10 sol.; *eod. cap.* 21: Archiepiscopi, episcopi, comites, barones et milites suos, et proprios servientes suos, scilicet dapiferos, pincernas, camerarios, cocos, pistores, sub suo fridhborgo habebant.

Ausdruck discifer, [1]) einen hraegelthen oder vestiarius, [2]) (dasselbe ist der reilthein der schon durch normännische Einflüsse verderbten späteren Sprache) [3]). Bei allen diesen Aemtern weist schon die einheimische Benennung darauf hin, daß die, welche sie bekleideten, zu den thegnas gezählt wurden; das Gleiche müssen wir aber auch bezüglich einer Reihe von anderen Haus- und Hofämtern annehmen, deren Benennung uns keinen solchen Anhaltspunkt gibt. Dahin gehören die camerarii, [4]) die pincernae [5]) oder cellerarii, [6]) welche angelsächsisch byrlas genannt worden zu sein scheinen, [7]) die referendarii, [8]) archarii, [9]) thesaurarii [10]) oder horderas, [11]) die venatores, [12]) pedissequi, [13]) nuncii [14]) oder

---

1) Urk. v. 785 *: Ego Eata dux et regis discifer consensi. (*Kemble, num.* 149).

2) *Lye, h. v.*

3) *Anglos. Chron. a.* 1131: Swa thaet he scolde setten thaer prior of Clunni, and circeweard, and hordere, and reilthein.

4) *Eadw. Conf.* §. 21, siehe oben. Urk. v. 963: Cuidam camerario mihi valde fideli. (*Kemble, num.* 503.)

5) *Ead. Conf.* §. 21; Urk. v. 740: Signum manus dunuualhi pincerni *(eod. num.* 86*)*; u. s. w.

6) Urk. v. 892 *: Deormod cellerarius; daneben Sigewulf pincerna. (*eod. num.* 320).

7) *Anglos. Chron. a.* 1120; siehe oben. Vgl. *Aethelb.* §. 14 und 16.

8) Urk. v. 605 *: Ego Angemundus referendarius approbavi. (*eod. num.* 3). Urk. dess. J. *: Angemundo referendario. (*eod. num.* 4).

9) Urk. v. 833 *: Archarius meus. (*eod. num.* 233.)

10) *Eadw. Conf. cap.* 15: Et deportarentur ad thesaurarium regis. — Urk. v. 892 *: Aelfric thesaurarius. (*eod. num.* 320).

11) *Anglos. Chron. a.* 1131; oben. *Lye, h. v.*

12) Urk. v. 956: Meo dilecto fideli, famosissimo venatori nomine Wulfrico. (*eod. num.* 458).

13) Urk. von 825: Ego bola pedisecus cons. et sub. (*eod. num.* 220). Urk. v. 831: Ego aelfred pedisecus cons. et sub. (*eod. num.* 227) u. s. w.

14) Urk. v. 833 *: Item donum Edulphi nuncii mei. (*eod. num.* 233).

legati, [1] (der deutsche Name war vielleicht erendwreocan? [2]) die stiwardas; [3] geringeren Ansehens, aber unter Umständen doch noch hieher gehörig mögen sein die coqui, [4] die pistores, [5] die scribae, [6] u. dgl. m. In großer Zahl, aber freilich schon mit normännischen Würden und Benennungen gemischt, kommen Aemter dieser Art im Doomesday vor; diese ist indeß hier der Ort nicht aufzuzählen. [7] In einem weiteren Sinne werden zu den thegnas alle höheren Reichsbeamten gezählt, die Bischöfe, ealdormen, Richter u. dgl. [8]; wie ja derselbe Sprachgebrauch auch in den

---

1) Urk. v. 851 *: Ego Oslac, pincerna regis Etheluulphi, et legatus ipsius domini mei et filiorum suorum. (*eod. num.* 265.) Doch ist hier das Wort vielleicht nicht technisch gebraucht.

2) Urk. v. 803: And dha sende he his erendwreocan. (*num.* 183, *eod.*).

3) *Anglos. Chron.* 1120, siehe oben, und öfter; *Lye, h. v.*

4) *Eadw. Conf.* §. 21, oben, Urk. v. 833 *: Item donum Asketelli coqui mei. (*eod. num.* 233).

5) *Eadw. Conf. eod.*

6) Urk. v. 833 *: Ego Bosa, scriba regis Unithlafii, manu mea chirographum istud scripsi. (*eod. num.* 233).

7) Vgl. hierüber *Introd. p. XXIX*, in Bd. 3. der Staatsausgabe. Vgl. auch Lappenberg, Gesch. v. England, *I, p.* 565, und Phillips, Angelf. R. G. §. 23.

8) *Anglos. Chron. a.* 897: Thaet manige thara selestena cyninges thegena, the thaer on londe waeron, fordhferdon on tham thrym gearum. Dhara waes sum Swidhulf bisceop on Hrofes-ceastre, and Ceolmund ealdorman on Cent, and Beorhtulf ealdorman on East-Seaxum, and Wulfred ealdorman on Hamtunscyre, and Ealheard bisceop aet Dorceceastre, and Eadulf cyninges thegen on Sudh-Seaxum, and Beornulf wicgerefa on Wintanceastre, and Ecgulf cyninges horsthen, and manige eac mid him, theah ic tha gethungenestan witan nemde. — *Eadg. II,* §. 3: And se dema, the odhrum woh deme, gesylle tham cynge hundtwelftig scill. to bote, butan he mid adhe geythan durre, thaet he hit na rihtor ne cudhe; and tholige a his thegenscipes. Vgl. *Cnut. Sec.* §. 15. — *Doomesd. Beroc. p.* 56, *b*: Hi subscripti taini de Oxenefordscire habuerunt terram in Walingeford: Lanfranc Archiepiscopus u. s. w.

fränkisch-deutschen Reichen herrscht, bezüglich des Ausdruckes ministerialis. Jene thegnas im engeren Sinne scheinen übrigens gegen Lohn gedient zu haben, wenigstens theilweise; die thenigmen, oder men the me folgiadh, von denen König Aelfred in seinem Testamente spricht, [1]) kann man nach der Art, wie sie neben den ealdormen genannt und mit Vermächtnissen bedacht werden, nicht wohl für etwas Anderes halten, und diesen gab der König ihren regelmäßigen Lohn.

Bis hieher haben wir in den thegnas einen rein dienstrechtlichen Charakter erkannt, wie dieser um dieselbe Zeit auch bei den meisten festländischen Völkern einen neuen Adel hervorzubringen strebt; der weitere Verlauf dieser Entwickelung ist aber in England ein ganz eigenthümlicher. Wir finden nämlich sowohl in dem Bruchstücke von den anglischen Rangverhältnissen, als in dem von den northymbrischen Wergeldern Angaben, welche unwiderleglich darthun, daß wenigstens nach anglischem Recht die Würde eines Thegens in der späteren Zeit durchaus vom Grundbesitze abhängig war. Nach der ersteren Stelle nämlich sind die Erfordernisse des thegenrihtes der Besitz von 5 hyda agenes landes, und einer ansehnlichen Wohnung, wozu dann noch kommen muß „sundernote on cynges healle;" [2]) nach der zweiten Angabe dagegen soll thegen werden, wer 5 hyda landes to cynges utware besitzt, und wer nicht so viel Land

[1]) Urk. v. 880—5: And dham mannum dhe me folgiadh, dhe ic nu on eastertidum feoh sealde, twa hund punda agyfe man him, and daele man him betweoh, aelcum swa him to gebyrian wille, aefter daere wisan dhe ic him nu daelde. Und weiter unten: And ic wille dhaet mine ealdormenn and mine thenigmenn dhaer ealle mid syndan, and dhis dhus gedaelan. *(Kemble, num* 314*).*

[2]) *Ranks*, §. 2; And gif ceorl getheah, thaet he haefde fullice fif hida agenes landes, cirican and kycenan, bellhus and burhgeatsetl, and sundernote on cynges healle, thonne waes he thononfordh thegenrihtes weordhe.

inne hat, soll diese Würde in keiner Weise erlangen können:[1]) utware aber bedeutet, wie Price zu der letzteren Stelle anmerkt, nichts Anderes als die Landesvertheidigung. So viel ist demnach aus diesen Stellen klar, daß in der späteren Zeit nach anglischem Recht der bloße Königsdienst ohne ein bestimmtes Maß von Grundbesitz die Würde eines thegen nicht mehr zu verleihen vermochte, und ebenso, daß der bloße Besitz von 5 Hyden Grundeigenthumes, wenn dieses nur der Art war, daß die Last der Landesvertheidigung darauf ruhte,[2]) jene Würde verschaffte ohne allen weiteren Dienst; die sundernote on cynges healle in der einen Stelle ist, wenn man die klaren Worte der anderen vergleicht, wohl nur ein Ueberrest früherer Verhältnisse, da die thegnas noch wirklich Dienstleute waren, und jeder von ihnen sein eigenes Amt hatte,[3]) und es kann sich diese ihre Eintheilung unter gewisse Aemter in der Form noch lange erhalten haben, nachdem das Wesen des Standes schon längst ein ganz anderes geworden war, wie wir denn ganz Aehnliches auch in Deutschland bei den Ministerialen sehen, deren Entwickelung überhaupt der der thegnas vielfach zu vergleichen ist.

Für Anglien haben wir nunmehr eine ganz von der früheren verschiedene Grundlage des thegenrihtes gefunden; dasselbe, was für Anglien gilt, muß aber entschieden auch für Sachsen gelten. Abgesehen davon, daß das Bruchstück über die Rangstufen wahrscheinlich nicht bloß auf das Recht der alten anglischen Stämme sich bezieht, sondern wohl vielmehr von ganz England im heutigen Sinne handelt, wie denn dieser Gebrauch des Namens seit dem Anfange des

---

[1]) *Werg.* §. 9—12; siehe oben.

[2]) D. h. bocland; vgl. *Allen, Inquiry into the rise and growth of the royal prerogative in England, p.* 150, *sqq.*

[3]) Vgl. *Vet. auct. d. benef. I,* §. 130: Quivis enim ministerialis natione erit ex justitia dapifer aut cellerarius aut camerarius aut marschalcus.

9. Jhdts. ein häufiger ist, giebt hiefür einen schlagenden Beweis eine Stelle des Doomesday, welche von dem Rechte der westsächsischen Grafschaft Berk handelt. [1]) Danach soll nämlich von 5 Hyden Landes dem Könige immer nur ein Krieger (miles, d. h. wohl ein vollgerüsteter Reiter) ins Feld folgen, der von den nicht ausziehenden Grundbesitzern besoldet wird; war demnach ein Einzelner Besitzer von 5 Hyden, so traf ihn die Kriegslast natürlich jedesmal, und er war daher eben wegen seines Grundbesitzes ein regelmäßiger, jedem Aufruf zu folgen verpflichteter Krieger, ein miles im technischen Sinne, während derjenige, welcher von mehreren Genossen ausgerüstet, nur im einzelnen Falle ins Feld zog, auf diesen Namen in seiner vollsten Bedeutung keinen Anspruch hatte. Bedenkt man nun, daß miles, wo es als Standesbezeichnung im technischen Sinne zu nehmen ist, immer den thegen bedeutet, so sieht man leicht, daß dieser, wie in Anglien, so auch in Sachsen, mit dem Besitzer von 5 Hyden eigenen Landes zusammenfallen muß. Diese Stelle muß, obwohl sie zunächst nur von Berkshire handelt, offenbar gemeingültiges Recht enthalten; erst sie erklärt uns die tiefere Bedeutung dieser Verknüpfung des Thegenstandes mit dem Grundbesitze auch in Anglien. Dort wie in Sachsen war der thegen in späterer Zeit der Besitzer eines Gutes, welches ihn zum selbstständigen Gliede des Volksheeres machte, er war, wenn man so sagen darf, der Besitzer eines Rittergutes. Daß dasselbe auch bezüglich des kentischen Rechts gilt, darf man wohl annehmen, obwohl uns hierüber alle Nachrichten fehlen; ohne Zweifel können wir die Entwickelung des Thegenstandes in ganz England als dieselbe bezeichnen.

Es fragt sich nun aber, aus welcher Zeit diese Ver-

---

[1]) *Doomesd. Beroc. p.* 56, *b.* Si rex mittebat alicubi exercitum, de 5 hidis tantum unus miles ibat, et ad ejus victum vel stipendium de una quaque hida dabantur ei 4 solidi ad 2 menses. Hos vero denarios regi non mittebant, sed militibus dabant.

bindung des Thegenstandes mit einem bestimmten Maße des Grundbesitzes stamme, und wie sich dieselbe zu dem oben geschilderten dienstrechtlichen Charakter desselben verhalte. Ursprünglich ist diese Verbindung gewiß nicht; dem widerspricht nicht nur Begriff und früherer Gebrauch des Wortes thegen, sondern auch noch weit bestimmter und unmittelbarer ein Gesetz des Königs Aethelstan,[1]) worin dieser eine Verfügung trifft für alle diejenigen von seinen thegnas, welche Land besitzen, woraus dann klar genug hervorgeht, daß es damals auch noch königliche thegnas ohne Grundbesitz gab. Eben dahin möchte auch eine Stelle der northymbrischen Wergeldssatzungen deuten, welche ausdrücklich bestimmt, daß der Besitz einer ausgezeichneten Rüstung zur Thegenwürde nicht hinreiche; schwerlich würde diese bestimmte Verneinung ausgesprochen worden sein, wenn nicht frühere Verhältnisse Anlaß zum Zweifeln gegeben hätten. Im Folgenden soll nun versucht werden, den Gang dieser Aenderung in Wesen und Grundlage des thegenrihtes zu verfolgen, und damit eine kurze Geschichte dieses Standes zu geben.

Wir haben gesehen, daß die thegnas ursprünglich Dienstleute waren, und daß sie insbesondere wesentlich zu Hofdiensten verpflichtet waren. Damit ist bereits die Eigenschaft angegeben, welche die thegnas von den gesidhas unterscheidet, als welche Letzteren lediglich kriegerischen Dienst thun. Allerdings wurden die thegnas auch vielfach zum Kriegsdienst verwendet, ebenso wie die Ministerialen auf dem Festlande, und wir sehen sie häufig als Anführer von Heerhaufen, oder doch als ausgezeichnete Glieder des Heeres auftreten;[2]) aber das Band, das sie an ihren Herrn knüpft, ist ein weit engeres, als das der bloßen Kriegspflicht: ihr

---

[1]) *Jud. civ. Lund. XI*: And be healfum tham aelc minra thegna, the gelandod sy, and tha steore swa healdan nelle, swa ic beboden habbe.

[2]) Vgl. z. B. *Anglos. Chron. a.* 465, 871, 894 u. s. w.

ganzes Sein ist dem Willen desselben unterworfen.[1]) Bei dem vorherrschenden kriegerischen Leben jener Zeit mußten die thegnas allerdings zu den gesidhas im weiteren Sinne zählen, aber sie bilden eine scharf abgegränzte Art derselben und können ihnen daher auch in einem engeren Sinne entgegengesetzt werden. So gebraucht denn auch König Aelfred in seiner Uebersetzung des Beda den Ausdruck thegen ganz in Uebereinstimmung mit den übrigen Quellen jener Zeit immer nur von der nächsten Umgebung des königlichen Herrn; dagegen bezeichnet er mit gesidh Vornehmere, die auf ihren Gütern oder doch nicht am Hofe lebten. Die Würde eines königlichen Thegens war aber wegen seines näheren Verhältnisses zum König eine höhere, als die des bloßen gesidhes; sehr natürlich ist daher, daß bald den vornehmeren gesidhas die Theilnahme an Stand und Würde der thegnas verwilligt wurde, d. h. daß sie das thegenrihte erlangten;[2]) damit wurde aber zugleich die Stellung der gesidhas im engeren Sinne, d. h. derjenigen, welche nicht zu dieser höheren Classe gehörten, herabgedrückt. Da die thegnas im bisherigen Sinne ohnehin immer höheren Kriegsdienst geleistet hatten, nun aber überdieß ihr Name auch auf Solche übergieng, die sonst gar keinen Dienst thaten, lag es sehr nahe, dem ganzen Stande den höheren Kriegsdienst als Grundlage unterzuschieben, d. h. den thegen mit dem miles gleichbedeutend zu machen. Den gesidhas verblieb jetzt nur noch der niedere Kriegsdienst, den sie als Gefolgs-

---

[1]) Vgl. den hyldadh in *Oaths*, §. 1: On thone Drihten, the thes haligdom is fore halig; ic wille beon N. hold and getriwe, and eal lufian, thaet he lufadh, and eal ascunian, thaet he ascunadh, aefter Godes rihte and aefter worold gerysnum, and naefre willes ne gewealdes, wordes ne weorces, owiht don, thaes him ladhre bidh, widh tham, the he me healde, swa ic earnian wille, and eall thaet laeste, thaet uncer formael waes, thae ic to him gebeah, and his willan geceas. — Vgl. auch das schöne Beispiel von Treue in *Anglos. Chron. a.* 755.

[2]) *In.* §. 19. zu vergleichen.

leute oder Untergebene eines Anderen, nicht aber selbstständig leisteten; sie kommen fortan wie das übrige Volk nur noch als Masse in Betracht, während die thegnas als selbstständige Glieder des Heeres auftreten. Diese Entwickelung muß schon zu König Aelfreds Zeit weit vorgeschritten gewesen sein, indem dieser sonst den miles bei Beda nicht durch thegen hätte übertragen können, sondern nur durch gesidh; daß bei ihm der gesidh noch in einer ziemlich hohen Stellung auftritt, erklärt sich leicht, wenn man bedenkt, daß comes eben die technische Uebersetzung von gesidh war, und daß dieser zu Beda's Zeit allerdings noch hoch genug stehen konnte. Mit diesem Sinken der gesidhas hängt es zusammen, daß nun auf lange Zeit der Ausdruck comes fast völlig verschwindet, bis er dann später wieder in ganz anderer Bedeutung auftaucht; dagegen erscheint um das neunte Jahrhundert zuerst in den Urkunden das Wort miles, während früher nur ministri vorkommen. [1]) Hiermit haben wir bereits die erste Stufe der Entwickelung des thegenrihtes erreicht; jetzt beruht dasselbe nicht mehr auf dem Hofdienst, sondern auf der Verpflichtung zu kriegerischen Diensten: es mag hier nochmals auf die Aehnlichkeit im Gange der Ausbildung bei der fränkisch-deutschen Ministerialität hingewiesen werden. Aber auch den bisher noch beibehaltenen dienstlichen Charakter verlieren die thegnas ganz, durch die Verknüpfung des Kriegsdienstes mit dem Grundeigenthume. Schon oben wurde bei Gelegenheit der gesidhas darauf hingewiesen, daß die häufigen und langwierigen Kämpfe, welche durch die verheerenden Einfälle der Dänen hervorgerufen wurden, zu öfterem Aufbieten des Heerbannes nöthigten, und daß die hiemit gegebene Verallgemeinerung von Kriegs-

---

[1]) Den Ausdruck miles finde ich in Kemble's Diplom. zuerst in einer unächten Urkunde von 709. *(num. 60)*; dann erst wieder in drei Urkunden von den Jahren 819, 825 und 833 *(num. 213, 221 und 233)*. Aber auch diese Urkunden sind sämmtlich verdächtig, und die erste ganz sichere Urkunde, die einen miles nennt, ist vom Jahre 850 *(num. 264)*.

dienst und Kriegspflicht dem Emporkommen der gesidhas hauptsächlich entgegengewirkt zu haben scheint. In ähnlicher Weise mußte aber derselbe Umstand auch auf die thegnas wirken. Bei der Verallgemeinerung der Kriegspflicht wurden Einrichtungen nothwendig, welche deren Erfüllung regelten: daß dabei die Kriegspflicht auf den Grundbesitz gelegt wurde, kann nicht auffallen, da dieß auch bei mancherlei anderen Lasten und Abgaben zu geschehen pflegte. [1]) Diejenigen Freien, die nach dieser Einrichtung auf ihren eigenen Besitz hin mit der Kriegspflicht selbstständig belastet wurden, waren nun in Bezug auf Pflichten und Lebensweise den thegnas ganz gleich geworden, und da durch das Aufkommen der allgemeinen Kriegspflicht die besondere Verpflichtung ihren Werth verlor, war die nothwendige Folge eine Verschmelzung beider Elemente zu einem Stande, wobei der Grundbesitz umsomehr als Grundlage und Schranke angesehen werden konnte, als unter den thegnas im bisherigen Sinne gewiß wenige so arm an Macht und Ansehen gewesen waren, daß sie nicht ihre 5 hyda agenes landes gehabt hätten. Diese letztere Aenderung im Thegenstande ist aber zugleich auch der Schluß seiner Geschichte; wir haben nunmehr den Begriff des thegenrihtes erreicht, den die Normannen bei ihrer Eroberung finden, und den noch Doomesday schildert: jetzt beginnt eine neue Ständegeschichte, in welcher normännische Einflüsse, zumal in den oberen Ständen, angelsächsisches Recht überwiegen; hier liegt daher auch der Schluß der gegenwärtigen Betrachtung.

Bei der ganzen bisherigen Schilderung wurde immer

---

[1]) Vgl. *Anglos. Chron. a.* 1008: Her bebead se cyng, thaet man sceolde ofer eall Angelcynn scipu faestlice wyrcan, thaet is thonne of thrym hund hidum and of tynum hydum aenne scaegdh, and of 8. hydum helm and byrnan. — *Leg. Wilhelm. I,* §. 28: De chascuns 10. hides del hundred un hume dedenz la feste Seint Michel e la Seint Martin. E si li guardireve averad 30. hides, quite serrad pur sun travail. Vgl. dazu den lateinischen Text.

nur der eigentliche Kern des Thegenstandes ins Auge gefaßt; es nehmen aber an dessen Rechten auch Personen Theil, auf welche jene ganze Entwickelung ohne allen Einfluß ist, und diese müssen jetzt nachgetragen werden. Vor Allen sind thegenrihtes weordhe die Priester, maesse-preostas; sie werden als maesse-thegnas, weofod-thegnas, ciric-thegnas den woruld-thegnas gegenübergestellt, und ihnen im Leben wie im Grabe, d. h. in Bezug auf Buße und Wergeld, gleich behandelt, so lange sie einen angemessenen Lebenswandel führen. [1]) Die Bestimmung, daß die Priester nur im Leben, nicht aber in Bezug auf das Wergeld, den thegnas gleichstehen sollen, [2]) kann mehreren ganz deutlichen Stellen gegenüber nur als provincielles Recht angesehen werden. Die oben angeführten Bezeichnungen der Priester, die offenbar nur wegen der Gegenüberstellung der weltlichen thegnas gebildet sind, zeigen den Standpunkt, von welchem aus deren Erhebung muß angesehen werden; dem weltlichen, und vorwiegend kriegerischen Dienste wird ein geistlicher, frommer gegenübergesetzt, und beide werden ganz gleich behan-

---

[1]) *Oaths*, §. 12: Maessepreostes adh and woruld thegenes is on Englalage geteald efen-dyre, and for tham seofon cirichadan, the se maessepreost thurh Godes gife getheah, thaet he heafde, he bidh thegenrihtes wyrdhe. — *Werg.* §. 5: Maessethegnes and woruldthegnes 2. thusend thrymsa. — Vgl. auch *Ranks*, §. 7. — *Aethelr. VI*, §. 5: thaet he si thegenweres and thegenrihtes wyrdhe, geon life, ge on legere. — *eod. IX*, §. 28: Thonne si he fulles thegnweres and weordhscipes wurdhe, ge on life, ge on legere. — *Leg. Henr.* 64, §. 3: Misse presbiteri et secularis thaini jusjurandum, in Anglorum lege, computatur eque carum. — Vgl. auch *Eadg. Can.* §. 60, *not.* 5. — Endlich vgl. *Wihtr.* §. 18 und §. 20 oben.

[2]) *Leg. Henr.* 68, §. 3: Et licet omnis presbiter, undecumque oriundus, si canonicam vel regularem vitam ducat, in seculari dignitate, thaini legem habeat; si tamen occidatur, et hoc ad emendacionem pertrahi liceat, secundum natale suum reddatur. Si de thainis natus est, thaini wera reddatur; si de villainis, similiter conjectetur.

delt, und zwar geht diese Gleichstellung bis in die früheste Zeit zurück.

Den thegnas werden ferner gleichgestellt Kaufleute, welche dreimal auf eigenem Schiffe das Meer befahren haben; [1]) diese bilden indeß, soferne ihre Gleichstellung zu dem Wesen der thegnas in keiner Beziehung paßt, eine wahre Ausnahme, und es kann ihre Bevorzugung nur als aus äußeren Rücksichten entsprungen, in den Kreis des Rechts aber nicht passend bezeichnet werden. Noch eine andere Classe von Personen nahm vielleicht ursprünglich an dem Thegenrechte Theil, aber auch nur vielleicht. Wir finden nämlich neben dem Namen thegen auch den des twelfhyndummannes, in merkischen sowohl als in sächsischen Quellen. In der späteren Zeit werden beide Ausdrücke jedenfalls vollkommen gleichbedeutend gebraucht; [2]) es fragt sich aber, ob dieß von jeher der Fall war. Sicher ist, daß der westsächsische Thegen und die ihm Gleichgestellten zu allen Zeiten dem 12. hyndumman in Wergeld und Buße ganz gleich behandelt wurden; sie gehören zu den 12. hyndummen, weil ihr Wergeld 1200 scill. beträgt. Dasselbe gilt auch von dem merkischen thegen. Es fragt sich aber, ob die weltlichen und geistlichen thegnas, sammt den ihnen, offenbar erst spät, gleichgestellten Kaufleuten, den Begriff der 12. hyndummen erschöpfen; man könnte nämlich fragen, ob nicht vielleicht schon früher der Grundbesitz von 5. Hyden, ehe er noch durch die Kriegspflicht belastet wurde, und damit dem Namen der thegnas weitere Ausdehnung verschaffte, gewisse Vorzüge verlieh, welche dann eben im Wesentlichen die in der Thegenwürde enthaltenen Vortheile in sich begriffen, und die daran Theilnehmenden unter die Zahl der 12. hyndummen versetzt

---

[1]) *Ranks*, §. 6: And gif massere getheah, thaet he ferde thrige ofer wid sae be his agenum craefte, se waes thonne syththan thegenrihtes weordhe.

[2]) *L. Henr.* 70, §. 1: Twelfhindi, i. thaini 25 lib.; und öfter.

hätten. Für diese Annahme könnte man verschiedene Umstände geltend machen; namentlich, daß schon zu König Ines Zeiten der Besitz von 5 Hyden Landes einen Wälschen zum 6. hyndumman machte, [1]) wobei dann die Vermuthung sehr nahe liegt, daß dasselbe Maß des Grundbesitzes auch bezüglich der Ständetheilung der Deutschen, welche ja der der Wälschen zum Muster diente, nicht ohne Bedeutung war. Ferner würde bei dieser Voraussetzung einer mannichfaltigeren Zusammensetzung des Standes der twelfhyndummen dieser farblose Ausdruck sich leicht erklären, und ebenso, daß derselbe allmählich durch den Ausdruck thegen verdrängt wird, als jene mannichfaltigeren Verhältnisse zu dem einen Thegenstande sich verschmolzen. Endlich würde die Auflegung der Kriegspflicht auf den Grundbesitz, wie an den Unterschied der 2. hyndummen und der 6. hyndummen, d. h. der Landeigner und der landlosen Freien, so auch an den der größeren und kleineren Grundbesitzer, als an einen bereits bestehenden anknüpfen. Aber alle diese Vermuthungen sind allzu geringen Gewichts, als daß man darauf, auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit, einen Schluß bauen könnte; wir müssen daher wohl diese Frage unbeantwortet lassen, und können mit Sicherheit zu den 12. hyndummen nur die thegnas, die Priester, und die Kaufleute unter den oben bezeichneten Bedingungen rechnen.

Wir haben nunmehr den Entwickelungsgang des Thegenstandes im Allgemeinen von Anfang an bis zu der Zeit verfolgt, wo dessen Wesenheit an den Besitz eines bestimmten Maßes von Grundeigenthum geknüpft ist; wir haben auch die von diesem allgemeinen Charakter mehr oder weniger abweichenden Ausnahmen bezeichnet. Ein nicht unwichtiger Punkt in der ganzen Entwickelungsgeschichte des Standes wurde indeß bisher geflissentlich übergangen, weil derselbe zur Lösung einer bedeutenden Schwierigkeit die Grundlage ebnet, und daher besser hier in seinem ganzen Zusam-

[1]) *In.* §. 24; siehe oben.

menhange behandelt wird: es ist dieß die Frage über die Stellung der oft erwähnten thegnas von Privatleuten. Hierüber ist Folgendes zu sagen. Die gesidhas scheinen von vornherein die Vorzüge ihrer Stellung genossen zu haben, sie mochten dienen, wem sie wollten; nicht so die thegnas: es bildeten vielmehr den vor allem übrigen Volke hervorragenden Stand lediglich die thegnas des Königs. Diese Verschiedenheit ist im Wesen der Sache selbst begründet: der Vorzug der gesidhas hatte seinen Grund großentheils in diesen selbst, in ihrer ritterlichen Lebensart, und war daher von dem Schutze eines Herrn unabhängiger, obwohl die Beschaffenheit des Kriegsdienstes das Anschließen an einen solchen allerdings nothwendig machte, auch dienten die gesidhas, indem sie ihrem Herrn folgten, zugleich dem Könige als oberstem Feldherrn; bei den thegnas dagegen im ursprünglichen Sinne ist es durchaus nicht die Beschäftigung selbst, welche die höhere Würde verschafft, sondern lediglich das Ansehen dessen, dem der Dienst geleistet wird, und der Schutz und Einfluß, den dieser zu verleihen im Stande ist: im ganzen Lande, oder, was dasselbe ist, durch eine in das Volksrecht aufgenommene Satzung vermag aber seine Diener nur der König zu schützen, als Herr des ganzen Landes, und nur seine Diener können deßhalb eine volksrechtlich bevorzugte, und vor dem ganzen übrigen Volke ausgezeichnete Stellung einnehmen. Man muß demnach, wenn man genau sprechen will, sagen, daß nicht die thegnas überhaupt, sondern nur die cyninges thegnas die oberste Classe des gesammten Volkes bilden, und diesen letzteren Ausdruck gebrauchen denn auch die Quellen an sehr vielen Stellen offenbar technisch, und auch König Aelfred bezeichnet in seiner Uebersetzung mehrmals die milites oder ministri Beda's ausdrücklich als Königsthegen. [1]) Nachdem nun die Grundlage des Thegenstandes sich dahin geändert hatte, daß jeder ganz unabhängige Freie und jeder Dienst-

[1]) Siehe oben.

mann eines Solchen, wenn er nur hinreichenden Grundbesitz hatte, an demselben Theil nahm, war allerdings jener technisch gewordene Ausdruck dem Wortbegriff nach ohne alle Bedeutung; man behielt denselben aber dennoch bei, weil er einmal die technische Bezeichnung eines bestimmten Standes geworden war. Sehr häufig wird freilich auch statt von cyninges thegnas von thegnas schlechtweg geredet, wobei dann doch jene ausschließlich gemeint sind; in derselben Weise wird ja auch unter geresa schlechthin häufig der Graf des Königs verstanden, obwohl jeder Privatmann ebenso gut seinen geresan haben konnte. Wir haben demnach einen dreifachen Gebrauch des Wortes thegen zu bemerken: einmal die ursprüngliche Bedeutung eines Dieners überhaupt, welche das Wort noch bei König Aelfred mehrmals hat; sodann die eines Dienstmannes, der zu Hof- oder Kriegsdiensten verpflichtet ist, er diene nun dem Könige oder einem Privaten; endlich ist das Wort auch oft Bezeichnung des Standes der 12. hyndummen, und steht dann statt des genaueren Ausdruckes cyninges thegen. Diese letzte Bedeutung des Wortes ist in den Gesetzen wie in den Urkunden sehr häufig, aber auch die zweite ist gar nicht selten. [1]) Wohl aber muß man sich hüten den cyninges thegen in dem zuletzt entwickelten Sinne auch noch in der späteren Zeit für gleichbedeutend mit dem thegen the thenode cynge zu halten, wie er dieß früher wirklich gewesen war: wir würden durch diese Verwechslung mit manchen bestimmten Angaben der Quellen in unlöslichen Widerspruch gerathen. Hält man dagegen die obige Unterscheidung fest, so machen namentlich die zahlreichen Stellen, welche die cyninges thegnas geradezu als eigenen Stand aufzählen, und dagegen die thegnas überhaupt gar nicht erwähnen, nicht die geringste Schwierigkeit. [2])

---

[1]) Vgl. z. B. den reilthein in *Anglos. Chron. a* 1131, oben; u. dgl. m.

[2]) Vgl. z. B. *In.* §. 45; siehe oben; *Northh. pr. L.* §. 48, §. 51, §. 60; siehe oben; *Aethelr. VIII*, §. 2: reddat liber pauper 30 d., et regis thaynus 120 sol. u. dgl. m.

Damit haben wir nunmehr die Grundlage festgestellt für die Besprechung einer für unsere ganze Auffassung des Thegenstandes entscheidenden Streitfrage. Allgemein nimmt man nämlich zwei Classen von thegnas an, indem man cyninges thegnas und medemra oder laessa maga thegnas scheidet; der Unterschied beider Classen soll ein sehr bedeutender sein, und namentlich auch im Wergeld sich zeigen, das Wesen aber dieser weiteren Theilung will man darin sehen, daß die cyninges thegnas unmittelbar dem Könige, die medemra thegnas aber Privatleuten, und namentlich Königsthanen dienten. Diese ganze Annahme erscheint indeß in den Quellen nicht begründet. Was nämlich zunächst den angeblichen Einfluß der Theilung des Thegenstandes auf das Wergeld betrifft, so ist schon der Umstand dagegen, daß an allen Stellen, wo von dem Wergeld unmittelbar die Rede ist, immer nur von thegnas schlechthin gesprochen wird, ohne alle Andeutung irgend eines Unterschiedes unter ihnen; entscheidend aber möchte folgende Betrachtung sein. Der anglische Thegen soll nur dann diesen Namen tragen, wenn er 5 Hyden Landes hat, und wem dieser Grundbesitz fehlt, der soll ein ceorl sein und bleiben. Damit ist eine Vorbedingung gesetzt selbst für den niedrigsten Thegen, wie dieselbe denn auch für den thegen, der einem Privatmanne und nicht dem Könige dient, bestimmt gilt;[1] nur an diese Vorbedingung ist aber das northymbrische Thegenwergeld von 2000 thrymsa geknüpft. Diese Summe von 2000 Thrymsen ist aber genau gleich 1200 westsächsischen Schillingen, d. h. gleich dem Wergelde des westsächsischen 12. hyndummannes; da überdieß bei beiden Volksstämmen die Grundlage des Thegenstandes dieselbe ist, und in den westsächsischen Gesetzen der thegen schlechthin als twelhyndumman

---

[1] *Ranks*, §. 3: And gif thegen getheah, thaet he thenode cynge, and his radstefne rad on his hirede, gif he thonne haefde thegen, the him filigde, the to cynges utware fif hyda haefde and on cinges sele his hlaforde thenode u. s. w.

behandelt wird, ist der Schluß, daß auch in Sachsen kein thegen weniger als 1200 Schillinge Wergeld erhielt, bindend, umsomehr, da der maessepreost, der in Anglien wie in Sachsen dem woruld thegen gleichsteht, und dort auch auf 2000 thrymsa angeschlagen wird, hier entschieden wie ein 12. hyndumman behandelt wird.[1] Dieselbe Folgerung muß auch für das merkische Recht gelten, nur mit dem Unterschiede, daß hier das Thegenwergeld zu dem westsächsischen und northymbrischen nicht dem Werthe, sondern nur dem Namen nach stimmt. Damit ist die Ansicht zurückgewiesen, daß der geringere Thegen den 6. hyndummen, der höhere dagegen allein den 12. hyndummen zuzuzählen sei; ein Umstand auf den manche Vertheidiger dieser Meinung[2]) Gewicht legen wollen, daß nämlich auch der Wälsche durch den Besitz von 5 Hyden nur 6. hyndumman werde, spricht geradezu gegen dieselbe, denn ein Besitz, der dem Wälschen einen gewissen Rang verleiht, konnte gewiß bei dem Deutschen zum gleichen Zwecke nicht erforderlich sein: wie der Wälsche kleinere Grundbesitzer oder der Wälsche ohne allen Grundbesitz dem gleichvermögenden Deutschen in Wergeld und Buße weit nachsteht, so mußte auch der Besitz, der den Wälschen zum 6. hyndumman machte, den Deutschen, wenn er anders auch bei diesem berücksichtigt wurde, noch höher heben, er mußte diesen zum 12. hyndumman machen. Will man daher durchaus eine Trennung der thegnas im Wergeld behaupten, so bleibt nichts übrig als anzunehmen, daß die höheren Thegen eine eigene, noch über den 12. hyndumman stehende Classe ausmachten; von einer solchen aber findet

---

[1]) Vgl. z. B. *Leg. Henr.* 64, §. 2: Quia thaini jusjurandum contravalet jusjurandum sex villanorum, et si occideretur, plene vindicaretur in sex villanis, et si emendaretur, ejus weregyldum est 6. villanorum weregyldum. §. 3: Misse presbiteri et secularis thaini jusjurandum, in Anglorum lege, computatur eque earum.

[2]) J. B. Phillips, Angels. R. G. p. 119.

sich weder bei den Anglen noch bei den Sachsen auch nur die leiseste Spur.

Es ist aber auch schon die ganze Annahme eines solchen doppelten Thegenstandes ohne allen tieferen Grund in den Quellen. Man stützt dieselbe hauptsächlich auf einige Stellen der Gesetze, welche vom Heergewede handeln; diese müssen daher genauer betrachtet werden. Die älteste dieser Stellen, ein Gesetz König Knuts, [1] bestimmt allerdings das Heergewede bereits verschieden bei verschiedenen Thanen, und zwar werden unterschieden bei den Angeln und Sachsen cyninges thegnas, the him nyhston syndon, und medemra thegnas, bei den Dänen dagegen Königsthegen, die dem Könige besonders nahe stehen, sodann Königsthegen, die das Recht der socna haben, endlich Solche, die laessa maga sind. Aber aus dieser verschiedenen Behandlung in Bezug auf das Heergewede folgt keineswegs eine durchgehende Sonderung der thegnas in verschiedene Classen; es kann dieselbe vielmehr auch bloß auf der allgemeinen Berücksichtigung des größeren oder geringeren Vermögens beruhen. Hierauf weist schon die Verschiedenheit der Theilung bei den Dänen und bei den Angelsachsen hin, und die unbestimmten Ausdrücke, womit die Classen bezeichnet werden, sprechen eben dafür; entschiedenere Bedeutung kommt aber noch den Bestimmungen zu, welche Doomesday über diese

---

[1] *Knut. Sec.* §. 72: And syththan cyninges thegenes, the him nyhste syndon, feower hors, twa gesadelode and twa ungesadelode, and twa swurd, and feower spera, and swa feala scylda, and helm, and byrnan, and fiftig mancus goldes. And medemra thegna, hors and his geraedhlan, and his waepn, oththe his healsfang on Westsexan, and on Myrcan twa pund, and on East-Englan twa pund. And cyninges thegnes heregeata inne mid Denum, the his socne haebbe, feower pund. And gif he to tham cyninge furdhor cydhdhe haebbe, twa hors, an gesadelod and odher ungesadelod, and an swurd, and twa spera, and twa scyldas, and fiftig mancus goldes, and sethe laesse maga sy, twa pund.

Verhältnisse an mehreren Stellen giebt. Hier werden nämlich je nach der Gewohnheit der einzelnen Grafschaft bestimmtere Gränzen gezogen anstatt jener unbestimmten Ausdrücke König Knuts, auch wird wohl das Heergewede selbst abweichend festgestellt. So macht in Nottinghamshire der Besitz von 6. maneria, d. h. Rittersitzen, die Gränze zwischen der größeren und geringeren Belastung; [1]) ebenso in Yorkshire; [2]) dagegen kennt das Recht von Berkshire im Heergewede gar keinen Unterschied, sondern setzt alle thegnas gleich an. [3]) Wir sehen aus diesen Stellen recht deutlich, daß nur die Größe des Besitzes in Bezug auf Abgaben nach der Gewohnheit mancher Bezirke, nach König Knuts Absicht vielleicht des ganzen Landes, berücksichtigt wurde, woraus natürlich auf eine durchgreifende Scheidung des Standes in zwei Classen nicht im Entferntesten geschlossen werden kann. Namentlich aber zeigt die zuletzt angeführte Stelle auch noch so viel, daß der Ausdruck cyninges thegen keineswegs auf einen angeblichen vornehmeren Theil der thegnas darf beschränkt werden; vergleichen wir nämlich das Heergewede des Berkshirer miles regis dominicus vel tainus mit den von König Knut bestimmten Ansätzen, so fällt dasselbe ziemlich zusammen mit dem des am gering-

---

[1]) *Doomesd. Snotingh. p.* 280, *b.*: Tainus habens plusquam 6. maneria, non dat terrae relevationem nisi regi tantum 8. lib. Si habet 6. tantum vel minus, vicecomiti dat relevationem 3. Markas argenti, ubicunque maneat, in Burgo vel extra.

[2]) *eod. Eurvic. p.* 298, *b.*: Relevationem terrarum dant solummodo regi illi taini, qui plusquam 6. maneria habuerint, Relevatio est 8. lib. Si vero 6. tantum maneria vel minus habuerit: vicecomiti pro relevatione 3. mark. argenti. Burgenses autem eboracе civitatis non dant relevationem.

[3]) *eod. Beroc. p.* 56, *b.*: Tainus vel miles regis dominicus moriens pro relevamento dimittebat regi omnia arma sua, et equum 1. cum sella, alium sine sella. Quod si essent ei canes vel accipitres; praesentabantur regi, ut si vellet, acciperet.

sten Belasteten, und es kann daher diese Bezeichnung nie auf den vornehmeren thegen allein bezogen werden. -- Die beiden anderen Stellen, welche von dem Heergewede reden, gehören bereits der normännischen Zeit an; doch finden wir nur in der einen [1]) Abweichung von dem Gesetze König Knuts in Bezug auf die Höhe des reliefs und die Bezeichnung der Classen, während die andere lediglich jenes mehrerwähnte Gesetz übersetzt. [2]) König Wilhelm bezeichnet aber die vermöglicheren thegnas als baruns, die ärmeren als vavassurs, und auch der ganze Zusammenhang seiner Bestimmungen zeigt, daß unter Jenen Solche, die dem Könige unmittelbar dienen, unter diesen aber mittelbare Dienstmannen zu verstehen seien. Diese letztere Unterscheidung läßt sich nun mit der oben aufgestellten Ansicht allerdings nicht vereinigen; dieselbe beruht aber auch, wie dieß schon die gebrauchten Ausdrücke zeigen, gewiß nicht auf angelsächsischem Recht: entweder müssen wir daher annehmen, daß die Stelle sich von vornherein nur auf das Heergewede der eingewanderten Normannen bezieht, oder aber wir müssen darin bereits einen Schritt sehen, den das Lehnswesen der französischen Normannen gegen das angelsächsische Recht des boclandes machte. Hierin haben wir nun gerade den Punkt getroffen, der jeder Eintheilung der thegnas in unmittelbare und mittelbare schnurstracks entgegensteht. Früher wäre eine solche Abtheilung dem Wesen der Sache nach allenfalls möglich gewesen, obwohl sie, wie bereits be-

---

[1]) *Leg. Wilhelm, I,* §. 20: De relief a barun—4. chevals, les 2. enfrenez e enseelez, e 2. hauberes, e 2. haumes, e 2. escuz, e 2. espees, e 2. lances. E les autres, 2. chevals, un chaceur e un palefrei a freins e a chevestres. De relief a vavassur a sun lige seinur — Deit estre quite par le cheval sun pere,. tel cum il out le iur de sa mort, e par sun haume. e par sun escu, e par sun haubere, e par sa lance, e par sespee. E sil fust desaparaille quil noust cheval ne armes, fuste quite par 100 sol.

[2]) *Leg. Henr.* 14, §. 2—4.

merkt wurde, dadurch beseitigt war, daß von vornherein nur die Königsthegen als 12. hyndummen erschienen; seitdem aber nur der Besitz eines zu selbstständigem Kriegsdienste verpflichtenden eigenen Gutes (boclandes) über die Theilnahme am thegenrihte entschied, war nothwendig jeder Thegen ein gleich unmittelbarer, weil eben Jeder von seinem Eigen diente. Erst als an die Stelle der auf das bocland gelegten Kriegspflicht der Heerdienst der Vasallen und Aftervasallen trat, konnte ein solcher Unterschied, begünstigt durch die amtliche Unterordnung der weniger angesehenen thegnas unter einen ealdorman oder eorl, auftauchen, damit war aber dann auch zugleich das Wesen der thegnas in seinem innersten Kerne vernichtet. Hierauf ist das Streben der fränkisch-normännischen Könige längere Zeit hindurch gerichtet; so lehrreich aber gerade Begegnen und Kampf beider Principien wäre, so ist doch hier nicht der Ort, davon zu handeln; hier muß vielmehr das eben Beigebrachte genügen.

Jene wenigen Stellen bezüglich des Heergewedes sind indeß nicht der einzige Grund, auf welchen die Sonderung der thegnas in zwei Classen gestützt wird. Es liegt dieser Annahme vielmehr vor Allem die Verlegenheit zu Grunde, wie der so häufig vorkommende Ausdruck cyninges thegen dem gewöhnlichen thegen gegenüber zu erklären sei. Hierüber wurde bereits oben das Nöthige besprochen, und es ist hier deßfalls nichts mehr beizufügen, wohl aber muß noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß an einer anderen Stelle, in welcher man ebenfalls eine Gegenüberstellung von cyninges thegnas und laessa maga thegnas, und einen bedeutenden Vorzug der Ersteren finden wollte, [1]) die betreffenden Worte in der neuesten Ausgabe nach Hss. da-

[1]) *Aelfr. and Guthr.* §. 3: And gif mon cyninges thegn beteo manslihtes, gif he hine ladian dyrre, do he thaet mid 12 cininges thegnum. Gif man thone man (al. thegn) betyhdh, the bidh laessa maga, thone se cyninges thegn, ladige he hine mid 11 his gelicena, and mid anum cyninges thaegne.

hin verbessert wurden, daß nicht laessa maga thegnas den cyninges thegnas entgegengestellt werden, sondern laessa maga men, d. h. alle Freien, die nicht thegenrihtes weordhe sind, d. h. die 2. hyndummen und die 6. hyndummen. — Endlich ist auch noch, ehe wir weiter gehen können, der Sprachgebrauch der sogenannten Constitutiones de foresta zu betrachten, indem auch dieser zur Begründung der oben angefochtenen Ansicht benutzt werden wollte. Es werden nämlich hier unterschieden homines liberi oder liberales, auch primarii genannt, dann mediocres oder illiberales, endlich minuti. [1]) Die liberales werden geradezu als thegnas bezeichnet, [2]) und ihr Wergeld wird auf 1200. solidi angeschlagen; [3]) bei den Dänen sollen sie ealdormen heißen. [4]) Die mediocres, bei den Angelsachsen lesthegnas, bei den Dänen yoongmen genannt, [5]) haben ein Wergeld von 200 so-

---

[1]) *Const. d. for.* §. 1: Sunt jam deinceps quatuor ex liberalioribus hominibus, qui habent salvas suas debitas consuetudines, quos Angli thegenes appellant, in qualibet regni mei provincia constituti, ad justitiam distribuendam, — — quos quatuor primarios forestae appellandos censemus. §. 2: Sint sub quolibet horum, quatuor ex mediocribus hominibus, quos Angli lesthegenes nuncupant, Dani vero yoongmen vocant, locati, qui curam et onus tum viridis tum veneris suscipiant. §. 3: In administranda autem justitia nullatenus volo ut tales se intromittant: mediocresque tales post ferarum curam susceptam, pro liberalibus semper habeantur, quos Dani caldermen appellant. §. 4: Sub horum iterum quolibet sint duo minutorum hominum, quos Tineman Angli dicunt; hi nocturnam curam et veneris et viridis tum servilia opera subibunt. Vgl. *eod.* §. 6—8, §. 9 u. s. w.

[2]) *eod.* §. 1; siehe oben; §. 12: Liberalis autem homo, i. thegen.

[3]) *eod.* §. 34: Si canis rabidus momorderit feram, tunc emendet secundum pretium hominis liberalis, quod est duodecies solidis centum.

[4]) *eod.* §. 3, oben; §. 21: Poena et forisfactio non una eademque erit liberalis, quem Dani ealderman vocant, et illiberalis.

[5]) *eod.* §. 2; oben.

lidi,[1]) und stehen demnach den ceorlas der übrigen Gesetze gleich. Endlich die minuti oder tinemen[2]) (wohl tunesmen[3])) können sogar unfrei sein;[4]) doch werden sie in diesem Falle durch den Dienst im königlichen Forste frei, sowie die mediocres dadurch zu liberales werden.[5]) Man ersieht aus diesen Bestimmungen sofort, daß sie, wenigstens in der Art, wie sie uns vorliegen, unmöglich alt sein können. Sie setzen bereits eine völlige Vermischung der Freien und Unfreien in den untern Ständen voraus, indem sie unter den tinemen Freie und Unfreie gleichheitlich begreifen; sie kennen sodann einen Freien, der noch unter dem 2. hyndumman steht, nämlich den freien tineman; endlich von dem 6. hyndumman, dem nach der älteren Auffassung der Name mediocris am ersten zukäme, ist gar nicht mehr die Rede. Es ist übrigens der gesammte Inhalt dieser Forstgesetze der Art, daß man entweder durchaus späteren Ursprung derselben, oder doch eine viel spätere und ganz ungeschickte Ueberarbeitung eines vorgefundenen Stoffes annehmen muß. Das aber herzustellen, was an jenen Angaben in Bezug auf die ältere Zeit etwa richtig ist, würde eine, wenn nicht unmögliche, doch jedenfalls äußerst schwierige Aufgabe sein; hier muß die Bemerkung genügen, daß man den Ausdruck lesthegnas nicht auf eine angebliche geringere Classe der thegnas beziehen darf: entweder bedeutet das Wort von vornherein nicht geringere Thegen, sondern Solche welche geringer sind als die Thegen, oder aber es ist dieser Aus-

---

1) *eod.* §. 33: Et emendet secundum pretium hominis mediocris, quod secundum legem Werinorum, i. Thuringorum, est ducentorum solidorum.

2) *eod.* §. 4; oben.

3) Vgl. *Northh. pr. l.* §. 59: Gif hwilc tunes — man aenigne paenig forhele, oththe forhaebbe, gilde se landrica thone paenig, and nime aene oxan aet tham men.

4) *Const. d. for.* §. 5: Si talis minutus servus fuerit, tam cito quam in foresta nostra locabitur, liber esto.

5) *eod.* §. 3 und §. 5; siehe oben.

druck erst zu einer Zeit entstanden oder in der vorliegenden Weise angewendet worden, zu welcher der Begriff des Thegenstandes sich bereits völlig verwischt hatte. Ein thegen, auch ein mittelbarer und ganz geringer, kann der englische yeoman (yoongman) seinem Wesen nach nie gewesen sein.

Nachdem nunmehr die geschichtliche Entwickelung des Thegenstandes in seinen Grundlagen dargethan, auch die Ansicht, welche denselben in zwei Stände zerreißen will, zurückgewiesen worden ist, bleibt nichts mehr übrig als die Betrachtung der Vorzüge, welche das thegenrihte den daran Theilnehmenden verlieh; hierbei dürfen wir uns aber sehr kurz fassen, da ja nicht eine Darstellung des Rechtes des Thegenstandes selbst hier gegeben werden soll, sondern lediglich eine Untersuchung seines inneren Wesens. Der augenfälligste Vorzug der thegnas vor allem übrigen Volke ist ihr höheres Wergeld, von welchem sie eben auch in Westsachsen und in Merkien die Benennung twelfhyndummen erhalten haben.[1] Ebenso kam ihnen auch eine höhere Buße zu, als den übrigen Freien, aber das Verhältniß der einzelnen Ansätze zu einander ist hier im höchsten Grade verschieden.[2] Damit zusammenhängend hat der thegen wie der König, der Bischof u. s. w. ein eigenes Asylrecht.[3] Auch in Bezug auf den Eid sind die Thegen bevorzugt, indem ihr Schwur mehr Gewicht hat als der des twy- oder

---

[1]) *Eadw. and Guthr. in fin.*, siehe oben; *Leg. Henr.* 64, §. 2, siehe oben; *eod.* 70, §. 1, siehe oben; *eod.* 76, §. 4, siehe oben; *Leg. Wilh. I*, §. 8, siehe oben. Dann: *Merc. l.*; siehe oben; *Werg.* §. 5, oben; *Oaths* §. 13, oben; u. s. w.

[2]) Vgl. *In.* §. 45 und 70; *Aelfr.* §. 10, dazu §. 11, 18 und 25; *eod.* §. 29—31; *eod.* §. 39—40; *Aethelr. III*, §. 12; *eod. VIII*, §. 2; *Leg. Henr.* 35, §. 1; *eod.* 87, §. 5; u. s. w.

[3]) *Aethelst. III*, §. 6: Si comitem vel abbatem vel aldermannum vel thaynum requirat, habeat terminum tres noctes, et querat quicquid querat ut supra. — *eod. IV*, §. 4: And gif he ealderman, oththe abbud, oththe thegen sece, hebbe threora nihta fyrst.

sixhyndummannes. [1]) Endlich hat Niemand als der König über sie die socna. [2]) Dieß sind die allgemeinen Vorzüge der thegnas, abgesehen von den Wirkungen, welche der ihnen nothwendige Besitz von bocland hervorbringt. Nicht allgemein, aber doch sehr häufig, kommt neben denselben noch vor eigene Gerichtsbarkeit in sehr verschiedenem Umfange, [3]) und auch wohl manche andere vom König verliehene Rechte, wie Zoll, Münze u. dgl.; im Laufe der Zeit haben sich die mächtigeren thegnas bereits zu bedeutenden Herrschaftsrechten erhoben, selbst ehe noch die normännische Eroberung die deutsch-französischen Begriffe des Lehnswesens nach England hinüber brachte. Auch hatten die thegnas, wie früher die gesidhas, meist von dem Herrn, dem sie folgten, oder vom Könige, Land zur Leihe; die Lasten, die auf solches thegenland gelegt zu werden pflegten, werden uns genau angegeben, und bestehen sowohl in Diensten als in Abgaben. [4]) Mit Recht macht aber Allen darauf aufmerksam, [5]) daß man dieses thegenland, welches ein thegen zufällig besitzen konnte, nicht mit dem bocland verwechseln dürfe, dessen Besitz ihm nothwendig war. Doch zeigt sich auch in Bezug auf das laenland bereits ein entschiedenes Streben nach Erblichkeit, [6]) und daher diente auch dieses zur Ausbildung

---

1) *Aelfr. and Guthr.* §. 3; oben. *Oaths,* §. 12 — 13; oben. *Leg. Henr.* 64, §. 2 — 3; oben. Vgl. auch *Wihtr.* §. 20. oben.

2) *Aethelr. III,* §. 11: And nan man nage nane socne ofer cynges thegen, buton cyng sylf.

3) Vgl. *Kemble, Cod. Diplom., Introd. p. XLV, sqq.*

4) *Rectitud.*: Dhegenes lagu. Dhegenes lagu is, thaet he sy his bocrihtes wyrdhe, and thaet he dhreo dhinc of his lande do, fyrd-faereld, and burh-bote, and bryc-geweorc. Eac of manegum landum mare landriht arist to cyniges gebanne, swilce is deor-hege to cyniges hame, and scorp to fridh-scipe, and sae-weard, and heafod-weard, and fyrd-weard, aelmes-feoh, and ciric-sceat, and maenige odhere mistlice dhinge.

5) *Allen, Inquiry, p.* 150.

6) *eod. p.* 146, *sqq.*

der herrschaftlichen Stellung des thegnas. — Endlich ist noch als ein ganz vereinzeltes Vorrecht der thegnas zu erwähnen, daß sie, im Falle sie wieder einen cyninges thegen hatten, der ihnen folgte, durch diesen unter Umständen beim Eide sich durften vertreten lassen. [1])

Hiemit haben wir unsere Untersuchung über die Grundlagen des Thegenstandes, und deren Entwickelung, beendigt; nur die Bemerkung soll noch hier ihren Platz finden, daß gerade in den herrschaftlichen Rechten der thegnas, die wir als ihnen nicht wesentlich zugehörend bezeichnen mußten, der Keim zur späteren Aenderung ihrer Stellung lag: gerade an die Verschiedenheit des Umfanges solcher Rechte knüpften die Normannen ihre Begriffe von Baronen, Vasallen, Valvassoren u. dgl. an, welche die durchaus andere angelsächsische Grundlage des Thegenstandes schnell verschwinden ließen.

Ueber den thegnas finden wir noch mehrere Stufen der Bevorzugung, aber es sind nur einzelne Verhältnisse, kein abgeschlossener Stand, welche an höherer Auszeichnung Theil nehmen. Die meisten dieser höheren Stufen beziehen sich auf ein höheres Amt; am häufigsten kommen in Wergeld und Buße bevorzugt vor der ealdorman, der Bischof und Erzbischof, sowie, in Northymberland wenigstens des Königs heahgerefa. [2]) Wir erkennen hierin dieselbe Erscheinung, welche uns bereits bei den festländischen Stämmen entgegengetreten ist, daß, wo immer ein Dienstadel sich zu bilden beginnt, die Beamten der höheren Grade als Bevorzugte demselben angehören, obwohl sie mit dem Hauptkerne desselben, mit den königlichen Dienstleuten, keineswegs nothwendig zusammenfallen. Ebenso finden wir auch in England die Bevorzugung der Geistlichkeit ihres Berufs wegen wieder; wir erinnern an die Gleichstellung der Priester

[1]) *Ranks,* §. 3; *Cnut. Sec.* §. 22; *Const. d. for.* §. 12.

[2]) *Werg.* §. 4: Holdes and cyninges heahgerefan, 4 thusend thrymsa.

mit dem Thegenstande. Ueber diese Verhältnisse ist weiter nichts zu bemerken; dagegen muß noch von einigen Benennungen gehandelt werden, welche weitere Besprechung erfordern. Vorerst muß noch der Ausdruck hold erwähnt werden, der als Standesbezeichnung namentlich in Nordengland zuweilen vorkommt; [1]) ob darunter der nordische höldr zu verstehen sei, wie Thorpe, oder ein höherer Vasall, wie Phillips annimmt, läßt sich beim Mangel aller bestimmteren Angaben nicht entscheiden: gewiß ist nur, daß der hold ein Wergeld gleich dem königlichen Hochgrafen, und doppelt so groß als der Königsthegen hatte, also jedenfalls eine sehr hohe Stellung einnahm. Ebensowenig läßt sich mit der, wie es scheint, mehr sächsischen Bezeichnung cild oder chyld machen; [2]) doch scheint auch diese auf einen ziemlich hohen Rang bezogen werden zu müssen.

Weit wichtiger als diese dunkeln und selten vorkommenden Bezeichnungen ist für uns das öftere Vorkommen des aus den kentischen Gesetzen bereits bekannten eorles, zu welchem wir nunmehr übergehen. Die Stellung des eorles, wie wir sie in den späteren Quellen dargestellt finden, ist eine wesentlich dienstliche, aber verbunden mit großer Selbstständigkeit. Der eorl hat ein Heergewede an den König zu entrichten, welches ungefähr achtmal größer ist als das des geringeren thegen; [3]) er gehört daher jedenfalls in den

---

[1]) Vgl. *Werg.* §. 4, oben; *Anglos. Chron. a.* 911, *cod.* 918: And Durcytel eorl hine gesohte him to hlaforde, and tha holdas ealle, and tha yldestan men ealle maeste, the to Bedanforda hyrdon. *cod. a.* 921: And him cirde to Dhurferdh eorl, and tha holdas. and eal se here, the to Hamtune hyrde nordh odh Weolund. Vgl. *Thorpe, Gloss.* zur Ausgabe der Gesetze, *h. v.*; Phillips, Angels. R. G. *p.* 121.

[2]) *Anglos. Chron. a.* 1009: Wulfnodh, cild thone Sudh-Seaxiscan. *cod. a.* 1066, 1069, u. s. w. Letztere Stellen widerlegen die Ansicht Lappenbergs, (Gesch. v. Engl. *I*, *p.* 572), welcher den cild mit dem fränkischen puer regis vergleicht.

[3]) *Cnut. Sec.* §. 72: Eorles swa thaerto gebyrige, thaet syndon

Dienstverband des Königs. Nur auf den eorl kann es ferner bezogen werden, wenn erzählt wird, daß ein Grundbesitz von 40 Hyden erforderlich gewesen sei, um zu den proceres gezählt zu werden; [1] auch hier tritt dasselbe Verhältniß zum thegen, wie 1:8 hervor, und dieses entspräche auch ungefähr dem Verhältnisse der Wergeldsansätze, wenn die Lesart einer Hs. der northymbrischen Wergeldsbestimmungen zu halten ist. [2] Nach diesen Angaben sollte man die eorlas nur für eine höhere Classe der thegnas zu halten versucht sein; dieselben treten aber andererseits auch wieder sehr nahe an die Stellung des ealdorman, also an ein reines Amtsverhältniß hin. Das Wort eorl selbst, wie dieß Lappenberg will, [3] als eine bloße Zusammenziehung aus ealdor anzusehen, erlaubt dessen Vorkommen in dem verwandten altsächsischen und nordischen Dialecte, als erl und iarl, nicht; daß aber in der äußeren Stellung sich vielfache Aehnlichkeit zeigt, ist nicht zu verkennen. So werden die eorlas, wie andere Beamte, vom Könige ernannt, [4] und haben eine den Herzogen und Grafen vergleichbare

---

eahta hors, feower gesadelode and feower ungesadelode, and feower helmas, and feower byrnan, and ehta spera, and eall swa feala scylda, and feower swurd, and twa hund mancus goldes. Das Weitere siehe oben.

[1] *Hist. Eliens.*: Sed quoniam ille quadraginta hidarum terrae dominium minime obtineret, licet nobilis esset, inter proceres tunc numerari non potuit, puella eum repudiavit. *Gale, II,* c. 40. (Ich entlehne das Citat der Anmerkung von Price zu Ranks, §. 5.)

[2] *Werg.* §. 2: Aercebisceopes and eorles waergild bidh 15,000 thrimsa. Die anderen Hss. lesen statt eorles, aedhelinges; es könnten aber beide Lesarten zu billigen sein.

[3] Lappenberg, Gesch. v. Engl. *I, p.* 567.

[4] *Anglos. Chron. a.* 694: Cyngas sceolan settan eorlas, and ealdermen, scirireuan, and domesmenn. *eod. a.* 1016: And tha aefter tham se cyng Cnut gesaette Yric into Nordhhymbran him to eorle eall swa Uhtred waes; u. dgl.

Stellung; [1]) wie der König und der Bischof, so ist auch der eorl vorzugsweise berufen, schutzbedürftige Fremde zu beschützen; [2]) seine Buße steht, wie die des ealdormannes der bischöflichen gleich, und die Buße des thegen, eorl und Königs stehen im Verhältnisse wie 1:2:4. [3]) Besonders zu bemerken ist, daß in der normännischen Zeit der eorl vollkommen dem französischen Grafen gleichgestellt wird; die späteren Gesetze übertragen eorl mit comes, wie thegen mit baro oder vasallus. [4]) Daher wird die Buße des comes wie die des eorles bestimmt; [5]) der comes erscheint wesentlich im Lehnsverbande stehend, [6]) daneben als Grundherr mit eigener Gerichtsbarkeit [7]) und vielen Dienstleuten [8]); vom ealdorman oder praepositus wird der comes unter-

---

[1]) *Instit. of Polit.* §. 11: Eorlas, and heretogan, and thas woruld-deman, and eac swa gerefan, agan nyd-thearfe, thaet hi riht lufian for Gode and for worulde, u. s. w.

[2]) *Eadw. and Guthr.* §. 12: Gif man gehadodne oththe aeltheodigne thurh enig thing forraede aet feo oththe aet feore, thonne sceal him cyng beon, oththon eorl thaer on lande, and bisceop there theode, for maeg and for mundboran, buton he elles odherne haebbe.

[3]) *Aethelr. III*, §. 12: And aet cynges spaece lecge man 6. healfmarc wedd, and aet eorles and bisceopes 12. oran wedd, and aet aelcum thegene 6. oran wedd.

[4]) Vgl. z. B. *Leg. Wilhelm. I*, §. 20. und *Leg. Henr.* 14, §. 1. mit *Cnut. Sec.* §. 72, u. dgl.

[5]) *Leg. Wilhelm. I*, §. 16: Li erceuesque averad de forfeiture 40 sol. en Merchene lahe; e li eueske, 20 sol.; e li quens (der lateinische Text hat comes) 20 sol.; e li barun 10 sol.; e li socheman, 40 den. Vgl. auch *Leg. Henr.* 35, §. 1. und 87, §. 5; dann *Leg. Eadw. Conf. cap.* 12, wo übrigens statt regi et archiepiscopo 3. marc. zu lesen ist 3. healfmarc.

[6]) Vgl. z. B. *Leg. Wilh. III*, §. 8; die obigen Stellen über das Heergewede u. dgl.

[7]) *Leg. Henr.* 20, §. 2: Archiepiscopi, episcopi, comites, et alie potestates, in terris proprie potestatis sue, sacam et socnam habent, tol et theam et infongentheaf u. s. w.

[8]) Vgl. z. B. *Eadw. Conf.* §. 21; auch *Eadm. C.* § 7 u. s. w.

schieden,[1]) obwohl er diesem andrerseits wieder sehr nahe tritt; dabei mag indeß auch der Umstand wohl zu erwägen sein, daß bereits früh der ealdorman von seinem alten Range bedeutend herabgesunken ist.[2]) Scire, früher den Bezirk eines ealdormannes bezeichnend,[3]) wird jetzt mit comitatus übersetzt;[4]) dem entsprechend heißen eorlas die Herzoge oder Grafen von der Normandie,[5]) die Grafen von Flandern,[6]) von Boulogne,[7]) von Maine,[8]) von Anjou,[9]) von Ponthieu,[10]) u. dgl.; andererseits erscheint auch ein eorl von Northymberland,[11]) u. s. w. Selbst ein Bischof wird uns genannt, der ein eorldom besaß,[12]) u. dgl.

Nach diesen Angaben hat es keine Schwierigkeit, die Stellung der eorlas in der späteren Zeit zu bestimmen; dieselbe beruhte auf der Verwaltung eines größeren Bezirkes, welche dem eorl lehnsweise, aber bereits mit starker

---

1) *Aethelst. III*, §. 6, siehe oben; *Eadm.* §. 7: Praepositus, vel thaynus, comes, vel villanus. Vgl. auch *Leg. Henr.* 7, §. 2.

2) *Thorpe,* Glossar, *h. v.*

3) *Anglos. Chron. a.* 860; And widh thone here gefuhton Osric ealdorman mid Hamtunscyre, and Aethelwulf ealdorman mid Bearrucscyre. Und öfter.

4) Z. B. *Leg. Wilhelm. I*, §. 43: E ne face lun pleinte a rei dici que lun li seit defaili el hundred ou el conte.

5) *Anglos. Chron. a.* 1031, 1051, 1066, 1087, 1094 u. s. w.

6) *eod. a.* 1085, 1096, 1100, 1111.

7) *eod. a.* 1096, 1100.

8) *eod. a.* 1099, 1110.

9) *eod. a.* 1110.

10) *eod. a.* 1120.

11) *eod. a.* 1016, 1052, 1055, 1065 u. s. w.

12) *Anglos. Chron. a.* 1087: He waes swidhe rice biscop on Normandige, on Baius waes his biscopstol, and waes manna fyrmest to eacan tham cynge. And he haefde eorldome on Englelande, and thonne se cyng waes on Normandige, thonne waes he maegeste on thisum lande. — *eod. a.* 1088: Dhe biscop Odo, the thas cyng of awac an ferde to Cent to his eorldome.

Hinneigung zur Erblichkeit, [1]) übertragen war: großer Besitz von Stammgut verstand sich dabei natürlich von selbst. Es entsteht nunmehr aber die Frage, welches die Bedeutung des Standes der eorlas in der älteren Zeit gewesen sei, auf welche die obige Erklärung offenbar in keiner Weise paßt, und wie sodann die eben beschriebene Stellung derselben allmählich sich entwickelt habe. Hierüber ist folgendes zu bemerken. Abgesehen von den Gesetzen Kents kommen die eorlas bis auf die dänische Zeit in den Gesetzen nur äußerst selten vor, und fast nur in der Alliteration mit ceorl, alterthümlicher Form nachgeahmt; wir können demnach zwischen dem späteren so häufigen und so wichtigen Auftreten der eorlas, und ihrem ersten Erscheinen in Kent kaum einen engeren Zusammenhang annehmen: neben gesidhas, thegnas, gerefan und ealdormen ist auch in der That schwer mehr für sie ein Platz zu finden. Wir müssen daher annehmen, daß die Einfälle der Dänen, bei welchen eorlas häufig und in sehr ausgezeichneter Stellung genannt werden, in dieser Beziehung von Einfluß waren. Bei den Dänen erscheinen eorlas, die Nordischen iarlar, [2]) als Anführer der einzelnen einbrechenden Schaaren; mit ihnen unterhandeln die Sachsenkönige, und von ihnen erkaufen sie Frieden, durch Zahlung von Geld oder Abtretung von Land: die letztere Maßregel ließ dann die eorlas der Dänen in Verhältnisse treten, wie die oben geschilderten, d. h. in die

---

[1]) *Anglos. Chron. a.* 1053: And Harold eorl his sunu feng to tham eorldome, the his faeder aer haefde, and to eallum tham, the his faeder ahte, and Aelfgar eorl feng to tham eorldome, the Harold aer haefde. *eod. a.* 1057: On tham ilcan geare fordh ferde Leofrie eorl on 2 Kal. Octb., — — Helidh aet Cofentreo, and his sunu Aelfgar feng to his rice. *eod. a.* 1098: And Hugo eorl weardh ofslagen innan Anglesege fram utwikingan; and bis brodher Rodbert weard his yrfenuma, swa swa he hit aet tham cynge of-eode.

[2]) Vgl. z. B. den Hacun eorl von Norwegen, in *Chron. Anglos. a.* 1030.

Herrschaft über bedeutende Strecken Landes gegen das Versprechen der Treue, welches sie dem sächsischen Könige zu leisten hatten. In der angelsächsischen Chronik läßt sich diese allmähliche Entwickelung wohl verfolgen; in den Urkunden treten eorlas erst spät auf, und da als Dänen. [1]) Doch mußte bei der allmählichen Verschmelzung der eingewanderten Dänen mit den Angelsachsen das Verhältniß der eorlas als das selbstständigere auch den einheimischen eoldormen wünschenswerth erscheinen; bei der Schwäche der Regenten konnte es nicht fehlen, daß die Mehrzahl der Mächtigeren unter ihnen wirklich größere Freiheit erlangte, und so sehen wir denn in demselben Maße, in welchem die ealdormen herabkommen und verschwinden, die eorlas häufiger und allgemeiner auftreten. Normännisch-französische Einflüsse mußten diese Entwickelung begünstigen, indem das Verhältniß des eorles dem eines französischen Grafen weit verwandter war, als die Würde eines ealdormannes.

Ueber das Wesen der eorlas in der vordänischen Zeit ist nun aber aus diesen Erscheinungen kein Aufschluß zu erholen. Man hat den eorlas überhaupt dänischen Ursprung zuschreiben wollen, und damit die jütische Abstammung der Kentischen in Verbindung gebracht; dem widerspricht aber das mehrmalige Vorkommen der alterthümlich alliterirenden Formeln eorl and ceorl, ge eorlisce ge ceorlisce, u. dgl. in sächsischen und anglischen Quellen, und noch entschiedener die eigenthümliche Bildung des Wortes selbst, und dessen Vorkommen in dem verwandten altsächsischen Dialecte. Für ein den Angelsachsen selbst entsprossenes, nicht aus der Fremde eingedrungenes Verhältniß ist das der eorlas jedenfalls zu halten; über dessen ursprüngliche Bedeutung fehlen uns aber alle Angaben. Es können daher hierüber nur Vermuthungen aufgestellt werden; nur

---

[1]) Ich finde zuerst in einer Urk. v. 946. einen Imorcerl eorl und Andcoll eorl unterzeichnet (*Kemble, Cod. dipl. num.* 411), dann in einer Urk. v. 949. mehrere eorlas. (*eod. num.* 424.)

als eine solche möge auch das Folgende angesehen werden. Abgesehen von den Stellen, welche eorlas nur mit Beziehung auf die Dänen oder doch auf dänische Einflüsse erwähnen, [1]) kommt in den anglischen und sächsischen Quellen deren Name fast nur vor in der Alliteration mit ceorl; [2]) bloß in den uns erhaltenen Bruchstücken anglischen Rechts wird einmal das Wergeld der eorlas angegeben, und zwar nur nach einer verdächtigen Lesart einer Hs. [3]), dann aber auch deren Würde als eine durch persönliche Anstrengung erreichbare dargestellt. [4]) Das alliterirende Vorkommen des Wortes weist jedenfalls auf eine altherkömmliche Bedeutung desselben hin, umsomehr als dasselbe im Uebrigen namentlich bei den Sachsen nicht mehr gebraucht wurde; ein Verhältniß scheint bezeichnet werden zu wollen, welches einst im Volke von Bedeutung, und darum noch immer in der Erinnerung fortlebend, thatsächlich bereits erloschen ist. Was konnte aber dem Gemeinfreien, wo er gerade als solcher recht soll hervorgehoben werden, mit bezeichnenderem

---

[1]) *Eadw. and Guthr.* §. 12; oben. *Eadg. Suppl.* §. 15: Dhonne fyrdhrige Oslac eorl and eal here, the on this ealdordome wunadh, thaet this stande u. s. w.; an letzterer Stelle entscheidet der Gebrauch des Wortes here, welches im Chron. Anglos. technische Bezeichnung der dänischen Schaaren ist. Vgl. ferner Knuts Gesetze u. s. w.

[2]) *Aelfr. Sec.* §. 4: Swa we eac settadh be eallum hadum, ge ceorle ge eorle. *Jud. civ. Lund. prolog.*: On urum fridh-gegyldum, aegdher ge eorlisce ge ceorlisce. *Aethelr. VII,* §. 21: We witan, thaet thurh Godes gyfe thrael weardh to thegene, and ceorl weardh to eorle, sangere to sacerde, and bocere to biscope. — Dann *Ranks,* §. 1: Hit waes hwilum on Engla lagum, thaet leod and lagu for be gethincdhum, and tha waeron theodwitan weordhscipes wyrdhe, aelc be his maedhe, eorl and ceorl, thegen and theoden.

[3]) *Werg.* §. 2; siehe oben.

[4]) *Ranks,* §. 5: And gif thegen getheah, thaet he weardh to eorle, thonne waes he syththan eorl-rihtes weordhe. — Vgl. *Aethelr. VII,* §. 21; oben.

Gewichte entgegengesetzt werden, als der Edle? [1]) Auf den Adel, nämlich den alten, aus dem Volke selbst erwachsenen, ist auch das so eben Gesagte vollkommen anwendbar: von Alters her lebte das Andenken an den Volksadel bei allen Stämmen, welche einen solchen kannten, in Gesängen und Sagen fort, noch lange nachdem derselbe durch die Macht der Könige unterdrückt war. Nehmen wir demnach an, daß die eorlas in Kent wie bei den Sachsen und Angeln ursprünglich einen Adel bildeten, der rein auf der Abstammung beruhte, [2]) und der Ausbildung des Standes der gesidhas und thegnas der Zeit nach vorangieng, so haben wir für die Angelsachsen dieselbe Entwickelung zu behaupten, welche wir bei den nordischen iarlar finden: auch diese bildeten ursprünglich edle Geschlechter, welche an der Spitze der Gemeinfreien standen, während später die Könige die Jarlswürde verliehen, endlich aber auch dieß aufhörte. [3]) Diese Zeit des Ueberganges, da die Würde der eorlas eine vom Könige verliehene war, bezeichnet die oben angeführte Stelle des anglischen Rechts, sowie einzelne Angaben der Geschichtschreiber; [4]) daß später nicht, wie in Norwegen, diese Würde ganz verschwand, sondern lebhafter als bisher

---

[1]) Vgl. *Beda, hist. eccl. III, cap.* 14: Et manu omnibus nobilibus simul atque ignobilibus largus. (Ge aethelum ge unaethelum.) *eod. III, cap.* 21: Multique quotidie et nobilium et infimorum, abrenunciata sorde idololatriae, fidei sunt fonte abluti (monige ge aethele ge unaethele); u. dgl. — Bei den oben angeführten Stellen ist namentlich auch darauf zu achten, daß wie der eorl dem ceorl, so andrerseits auch thegen und theoden, oder thegen und thrael sich entgegengesetzt werden, d. h. die Stände des Volksrechts denen des Dienstrechts.

[2]) Vgl. *Aethelb.* §. 75, oben, wo einer Frau Theilnahme am Eorlsstande zugeschrieben wird, was wohl auf die Abstammung als dessen Grundlage hinweist.

[3]) Vgl. was Dahlmann, dän. Gesch. *II, p.* 362, hierüber aus König Magnus Hirdskraa anführt.

[4]) Z. B. *Anglos. Chron. a.* 694. oben.

wieder emporwuchs, ist lediglich dem Einflusse der einbrechenden Dänen und Normannen zuzuschreiben.

Diese Auffassung der eorlas dürfte an Wahrscheinlichkeit durch den Umstand gewinnen, daß das Vorhandensein eines vom Königsdienste unabhängigen Adels bei den Angelsachsen für die älteste Zeit sich nachweisen läßt. Bei vielen deutschen Stämmen, namentlich aber auch bei den den Angelsachsen am nächsten stehenden Friesen, Sachsen und Nordthüringern, findet sich für den, wenn man so sagen darf, demokratischen Adel die Bezeichnung adalingi, edhilingi, ethlingar; derselbe Ausdruck, aetheling, kommt auch bei den Angelsachsen vor, aber beschränkt auf Glieder des königlichen Hauses. [1]) Daß diese letztere Beschränkung keine ursprüngliche war, ist klar, denn ursprünglich hatten die Angelsachsen wie ihre festländischen Nachbarn keine Könige: Herzoge, nicht Könige ihres Volks waren Hengist und Horsa; [2]) der gefeierte Kerdik war ein ealdorman; [3]) von Aella weiß man, wann er die herzogliche Würde mit der königlichen vertauschte. [4]) Was diese wandernden Heerführer zu aethelingas machte, war aber dasselbe, was ihren zurückbleibenden Brüdern dieselbe Würde verlieh, die Abstammung von bestimmten Geschlechtern; die Oescingas in Kent, [5]) die Uf-

---

[1]) *Eadw. Conf. cap.* 35: Quia vero heredem putabat eum facere, nominavit eum Aetheling, quod nos dicimus domicellum; sed nos de pluribus, quia filios baronum vocamus domicellos; Angli autem nullum preter filios regum vocant. Vgl. ferner *Anglos. Chron.* an sehr vielen Stellen.

[2]) *Beda, I, cap.* 15: Duces fuisse perhibentur eorum primi duo fratres, Hengistus et Horsus. (Heora latteowas and heretogan.)

[3]) *Anglos. Chron. a.* 495: Her cuomon twegen ealdormen on Brytene, Cerdic and Cynric his sunu, mid fif scipum.

[4]) Vgl. Lappenberg, Gesch. v. Engl. *I, p.* 561.

[5]) *Beda, hist. eccl. II, cap.* 5: Erat autem idem Edelberthus filius Irminrici, cujus pater Octa, cujus pater Otrich cognomento Oisc, a quo reges Cantuariorum solent Oiscingas (bei Aelfred Oescyngas) cognominari.

fingas in Ostangeln, [1]) und ebenso die Könige von Deira, Bernikien, Merkien, Westsachsen und Ostsachsen, führten ihren Stammbaum auf Woden zurück; und gerade hierin scheint das Wesen ihres Adels gelegen zu haben. [2]) Derselbe Grund, der diese königlichen Geschlechter zu edlen machte, konnte nun aber auch bei anderen vorkommen; als das Volk in noch freiester Verfassung aus den alten Sitzen aufbrach, gelang es sicherlich nicht jedem Adeligen, die Königswürde zu erringen, und noch Mehrere mochten sogar Anfangs wohl eigene Eroberungen machen, ohne daß sie diese später gegen mächtigere Nachbarn zu vertheidigen im Stande gewesen wären. So mußte es also auch aethelingas geben, die nicht königlichen Geschlechtes waren; in ihre Lage kamen unter Andern die selbstständigen Beherrscher kleinerer Staaten (Mittelsachsen, Suthrige, das Land der Hwiccas, Gyrwan, Lindisfaran u. dgl., [3])) als diese den größeren Reichen einverleibt wurden: auch ihre Geburt war gewiß meist edel (die Könige der Lindisfaran stammten von Woden ab), aber ihre äußere Stellung nun nicht mehr unabhängig. Eine Zeit lang mußten solche „mediatisirte" Könige noch in ausgezeichneter Stellung fortleben, und hierin liegt wohl die Erklärung der öfters vorkommenden undercyningas, [4]) healfcyningas, [5]) reguli, sub-

---

[1]) *eod. II, cap.* 15: Erat autem praefatus rex Redvaldus natu nobilis (aethelre gebyrde), quamlibet actu ignobilis, (unaethele), filius Tytili, cujus pater fuit Vuffa, a quo reges Anglorum orientalium Vuffingas appellantur.

[2]) Vgl. Grimm, Mythol. *ed.* 1, Anhang, *p. I, sqq.*; vgl. auch *Beda, I, cap.* 15: Erant autem filii Vaetgisli, cujus pater Vecta, cujus pater Voden. De cujus stirpe multarum provinciarum regium genus originem duxit.

[3]) Vgl Lappenberg, *I, p.* 243.

[4]) Urk. v. 789: Ego quoque Aldredus subregulus Uuigornae civitatis haec eadem confirmo; in einem angelsächsischen Texte Ic aldred wigracestres undercining thas ylce geoue gefaestnige. (*Kemble, Diplom. num.* 154).

[5]) Vgl. *Selden, Titul. honor. p.* 348.

reguli u. dgl. Beim Lande der Hwikkas wenigstens lassen sich in älteren Urkunden noch Könige nachweisen,[1]) während später Unterkönige, ja Altermänner, dasselbe regieren, deren Stamm freilich Anfangs noch ein königlicher genannt wird.[2]) Später aber müssen diese Halbkönige sowohl, als die von Anfang an nicht selbstständigen Adeligen, welche wohl auch von jeher durch größeren Grundbesitz mit eigenen Herrschaftsrechten sich auszeichneten, verschwunden sein; die Grundlage ihrer Auszeichnung gehörte vergangenen Zeiten an, und war der Gegenwart fremd, viele der, gewiß nicht zahlreichen, Geschlechter mochten auch ausgestorben, oder unterdrückt worden sein: bloß bei dem königlichen Stamme erhielt sich der Adel in seinem alten Glanze. So kann denn schon König Aelfred in seiner Uebersetzung Beda's mit aetheling den Sprößling einer regia stirps übertragen,[3]) obwohl andrerseits das königliche Haus bei ihm den Stand der aethelingas noch nicht zu erschöpfen scheint,[4]) und später wird, wie schon bemerkt wurde, die Beschränkung der Be-

---

[1]) Urk. v. 676, 680*, 693 u. s. w. (*cod. num.* 12, 17 und 36.) Vgl. *Beda IV, cap.* 23: Divertit ad provinciam Hwicciorum, cui tunc rex (cyning) Osric praefuit.

[2]) Urk. v. 716—43: Ego Aethelbaldus, deo dispensante rex Mercensium, — — — ministro meo ualde fideli, qui est de stirpe non ignobili prosapia regali gentis huicciorum, Osredo u. s. w. (*Kemble, num.* 90.)

[3]) *Beda, II, cap.* 12: Et cum regius juvenis solus adhuc ibidem sederet, (se geonga aetheling) *eod. II, cap.* 14: Baptizatus est et Iffi, filius Osfridi, necnon et alii nobiles et regii viri non pauci, (monige aethelingas of tham cyne cynne). *eod. IV, cap.* 15: De regio genere Gevissorum, (West-Seaxena aetheling), u. dgl.

[4]) *eod. II, cap.* 14: Igitur accepit rex Edvinus cum cunctis gentis suae nobilibus ac plebe perplurima fidem. (Mid eallum tham aethelingum his theode, and mid mycle folce.) *eod. III, cap.* 1: Siquidem tempore toto, quo regnavit Edvinus, filii praefati regis Edelfridi, qui ante eum regnaverat, cum magna nobilium juventute apud Scottos sive Pictos exulabant. (Mid mycelre aethelinga geogethe). *eod. III, cap.* 27:

nennung auf das königliche Haus mit klaren Worten ausgesprochen. Die aethelingas im weiteren Sinne aber, so lange sie noch als eine besondere Classe sich erhielten, dürfen wir wohl mit den eorlas für gleichbedeutend ansehen; provincielle Verschiedenheit allein mag bald diese bald jene Bezeichnung vorzuziehen veranlaßt haben.

Wir gehen nun zu der höchsten Spitze aller Standesabstufungen über, zu dem Könige. Auch diesen finden wir bei den angelsächsischen Stämmen mit eigenem Wergeld und eigener Buße angeschlagen; Ersteres zeigt recht deutlich die beiden Rücksichten, nach welchen der Betrag des Wergeldes überhaupt bestimmt wurde, Abstammung und persönliche Bedienstung: das königliche wergild ist nicht höher als das eines jeden Gliedes des königlichen Hauses, aber die gleiche Summe muß noch als cynegild bezahlt werden, d. h. als dem Amte, abgesehen von dem Geburtsstande zukommende Erhöhung, und während das wergild den Verwandten des Königs zufällt, wird das cynegild dem Volke entrichtet. [1]) Das einfache Königswergeld beträgt aber in Northymberland 15,000 Thrymsen, oder 180 Pfunde; in Merkien dagegen 120 Pfunde, und ebensoviel wahrscheinlich in Sachsen;

Erant ibidem eo tempore multi nobilium simul et mediocrium de gente Anglorum (monige ge aethelinga ge othra); u. dgl. m.

[1]) *Werg.* §. 1: Nordh leoda cynges gild is 30 thusend thrymsa; fiftene thusend thrymsa bidh thaes wergildes, 15 thusend thaes cynedomes. Se wer gebiradh magum, and seo cynebot tham leodum. — §. 2: Arcebisceopes and aedhelinges (eine Hs. hat eorles) wergyld is 15. thusend thrymsa. — *Merc. werg.*: Ceorles wergild is on Myrcna lage 200. scill. Dhegnes wergild is syx swa micel, thaet bidh 12. hund scill. Dhonne bidh cynges anfeald wergild 6. thegna wer be Myrcna lage, thaet is 30. thusend sceatta, and thaet bidh ealles 120. punda. Swa micel is thaes wergildes on folces folcrihtes on Myrcna lage. And for tham cynedome gebiradh odher swile to bote on cynegilde. Se wer gebiradh magum, and seo cynebot tham leodum.

wenigstens erhielt der Westsachsenkönig Ine von den Kentern für seinen erschlagenen Bruder 30,000 Pfenninge, welche diesem Betrage gleichkommen. [1]) Von dem kentischen Königswergelde ist uns keine Spur erhalten. Bei jener Scheidung von wergild und cynegild ist übrigens als auf eine ähnliche Erscheinung auf das erhöhte Wergeld des Herzogs bei den Baiern und Alamanen hinzuweisen; eine Erhöhung des Betrages in Folge obrigkeitlicher Würden muß wohl selbst bei den demokratisch regierten Stämmen stattgefunden haben. Von der besonderen Buße des Königs, sowie von der des aethelinges im späteren Sinne des Wortes, [2]) braucht hier nicht weiter gesprochen zu werden, da hieraus für unseren Gegenstand nichts Zweckdienliches zu entnehmen ist.

Hiemit haben wir die Schilderung der einzelnen angelsächsischen Stände, soweit diese hier von Wichtigkeit ist, beschlossen; es muß indeß noch von einigen allgemeineren Bezeichnungen, welche überhaupt den vornehmeren Theil des Volkes umfassen sollen, gesprochen werden. Solche Ausdrücke kommen in den Geschichtschreibern, namentlich aber in den Urkunden, in großer Anzahl vor: principes, primates, primi, optimates, magnates, proceres, senatores, majores, majores natu, seniores, sapientes, prudentes, satrapae, viri heroici, rice men, witan, yldestan, getheahteras, snoteras u. dgl. m.; einen bestimmten Stand bezeichnen aber alle diese Ausdrücke gewiß nicht, obwohl sie manchmal auch zur Bezeichnung eines solchen gebraucht

---

[1]) *Anglos. Chron. a.* 694: Her Cantware gethingodan widh Ine, and him gesealdon 30. thusenda punda to freondscipe, fordhon the hi aer Mul his brodhor forbaerndon. — Die Lesart, 30,000 punda, ist jedenfalls zu verwerfen, und dafür zu setzen peninga; der Irrthum erklärt sich leicht aus falscher Auflösung der wahrscheinlich gebrauchten Abkürzung p̄. Vgl. *Allen, Inquiry, append. p. XVIII*, namentlich auch über mehrere wichtige Varianten.

[2]) Vgl. z. B. *Aethelr. VII*, §. 7. und §. 11—12; *Cnut. Sec.* §. 59.

werden, [1]) und es braucht daher hier nicht weiter auf dieselben eingegangen zu werden. Der sehr oft wiederkehrende Ausdruck witan bezeichnet die Mitglieder des witenagemote, d. h. der obersten Rathsversammlung, aber auch der Antheil an dieser scheint nicht auf bestimmte Stände beschränkt gewesen zu sein. Genauere Betrachtung erfordert dagegen der öfters vorkommende Ausdruck nobilis, aethele, indem man diesen auf einen Adel zu beziehen geneigt sein möchte, zumal nach dem, was oben über die aethelingas bemerkt worden ist. Der Ausdruck nobilis oder aethele wird aber bei Beda und König Aelfred ganz allgemein von den verschiedensten Vorzügen gebraucht; so von Vorzügen des Geistes und Charakters, [2]) ja sogar von körperlichen Dingen, wie z. B. von einem berühmten Kloster, [3]) einer guten Bibliothek, [4]) u. s. w. Häufiger bezeichnet das Wort indessen eine hervorragende Classe von Menschen, dem übrigen, gemeinen Volke gegenüber, wobei dann nicht selten den nobiles, aethelan, ignobiles, unaethelan, entgegengesetzt werden; [5]) was diese vornehmere Classe aber für eine sei, und wer an ihren Vorzügen Theil nehme, ist nirgends gesagt. Die Grundbedeutung des Wortes selbst, und noch mehr die häufig vorkommende Umschreibung aethelre strynde, aethelre gebyrde,

---

[1]) So wird z. B. princeps nicht selten für ealdorman gesetzt; am auffallendsten zeigt dieß eine Urk. v. 743—5, (*Kemble, Diplom. num.* 95*)*, welche den Apostel Petrus umgekehrt ealdorman statt princeps nennt.

[2]) *Beda, I, cap.* 7*; II, cap.* 7; *III. cap.* 6; *cap.* 8; *cap.* 18; *cap.* 19. und 21; *IV, cap.* 9. und 23; *V, cap.* 20, *cap.* 21. und 24 u. dgl.

[3]) *Beda, V, cap.* 15.

[4]) *eod. V, cap.* 21.

[5]) *Beda, III, cap.* 14, siehe oben; *III, cap.* 21, oben. *eod.* III, *cap.* 24: Et multi alii nobiles (and monige othre aethele). *eod. V, cap.* 7: Plures de gente Anglorum nobiles ignobilesque, laici et clerici, viri ac foeminae (aethele and unaethele). *eod. V, cap.* 24: Tam nobiles quam privati (ge aethele ge unaethele); u. dgl. m.

scheint zwar auf einen Vorzug der Geburt hinzudeuten; aber wie wenig hierauf Gewicht zu legen ist, zeigt der Umstand, daß auch von einem bloßen thegen gesagt wird, er sei nobilis, aethelre strynde, dem gemeinen Volke gegenüber. [1]) Auch in Urkunden, die nicht selten nobiles nennen, [2]) kommt einmal der Ausdruck milites nobiles vor, [3]) und ebenso spricht eine Homilie von einem edlen thegen. [4]) In den Gesetzen selbst werden den ceorlas alle höheren Stände als aethelborenran oder bettborenran entgegengesetzt, [5]) wofür auch wohl mit besonderer Beziehung auf das Wergeld deorborenran gesagt wird; [6]) die thegnas insbesondere werden den ceorlas gegenüber als thegenborenan bezeichnet, [7]) und von ihrer vollen Geburt ist ebenfalls die Rede. [8]) Aus allen diesen Stellen geht hervor, wie wenig bestimmt auch der Ausdruck aethel zu nehmen ist; zugleich aber drückt sich in denselben auch recht deutlich das Streben aus, die

---

[1]) *Beda, IV, cap.* 22: Animadverterunt, qui eum (d. h. einen Thegen) diligentius considerabant, ex vultu et habitu et sermonibus ejus, quia non erat de paupere vulgo, ut dixerat, sed de nobilibus (aethelre strynde). *eod. V, cap.* 11: Cuidam de sociis suis, cui nomen erat Tilmon, viro illustri, et ad seculum quoque nobili (aethelre gebyrde), qui de milite (cyninges thegn) factus fuerat monachus u. s. w.

[2]) Z. B. Urk. v. 855: Tam nobilium quam ignobilium, (*Kemble, Diplom. num.* 278). Urk. v. 880: Sine contradictione alicujus nobilis vel ignobilis. (*eod. num.* 311); und öfter.

[3]) Urk. v. 942 *: Principum nobiliumque militum seu meorum optatu. (*eod. num.* 391).

[4]) Homilie, bei *Jngram. Anglos. Chron. p.* 377: Her waes Drihthelm, sum aethele thegen.

[5]) *Aelfr. Sec.* §. 11: Gif aethelborenran (al. bettborenran) wifmen this gelimpe, weaxe sio bot be tham were.

[6]) *Jn.* §. 34: Gif his wergield sie 200. scill., gebete mid 50 scill., and tha ilcan riht do man be tham deor borenran.

[7]) *Dunset.* §. 5: Sy he thegenboren, sy he ceorlboren.

[8]) *Aethelst. IV,* §. 7: Gif hwa ofsacen wille, do thaet mid eahta and feowertig fulborenra thegena.

neu aufgekommenen, noch nicht erblich gewordenen Standesvorzüge wieder zu einem wahren Geburtsstande abzuschließen.

Wir haben nunmehr die angelsächsische Ständebildung, so weit sie aus einheimischen Wurzeln unverfälscht sich entwickelt hat, verfolgt. Der Normanneneinfall bringt das ganze französische Lehnswesen ins Land; die neuen, fremden Formen sucht man den alten Verhältnissen anzupassen, so gut es geht, und letztere werden dadurch, wenn nicht ganz untergraben, so doch in ihrer Schärfe verwischt. Dieser weitere Verlauf gehört indeß nicht mehr in das Bereich gegenwärtiger Untersuchungen; des Zusammenhanges wegen haben wir sogar manche Zustände von unserer Betrachtung ausgeschlossen, rücksichtlich deren man fragen könnte, ob sie wirklich fremden Ursprunges, oder nur Entwickelungen einheimischer Keime seien: doch beziehen sich diese mehr auf die unteren und mittleren, als auf die höheren Stände, mit welchen letzteren wir es hier eigentlich allein zu thun haben. Indem wir aber hier unsere Darstellung des angelsächsischen Ständewesens beschließen, haben wir zugleich auch den ganzen zweiten Abschnitt, die Standesverhältnisse der einzelnen wichtigeren deutschen Stämme, beendigt; es kann daher nunmehr zur Zusammenstellung der für das Ganze leitenden Grundsätze übergegangen werden.

III.

Allgemeine Uebersicht.

Nachdem im Bisherigen der von den Quellen gebotene Stoff je nach den Verschiedenheiten der einzelnen Stämme des deutschen Gesammtvolkes auseinandergehalten, und in seinen wichtigeren Einzelnheiten besprochen und festgestellt worden ist, wird es nunmehr möglich sein, ein Bild der Entwickelung des deutschen Adels im Ganzen, und der dabei leitenden Grundsätze zu entwerfen.

Die Ständegliederung eines jeden Volkes bildet ein Ganzes, und kann nur als solches verstanden werden; auch der einzelne Stand kann daher seiner wahren Bedeutung nach nur im Zusammenhang mit der Gesammtheit aller Stände richtig aufgefaßt werden. Von diesem Grundsatze ausgehend, haben wir bisher bei der Betrachtung des Adels bei den einzelnen Stämmen immer auch die Verhältnisse der übrigen Volksclassen kurz berührt; das Ergebniß dieser einzelnen Angaben für die Gesammtgeschichte des deutschen Ständewesens ist aber kurz folgendes.

Von der frühesten Zeit an finden wir bei allen deutschen Völkern Freie und Unfreie, in strengster Scheidung; zwischen Beide treten, in noch keineswegs hinreichend aufgeklärten Verhältnissen, Halbfreie, unter verschiedenen Namen (aldii, liti, leti, lazzi, frilazzi, laetas), und diesen gleich

oder doch ähnlich ist im Allgemeinen die Stellung der Freigelassenen. Der Freienstand selbst erscheint bei mehreren Völkern einfach, bei andern in zwei scharf geschiedene Classen getheilt; dieser letztere Zustand scheint der geschichtlich spätere zu sein. Diese genaue Scheidung der Stände erscheint jedoch bereits zur Zeit der Abfassung der Volksrechte vielfach getrübt; nicht nur die beiden Freienstände, wo solche bestanden, gehen in einander über, zum Theil bis zu völliger Verschmelzung, sondern selbst die Schranke zwischen Freiheit und Unfreiheit verliert die alte Schärfe: neue Standesunterschiede bereiten sich vor. Doch ist auf diese Umbildung der geringeren Stände hier noch wenig Gewicht zu legen, einmal, weil diese erst in späterer Zeit sich recht wirksam zeigt, sodann aber auch, weil die Bildung des Adels immer noch an jene älteren Zustände anknüpft, und auf ihnen fußt.

Ueber den Freienstand, er möge nun einfach oder doppelt erscheinen, tritt bei sämmtlichen deutschen Stämmen noch eine höhere Classe mehr oder weniger abgeschlossen hervor; bezüglich dieser sind aber bereits in dieser Periode zwei ganz verschiedene Bildungen nicht zu verkennen. Einmal tritt uns eine streng abgeschlossene Classe entgegen, die alle Merkmale eines wahren Geburtsstandes zeigt; sie erscheint mit der alten Demokratie eng verbunden, und verschwindet mit der Unterdrückung der gemeinen Freiheit. Eine durchaus entgegengesetzte Grundlage hat die zweite Art der Bevorzugung; wie jene mit der Demokratie, so erscheint diese mit der Monarchie im Bunde: sie beruht auf dem höheren Schutz und Ansehen, welches der Dienst des Königs zu der Zeit verlieh, als die königliche Gewalt bereits über die Volksgemeinde den Sieg errungen hatte. Der Natur der Sache nach finden wir jene erstere Classe von Bevorzugten, wie die demokratische Verfassung selbst, in den Quellen bereits fertig vor, und können nur deren allmähliches Verschwinden beobachten; die zweite dagegen sehen wir in gleichem Maße mit dem Wachsen und Er-

starken der Königsherrschaft allmählich zunehmen, und der Abschließung zu einem wahren Stande sich näheren.

Hienach ergiebt sich, da beide Verhältnisse genauere Betrachtung erfordern, die Anordnung dieses Abschnittes in zwei Theile von selbst; ein dritter Theil soll sodann noch von dem höheren Freienstande derjenigen Völker, die einen solchen kennen, handeln, indem hierdurch theils das Wesen des Adels dieser Periode selbst schärfer hervorgehoben, theils auch auf ein Verhältniß näher hingewiesen wird, welches für die spätere Entwickelung eines niederen Adels größere Bedeutung haben dürfte, als die geringe Beachtung, welche dasselbe bisher gefunden hat, vermuthen ließe.

1. Der alte Volksadel.

In vollster Uebereinstimmung mit den Nachrichten des Tacitus und anderer Römer finden wir auch noch während und nach der großen Wanderung bei fast allen deutschen Stämmen, deren Geschichte wir einigermaßen verfolgen können, einen Adel, d. h. einen abgeschlossenen und an die Abstammung von bestimmten bevorzugten Geschlechtern geknüpften Stand vor. Freilich sehen wir diesen Adel, wie die sämmtlichen Stände des Volks um diese Zeit in einer Auflösung begriffen, deren Keim bereits bei Tacitus nicht zu verkennen ist, die aber hauptsächlich durch die Eroberungen auf römischem Grund und Boden befördert und geleitet wurde; bei manchen Stämmen können wir daher nur aus einzelnen erhaltenen Spuren auf einen früheren Zustand zurückschließen: andererseits aber haben andere Stämme, und zwar vorzugsweise die im Vaterlande seßhaft gebliebenen oder doch nur mit Stammgenossen in Berührung gekommenen, die ursprünglichen Verhältnisse noch lange rein erhalten. Wir wollen nun suchen, aus den einzelnen, meist sehr dürftigen, Angaben, welche uns über die verschiedenen Völker erhalten sind, den ursprünglichen Zustand aller zu ermitteln; die oben gegebene abgesonderte Darstellung dessen,

was wir für jeden einzelnen Stamm herzustellen vermochten, mag die Gefahr ungebührlicher Vermengung verschiedener Volkseigenthümlichkeiten beseitigen.

Daß die oberste Classe der Freien, wie wir sie bei denjenigen Völkern antreffen, deren Verfassung der ursprünglichen noch am nächsten steht, wirklich einen Adel in dem oben aufgestellten Sinne des Wortes bildete, ist leicht ersichtlich. Schon der Ausdruck adalingi, edhilingi, womit deren Glieder bei mehreren Völkern (den Sachsen, Thüringern, Friesen, dann Langobarden, Angelsachsen) bezeichnet werden, thut dar, daß deren Vorzug auf der Abstammung beruhte; diese Bezeichnung scheint aber in viel weiterer Ausdehnung gegolten zu haben, als wir mit Bestimmtheit nachweisen können, indem das Wort auch in Schriftwerken anderer Stämme, wenngleich nicht in rechtlich bestimmter Bedeutung, vorkommt. [1]) Ein Gleiches ergiebt sich auch aus den Geschlechtsnamen, womit die der bevorzugten Classe angehörigen Familien bei einigen Stämmen bezeichnet werden (Baiern, Langobarden, Gothen; auch Angelsachsen und Vandalen [2])). Die Abgeschlossenheit dieser Classe gegen außen aber ergiebt sich aus deren scharfer Sonderung von dem übrigen Volke, wie sich diese namentlich in den Wergeldsansätzen zeigt, noch mehr aber aus der ausdrücklichen Beschränkung der Bevorzugung auf bestimmte, namentlich genannte Geschlechter, wie diese am deutlichsten bei den Baiern nachweisbar ist. Alle diese Erscheinungen weisen unverkennbar auf das Vorhandensein eines Standes, und

---

[1]) Z. B. bei den Alamanen; vgl. **Graff, Althochd. Sprachschatz** *h. v.*

[2]) *Jornand. d. reb. Get., cap.* 22: Gebericus — — primitias regni sui mox in Vandalica gente extendere cupiens, contra Visumar eorum regem Asdingorum e stirpe, quae inter eos eminet, genusque indicat bellicosissimum u. s. w. Andere Beweisstellen siehe bei **Zeuß, die Deutschen und die Nachbarstämme**, p. 461.

zwar Geburtsstandes hin, der Vorzüge vor dem übrigen Volke genoß.

Fragen wir nun aber nach der Natur dieser Vorzüge, d. h. nach der äußeren Stellung des Adels im Staate, so ergiebt sich Folgendes. Wichtig wird vor Allem, daß wir einen Adel auch bei solchen Völkern finden, denen die Königsherrschaft fremd war; so namentlich bei den Sachsen und Friesen. [1]) Die Sachsen hatten nach den Erzählungen der Geschichtschreiber [2]) bis zu ihrer Unterwerfung durch die Franken die alte demokratische Verfassung, wie sie uns Tacitus beschreibt, erhalten; principes, satrapae, capitanei [3]) u. dgl. stehen an der Spitze einzelner Bezirke, und nur für den Krieg wählte man einen Herzog. Daß diese fürstliche Stellung vorzugsweise dem Adel zukam, läßt sich nicht bezweifeln, und nur so läßt sich dessen überaus hohes, dem des Herzogs anderer Stämme gleiches Wergeld erklären, es sei dieses nun ein angestammtes, oder erst durch den Frankenkönig erhöhtes; andrerseits aber wurde diese Würde

---

[1]) Friesische Könige werden uns zwar mehrmals genannt, aber im Ganzen war doch die friesische Verfassung, wie noch die spätere Zeit bezeugt, rein demokratisch.

[2]) *Beda, hist. eccl. V, cap.* 11: Non enim habent regem iidem antiqui Saxones, sed satrapas (ealdormen) plurimos suae genti propositos, qui ingruente belli articulo mittunt aequaliter sortes, et quemcunque sors ostenderit, hunc tempore belli ducem (heretoga and ladtheow) omnes sequuntur, et huic obtemperant. Peracto autem bello, rursum aequalis potentiae omnes fiunt satrapae. — *Vita S. Lebuini*: In Saxonum gente priscis temporibus neque summi caelestique regis inerat notitia, ut digna cultui ejus exhiberetur reverentia, neque terreni alicujus regis dignitas et honorificentia, cujus regeretur providentia, corrigeretur censura, defenderetur industria: sed erat gens ipsa, sicuti nunc usque consistit, ordine tripartito divisa. — — — Pro suo vero libitu, consilio quoque, ut sibi videbatur, prudenti, singulis pagis principes praeerant singuli. (Bei Pertz, *II, p.* 361.)

[3]) *Annal. Sct. Amandi a.* 798. (Bei Pertz, *I, p.* 14), und öfter.

nur durch Wahl erlangt, [1] und daß sie nicht auf die, gewiß wenig zahlreichen, edlen Geschlechter beschränkt war, darf man aus der kräftigen und stolzen Haltung der Gemeinfreien schließen, die erst durch König Karls Bevorzugung des Adels sich gedrückt fühlen, und rasch bereit sind, diese Last abzuwerfen. Hier finden wir demnach den Adel ganz in der Stellung, welche wir ihm bereits nach den Angaben des Tacitus anweisen zu müssen glaubten, als vorzugsweise, aber nicht ausschließlich, berufen durch die Wahl des Volks an dessen Spitze zu treten. In gleicher Weise sind auch die primates der Sciren, [2] dann die primates und duces, welche die Westgothen und Langobarden während der Zeit, da beide Völker ohne Könige waren, beherrschten, [3] gewiß größtentheils edler Geburt, obwohl sich diese allerdings nur bei Einzelnen derselben geschichtlich nachweisen, [4] bei Anderen aber wenigstens äußerst wahrscheinlich machen läßt. [5]

Ferner, wo wir die Entstehung der Königswürde in Geschichte oder Sage zu verfolgen im Stande sind, da ist es immer ein edles Geschlecht, welches dieselbe erwirbt; bei den Cheruskern war es das Haus des Arminius, bei den Markomannen das des Marobod, und auch die Geschlechter

---

[1]) Vgl. z. B. *Leg. Bajuw. II, cap.* 1: Siquis contra ducem suum, quem rex ordinavit in provincia illa, aut populus sibi elegerit ducem, de morte ejus consiliatus fuerit u. s. w.

[2]) *Jorn. d. reb. Get. cap.* 54: Ipsasque Scirorum reliquias quasi ad ultionem suam acrius pugnaturas accersentes cum Edica et Vulfo eorum primatibus.

[3]) *Jorn. d. reb. Get. cap.* 26; *Paul. Warnefr. hist. Langob. II, cap.* 32; siehe oben.

[4]) Z. B. bei den Herzogen von Friaul-Benevent.

[5]) Z. B. deutet, was wir von dem Gothen Fridigern wissen, auf dessen edle Geburt hin; vgl. z. B. *Jorn. d. reb. Get. cap.* 5: Ante quos etiam cantu majorum facta modulationibus citharisque canebant, Ethespamarae, Hanalae, Fridigerni, Vuidiculae, et aliorum, quorum in hac gente magna opinio est, quales vix heroas fuisse miranda jactat antiquitas.

der Kuninge und Balthen bei den Langobarden und Westgothen waren schon vor Erlangung der Königswürde edel. Ein Gleiches muß von den angelsächsischen Heerführern gelten, die erst auf britischem Boden aus Herzögen und Aldermännern sich zu Königen machten; endlich erzählt Gregor auch von den Franken, daß sie ihre gelockten Könige aus ihrem edelsten Geschlechte gewählt hätten, und die Unbestimmtheit seines Ausdruckes darf uns dabei nicht irren. Auch hieraus ersehen wir, daß bereits vor der Ausbildung der königlichen Würde ein Adel vorhanden war, und daß dieser an der Spitze des Volkes stand als dessen mächtigster Theil.

Endlich, wo sich bereits die königliche Gewalt entwickelt hat, da wird das königliche Geschlecht immer mit zum Adel gerechnet, und zwar mitunter in sehr bezeichnenden Ausdrücken. Schon bei Tacitus findet sich diese Bezeichnung, ebenso aber auch in der späteren Zeit, bei den Gothen, Langobarden, Vandalen [1]) u. s. w. Nur so läßt es sich erklären, wenn noch Ottfrid von Weißenburg den Frankenkönig Ludwig in alterthümlich ehrender Bezeichnung als edhiling anredet, [2]) und bei den Angelsachsen ist aetheling sogar der bezeichnende Ausdruck für die Sprossen des königlichen Hauses geworden, und mit dieser Bedeutung in die walisischen Gesetze übergegangen. Dabei tritt allerdings überall die herrschende Familie als die edelste hervor, so

---

[1]) *Jorn. d. reb. Get.* an sehr vielen Stellen; sehr bezeichnend *Procop. hist. arc. cap.* 16, wo Amalasvintha, König Theodorichs Tochter, als εὐπατρίδης τε καὶ βασιλίς bezeichnet wird. *Paul. Warnefr. hist. Langob.* — *Lydus,* bei Zeuß, *loc. cit. p.* 461, u. s. w.

[2]) Krist, *p.* 1, *v.* 13:

Uuanta er ist edil franko, — — —

dann *v.* 17:

— — — so ist ther selbo franko.

so ist ther selbo ediling. ther heizit auur ludouui.

(Graff's Ausg. *p.* 1.)

dem Ostgothen Jornandes das Haus der Amaler, dem bairischen Gesetzbuche das der Agilolfinger; überall aber erscheint dieselbe nur als ein besonders ausgezeichneter Adel, und den anderen edlen Geschlechtern durchaus gleichartig. Sehr bezeichnend sind in dieser Beziehung die Ausdrücke des bairischen Gesetzbuches; die Agilolfinger sind danach „summi principes“ des Volkes, die 5. anderen edlen Geschlechter aber „quasi primi, post Agilolvingas,“ d. h. beide sind eigentlich principes und primi, aber das herrschende Geschlecht hat doch den Vorrang. Stirbt das königliche Haus aus, so daß sich gar kein Sprößling desselben auch in weiter Ferne mehr findet, [1]) so wird dasselbe meist wieder durch ein anderes edles Geschlecht ersetzt, [2]) und wie großen Werth man dabei auf den Adel legte, zeigt sich namentlich auch darin, daß sogar ein besonderes edles Geschlecht eines fremden Stammes auf diese Weise zur Herrschaft berufen werden konnte. [3]) Diese Gleichartigkeit des Adels mit den königlichen Geschlechtern zeigt uns recht deutlich, wie derselbe von Anfang an ein herrschender Stand war; hätte derselbe nicht schon lange vor der Entstehung des Königthumes an der Spitze des Volkes und des Staates gestanden, so hätte er später schwerlich dem königlichen Hause als ebenbürtig an die Seite treten können.

Ebenso entschieden aber als diese herrschende Stellung des Adels ist auch hervorzuheben, daß er diese Herrschaft

---

[1]) Wie streng man an der Abstammung von dem herrschenden Geschlechte zu halten pflegte, zeigt das Beispiel der Cherusker bei Tacitus, der Heruler bei Procop. (*bell. Goth. II, cap.* 14—15.)

[2]) *Paul. Warnefr. hist. Langob. II, cap.* 31: Langobardi vero apud Italiam, omnes communi consilio Cleph nobilissimum de suis virum, in urbe Ticinensium sibi regem statuerunt, u. dgl. m.

[3]) *Gregor. Turon. hist. Franc. II, cap.* 28: Fuit autem et Gundeuchus rex Burgundionum, ex genere Athanarici regis persecutoris, de quo supra meminimus.

nur der freien Wahl des Volkes verdankte, nicht eigenem festbegründetem Rechte; es kommen daher auch Fälle vor, wo das wählende Volk von dem Geschlechte absah, und sich bloß durch die überwiegende persönliche Tüchtigkeit bestimmen ließ. Wir haben oben die langobardischen Herzoge als vorzugsweise dem Adel entnommen angesehen; wir können aber in einem Falle mit Gewißheit das Gegentheil darthun: Droctulf, ein Fremder, von dessen Abstammung der Geschichtschreiber nichts zu rühmen weiß, erlangte durch persönliche Vorzüge die herzogliche Würde. [1]) Selbst zur Königswürde konnten Gemeinfreie gelangen: Witiges, den die Ostgothen zum Könige wählten, war ein ausgezeichneter Krieger, aber *„οἰκίας οὐκ ἐπιφανοῦς."* [2]) Sehr treffend bezeichnet Jornandes dieses Verhältniß; selbst zum Könige konnte das Volk sich setzen, wenn es wollte, aber „quis de Amalo dubitaret, si vacasset eligere?" [3]) Der Adel war ein in den Augen des Volkes kaum aufzuwiegender Vorzug. Wie wenig übrigens das Volk in seiner Wahl an und für sich beschränkt war, zeigt sich am Entschiedensten darin, daß wir Beispiele haben, wie sogar Römer ihrer persönlichen Tüchtigkeit wegen von deutschen Stämmen zu Königen gewählt wurden. [4]) Offenbar können wir nach solchen Beispielen nicht von einem Recht des Adels reden, weder auf die Königswürde, noch auf die Beherrschung demokratisch regierter Stämme; allerdings war er vorzugsweise der herrschende Stand, aber nur durch Wahl und herkömmliche Achtung, nicht durch Recht, und darum auch nicht mit völliger Ausschließung der Gemeinfreien.

Aber auch sonst wird man schwerlich mehr als diesen

---

[1]) *Paul. Warnefr. hist. Langob.* III, *cap.* 18.

[2]) *Procop. bell. Goth. I, cap.* 11.

[3]) *Jorn. reb. Get. cap.* 33.

[4]) Aegidius bei den Franken, Belisar bei den Ostgothen; vgl. *Gregor. Turon. hist. Franc.* II, *cap.* 12, *Procop. bell. Goth.* II, *cap.* 29.

allgemeinen Vorzug, wo es galt an die Spitze des Volkes zu treten, für den Adel behaupten können. Größerer Reichthum, und somit ausgedehnter Grundbesitz mit zahlreichen Hintersassen war freilich nothwendig mit der Stellung des Adels verbunden; das Recht der Immunität aber ihm, und ihm ausschließlich zuzuschreiben, sind wir durch nichts berechtigt, und eben dieß gilt von dem Recht, ein Dienstgefolge zu halten. Auch den Anspruch auf ein höheres Wergeld, wie ein solches in den Gesetzbüchern dem Adel allgemein beigelegt wird, dürfen wir ursprünglich nicht als ein Vorrecht desselben ansehen; es beruhte dieser vielmehr ursprünglich lediglich auf der höheren Macht und der höheren thatsächlichen Anerkennung, welche dem Adel zu Theil wurde: erst in einer Zeit, in welcher die alten Zustande überhaupt sich schon umgestaltet hatten, wurde die thatsächliche Bevorzugung in Wergeld und Buße zu einer rechtlichen. So kommt denn auch in den Gesetzbüchern namentlich nirgends ein Verbot der Wechselheirathen zwischen Edlen und Gemeinfreien vor, wie ein solches für die Heirathen zwischen Freien und Unfreien, ja sogar zwischen Freien und Halbfreien, allgemein besteht; doch mochte eine solche Wechselverbindung in den meisten Fällen für eine Mißheirath angesehen worden sein, und die Verwandten eines adeligen Weibes, das sich mit einem Gemeinfreien, namentlich mit einem ganz geringen, verband, mögen dagegen allerdings mit aller Strenge eingeschritten sein: nur auf einer Verwechslung dessen, was in einzelnen Fällen thatsächlich geschehen durfte und geschah, mit dem, was nach gesetzlicher Vorschrift geschehen mußte, kann die mit dem Geiste aller übrigen Staatseinrichtungen deutscher Stämme in offenem Widerspruch stehende Nachricht beruhen, daß bei den Sachsen auch auf Wechselheirathen zwischen Adeligen und Gemeinfreien die Todesstrafe gestanden sei. Diese Verwechslung ist übrigens um so erklärlicher, da die Nachricht aus einer verhältnißmäßig ziemlich späten Zeit stammt.

Gehen wir nun über zu der Betrachtung der Grund-

lage dieses ältesten Adels, des Gesichtspunktes, von welchem aus er vom Volke angesehen und geachtet wurde, so zeigt sich auch hier die größte Unabhängigkeit, verbunden mit dem engsten Anschluß an das übrige Volk. Eben weil die edlen Geschlechter überall an der Spitze ihres Volkes standen, mußte auch ihre Geschichte mit der des Volkes selbst sich verflechten; so beschreibt Jornandes zugleich die Geschichte seines Volkes und dessen edelsten Geschlechtes; beider Ruhm ist ihm nicht zu trennen. [1]) Noch deutlicher zeigt sich dieses enge Band zwischen Adel und Volk in Folgendem. Alle edlen Geschlechter, deren sagenhafte Abstammung uns überliefert ist, werden zuletzt auf Götter oder doch auf Helden überirdischen Ursprunges zurückgeführt; so die angelsächsischen Königshäuser, die ja auch ursprünglich nur anglischer, sächsischer oder jütischer Adel sind, so die Kuninge bei den Langobarden, deren Ahnfrau uns deutlich genug als eine Walkyrie bezeichnet wird, [2]) die Amaler bei den Gothen, an deren Spitze sogar ein Stammheros des ganzen Volkes zu stehen scheint, [3]) und noch bei den jedenfalls aus altem schwäbisch-baierischem Adel entsprossenen Welfen hat sich die Sage von einem übernatürlichen, wenn auch nicht mehr heidnisch-göttlichen, Ursprunge erhalten. Diese göttliche Abstammung des Adels scheint ein wesentliches Merkmal desselben gewesen zu sein; seine Urgeschichte ist unzertrennbar verflochten mit der deutschen Heldensage, und hieraus erklärt sich die eigenthümlich begeisterte Anhänglichkeit,

---

[1]) *Jorn. d. reb. Get. cap.* 60: Huc usque Getarum origo, ac Amalorum nobilitas, et virorum fortium facta, ac laudanda progenies laudabiliori principi cessit u. s. w. Vgl. auch *eod. cap.* 14: Qualiter autem, aut quomodo Amalorum regnum destructum est, loco suo, si dominus voluerit, docebimus. Nunc autem ad id, unde digressum fecimus, redeamus, doceamusque, quando ordo gentis, unde agimus, cursus sui metam expleverit.

[2]) *Paul. Warnefr. hist. Langob.* I, *cap.* 3, 8, und 14.

[3]) *Jornand. d. reb. Get. cap.* 13—14.

die das Volk überall an seinen Adel zeigt. [1]) Eben diese göttliche Abstammung des Adels zeigt uns aber auch wieder recht deutlich dessen innigen Zusammenhang mit dem Gesammtvolke, seiner Demokratie und seinem Selbstgefühle. Wie sich die Freien überhaupt den Unfreien gegenüber als edlerer Art betrachteten, [2]) wie selbst ein Volk vor dem anderen den Vorzug höheren Adels ansprach, [3]) so wieder die hervorragenden Geschlechter gegenüber den eigenen freien Stammgenossen; wie das gesammte Volk seine Freiheit und seinen Adel auf die Abkunft von den Göttern stützt, so wieder im Einzelnen dessen edelste Geschlechter. Auch hier erscheint demnach der Adel keineswegs als eine außer oder über dem Volke stehende Classe, sondern lediglich als der persönlich gewordene Ausdruck des innersten Wesens der gemeinen Freiheit; es hat derselbe seine Grundlage in den Freien, und besitzt alle Eigenschaften dieser Letzteren nur in weit höherem Maße.

Wir haben bisher die Stellung des Adels als eine durchaus und wesentlich unabhängige bezeichnet; dieß kann indeß nur vom Adel im Ganzen gelten, und eine mehr oder weniger abhängige Stellung des einzelnen Adeligen ist damit keineswegs als unmöglich ausgeschlossen. Vielmehr sagt schon Tacitus, und zwar nach dem ganzen Zusammenhange vorzugsweise in Beziehung auf den Adel: „nec rubor, inter comites adspici," und in gleicher Weise sieht auch Jornandes den Ruhm seiner Amaler nicht geschmälert durch die strenge Abhängigkeit, in welcher dieselben zu dem Hun-

---

1) Sehr bezeichnend ist hiefür namentlich Jornandes, an allen Stellen, an welchen er auf sein vielgepriesenes Haus der Amaler zu reden kommt.

2) Vgl. die oben aus dem westgothischen Gesetzbuche angeführten Stellen.

3) *Tacit. German. cap.* 39: Vetustissimos se nobilissimosque Suevorum Semnones memorant. *Jorn. d. reb. Get. cap.* 44: Is siquidem erat Vuarnorum stirpe genitus, longe a Gothici sanguinis nobilitate sejunctus.

nenkönige stehen; [1]) beide Stellen geben uns aber den schlagendsten Beweis für die vollkommenste Unabhängigkeit des alten Adels als solchen von allem Gefolgswesen. Tacitus sagt nicht, daß der Dienst im Gefolge höhere Standesehre verleihe, sondern nur, daß er die angeborene nicht mindere, und Jornandes spricht sogar ausdrücklich von einem Falle, wo der Dienende höheren Adels war als der Dienstherr; beide also geben uns nur den Satz, der später als feststehende Rechtsregel ausgesprochen wird, [2]) daß, wer seines Genossen (oder Untergenossen) Mann wird, dadurch sein Landrecht und seinen Geburtsstand nicht kränket: klar genug wird uns hierdurch dargethan, daß der Adel der ältesten Zeit mit dem Herrendienst in keiner Weise zusammenhängt, sondern bereits die Abstufungen des Gefolgsdienstrechtes in derselben Weise kreuzt, wie später die Geburtsstände des Landrechts den lehnrechtlichen Heerschild durchkreuzen.

Wir haben nunmehr das Wesen des ältesten Adels ermittelt, und in demselben allerdings „einen Stand des Volkes, ohne monarchische Spitze" gefunden; [3]) wir haben bemerkt, daß derselbe alle seine Kraft lediglich aus seinem engen Verbande mit dem übrigen Volke ziehe, soferne seine Stellung als herrschender Stand ihm lediglich durch des letzteren freie Wahl zu Theil wurde. Hieraus ergiebt sich bereits, daß durch die allmähliche Entwickelung eines Königthumes die Grundlagen dieses Adels völlig erschüttert werden mußten; die eine, königliche Familie mußte durch diese Entwickelung gegen früher gewinnen, die übrigen edlen

---

[1]) *Jorn. d. reb. Get. cap.* 38: Inter quos Ostrogotharum praeeminebat exercitus, Vualamire et Theodemire, et Vuidemire germanis ductantibus, ipso etiam rege, cui tunc serviebant, nobilioribus, quia Amalorum generis eos potentia illustrabat.

[2]) Sächs. Landr. *III*, 65, §. 2: Wirt en man sines genoten man, sine bort noch sin lantrecht ne hevet he nicht gekrenket darmede, sinen herschilt hevet he aver genederet.

[3]) Worte von Gaupp, die German. Ansiedel. und Landth., *p.* 116.

Geschlechter aber konnten nur verlieren, und zwar um so mehr, je fester die königliche Gewalt sich ausbildete. Das Volk, dessen Leitung dem Adel seine Macht verliehen hatte, wurde allmählich von allem Antheile an der Staatsverwaltung ausgeschlossen; ein anderer Wille entschied jetzt über den Gang der Dinge, und nur der König vermochte Macht und Ansehen zu verleihen. Hier war kein Platz mehr für einen selbstständigen Adel; nur soferne er Königsdienst nahm, konnte er sich Theile des früheren Ansehens erhalten, dadurch wurde er aber auch zugleich Genosse eines Jeden, dem der König gleichen Rang verlieh, und der König sah nicht auf die Geburt, sondern auf den Dienst. Außer dem königlichen Dienstverbande war keine Auszeichnung mehr zu holen, und ohne diese mußte der alte Glanz des Adels schnell verbleichen; eine Zeit lang mochte derselbe noch in der Erinnerung an frühere Herrlichkeit in den Augen des Volkes Werth behalten, bald aber mußte auch dieser mit der Erinnerung selbst dem Andenken entschwinden. Oefter aber dürfte der Untergang des Adels ein blutiger gewesen sein; mehrfach sehen wir denselben der wachsenden Königsmacht feindlich entgegentreten, und nicht selten wird uns von Versuchen berichtet, die bereits eingeführte königliche Würde wieder abzuschaffen. So sind es bei den Cheruskern die nobiles, welche den Arminius an der Besteigung des Thrones hindern, und erst nachdem sie durch die inneren Kämpfe fast völlig aufgerieben waren, konnte die Berufung des letzten Sprößlings aus dem Königshause auf den lange erledigten Thron durchgesetzt werden; ebenso scheint die vorübergehende Abschaffung des Königthumes bei den Westgothen durch den Adel veranlaßt worden zu sein; in noch späterer Zeit heben die langobardischen Herzoge die Königswürde auf, und beherrschen 10 Jahre lang selbstständig das Volk, und ähnliche Versuche kommen noch öfter vor. [1]

[1] Z. B. bei den Herulern: *Procop. bell. Goth.* II, *cap.* 14; bei den Westsachsen in England. *Beda, hist. eccl. IV, cap.* 12.

Alle diese Anstrengungen waren indeß vergebens; allenthalben erlag zuletzt der Adel der erwachsenden Königsmacht. Die weitere Durchführung dieser Entwickelung muß aber in den folgenden Theil verwiesen werden; hier kann nur noch bemerkt werden, daß dieselbe im Ganzen sehr allmählich vor sich gieng, und nicht bei allen Völkern zu gleicher Zeit und auf gleiche Weise. Dieser letztere Umstand ist denn auch der Grund, warum wir im Einzelnen bei den verschiedenen Stämmen so verschiedene Zustände des Adels finden; das bisher Ermittelte ergiebt sich großentheils nur aus Schlüssen, welche wir aus einzelnen erhaltenen Ueberresten auf die frühere Zeit zu machen im Stande sind. Ebendarum ist es nicht leicht, anzugeben, welchen deutschen Stämmen wir einen Adel der oben beschriebenen Art noch zuerkennen können, und zu welcher Zeit. Rechnen wir indeß hieher alle Stämme, bei welchen wir noch den alten Adel als abgeschlossenen Stand, wenn auch nicht mehr in der alten Unabhängigkeit und Herrlichkeit, vorfinden, so sind hieher zu zählen die Baiern, Langobarden, Alamanen, Thüringer, Sachsen und Friesen, sämmtlich noch zur Zeit der Abfassung ihrer Gesetzbücher; die Gothen gehören hieher in ihrer früheren Zeit, wie diese Jornandes beschreibt, nicht mehr aber zur Zeit der Abfassung der Lex Visigothorum und des Edictum Theodorici; von den übrigen Völkern, den Franken, Angelsachsen u. s. w. können wir nur noch aus einzelnen Spuren auf einen früheren gleichen Zustand zurückschließen. Allerdings können wir auch bei den vorher genannten Stämmen nicht hinsichtlich jedes einzelnen nachweisen, daß dessen Adel die sämmtlichen oben bezeichneten Eigenthümlichkeiten an sich gehabt habe, vielmehr mußte die allgemeine Erörterung ihre Schlüsse immer auf Erscheinungen bauen, die uns nur bei einzelnen Völkern entgegentreten; aber es läßt sich doch für dieselben das Vorhandensein eines wahren Geburtsadels darthun, während bei den nicht hieher gezählten Stämmen, und in der späteren Zeit allgemein, zunächst eine Auflösung aller bestehenden Stan-

desverhältnisse bemerkbar wird, die erst weit später wieder zu einem festen Ergebnisse führt. Mit dieser späteren Entwickelung darf man daher die Nachrichten über den Adel jener Völker nicht vermischen, und davon, daß der Geschlechtsadel selbst in der älteren Zeit bei den verschiedenen deutschen Stämmen eine verschiedene Bedeutung gehabt hätte, findet sich nirgends auch nur die entfernteste Spur; es stimmen vielmehr alle einzelnen Angaben über den Adel bei den verschiedensten Stämmen ganz wohl überein, und es ist daher die Annahme einer ursprünglichen Einheit der Entwickelung, welche ohnehin durch die Verwandtschaft des Gesammtvolkes von vornherein wahrscheinlich gemacht wird, wohl hinreichend gerechtfertigt.

2. Der Dienstadel.

Neben den selbstständigen Adel der demokratischen Zeit tritt schon frühe eine andere bevorzugte Classe, deren Auszeichnung auf durchaus entgegengesetzten Grundlagen ruht, und die wir als den Adel der Monarchie bezeichnen dürfen. Während uns aber jene erstere Art des Adels in den Quellen bereits als ein abgeschlossenes Ganzes vorliegt, sehen wir die letztere erst allmählich entstehen; ihre Entwickelung dauert die ganze Periode hindurch, welche die gegenwärtige Untersuchung umfassen soll, und ist selbst bei deren Ende noch keineswegs abgeschlossen; es kann daher hier nur deren Ausgangspunkt, und von der weiteren Fortbildung nur soviel dargestellt werden, als noch in den Bereich unserer Periode fällt, wogegen auf das endliche Ziel der erreichten Ausbildung nur hingewiesen, nicht aber eine genauere Betrachtung gerichtet werden kann. Dieser Mangel eines völligen Abschlusses, verbunden mit den Schwierigkeiten, welche der Umfang des hier zu besprechenden Zeitraumes, sowie die bedeutend vermehrte Reichhaltigkeit der Quellen bietet, muß auch die Kürze der folgenden Darstellung entschuldigen; nur der allgemeinste Gang der Ent-

wickelung kann hier gegeben werden; die Eigenthümlichkeiten, welche einzelne Stämme und Staaten in derselben zeigen, können erst vom Standpunkte des erreichten Endzieles aus rückblickend vollkommen gewürdigt werden, und sind als Einzelheiten im besonderen Theile bereits angezeigt worden.

Den Keim des monarchischen Adels müssen wir bereits in der ältesten Zeit suchen, die wir noch geschichtlich verfolgen können. Wie jeder Häuptling des Volkes, so hatte auch der König von Anfang an eine bedeutende Zahl von Freien und Unfreien um sich, die zu seinem Dienste verpflichtet waren; sie waren ihm den strengsten Gehorsam schuldig, er dagegen gewährte ihnen Schutz und mancherlei sonstige Vortheile. Die Dienste und den Rang der ihm Verpflichteten bestimmte der königliche Dienstherr nach freier Willkür; [1]) auf den Geburtsstand wurde dabei keine Rücksicht genommen, [2]) dieser wurde aber auch durch den Dienst nicht berührt. Mit dem steigenden Ansehen des Königs mußte aber nothwendig auch das seiner Diener steigen; der König mußte diese auf alle Weise begünstigen, theils um den Eintritt in seinen Dienst lockender zu machen, theils um in deren Macht eine Stütze seiner eigenen zu finden. Allmählich wurde der Schutz, den er gewährte, auch im Volksrechte höchst wirksam, und nahm, abgesehen von dem, was noch thatsächlich etwa geschehen mochte, früh eine bestimmte rechtliche Form an; der König ließ sich für die Tödtung oder Verletzung eines ihm Dienstbaren neben dem volksrechtlich dem Verletzten gebührenden Betrage von Wergeld oder Buße noch eine weitere Summe für die Ver-

---

[1]) *Tacit. German. cap.* 13: Gradus quin etiam ipse comitatus habet, judicio ejus, quem sectantur.

[2]) *eod. cap.* 25: Liberti non multum supra servos sunt: raro aliquod momentum in domo, nunquam in civitate, exceptis duntaxat iis gentibus, quae regnantur. Ibi enim et super ingenuos et super nobiles ascendunt. — Vgl. *eod. cap.* 44.

legung seines Schutzrechtes zahlen: später wurde diese von ihm, wie es scheint, dem Beleidigten selbst überlassen, so daß nunmehr dessen Wergeld und Buße erhöht erscheint;[1]) eine, wie es scheint, dem fränkischen Stamme angehörige Eigenthümlichkeit ist die Verdreifachung der compositio in Folge des Königsschutzes. Noch einflußreicher waren aber die sonstigen Vortheile, welche der König bei seiner steigenden Macht zu bieten vermochte; nicht nur Reichthümer und namentlich auch Grundbesitz konnte derselbe verleihen in einem Maße wie kein anderer Dienstherr, sondern auch Bedienstungen und Aemter im Staate, welche höheres Ansehen und eine bevorzugte Stellung mit sich brachten.

Vor Allem mußte diese bevorzugte Stellung zu Theil werden dem königlichen Dienstgefolge, dem comitatus des Tacitus; während nämlich im Uebrigen jede Dienstbarkeit etwas Erniedrigendes an sich hatte, galt, wie schon Tacitus bemerkt, der Dienst im Gefolge, troß der äußerst strengen Verpflichtung, die er auferlegte,[2]) nicht für des Freien unwürdig, vielmehr im Gegentheil für ehrenvoll und rühmlich. Als wesentliches Merkmal der Gefolgschaft, innerhalb welcher übrigens bereits die Schilderung des Tacitus die beiden Hauptrichtungen auf den Kriegsdienst und auf den Hofdienst erkennen läßt, erscheint von Anfang an das Leben in der nächsten Umgebung des Dienstherrn; dieser für die ganze Geschichte des Verhältnisses wichtige Umstand ist bei den Franken, vielleicht auch bei den Burgundern, noch deutlich bezeichnet durch die Benennung convivae regis, welche für die königlichen Dienstleute im Gebrauch war: in gleicher

---

[1]) Vgl. z. B. *Leg. Langob. Rothar.* §. 377. mit *Leg. Liutpr.* §. 62. Aber auch bei den Franken scheint der Verdreifachung von Wergeld und Buße die Zahlung des Königsbannes vorhergegangen zu sein.

[2]) Vgl. *Oaths,* §. 1, oben; *Jorn. d. reb. Get. cap.* 48: Quibus nec contra parentes Vesegothas licuisset recusare certamen; sed necessitas domini, etiamsi paricidium jubet, implendum est.

Lage erscheinen aber auch die angelsächsischen thegnas noch in Beda's Geschichte, die gothischen Palatinen u. s. w. Erst als der Kriegsdienst vorzugsweise und vielfach ausschließlich die Beschäftigung des Gefolges geworden war, und in ausgedehnterem Maße ohne die unmittelbare Anführung des Königs die Kriege geführt wurden, verliert sich bei den Dienstleuten das Hofleben als wesentliches Kennzeichen. Am Hofe war jedem Gefolgsmann sein eigenes Geschäft angewiesen,[1]) und hieraus entwickelte sich, zum Theil an byzantinische Einrichtungen sich anschließend,[2]) eine Reihe von Hofämtern, deren jedes ursprünglich nur für die Privatbedürfnisse des Königs zu sorgen hatte, die aber später geradezu in wahre Staatsämter übergiengen;[3]) die enge Verbindung des Gefolges mit dem königlichen Dienstherrn zeigt sich gerade hierin wieder recht deutlich.

Diese Gefolgsleute nun, als welche überhaupt am Hofe des Königs den höheren Dienst versehen, und als dessen natürliche Rathgeber erscheinen, sind es, welche derselbe vorzugsweise als seine Stütze im Staate gebraucht; besondere Vertrautheit mit ihm einerseits, und großes Ansehen beim Volke in Folge ihrer kriegerischen Lebensweise andererseits befähigten sie dazu vor Allen. Auf den Geburtsstand des einzelnen Gefolgsmannes wurde dabei auch jetzt noch nicht gesehen; zu der Würde eines Palatinen konnten bei den Gothen selbst Unfreie des Königs gelangen, bei den Langobarden konnten Freigelassene in das Verhältniß eines gasindius eintreten, endlich bei den Franken kommen Romani, liti und pueri regis in truste dominica eben so gut vor als freie Deutsche. Aus ihrem Dienstgefolge nehmen die Könige Anführer zu Kriegszügen,[4]) Statthalter

---

[1]) Vgl. die sundernote on cynges healle, in *Ranks*, §. 2; u. dgl.

[2]) So am ost- und westgothischen Hofe; aber auch an dem fränkischen, langobardischen u. s. w.

[3]) Vgl. z. B. *Hincmar, d. ord. palat.* §. 16, *sqq.*

[4]) Z. B. *Jorn. d. reb. Get. cap.* 58: Petzamin quoque suum comitem inter primos electum ad obtinendam Sirmiensem

über unterjochte Länder,[1]) ja sogar Könige für unterworfene Völker;[2]) aus ihnen wählen sie die Vormünder für minderjährige Könige,[3]) u. dgl., und zum Theil sind es gerade niedrig geborene, oder auch wohl gar fremde Leute, welche zu solchen Diensten verwendet werden. Seinen Gefolgsleuten als erprobten Getreuen übertrug der König auch wohl am liebsten die ständigen Aemter eines Herzogs, Grafen, Aldermannes, Schultheißen u. dgl., sobald er über diese zu verfügen die Macht hatte.[4]) Am deutlichsten läßt sich dieser steigende Einfluß des Gefolges in der fränkischen und angelsächsischen Geschichte verfolgen, als welche den größten Reichthum an Quellen gewährt; bei den übrigen Völkern läßt sich aber dieselbe Entwickelung annehmen, und theilweise nachweisen, wie die eben angeführten Stellen, welche absichtlich der Geschichte anderer Stämme entnommen wurden, zeigen.

Die Gefolgsleute des Königs bilden nun auf diese Weise Kern und Grundlage einer Classe von Personen, die durch das Zusammentreffen zweier Umstände vor dem übrigen Volke sich auszeichnen: einmal durch ihr dienstliches Verhältniß zum Könige, sodann aber auch durch das höhere Ansehen, welches sie in Folge ihres Reichthumes und ihres Einflusses auf den Staat genossen; der erstere Umstand

---

dirigit civitatem. *eod. cap.*: Non minus trophaeum de Francis per Hibbam suum comitem in Galliis acquisivit.

1) Z. B. *Procop. bell. Vandal. I, cap.* 10, wo Gelimer dem Godas, einem seiner δοῦλοι, die Insel Sardinien zu verwalten giebt; Godas war überdieß ein geborner Gothe.

2) *Jorn. cap.* 44; Praeponens Suevis, quos subjecerat, clientem Achiulfum. — — Is siquidem erat Vuarnorum stirpe genitus etc. etc.

3) *Jorn. d. reb. Get. cap.* 58: Nam et Thiodem suum armigerum post mortem Alarici generi, tutorem in Hispaniae regno Amalarici nepotis constituit. *Procop. bell. Goth. I, cap.* 12, nennt den Θεύδης Theodorichs δοῦλος, und erzählt im Uebrigen wie Jornandes.

4) Vgl. z. B. *Marc. Form. I, cap.* 8; und öfter.

verleiht dieser Classe den besonderen Schutz des Königs, der zweite eine hohe äußere Stellung. Beide Voraussetzungen sind wohl ins Auge zu fassen: den Königsschutz theilt das Dienstgefolge mit allen denen, die, wenn auch nur vorübergehend, zu dem König in nähere Beziehung treten, namentlich aber auch mit allen Unfreien des Königs als solchen, mit den königlichen Hintersassen u. dgl., aber diesen fehlt die Auszeichnung der höheren Stellung; diese letztere dagegen genießen auch alle ganz selbstständigen Freien, sofferne Reichthum oder sonstige Verhältnisse ihnen besonderen Einfluß verschaffen, ihnen aber mangelt hinwiederum der Schutz des Königs. Weder der eine noch der andere dieser Umstände konnte für sich allein die Wurzel einer neuen Aristokratie abgeben; dem ersteren fehlt dazu jede Vorbedingung, dem letzteren die gemeinschaftliche Grundlage, welche die einzelnen Vornehmeren unter einander verbunden hätte: eine solche Grundlage aber findet eben das Dienstgefolge in dem Königsdienst, auf welchem auch seine ganze äußere Stellung fußt.

Doch ist das Gefolge nicht der einzige Bestandtheil der neu sich bildenden Aristokratie, als ein zweiter kommen vielmehr noch hinzu die Staatsbeamten. Diese den alten principes der Gaue und Ortschaften entsprossen, waren wahrscheinlich schon zur demokratischen Zeit durch höhere Buße und höheres Wergeld geehrt; es liegt dieß in der Natur der Sache, und wird überdieß auch noch durch spätere Zustände bestätigt. [1]) Als die Macht der Volksgemeinde in die Hand des Königs übergegangen war, wurden die Beamten von diesem ernannt; in ihrer äußeren Stellung änderte sich dadurch aber weiter nichts, als daß sie die Treue, die sie bisher der Gemeinde geschuldet hatten, nunmehr auf den König übertrugen. Damit traten sie aber sofort in ein

[1]) Z. B. durch das cynegild, das zum wergild des angelsächsischen Königs hinzukam, und an das Volk zu zahlen war; durch das erhöhte Wergeld des Herzogs bei den Baiern u. dgl.

Verhältniß, welches dem der Gefolgsleute sehr ähnlich war, obwohl man sie mit diesem keineswegs zusammenwerfen darf; wie die Gefolgsleute, sind auch sie nunmehr dem Könige zu besonderer Treue verbunden, und genießen daher dessen Schutz, während sie andererseits ihren alten Einfluß sich großentheils erhalten haben. Aus beiden Elementen, der Gefolgschaft und den Staatsbeamten, entwickelt sich nunmehr eine Aristokratie des Dienstes, welche, erst schwankend und nichtsweniger als selbstständig, allmählich sich befestigt, und zuletzt zu einem wahren Adel heranwächst.

Zwei Umstände sind es hauptsächlich, welche längere Zeit hindurch der Ausbildung dieser Dienstesaristokratie entgegentreten. Einmal brachte es schon das allmähliche Wachsthum des Gefolges mit sich, daß anfänglich und geraume Zeit hindurch ihre äußere Wichtigkeit im Staate durch die Vornehmeren unter den vom Dienstverbande unabhängigen Freien überboten, oder doch aufgewogen wurde. Solange aber die äußere Stellung der Dienstleute noch keine vor dem übrigen Volke wesentlich ausgezeichnete ist, kann von einer eigentlichen Aristokratie des Dienstes noch keine Rede sein; diese Bezeichnung wird erst möglich, nachdem die Gefolgschaft sich über die ganze vornehmere Classe des Volkes ausgedehnt, und allen, oder doch fast allen Einfluß im Staate an sich gezogen hatte. Ein zweites Hinderniß der Bildung einer wahrhaften Aristokratie lag aber darin, daß die rechtliche und thatsächliche Stellung der königlichen Diener lange Zeit hindurch von der freien Willkür des Königs als Dienstherrn abhängig war. In Bezug auf den Königsschutz, wie er sich in Wergeld und Buße zeigt, liegt in dieser Beziehung ein großer und bezeichnender Fortschritt in der Erhöhung der compositio der Dienstleute, gegenüber der besonderen Königsbuße, welche, wie oben bereits bemerkt wurde, anfänglich für deren Verletzung zu zahlen war; aber auch sonst gewinnen dieselben allmählich eine unabhängigere Stellung, und treten selbst den Königen, ihren Herren, als Gesammtheit gegenüber.

Die kriegerische und dabei schwache Regierung der Merowinger begünstigte bei den Franken diese Entwickelung mehr, als dieß bei irgend einem anderen Stamme der Fall war, [1]) und von den Franken aus verpflanzten sich dann ähnliche Zustände, soweit sie sich hier nicht bereits selbstständig gebildet hatten, nach dem inneren Deutschland und nach Italien; aber auch bei den Westgothen befestigte sich die Stellung der königlichen Dienstleute so sehr, daß das Reich ebensosehr durch ihren Einfluß, als durch den des Königs regiert wurde, und einen ähnlichen Gang nahm, wenn auch nicht in gleichem Maße, die Entwickelung auch bei den Angelsachsen. Das Volk hielt die Ehre, welche den Dienstleuten bisher nur aus Achtung gegen ihren königlichen Herrn war zugestanden worden, nunmehr für in ihrer eigenen Stellung begründet; der König sah dieselben sich gegenüber zu einer selbstständigen Macht erwachsen, die zu brechen ihm die Kraft fehlte. Alle bedeutenderen Aemter des Staates und Hofes werden ihnen anvertraut, bei allen wichtigeren Angelegenheiten müssen sie zu Rath gezogen werden.

In dieser Lage finden wir die königlichen Dienstleute am deutlichsten, und zwar etwa im sechsten bis achten Jahrhunderte im Frankenreiche; in ähnlicher Weise hat sich ihre Stellnng aber auch in allen anderen deutschen Staaten entwickelt. Damit ist die erste Stufe ihres Wachsthumes erreicht, sie bilden nunmehr bereits eine wahre Aristokratie des Dienstes; aber von einem Adel im eigentlichen Sinne des Wortes kann bei ihnen noch in keiner Weise die Rede sein, und es fehlen ihnen hiezu insbesondere noch drei Erfordernisse: die Gleichartigkeit der ihrer Classe Angehörigen unter sich, die Abschließung nach außen, endlich die Erblichkeit der Bevorzugung. Auch diese Mängel sucht indeß die neue Aristokratie mit Glück zu beseiti-

---

[1]) Wir verweisen in dieser Beziehung auf die treffliche Entwickelung bei Pertz, Geschichte der Hausmeier.

gen. Allgemein tritt in dieser Periode eine durchgreifende Umwandlung der Geburtsstände hervor, beruhend auf der steigenden Bedeutung aller herrschaftlichen Verhältnisse, verbunden mit dem Zurückweichen der genossenschaftlichen; auch bezüglich der königlichen Dienstleute wurde in dieser Weise der Werth der Geburtsstände gegenüber dem sie kreuzenden Dienstverbande verwischt, und damit jene innere Gleichartigkeit der Aristokratie hergestellt. Eben dieser Grund, sowie auch die wachsende Selbstständigkeit der ganzen Classe, mußte auch auf deren festere Abschließung gegen Außen wirken; vollendet wurde diese durch die erlangte Erblichkeit. Dieser letzte Schritt zur Bildung eines eigentlichen Dienstadels scheint aber hauptsächlich durch die Knüpfung der Aristokratie an den Grundbesitz vermittelt worden zu sein, wie solche in den festländischen Reichen in dem Beneficialwesen, in England aber in der Begründung der Thegenwürde auf den Besitz eines bestimmten Maßes von bocland sich ausspricht; doch ist nicht zu verkennen, daß auch abgesehen hievon der allgemeine Trieb des deutschen Rechts nach Erblichkeit öfters zu Erscheinungen geführt hat, aus welchen ein solcher Adel erwachsen konnte. [1])

Hiemit haben wir den Verlauf der Entwickelung des Dienstadels bis zu seinem endlichen Abschlusse verfolgt, wobei indeß nochmals darauf hinzuweisen ist, daß dieser Abschluß in der Zeit, welche gegenwärtiger Betrachtung unterliegt, noch nichts weniger als erreicht ist, obwohl die Keime zu seiner Ausbildung bereits mannichfach entwickelt sind. Es fällt in die Augen, wie ähnlich diese Geschichte des älteren Dienstadels, dem später die deutsche Landeshoheit entsprossen ist, der späteren Entwickelung des niederen Adels erscheint, und es ließe sich diese Uebereinstimmung bis auf geringere Einzelnheiten herunter darthun; hiezu ist aber hier nicht der Ort, es muß vielmehr mit der oben

---

[1]) Hieher der Begriff eines sidhcundan cynnes man bei den Angelsachsen u. dgl.

gegebenen kurzen Uebersicht der Gegenstand abgeschlossen werden. Dagegen muß noch von einem Verhältnisse gesprochen werden, welches der Geschichte des Dienstadels angehört, bisher aber absichtlich übergangen wurde.

Wir haben nämlich im Obigen bei der ganzen Entwickelungsgeschichte des Dienstadels immer nur die weltlichen Großen im Auge gehabt; neben diesen nehmen aber an demselben, und zwar aus gleichen Gründen, auch die höheren Geistlichen Theil. Der Gang der Entwickelung ist dabei ganz der oben geschilderte. Die gesammte, irgendwie bedeutende Geistlichkeit wurde ihres heiligen Berufes wegen unter besonderen Schutz gestellt; [1] aber wie nicht jeder Diener des Königs zur Dienstesaristokratie zu zählen war, obwohl jeder des Königs Schutz genoß, so werden auch von der Geistlichkeit nur die höher Bediensteten dahin gerechnet, jedenfalls die Bischöfe und die Aebte: wie die weltlichen Großen, so verdanken auch die geistlichen diesen Platz zunächst nur ihrer einflußreichen Stellung, und es ist daher von Anfang an die geistliche und weltliche Aristokratie zu einem einzigen Stande verschmolzen.

Ehe wir nun zu dem dritten und letzten Theile dieses Abschnittes übergehen, soll noch von dem gegenseitigen Verhältnisse der beiden Arten des Adels, welche wir bisher geschildert haben, und von deren allenfallsigem geschichtlichem Zusammenhange gehandelt werden. Wir haben gesehen, daß beide Arten des Adels nicht nur auf verschiedenen, sondern sogar auf geradezu entgegengesetzten Grundlagen beruhen, indem der eine ein wesentlich freier und herrschender, der andere aber ein wesentlich dienender Stand ist; daß daher ein allmählicher Uebergang aus dem einen Adel in den anderen stattgefunden habe, ist durchaus nicht wahrscheinlich. Wo sich neben einem Adel der älteren Art eine

---

[1]) Der Presbyter wurde dabei meist dem königlichen Gefolgsmanne gleichgestellt; die übrigen Geistlichen nach Verhältniß höher und niederer.

Dienstesaristokratie in der oben angegebenen Weise entwickelt, erscheint letztere immer als geringeren Ansehens; die edlen Geschlechter achten sich den Königen gleich, und verschmähen den Eintritt in deren Dienst, [1]) und wenn mancher Einzelne sich dennoch hiezu hergeben mochte, so war dieß doch gewiß eine seltene Ausnahme. Nirgends finden wir in den Quellen eine Spur davon, daß der alte fürstliche Adel den Kern der späteren Dienstesaristokratie ausgemacht hätte, vielmehr sehen wir mehrfach letztere sich erst neben den bereits fertig dastehenden edlen Geschlechtern ausbilden. [2]) Etwas Anderes gilt freilich von denjenigen Völkern, welche die Dienstesaristokratie in Folge äußerer Veranlassungen bereits völlig ausgebildet von einem fremden Volke herübernahmen; hier konnte allerdings der gesammte Adel in den Dienstverband übergehen, indem dieser den eigentlich anstößigen Grundcharakter des Herrendienstes im Laufe seiner Geschichte bereits abgestreift hatte, und nur noch die bevorzugte äußere Stellung hervorkehrte, und na-

---

[1]) *Chron. Weingart. cap.* 3: Heinricus, cum ad militares annos pervenisset, et suae voluntatis compos fieret, ignorante patre (Etichone) ad imperatorem (Arnulphum) se contulit. Cumque illi summa familiaritate sociaretur, et totius imperii vires, terminos ejus circumeundo et pertranseundo cognosceret, tandem consilio principum et maxime ipsius imperatoris instinctu, homagium ei et subjectionem fecit, et in beneficio quatuor millia mansuum in superioribus partibus Bavariae ab eo suscepit. Quod cum pater ejus percepisset, iratus, nobilitatem suam et libertatem nimis esse declinatam, ultra quam credi possit, consternatus animo dolorem suum omnibus suis caris exposuit. Et assumtis duodecim ex illis infra montana ad villam, quae dicitur Ambirgo, — secessit, et ibi non amodo visurus filium suum consenuit. (Bei *Leibnitz, Script. rer. Brunsw. I*, 782; ich entlehne das Citat aus Kraut's Grundr. *p.* 29, *ed.* 2.)

[2]) Z. B. bei den Langobarden; vielleicht auch bei den Angelsachsen, wenn wir nämlich die eorlas zum alten Adel zählen dürfen.

mentlich mochte dieß nicht selten als Folge von Eroberungen vorkommen. [1]) Solche einzelne und fremden Einflüssen entsprossene Erscheinungen dürfen indeß für die Geschichte der Entwickelung des Adels im Allgemeinen nicht zu Grunde gelegt werden; im Großen und Ganzen ist vielmehr die genaueste Scheidung beider Arten des Adels, und völlige Trennung ihrer Entstehungsgeschichte durchaus nothwendig.

3. Die Mittelfreien.

Nachdem nunmehr bereits vom Adel in seinen beiden ältesten Gestaltungen die Rede war, soll anhangsweise noch von dem Stande der Mittelfreien gesprochen werden; obwohl dieser nämlich streng genommen nicht in den Kreis der gegenwärtigen Abhandlung fällt, so steht er doch mit deren eigentlichem Gegenstande nicht in allzuentfernter Verbindung, und die Wichtigkeit, die demselben für die Adelsgeschichte in der nächstfolgenden Zeit zukommen dürfte, mag dessen kurze Berührung hier rechtfertigen.

Wir haben bereits oben für die Mittelfreien eine allerdings nicht alle deutschen Stämme umfassende, aber doch weit ausgedehntere Verbreitung angesprochen, als man denselben gewöhnlich zuweisen wollte; außer den Alamanen und Burgundern, haben wir dieselben auch bei den Gothen, Langobarden, Franken und Angelsachsen nachzuweisen versucht, und auch bei den Baiern Spuren ihres Vorhandenseins vorgefunden: als auf eine ähnliche Bildung ist hier noch auf die dänischen Adelsbonden, und namentlich auf die norwegischen Odalsmänner hinzuweisen. In den lateinischen Quellen des Festlandes wird dieser Stand unter der Bezeichnung honestiores, mediocres, medii, mediani

---

[1]) So bei den Sachsen; wahrscheinlich auch bei den Thüringern: daher hier das dreifache, dort das sechsfache Freienwergeld für den Adel.

aufgeführt, und den humiliores, inferiores, minores, minimi, entgegengesetzt. Von einheimischen Benennungen läßt sich für die untere Classe der Gemeinfreien bei den Alamanen und Franken die Bezeichnung minoflidi nachweisen, für die höhere bei den Franken rachimburgii vermuthen; bei den Angelsachsen kommt für letztere der Ausdruck sixhyndumman und das bezeichnendere landagende vor, für die erstere dagegen twyhyndumman oder ceorl. Dagegen scheinen die Ausdrücke capillati bei den Gothen, [1]) exercitales oder arimanni bei den Langobarden und Gothen, ehrende Bezeichnung des gesammten Freienstandes gewesen zu sein; den burgundischen Ausdruck faramanni müssen wir unentschieden lassen.

Die Grundlage dieses Standes der Mittelfreien haben wir oben nach den wenigen und unbestimmten uns erhaltenen Angaben in den Besitz freien Grundeigenthumes gesetzt; hier ist darüber nichts beizufügen, nur muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß dieser Besitz nicht überall in gleicher Weise bestimmt gewesen zu sein scheint. Während am häufigsten jeder freie Grundbesitz zum Stande der Mittelfreien hingereicht zu haben scheint, war dem nordischen Odalsmann der Besitz eines Stammgutes gesetzlich festgesetzter Art nothwendig, [2]) und bei den Angelsachsen war vielleicht ein bestimmtes Maß von Grundbesitz (eine hyda, als welche zur Nahrung eines Hausstandes hinreicht) wesentlich. Bei den festländischen Stämmen und in England endlich erscheinen die Mittelfreien in Wergeld und Buße vor dem geringeren Freienstand bevorzugt, während der norwegische Odalsmann, der dänische Adelsbonde, in dieser Beziehung den übrigen Freien gleichsteht. [3]) Dieser letztere Umstand ist für uns insoferne sehr wichtig, als man daraus ersehen kann, daß eine Gleichstellung aller Freien

---

[1]) Vgl. auch die criniti der Franken.

[2]) Vgl. Dahlmann, Gesch. v. Dännem. *II, p.* 297, *sqq.*

[3]) Vgl. Dahlmann, *loc. cit. p.* 303.

in Bezug auf Wergeld und Buße noch keineswegs eine Bevorzugung der Grundbesitzer vor den Güterlosen ausschließt, und wirklich finden wir auch bei den Stämmen, bei welchen in den Gesetzbüchern keine Scheidung des Freienstandes in der oben bezeichneten Weise vorkommt, einzelne Spuren einer ähnlichen Entwickelung:[1]) diese zu verfolgen, würde indeß hier zu weit führen, umsomehr, als dieselben erst in späterer Zeit deutlicher hervortreten.

Gehen wir nun über zur geschichtlichen Entwickelung des Standes der Mittelfreien, so ist fürs Erste klar, daß diese Scheidung des Freienstandes in zwei Classen keine ursprüngliche, sondern eine erst später gewordene ist. Hiefür spricht nicht nur der Umstand, daß dieselbe erst zu einer Zeit denkbar war, welche alles Gewicht auf den Ackerbau legte, während doch nach unseren ältesten Nachrichten über die Deutschen noch weit regellosere Lebensweise in umfassendem Maße herrschte; sondern auch die Thatsache, daß Tacitus noch von keinem zweifachen Freienstande weiß, und auch später noch bei einer Reihe von Stämmen eine solche Theilung nicht, oder doch nicht ausgebildet, vorkommt, ja daß wir bei einem Stamme, den Angelsachsen, dieselbe erst in der geschichtlichen Zeit entstehen sehen.[2]) Wir müssen demnach eine spätere Spaltung des ursprünglich einen Standes der Gemeinfreien annehmen; diese ist aber auf doppelte Art möglich: es kann aus der Einheit der Freien entweder der höhere Stand emporgestiegen, oder aber der geringere herabgesunken sein. Hier wird nun vor Allem die Vergleichung der Wergeldsansätze wichtig. Bei den Friesen, Sachsen, Thüringern finden wir das

---

[1]) Vgl. z. B. die friesischen caballarii; auch bei den Sachsen unterscheiden die Geschichtschreiber einer etwas späteren Zeit nobiles, mediocres und vulgus.

[2]) Im späteren Mittelalter finden wir die Mittelfreien ganz allgemein vor, namentlich auch bei den Sachsen, in den Schöffenbarfreien.

ursprüngliche Freienwergeld auf 80 oder 83⅓ sol., in Folge späterer Erhöhung auf 160 oder 166⅔ sol., angeschlagen; damit ist genau gleichen Werthes der Ansatz für den angelsächsischen twyhyndumman,[1] während der sixhyndumman diese Summe verdreifacht erhält, und damit aus der Stammesgleichheit hinausrückt. Bei den Angelsachsen ist sonach wohl der Mittelfreie durch Erhebung über den früher einzigen Stand erwachsen, und diese Annahme wird bestätigt durch die spätere Beschränkung der ursprünglich für alle Freien geltenden Bezeichnung ceorl auf den Stand der geringeren Freien. Dagegen ist bei allen oberdeutschen Stämmen, zu welchen hier, wie in so manchen Punkten ihres Rechts, auch die Franken zu zählen sind, das Wergeld der Mittelfreien gleich, und allgemein auf 200 sol. angeschlagen,[2] während das des geringeren Freien bei den Franken und Gothen 120 oder 125 sol., bei den Burgundern und Langobarden 150 sol., bei den Alamanen 160 sol. endlich bei den Baiern je nach den verschiedenen Hss. 150 oder 160 sol. betrug. Hier waren demnach wahrscheinlich die Mittelfreien der ursprüngliche Stamm, aus welchem die Geringeren sich erst durch spätere Absenkung gebildet haben. Allerdings steht dieser Annahme der Umstand entgegen, daß in den Gesetzen bei allen Bestimmungen von Compositionen die untere Freienclasse als Maßstab dient, ja daß bei den Gothen und Franken sich sogar bestimmt nachweisen läßt, daß in früherer Zeit die geringeren, in der späteren die höheren Freien mit ihren Ansätzen bei derartigen Berechnungen zu Grunde gelegt wurden; wie wenig entscheidend aber eine solche Anordnung ist, zeigt

---

[1]) Das geringere Wergeld in Merkien und Northymberland ist vielleicht aus einer Entwerthung des Geldes zu erklären.

[2]) Bei den Baiern und Langobarden fehlen uns hierüber bestimmte Angaben; aber bei Beiden spricht für den gleichen Ansatz mit anderen Stämmen alle Analogie, bei Letzteren auch noch bestimmtere Spuren. Dasselbe Wergeld von 200 sol. haben übrigens später auch die freien Thüringer.

namentlich die Vergleichung des sächsischen Volksrechtes, welches in denselben Fällen sogar die compositio des Adels als Maßstab gebraucht.

Der tiefere Grund, auf welchem die Entstehung eines Standes der Mittelfreien beruht, liegt aber einmal in der allgemeinen Neigung des deutschen Rechts, persönliche Rechte und Verpflichtungen, oder auch persönliche Lebensverhältnisse an den Besitz gewisser Grundstücke, oder auch an den Besitz von Grundeigenthum überhaupt zu knüpfen; die ganze Geschichte des deutschen Rechts ist voll derartiger Entwickelungen. Ebenso wichtig, wenn nicht noch wichtiger, wird aber für den vorliegenden Gegenstand noch ein anderer Umstand. Bei einem vorwiegend dem Ackerbau ergebenen, übrigens aber jeder Ausbildung in Handel und Gewerben ermangelnden Volke konnte nur der Besitzer eigenen Landes vollkommen unabhängig dastehen; wer kein eigenes Land besaß, mußte, um leben zu können, einem Landeigner sich anschließen, eben dadurch aber seine volle Selbstständigkeit einbüßen. Solche abhängige Leute an der ganzen Stellung eines vollfreien Mannes Theil nehmen zu lassen, war ganz gegen den Geist der alten freiheitsstolzen und tüchtigen Demokratie; worin die Zurücksetzung der güterlosen Freien, oder, was damit gleichbedeutend erschien, der freien Hintersassen, beruhte, sind wir nicht im Stande genau anzugeben, gewiß ist aber, daß nur dem freien Grundbesitzer die volle Gerichtsfähigkeit eingeräumt wurde. [1]) Damit war sofort schon dem einzelnen Landeigner über die güterlosen Freien, die sich an ihn hielten, eine Gewalt eingeräumt, indem diese nur durch ihn in den Gerichtsverband, und damit in den Rechtsschutz eintreten. Je weiter nun der einzelne Volksstamm von der alten, einfachen Verfassung, bei welcher viel-

---

[1]) Dieser überaus wichtige Punkt gehört zunächst in die Geschichte der deutschen Gerichtsverfassung, und kann hier nicht weiter besprochen werden; vgl. übrigens Montag's Gesch. der staatsbürgerl. Freih., namentlich Bd. 1.

fach noch die Sitte das Recht ersetzte, sich entfernte, je bedeutender sodann die Zahl der Besitzlosen wurde, um so schroffer mußte, solange noch die Demokratie in ungeschwächter Kraft bestand, die Scheidung der Freien mit und ohne Grundbesitz sich ausprägen.

Schon zur Zeit der Volksrechte sehen wir indeß die Bedeutung der Mittelfreien zurücktreten; schon oben wurde darauf hingewiesen, daß bei den Franken und Gothen die untere Classe der Gemeinfreien allmählich ganz eingieng, so daß nur noch eine Classe derselben übrig blieb, welche sich deutlich als aus der früheren höheren hervorgegangen zeigt; eine ähnliche Entwickelung finden wir aber auch bei den Langobarden und den Baiern, aber in der Art, daß es hier die Mittelfreien sind, welche zurückweichen. Die Gründe dieser Erscheinung mögen folgende sein. Die Eroberungen fremden Landes in umfassenderem Maße, namentlich wenn dabei die alten Einwohner fortbestehen blieben, mußten die Lage der siegreichen Einwanderer wesentlich ändern. Die Ureinwohner treten, wo sie nicht völlig geknechtet werden, wesentlich in die Verhältnisse der güterlosen Freien ein; sie werden in Bezug auf ihr früheres Grundeigenthum zu Hintersassen der Sieger, oder zahlen doch wie solche davon Abgaben. Die Sieger dagegen nehmen nunmehr den Besiegten gegenüber eine weit höhere Stellung ein, und erhalten größtentheils in Folge der Ländertheilungen eigenen Grundbesitz; jedenfalls aber müssen sie den Eingeborenen gegenüber als ein Stand erscheinen, und sämmtliche geringere Unterschiede neben der gemeinsamen Stammverwandtschaft zurücktreten. Ungleich wichtiger aber als dieser Umstand wirkte noch auf dasselbe Ziel hin das Wachsen der königlichen Macht, und, damit zusammenhängend, das steigende Ansehen der Dienstesaristokratie, gegenüber dem Verfalle der alten freien Verfassung. Nur der Demokratie war die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Freien als Gliedes der Volksgemeinde von Bedeutung; Königthum und Dienstadel dagegen mußten gerade die Abhängigkeit

bei den Gemeinfreien begünstigen. Auch hier ist daher wieder auf das durchgreifende Bestreben der uns vorliegenden Periode hinzuweisen, die Geburtsstände von der alten genossenschaftlichen Grundlage loszureißen, und auf eine die erstere kreuzende, herrschaftliche neu zu begründen. In Norwegen sehen wir später durch die Gewalt des Alleinherrschers das Odalsrecht für einige Zeit förmlich aufgehoben; [1]) bei den deutschen Stämmen gieng die Veränderung ruhiger vor sich, und ohne Zwang. Obwohl aber die meisten freien Grundbesitzer durch mancherlei Umstände in die verschiedenartigsten Dienstverhältnisse gedrängt wurden, obwohl der Name der Mittelfreien uns längere Zeit hindurch, namentlich in den Gesetzen, gar nicht mehr genannt wird, hat sich Name und Stand dennoch in der Gewohnheit und in den Lebensverhältnissen des Volkes, wenn auch nicht in dessen geschriebenen Gesetzen, kräftig erhalten, und taucht nach Jahrhunderten wieder auf in den Mittelfreien des Schwabenspiegels, den Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels. Dieser weitere Verlauf der Geschichte der Mittelfreien, und namentlich deren Bedeutung für die Entwickelung des niederen Adels, gehört, so interessant dieselbe auch wäre, und so mancherlei Spuren auch selbst die karolingische Zeit bereits in dieser Beziehung an die Hand giebt, nicht mehr in das Bereich der gegenwärtigen Abhandlung; unsere Untersuchung muß vielmehr hier abbrechen, und die Weiterführung der hier in ihren Wurzeln angedeuteten, aber nicht bis zu ihrem Abschlusse verfolgten Entwickelung einer späteren Arbeit vorbehalten.

---

[1]) Vgl. Dahlmann, Gesch. v. Dännem. II, p. 85.



